Jus Germ. Re
73 r - 1/2

Commentar
zu
den Credit-Geſetzen
des
Preußiſchen Staats
in ihrer Vollſtändigkeit und ihrem Zuſammenhange.

Ein Handbuch für praktiſche Juriſten.

Des theoretiſchen Theiles zweiter Band
und
des ganzen Werkes
Vierter Band, erſte Abtheilung,
enthaltend
die Lehre von Vollmachten, Verwaltungen, Factoren, Mäklern, Ceſſionen, Aſſignationen, Expromiſſionen, Novationen und Erbſchaftskäufen.

Von
D. M. C. F. W. Grävell,
Königl. Preuß. Regierungsrathe.

Berlin, 1820.
In der Maurerſchen Buchhandlung.
(Poſtſtraße No. 29.)

Die Lehre

von der

Vollmacht, Procura, Mäklern, Ceſſion, Aſſignation, Expromiſſion, Novation und Erbſchaftskaufe,

in ihrer Vollſtändigkeit und ihrem Zuſammenhange

nach Preußiſchen Geſetzen.

Ein Handbuch

für praktiſche Juriſten und Geſchäftsmänner.

Von

D. M. C. F. W. Grävell,

Königl. Preuß. Regierungsrathe.

Berlin, 1820.

In der Maurerſchen Buchhandlung.

(Poſtſtraße No. 29.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Excellenz

dem

Königl. Geheimen Staats- und Miniſter
des Innern, Ritter ꝛc. ꝛc.

Herrn von Humboldt

in

tiefſter Ehrfurcht

gewidmet.

Es iſt eine ſchöne Sache um das Bewußtſeyn, das Wohlwollen ſeiner Vorgeſetzten zu beſitzen. Auch ich lege einen ſehr großen Werth darauf; doch weiß ich kein ander Mittel, mir ſolches zu verſchaffen und zu erhalten, als unabläſſiges Streben nach der erforderlichen Geſchicklichkeit und unerſchütterliche Berufstreue. Von jeher gewohnt, mit der Feder in der Hand zu ſtudiren, habe ich dem Publicum die Früchte meines Studiums eines ſehr practiſchen Theiles der Landesgeſetze mitgetheilt. Die Aufnahme, welche die früheren Bände dieſes Werkes gefunden haben, ſcheint mich zu berechtigen, Ew. Excellenz den gegenwärtigen Theil in dem Vertrauen vorzulegen, daß Hochdieſelben darin wenigſtens das ernſtliche Bemühen, meinen Mitbürgern nützlich zu wer-

den, und mich des Wohlwollens der Einſichtsvollen zu verſichern, nicht verkennen würden. Und da das Urtheil Ew. Excellenz, als Miniſter und als Gelehrter, mir auf keine Weiſe gleichgültig ſeyn kann; ſo habe ich durch die Zueignung dieſes Buches Dero Aufmerkſamkeit, wenigſtens für einige Augenblicke, auf daſſelbe ziehen, und eben dadurch zugleich die Geſinnungen der tiefſten Ehrerbietung bethätigen wollen, welche erfüllen

Ew. Excellenz

ganz gehorſamſten
Grävell.

Merſeburg,
den 25ſten October 1819.

Vorrede.

Wie hätte ich die Muße, die mir der Himmel gegeben hat, zweckmäßiger und beſſer benutzen können, als durch Fortſetzung meines Studiums über die Geſetzgebung meines Vaterlandes und durch die Aufzeichnung der Reſultate meiner Forſchungen! So bin ich denn mit der Vollendung meines Commentars zu den preußiſchen Creditgeſetzen zu Stande gekommen! und ich kann wohl ſagen, daß ich recht herzlich froh bin, dieſe ſaure und mühſame Arbeit vollendet zu haben. Ich wünſche zwar recht ſehr, daß man dem Vortrage es nicht anſehn möge, wie ſauer ſie mir geworden iſt, ſondern daß nur der Inhalt ein Zeugniß von dem darauf verwandten Fleiße abgeben möge. Ich hatte

es mir aber zum Geſetz gemacht, die Vollſtändigkeit dieſes Commentars ſo weit zu bringen, als meine Kräfte geſtatteten, und ich habe zu dem Ende alle mir zu Gebot ſtehende Materialien geſammelt und bin keinen Zweifel, keine Streitigkeit, keine Erklärung und keine Beſtimmung übergangen, auf welche ich geſtoßen bin, damit, ſoviel an mir iſt, Ungewißheit und Veränderlichkeit des Rechts aus der Wirklichkeit entfernt und vermieden werden möge. Denn wenn überhaupt die Geſetze nichts anders ſind als allgemeine Regeln für die Beſtimmung der Rechtsverhältniſſe aller Staatsbürger; ſo ſpringt es auch in die Augen, daß die Jurisprudenz nur dann den Gipfel ihrer Beſtimmung und ihres Ruhmes erreicht habe, wenn ſie es dahin bringt, daß zu aller Zeit und an allen Orten ein und dieſelbe Anſicht des Rechts, und ein und dieſelbe Entſcheidung der Rechtsverhältniſſe obwalte. Zu einer ſolchen Vollkommenheit führt aber das bloße Wiſſen der einzelnen Geſetzbeſtimmungen nicht. Im Gegentheil, je mehr der Kopf erfüllt iſt von den individuellen Entſcheidungen der Specialfälle, je mehr dieſe als einzelne poſitive und unzuſammenhängende Vorſchriften aufgefaßt ſind und feſtgehalten werden, und je mehr der Juriſt die Anforderung macht, für jeden eintretenden Fall die klare Beſtimmung im Geſetzbuche antreffen zu wollen; deſto mehr wird er ſich in ein unüberſehbares Chaos von Geſetzentſcheidungen verlieren, deſto öfter auf Lücken ſtoßen,

in Zweifel gerathen und ſchiefe und unrichtige Anwendungen von den vorhandenen Geſetzbeſtimmungen machen. Um zu einer klaren Ueberſicht der Geſetzgebung überhaupt zu gelangen und ſich auf den Standpunct zu ſtellen, die wahre Bedeutung und den Umfang jeder vorhandenen Geſetzbeſtimmung zu ergründen und die Lücken nach der präſumtiven Abſicht des Geſetzgebers auszufüllen, muß der Juriſt nothwendig ſein Studium darauf richten, die einzelnen Rechtsmaterien fürs erſte ſcharf von einander abzuſondern und durch die genaueſte Feſtſtellung der Merkmale einer jeden ſich in den Stand zu ſetzen, wiederum eine richtige und beſtimmte Vergleichung der ähnlichen und verwandten anzuſtellen; aus dieſer Operation wird ſich von ſelbſt ein Schematismus der ſämmtlichen einzelnen Rechtsmaterien und eine Claſſification derſelben ergeben, mittelſt deren man von den einzelnen, ſpeciellen und bekannten Geſetzbeſtimmungen immer weiter hinauf zu denjenigen allgemeinen Grundſätzen durchdringt, welche eben wegen dieſer Allgemeinheit zwar nicht die Entſcheidungsgründe für die wirklich vorkommenden Fälle, aber die Regeln enthalten und abgeben, woraus die ſpeciellen Geſetzentſcheidungen abgeleitet worden ſind, durch welche ſie gerechtfertiget werden und in welchen ſich die Maſſe aller Geſetzbeſtimmungen vereiniget. Nur auf dieſem Wege kann der Juriſt zu derjenigen Conſequenz kommen, welche die Vernunft als die Bedingung der Würde

aller menſchlichen Einrichtungen und Erkenntniſſe fordert. Freilich aber muß auch hier der Juriſt den Abweg und die ungebührliche Anmaaßung vermeiden, ſich nicht über den Geſetzgeber ſtellen zu wollen und aus lauter philoſophiſcher Conſequenz klare und beſtimmte Vorſchriften der Geſetze zu verwerfen und außer Anwendung zu ſetzen, weil ſie ſich nicht unter die aufgefundenen Regeln bringen laſſen wollen. Im Gegentheil, wenn die beſtimmten Worte des Geſetzes Ausnahmen begründen; ſo muß der Juriſt ſolche nicht bloß reſpectiren, ſondern auch den zureichenden Grund einer ſolchen Ausnahme zu erforſchen ſich bemühen, wodurch ſich ebenfalls wieder eine allgemeine Regel, oder vielmehr ein Merkmal und nähere Beſtimmung derjenigen Regel zu Tage legt, wovon die Ausnahme gemacht wird.

Dies ſind die Grundzüge, nach welchen die Noten dieſes Commentars berarbeitet worden ſind, ſoviel meine Kräfte geſtattet haben. Vieles aber iſt in den Noten nicht erklärt, ſondern im Texte nur durch Citation der betreffenden Geſetzſtellen angedeutet worden; und ſo wie gerade dieſe Citate der mühſamſte Theil meiner Arbeit ſind, ſo werden dieſelben dem denkenden und weiter forſchenden Leſer den weiteſten Spielraum zu wichtigen Vergleichungen und Entdeckungen liefern. Ich beziehe mich deshalb auf die Vorrede zum vorigen Bande.

Genau genommen hätte wohl noch die Generaltheorie der Verjährung das ganze Werk beſchließen ſollen. Daſſelbe würde aber dadurch einen Zuwachs erhalten haben, der deſſen Umfang zu ſehr vergrößert hätte. Ueberdem iſt eben dieſe Materie eine von denen, worin das Landrecht vorzüglich von der Theorie des gemeinen Rechts abgegangen iſt und ſeinen eigenen Weg eingeſchlagen hat, zu deſſen Lichtung, Ebenung und Verbreitung noch Manches gehört. Um deswillen habe ich mich daher begnügt, die beſondern Beſtimmungen von der Verjährung bei den einzelnen Materien aufzuführen, und behalte mir vor, vielleicht die ganze Theorie der Verjährung beſonders zu bearbeiten.

Ich kann dieſe Erklärung nicht ſchließen, ohne dem Herrn Kammerdirector Rabe und den Herren Oberlandesräthen Merkel und v. Strombeck ausdrücklich meinen Dank für die Hülfe zu ſagen, welche ich aus Ihren Sammlungen geſchöpft habe. Ohne Ihre reichhaltigen und vortrefflichen Vorarbeiten würde es mir unmöglich geweſen ſeyn, ſo vollſtändig zu werden, als es geſchehen iſt. Wenn ich bei einzelnen Erklärungen von ihrer Anſicht abgewichen bin und das Gegentheil ausgeführt habe; ſo habe ich gerade aus Achtung für das Gewicht der Meinung ſo gelehrter Männer mich dabei verweilen zu müſſen geglaubt. Ihnen, wie mir, iſt es nur darum zu thun,

durch Unterſuchungen und Forſchungen die Wiſſenſchaft aufzuhellen und dadurch das Recht ſelbſt klar und unwandelbar zu machen. So gehen wir denn, wie es freien Männern geziemt, ein Jeder den Pfad zu dem uns Allen vorgeſteckten Ziele, der einem Jeden der richtigſte und beßte zu ſeyn dünkt, und legen die Gründe unſerer Wahl ehrlich und offen an den Tag. Welche Wahl die beßte ſey, darüber können nur die Gründe ſelbſt entſcheiden.

Merſeburg, den 27ſten October 1818.

Grävell.

Inhalts-Verzeichniß
der erſten Abtheilung.

Kapitel II. Von den Mittelsperſonen beim Credit.

Erſter Abſchnitt. Von Bevollmächtigten.	§	1	—	134
A. Von Verträgen, die einen Dritten betreffen, ohne Vollmacht . .	ſ	1	—	11
A. Verträge über den Vortheil eines Dritten	ſ	1	—	5
B. Verträge über Handlungen und Sachen eines Dritten . . .	ſ	6	—	11
I. über Handlungen . . .	ſ	6	—	8
II. über Sachen und Rechte. . .	ſ	9	—	11
B. Von Vollmachten. . . .	ſ	12	—	134
A. Begriff	ſ	12	—	13
B. Wirkung	ſ	14	—	134
I. einer eigentlichen Vollmacht .	ſ	14	—	130
1. Abſchluß des Vertrages . .	ſ	14	—	34
a. Art der Ertheilung . .	ſ	14	—	18
b. Annahme . . .	ſ	19	—	23
c. Fähigkeit der Contrahenten .	ſ	24	—	34
α) zur Ertheilung . . .	ſ	24	—	31
β) zur Annahme . . .	ſ	32	—	34
2. Subſtitutionsbefugniß . .	ſ	35	—	37
3 Rechtsverhältniſſe aus dem Vertrage	ſ	38	—	99
a. Zwiſchen dem Machtgeber und Bevollmächtigten . . .	ſ	38	—	57
א. Privatrechtliche . . .	ſ	38	—	56
α) Pflichten des Bevollmächtigten .	ſ	38	—	43
a) Befolgung der Inſtruction .	ſ	38	—	40

b) Rechenſchaftsablegung . . § 41 — 45
β) Pflichten des Machtgebers . ſ 44 — 56
a) zum Erſatz der Auslagen . ſ 44 — 49
b) zur Belohnung . . ſ 50 — 53
c) zur Schadloshaltung . . ſ 54
d) zur Befreiung von aller Verpflichtung . . ſ 55 — 56
ℶ. Strafe treuloſer Bevollmächtigten. . ſ 57
b. zwiſchen dem Machtgeber und einem Dritten . . . ſ 58 — 94
ℵ. Aus der Vollmacht ſelbſt . . ſ 58 — 90
α) überhaupt . . . ſ 58
β) bei beſonderen Verhältniſſen . ſ 59 — 90
a) Concurrenz des Machtgebers . ſ 59 — 60
b) Ueberſchreitung des Auftrages . ſ 61 — 64
c) Beſondere Arten von Vollmachten ſ 65 — 90
(1) Specialvollmachten . . ſ 65 — 79
(a) Deren Nothwendigkeit . ſ 65 — 73
(b) Form derſelben . . ſ 74 — 79
(2) Generalvollmachten . . ſ 80
(3) Vermuthete Vollmachten . ſ 81 — 85
(a) Perſönliche Verhältniſſe, die ſie begründen . . ſ 81
(b) Kraft . . . ſ 82 — 85
(4) Stillſchweigende Vollmachten . ſ 86 — 90
ℶ. durch Ratihabition . . ſ 91 — 94
c. zwiſchen dem Bevollmächtigten und einem Dritten . . . ſ 95 — 98
d. Befugniß des Richters gegen den Bevollmächtigten . . . ſ 99
4. Aufhebung der Vollmacht . . ſ 100 — 120
a. durch Aufkündigund oder Widerruf . ſ 100 — 112
ℵ. Ausdrücklich erklärt . . ſ 101 — 111
α) Form . . . ſ 101
β) Wirkung . . . ſ 102 — 111
a) auf die Vollmacht ſelbſt . ſ 102 — 109
(1) des Widerrufs . . ſ 102 — 106
(2) der Aufkündigung . . ſ 107 — 109
b) auf die Subſtitution . . ſ 110 — 111
ℶ. Stillſchweigend . . . ſ 112
b. durch den Tod . . . ſ 113 — 116
α) der Vollmacht ſelbſt . . ſ 113 — 115
a) Wirkung . . . ſ 113 — 114
b) Ausnahmen . . . ſ 115

β) der

β) der Subſtitution . . . . S. 116
c. durch Unfähigkeit und Concurs . . 117 — 120
5. Von mehrern Bevollmächtigten und Machtgebern . . . . . 121 — 130
a. Von mehrern Bevollmächtigten . . 121 — 125
b. Von mehrern Machtgebern . . . 126 — 130
II. eines Rathes . . . . 131 — 134

Zweiter Abſchnitt. Von Verwaltern. . 135 — 172

A. Begriff 135
B. Rechtsverhältniß . . . . 136 — 171 b.
A. aus dem Verwaltungsauftrage . . 136 — 171 a.
I. Im Allgemeinen . . . . 136 — 152
1. Pflichten des Verwalters . . . 136 — 148
א. Privatrechtliche Verantwortlichkeit . 136 — 141
a. wegen der Verwaltung ſelbſt . . 136 — 137
b. wegen der Beſtände . . . 138 — 141
ב. Beſtrafung der Veruntreuung . . 142 — 148
2. Befugniſſe des Verwalters . . 149 — 152
II. Insbeſondere wegen der Rechnungslegung . . . . . 153 — 171 a.
1. Verbindlichkeit dazu . . . 153
2. Verzögerung derſelben . . . 154 — 156
3. Gerichtliche Abnahme . . . 157 — 162
4. Quittungsleiſtung . . . . 163 — 168
5. Erlaß der Rechnungslegung . . 169 — 170
B. bei Ueberſchreitung der Befugniſſe . . 171 b.
C. Beſondere Beſtimmung wegen des Fiscus und der Corporationen . . . 172

Dritter Abſchnitt. Von Factoren . . 173 — 197
A. Begriff 173
B. Procura . . . . . 174 — 181
A. Ausſtellung derſelben . . . 174 — 175
B. Umfang . . . . . 176 — 177
C. Bekanntmachung . . . . 178 — 181
C. Rechtsverhältniſſe aus derſelben . . 182 — 197
A. zwiſchen dem Prinzipal und Factor . . 182 — 194
I. wegen der Handlungen des letztern ohne Auftrag . . . . . 182 — 183
II. wegen der Subſtitution . . . 184
III. wegen des Umfanges der Vollmacht . 185
IV. wegen einer eignen Handlung des Factors . 186
V. wegen deſſen Gehalt . . . 187
VI. wegen Aufhebung der Procura . . 188 — 194

1. Bekanntmachung derſelben . . § 188 — 191
2. Oeffentliches Aufgebot der Handlungsgläubiger . . . ſ 192 — 193
3. beim Tode des Prinzipals . . ſ 194
B. zwiſchen beiden und dem dritten Contrahenten . . . . ſ 195 — 197

Vierter Abſchnitt. Von Handlungsgehülfen und Dienſtbothen. . . ſ 198 — 207b.
A. Befugniſſe der Handlungsgehülfen . ſ 198 — 202
B. Vom Creditiren der Waaren . . ſ 203 — 207b.
A. an Dienſtboten und andere Perſonen . ſ 203 — 207a.
B. Beſtrafung des unbefugten Creditnehmens ſ 207 b.

Fünfter Abſchnitt. Von Mäklern . ſ 208 — 235
A. Von unbefugten Mäklern . . . ſ 208 — 211
B. Von beſtellten Mäklern . . ſ 212
A. deren Obliegenheiten . . ſ 212 — 222
I. Verſehung des Dienſtes . . ſ 212
II. Bereitwilligkeit . . . ſ 213 — 216
III. Verſchwiegenheit . . ſ 217
IV. Geſetzmäßigkeit . . . ſ 218
V. Atteſtirung . . . ſ 219 — 222
B. Journal der Mäkler . . ſ 223 — 229
C. Proxeneticum . . . ſ 230 — 231
D. Beſtrafung der Mäkler . . ſ 232 — 235
I. wegen Ueberſchreitung des Proxenetici . ſ 232 — 233
II. wegen Mäklergeſellſchaften . . ſ 234
III. wegen Betrügerei . . ſ 235

Kapitel III. Von den Veränderungen in der Schuld. . § 1 — 222
Erſter Abſchnitt. Von Ceſſionen . ſ 1 — 53
A Merkmale derſelben . . . ſ 1 — 4
B. Gegenſtände . . . ſ 5 — 12
A. zuläßige . . . . ſ 5 — 6
B. verbotne . . . ſ 7 — 12
I. Litigiöſe Rechte an Juſtizperſonen . ſ 7 — 11
II. Beſoldungen und Penſionen . ſ 12
C. Valuta . . . . ſ 13
D. Form . . . . ſ 14 — 18
E. Wirkung . . . . ſ 19 — 53

ℵ. bei freiwilligen Ceſſionen . . § 19 — 51
I. Rechte zwiſchen dem Ceſſionar und Debitor cessus . . . 19 — 26
a. Befugniſſe des Ceſſionar . . 19 — 21
b. Einwendungen des Schuldners . . 22 — 26
II. zwiſchen dem Cedenten und Schuldner . 27 — 30
III. zwiſchen dem Cedenten und Ceſſionar . 31 — 51
a. Vertretungsverbindlichkeit . . 31 — 47
α) für die Richtigkeit . . . 31 — 43
a) Umfang derſelben . . . 31 — 33
b) Litisdenunciation . . . 34 — 41
1. Nothwendigkeit derſelben . . 34 — 35
2. Verhältniß des Litisdenuncianten zum Denunciaten im Prozeſſe . . . . 36 — 39
3. Entſagung derſelben . . 40
4. bei Vergleichen . . . 41
c) Subject der Verbindlichkeit . . 42
β) für die Sicherheit . . . 44 — 47
b. Wegfall derſelben . . . 48 — 51
ℶ. bei nothwendigen Ceſſionen . . . 52 — 53

Zweiter Abſchnitt. Von Anweiſungen . . 54 — 107
A. Von den eigentlichen . . . 54 — 106
𝔄. Von den gewöhnlichen Anweiſungen . . 54 — 83
I. Begriff 54
II. Form . . . . . 55 — 56
III. Acceptation . . . . 57 — 59
IV. Acceſſoriſche Geſchäfte . . . 60 — 64
a. mit hinzukommender Ceſſion . . 60 — 61
b. mit Delegation . . . . 62 — 64
V. Rechtsverhältniſſe . . . . 65 — 81
a. zwiſchen dem Aſſignanten und Aſſignaten . 65 — 71
1. wegen der Bekanntmachung . . 65 — 68
2. beim Widerrufe . . . 69 — 71
b. des Aſſignatars zum Aſſignanten und Aſſignaten . . . . 72 — 81
1. bei der Präſentation . . . 72 — 75
2. bei der Zahlung . . . 76 — 79
3. Folgen der Acceptation . . . 80 — 81
VI. Beſondre Vorſchriften . . . 82 — 83
a. bei circulationsfähigen Papieren . . 82
b. bei mehrern Anweiſungen . . . 83
𝔅. Von kaufmänniſchen Anweiſungen . . 84 — 106
I. Begriff und Grundſätze . . . 84 — 85

II. Rechtsverhältniſſe . . . § 86 — 105
a. zwiſchen dem Aſſignanten und Aſſignaten ſ 86 — 89
b. des Aſſignatars zum Aſſignanten und Aſſignaten . . . ſ 90 — 105
1. bei der Präſentation . . ſ 90 — 96
2. bei der Zahlung . . ſ 97 — 98
3. Regreß . . . ſ 99 — 102
4. Folgen der Acceptation . . ſ 103 — 105
III. Prozeßform . . . ſ 106
B. Von der uneigentlichen Anweiſung . ſ 107

Dritter Abſchnitt. Von Expromiſſionen . ſ 108 — 122b.
A. Im Allgemeinen . . . ſ 108 — 113
A. Begriff und Grundſätze . . ſ 108 — 110
B. Subjective Fähigkeit . . ſ 111
C. Rechtsverhältniß zwiſchen dem Expromittenten und Schuldner . . ſ 112 — 113
B. Insbeſondere der Frauenzimmer . ſ 114 — 122b.
I. Ausdrückliche . . . ſ 114 — 122a.
A. Form . . . . ſ 114
B. Widerruf . . . ſ 115 — 119
C. Wirkung . . . ſ 120 — 122a.
a. wenn ſie ungültig iſt . . ſ 120
b. bei hinzukommender Zahlung . ſ 121 — 122a.
II. Stillſchweigend, durch Eingehung der Gütergemeinſchaft . . . ſ 122b.

Vierter Abſchnitt. Von der Novation . ſ 123 — 138
A. Begriffsbeſtimmung . . ſ 123 — 125
B. Perſönliche Fähigkeit . . ſ 126 — 129
C. Wirkung . . . . ſ 130 — 138
A. der uneigentlichen Novation . . ſ 130
B. der eigentlichen . . . ſ 131 — 138
I. in Anſehung des Hauptrechts . ſ 131 — 135
א. bei der Ungültigkeit der Novation . ſ 131 — 133
ב. bei deren Gültigkeit . . ſ 134 — 135
II. auf die acceſſoriſchen Rechte . ſ 136 — 138

Fünfter Abſchnitt. Vom Erbrechte . ſ 139 — 210
A. Vom Erbrechte überhaupt . . ſ 139 — 168
A. Begriff der Erbſchaft . . ſ 139
B. Anfall derſelben . . . ſ 140 — 141
C. Antretung derſelben . . ſ 142 — 162
a. Erklärung darüber . . ſ 142 — 150
1. ausdrückliche . . ſ 142 — 148

α) Form derſelben . . § 142 — 144
β) Widerruf . . . ſ 145
γ) Fähigkeit dazu . . ſ 146
δ) Erforderniſſe . . ſ 147
ε) Entſagung der Rechtswohlthat des Inventarii . . ſ 148
2. ſtillſchweigende . . ſ 149 — 150
b. Wirkung der Rechtswohlthat des Inventarii ſ 151
c. Erhaltung derſelben . . ſ 152 — 162
1. Friſt zur Einbringung des Inventarii ſ 152 — 156
2. Inhalt deſſelben . . ſ 157 — 162
D. Diſpoſitionsbefugniß des Erben . ſ 163 — 167
a. über das Mobiliare . . ſ 163 — 164
b. über das Immobiliare . . ſ 165 — 167
E. Falſche Erben . . . ſ 168
B. Vom Erbrechte aus letztwilligen Verordnungen ſ 169 — 210
A. Aus einſeitigen Verordnungen . ſ 169 — 207
I. Gegenſtand . . . ſ 169
II. Begriffsbeſtimmungen . . ſ 170 — 174
III. Zeitbeſtimmung . . ſ 175
IV. Rechtsverhältniß des Erben und Legatarien ſ 176 — 207
a. Sicherſtellung des Legatarien . ſ 176 — 178
b. Zeit der Befriedigung . . ſ 179 — 182
c. Art der Uebergabe . . ſ 183 — 186
d. Folgen der Zögerung . . ſ 187 — 188
e. Beitrag zu den Erbſchaftsſchulden . ſ 189 — 192
f. Einzelne Arten von Legaten . ſ 193 — 206
1. eines erbſchaftlichen Activums . ſ 193 — 195
2. des Inhalts eines Behältniſſes . ſ 196
3. mittelſt Anweiſung . . ſ 197 — 198
4. einer Schuld des Schuldners . ſ 199 — 201
5. einer Schuld des Erblaſſers . ſ 202 — 206
g. Münzſorte . . . ſ 207
B. aus Erbverträgen . . . ſ 208 — 210

Sechſter Abſchnitt. Vom Erbſchaftskaufe ſ 211 — 222
A. Begriffsbeſtimmungen . . ſ 211 — 212
B. Wirkung . . . . ſ 213 — 218
A. zwiſchen dem Käufer und Verkäufer . ſ 213 — 214
B. dem Käufer und den Erbſchaftsgläubigern ſ 215 — 217
C. demſelben und den Erbſchaftsſchuldnern ſ 218
C. Form des Contracts und der Uebergabe . ſ 219 — 220
D. Gewährsleiſtung . . . ſ 221 — 222

Inhalts-Verzeichniß der zweiten Abtheilung.

Kapitel IV. Von der Verſicherung der Schulden.

Erſter Abſchnitt. Von Cautionen .	§ 1	—	15
A Zweck derſelben . . .	ſ 1		
B. Geſetzliche Cautionen . . .	ſ 2	—	13
A Rechtstitel . . .	ſ 2	—	3
B Art der Beſtellung . . .	ſ 4	—	11
I Gegenſtand . . .	ſ 4	—	5
II. Höhe	ſ 6		
III. Maaß der Sicherheit . .	ſ 7	—	11
C. Umfang des Rechts . . .	ſ 12	—	13
C. Conventional-Cautionen . .	ſ 14		
D. Veränderungen in der Caution . .	ſ 15		
Zweiter Abſchnitt. Von Bürgſchaften .	ſ 16	—	132
A. Begriff	ſ 16		
B Erforderniſſe	ſ 17	—	57
A. Form des Vertrages . .	ſ 17	—	28
I. eines ausdrücklichen . .	ſ 17	—	18
II. ſtillſchweigend . . .	ſ 19	—	28
א. durch Unterſchreibung eines Schuldſcheines	ſ 19		
ב. durch Empfehlung . . .	ſ 20	—	28
α) die bloße Empfehlung . .	ſ 20	—	23
β) durch Crediteröffnung . .	ſ 24	—	28
B Fähigkeit zur Uebernahme der Bürgſchaft	ſ 29	—	54
א. ſubjective . . .	ſ 29	—	52
I. überhaupt	ſ 29		
II. der Frauensperſonen . .	ſ 30	—	52
α) der unverheiratheten . .	ſ 30	—	43
β) der handlungtreibenden . .	ſ 44	—	47
γ) der Ehefrauen . . .	ſ 48	—	52
ב. in Bezug auf die Sicherheit . .	ſ 53	—	54
C. Gegenſtand . . .	ſ 55	—	57
C. Rechtsverhältniß . . .	ſ 58	—	126
A. bei der einfachen Bürgſchaft . .	ſ 58	—	118

א. zwiſchen dem Bürgen und Gläubiger . § 58 — 96
I. Umfang des Rechts des letztern . ſ 58 — 70
α) qualitativ . . . ſ 58 — 67
a) im allgemeinen . . . ſ 58 — 65
b) bei Amtscautionen . . ſ 66 — 67
β) quantitativ . . . ſ 68 — 70
II. Reihefolge der Verhaftung . . ſ 71 — 82
α) Excuſſion des Hauptſchuldners . ſ 71 — 78
a) bei Perſonalforderungen . . ſ 71 — 75
b) bei Realforderungen . . ſ 76 — 77
c) bei Wechſelforderungen . . ſ 78
β) Wegfall des Beneficii ordinis . ſ 79 — 82
III. Einwendungen des Bürgen . . ſ 83 — 94
α) gegen die Hauptverpflichtung . ſ 83 — 85
β) aus dem Ablaufe der Verbürgungszeit ſ 86 — 89
γ) aus Handlungen des Gläubigers . ſ 90 — 94
a) aus der Entlaſſung des Bürgen . ſ 90
b) aus Colluſionen mit dem Hauptſchuldner ſ 91 — 94
IV. Uebergang auf die Erben . . ſ 95 — 96
ב. zwiſchen dem Bürgen und Hauptſchuldner ſ 97 — 118
I. Erſatz . . . . ſ 97 — 108
a. Größe deſſelben überhaupt . . ſ 97 — 100
α) bei einer mit Willen des Hauptſchuldners ſ 97 — 98
β) wider deſſen Willen übernommenen Bürgſchaft . . . ſ 99 — 100
b. Nothwendigkeit der Adcitation im Prozeſſe ſ 101 — 106
α) des Hauptſchuldners . . ſ 101 — 105
β) des Bürgen . . . ſ 106
c. für Schäden, Zinſen und Koſten . ſ 107 — 108
II. Befreiung von der Bürgſchaft . ſ 109 — 113
a. zum Nachtheil des Hauptſchuldners . ſ 109 — 112
b. oder des Gläubigers . . ſ 113
III. Prämien . . . ſ 114 — 118
B. bei mehreren Bürgen . . ſ 119 — 122
C. bei der Rückbürgſchaft . . ſ 123 — 126
D. Ende der Bürgſchaft . . . ſ 127 — 132
A. durch Tilgung der Schuld . . ſ 127
B. durch Vergleich oder Erlaß . . ſ 128 — 129
C. durch Verjährung . . . ſ 130 — 131
D. beim Concurſe . . . ſ 132

Dritter Abſchnitt. Von Conventionalſtrafen ſ 133 — 153
A. Ueberhaupt . . . . ſ 133 — 146
A. Begriff . . . . ſ 133

B. Form . . . . § 134
C. Wirkung als Erſatz des Schadens . § 135 — 137
D. Gegenſtand und Höhe . . § 138 — 142
E. Verfall . . . . § 143 — 146
B. Insbeſondere als Wandelpön . . § 147 — 153
A. ohne Daraufgabe . . . § 147 — 150
B. mit Daraufgabe . . . § 151 — 153
Vierter Abſchnitt. Von Pfändern . § 154 — 434
A. Vom Pfandrechte überhaupt . . § 154 — 219
A. Begriff und Eigenſchaften deſſelben . § 154 — 191
I. Begriff . . . . § 154
II. Entſtehungsart . . . § 155 — 163
א. Titel . . . . § 155 — 160
1. legales Pfandrecht . . § 155 — 159
a. Fälle wo daſſelbe ſtatt findet . § 155
b. Pfandrecht des Fiscus gegen ſeine Beamten und Pächter . . § 156 — 159
2. aus Cautionen . . . § 160
ב. Erwerbungsart . . . § 161 — 163
III. Statthaftigkeit . . . § 164 — 191
1. objective . . . § 164 — 166
2. ſubjective . . . § 167 — 191
α) beſondere Vorſchriften für eingeſchränktes Eigenthum . . § 167 — 189b.
a. beim Miteigenthume . . § 167
b. bei ſäculariſirten Gütern . . § 168a.
c. beim Gemeindeeigenthum . . § 168b.
d. beim Vermögen der Ehefrauen . § 169 — 175
e. beim Erbſchatze . . § 176
f. beim Peculium . . § 177 — 179
g. bei der Emancipation und Majorennitätserklärung . . . § 180 — 181
h. beim Pupillenvermögen . . § 182
i. bei Ruſticalſtellen . . § 183 — 187
k. beim Nießbrauche . . § 188a. — 189a.
l. bei Canonicaten . . § 189b.
β) allgemeine Vorſchriften für die Gültigwerdung ungültiger Pfandbeſtellungen § 190 — 191
B. Wirkung . . . . § 192 — 210
I. Umfang . . . . § 192 — 194
א. rückſichtlich des Gegenſtandes . § 192
ב. der Dispoſitionsbefugniß . . § 193 — 194
II. Erfolg . . . . § 195 — 204
א. Veräußerung des Pfandes . . § 195 — 201
1. Befugniß dazu . . . § 195 — 196

2. Verfahren dabei . . . § 197 — 199
3. Verfall . . . ſ 200 — 201
ℶ. Eintrittsrecht der jüngern Pfandgläubiger ſ 202 — 204
III. Verhältniß der dinglichen und persönlichen Befugniſſe . . . ſ 205 — 210
1. des Gläubigers gegen den Schuldner ſ 205 — 207
2. gegen den Bürgen oder Pfandbeſteller ſ 208 — 210
C. Aufhebung . . . ſ 211 — 219
א. Arten derſelben . . . ſ 211 — 218
I. durch Tilgung der Schuld . . ſ 211
II. durch Ablauf der Zeit . . ſ 212 — 217
1. bei freiem Eigenthume . . ſ 212 — 213
2. beim Conſenſe eines Dritten . ſ 214 — 217
III. durch Beſtellung anderer Sicherheit . ſ 218
ℶ. Wirkung . . . ſ 219
B. Die einzelnen Gattungen der Verpfändung ſ 220 — 434
A. Vom Fauſtpfande . . . ſ 220 — 328
I. Gegenſtand . . . ſ 220 — 232
א. überhaupt . . . ſ 220
ℶ. fremden Eigenthumes . . ſ 221 — 232
1. Gültigkeit derſelben . . ſ 221 — 224
2. Auslöſung . . . ſ 225 — 227
3. Beſtrafung . . . ſ 228 — 232
II. Form . . . . ſ 233 — 243
א. des Pfandvertrages . . ſ 233 — 238
1. Beſtimmung darüber . . ſ 233 — 236
a. bei beweglichen Sachen . . ſ 233 — 235
b. bei unbeweglichen . . ſ 236
2. Folgen der Nichtbeobachtung . ſ 237 — 238
ℶ. der Uebergabe . . . ſ 239 — 243
1. körperlicher Dinge . . ſ 239
2. unkörperlicher . . . ſ 240 — 242
3. zukünftiger . . . ſ 243
III. Rechte und Pflichten des Pfandinhabers ſ 244 — 303
1. Beſitz . . . . ſ 244
2. Vindication . . . ſ 245 — 245
3. Verwahrung und Gebrauch . ſ 247 — 252
a. desfallſige Pflichten . . ſ 247 — 248
b. Folgen der Uebertretung . . ſ 249 — 252
4. Weiterer Verſatz . . . ſ 253 — 257
a. bei beweglichen Sachen . . ſ 253 — 256
α) Zuläſſigkeit . . . ſ 253 — 254
β) Folgen des widerrechtlichen . ſ 255 — 256
b. bei unbeweglichen . . ſ 257
5. Verwaltung eines nutzbaren Pfandes . ſ 258 — 263

6. bei Concurrenz anderer Realanſprüche § 264 — 265
7. in Betreff der An- und Zuwüchſe . ſ 266
8. bei der Rückgewehr . . ſ 267 — 289
a. Eintritt der Verpflichtung dazu . ſ 267 — 269
α) Zeitpunct . . . ſ 267 — 268
β) Umfang der Leiſtungen des Schuldners ſ 269
b. Zuſtand der Sache . . ſ 270 — 271
c. Retentionsrecht . . . ſ 272
d. Theilung des Pfandes . . ſ 273 — 275
e. Legitimation des Empfängers . ſ 276 — 279
f. Vertretungsverbindlichkeit . . ſ 280 — 289
α) für ein Verſehen oder Verzug bei der Rückgabe . . . ſ 280 — 282
β) wegen der Beſchaffenheit der Sache ſ 283 — 286
γ) beim Verluſte derſelben . ſ 287 — 289
9. bei der Veräußerung des Pfandes . ſ 290 — 302
a. Eintritt derſelben . . ſ 290 — 291
b. Ausdehnung auf mehrere Pfandſtücke ſ 292 — 295
c. Herausgabe des Ueberſchuſſes . ſ 296 — 299
d. Evictionsleiſtung gegen den Käufer . ſ 300
e. Folgen des Verzuges der Herausgabe des Ueberſchuſſes . . ſ 301
f. Provocation des Schuldners auf den Verkauf . . . ſ 302
10. im Concurſe . . . ſ 303
IV. Nebenverträge . . . ſ 304 — 314
1. überhaupt . . . ſ 304
2. Antichretiſcher Pfandbeſitz . . ſ 305 — 314
א. Behufs der Zinſentilgung . . ſ 305 — 313
α) Erforderniſſe . . . ſ 305 — 308
β) Form . . ſ ſ 309 — 311
γ) Wirkung . . . ſ 312 — 313
ב. Behufs der Capitalstilgung . . ſ 314
V. Aufhebung des Pfandrechts . . ſ 315 — 327
1. durch Verjährung . . ſ 315 — 319
2. durch Entſchlagung des Beſitzes . ſ 320 — 321
3. durch Ableugnung deſſelben . . ſ 322
4. durch den Untergang des Pfandes . ſ 323 — 327
VI. Wiederauflebung des Pfandrechts nach der rückgängigen Veräußerung . ſ 328
B. Vom Pfandgewerbe . . ſ 329 — 384
I. Qualification dazu . . . ſ 329 — 332
II. Rechte und Pflichten der Pfandverleiher ſ 333 — 384
1. überhaupt . . . ſ 333 — 334
2. vorzügliche Vorſicht . . ſ 335 — 344

א. zur Verhütung der Entwendung oder Veruntreuung . . . § 335 — 337
ב. zur Verhütung der Verſchwendung . ⸗ 338 — 344
a. bei unfähigen Perſonen überhaupt . ⸗ 338
b. bei Kindern und Mündeln . . ⸗ 339 — 340
c. bei Ehefrauen . . . ⸗ 341 — 342
d. bei Militärperſonen . . ⸗ 343
e. bei Studenten . . . ⸗ 344
3. zur Haltung des Pfandbuches . ⸗ 345 — 362
א. Form der Eintragung und des Pfandſcheines . . . ⸗ 345 — 358
a. Eintragung ins Pfandbuch . . ⸗ 345 — 351
b. Strafe der Verabſäumung . . ⸗ 352
c. Extrahirung des Empfangſcheines . ⸗ 353 — 355
d. Beweiskraft deſſelben . . ⸗ 356 — 357
e. Strafe der Verweigerung . . ⸗ 358
ב. Reviſion des Pfandbuches . . ⸗ 359 — 362
4. Vermeidung des Wuchers . . ⸗ 363
5. bei der Aufbewahrung und der Gebrauch des Pfandes . . . ⸗ 364
6. bei der Rückgabe deſſelben . . ⸗ 365 — 369
7. beim Verkaufe des Pfandes . . ⸗ 370 — 384
א. dem gerichtlichen . . . ⸗ 370 — 383
a. wo die Subhaſtation erforderlich iſt . ⸗ 371 — 375
α. wenn der Pfandeigner bekannt iſt . ⸗ 371 — 373
β. wenn deſſen Aufenthalt unbekannt iſt ⸗ 374 — 375
b. wo die Auction zureicht . . ⸗ 376
α) Nachſuchung derſelben . . ⸗ 376 — 377
β) Oeffentlicher Aufruf . . ⸗ 378 — 379
γ) Folgen der Auction . . ⸗ 380 — 383
a) Anſprüche an das Pfand . ⸗ 380
b) Vertheilung des Kaufſchillings . ⸗ 381 — 383
ב. dem außergerichtlichen . . ⸗ 384
C. Symboliſche Verpfändungsarten . ⸗ 385 — 434
I. Allgemeine Regeln dafür . . ⸗ 385 — 389
א. Gegenſtand . . . ⸗ 385
ב. Form der Uebergabe . . ⸗ 386 — 389
1. Erforderniſſe . . . ⸗ 386 — 387
2. Folgen der Verabſäumung . . ⸗ 388 — 389
II. Specielle Arten . . . ⸗ 390 — 434
1. Verpfändung ausſtehender Forderungen ⸗ 390 — 398
a. Form derſelben . . ⸗ 390 — 393
b. Abweichung von den allgemeinen Rechtsverhältniſſen . . ⸗ 394 — 398
α) Einziehung des Activi . ⸗ 394 — 395

β) Weiterer Verſatz . . § 396
γ) Verhältniß des Schuldners des Activi zum Pfandgläubiger ſ 397 — 398
2. Schiffe und Schiffsgefäße . . ſ 399 — 408
a. ganzer Schiffe . . ſ 399 — 406
α) Gegenſtand . . ſ 399
β) Form . . . ſ 400 — 402
γ) Abweichende Rechtsverhältniſſe . ſ 403 — 406
a) Weiterer Verſatz . . ſ 403
b) Ausdehnung des Pfandrechts auf die Verſicherung und Frachtgelder . . . ſ 404 — 405
c) Priorität mehrerer Pfandgläubiger ſ 406
b. Schiffsparten . . . ſ 407 — 408
3. Kaufmannswaaren . . ſ 409 — 434
a. Objective und ſubjective Bedingungen ſ 409 — 411
b. Form . . . . ſ 412 — 432
α) überhaupt . . . ſ 412
β) insbeſondere . . . ſ 412
a) bei aufgeſpeicherten oder in der Zurichtung befindlichen Waaren . ſ 413 — 423
b) bei Waaren, welche an die Bank verpfändet ſind . . ſ 424
c) bei eingehenden Waaren . ſ 425 — 427
d) bei ausgehenden Waaren . ſ 428 — 429
א. durch den Abſender . . ſ 428
ב. durch den Schiffer . . ſ 429
e) bei Verpfändungen an die Bank . ſ 430 — 432
c. Strafe des Betrugs bei ſolchen Verpfändungen . . . ſ 433 — 434

Fünfter Abſchnitt. Von der Bodmerey . ſ 435 — 494
A. Begriffsbeſtimmungen . . ſ 435 — 437
B. Einſchränkungen der Zuläſſigkeit . ſ 438 — 450
A. für die Bodmerey überhaupt . . ſ 438 — 445
א. In Anſehung der perſönlichen Fähigkeit ſ 438 — 441
I. zu geben . . . ſ 438 — 439
II. zu nehmen . . . ſ 440 — 441
ב. des Gegenſtandes . . . ſ 442 — 443
ג. der Höhe . . . ſ 444 — 545
B. für die vom Schiffer zu nehmende Bodmerey ſ 446 — 450
C. Form des Vertrages . . . ſ 451 — 463
A. im Lande von Einländern . . ſ 451 — 462
I. Schriftliche Abfaſſung und Inhalt . ſ 451 — 452

II. Subſidiariſche Beſtimmungen . . § 453 — 460
א. wegen der Münzſorte . . ſ 453
ב. wegen der Seegefahr . . ſ 454
ג. wegen der Zahlungszeit . . ſ 455 — 457
ד. wegen ſubſidiariſcher Verhaftung des Schiffes und der Ladung . ſ 458 — 460
III. Notirung auf den Schiffsurkunden und Connoiſſement . . . ſ 461 — 462
B. der Ausländer oder im Auslande . ſ 463
D. Pflichten der Intereſſenten . . ſ 464 — 475
A. des Schiffers zur Bekanntmachung des Bodmereycontractes . . ſ 464
B. des Bodmereygebers und Nehmers . ſ 465 — 475
I. zur treuen Angabe aller Nachrichten . ſ 465 — 468
II. beim Riſtorno . . . ſ 469 — 473
III. zur Verhütung alles Schadens . ſ 474 — 475
E. Erfüllung des Vertrages . . ſ 476 — 486
A. Beſtimmung der Gefahr oder des Verluſtes ſ 476 — 480
B. Bezahlung der Bodmereyſchuld . ſ 481
C. Erhaltung des Pfandrechtes . . ſ 482 — 484
D. Strafe der Veräußerung der verbodmeten Sache . . . ſ 485
E. Dauer des Pfandrechtes . . . ſ 486
F. Priorität der Bodmerey . . ſ 487 — 494
A. der im Nothhafen genommenen . . 487
B. in Concurrenz mit Reparaturkoſten, Bergegeldern, Heuer und großen Haverey ſ 488 — 492
C. mehrerer Bodmereyſchulden . . . ſ 493 — 494

Sechster Abſchnitt. Von Hypotheken. . ſ 495 — 722
A. Vom Hypothekenweſen überhaupt . ſ 495 — 558
A. Objecte deſſelben . . . ſ 495
B. Hypothekenbücher . . . ſ 496 — 528
I. Von wem ſolche zu führen . . . ſ 496
II. worüber . . . ſ 497 — 502
א. Grundſtücke, die für ſich beſtehen . ſ 497 — 498
ב. Pertinenzſtücke und Gerechtigkeiten ſ ſ 499 — 502
a. Als Zubehör eines Hauptgutes . ſ 499 — 500
b. Für ſich beſtehende Gerechtigkeiten . ſ 500 — 501
c. Getheiltes Eigenthum oder Nießbrauch ſ 505
III. Einrichtung derſelben . . ſ 503 — 528
א. Allgemeine Uebereinſtimmung . ſ 503
ב. Eintheilung derſelben . . ſ 504 — 528

a. Titelblatt	§ 504	—	513
1. Beſchreibung der Qualität	ſ 504	—	505
2. Zuſchreibung von Pertinenzſtücken	ſ 506		
3. Abſchreibung derſelben	ſ 507	—	512
4. Bei ganzen Herrſchaften	ſ 513		
b. Erſte Rubrik, enthaltend den Beſitztitel	ſ 514	—	517
c. Zweite Rubrik, enthaltend die fortdauernden Laſten und Einſchränkungen	ſ 518	—	524
d. Dritte Rubrik, enthaltend die veränderlichen Reallaſten	ſ 525	—	528
C. Grundacten	ſ 529		
D. Aufbewahrung und Einſicht der Bücher oder Grundacten	ſ 530	—	531
E. Hypothekenſcheine	ſ 532	—	539
I. Inhalt derſelben	ſ 532	—	537
II. Vertretung deren Richtigkeit	ſ 538	—	539
F. Verfahren in Hypothekenſachen überhaupt	ſ 540	—	542
I. Anbringung der Geſuche	ſ 540	—	542
II. Präſentation	ſ 543		
III. Richterliche Prüfung	ſ 544	—	546
IV. Verfügung darauf	ſ 547	—	558
א. abſchlägliche	ſ 547		
ב. beifällige	ſ 548	—	558
a. wenn ein Originaldocument exiſtirt	ſ 548	—	557
1. Eintragungsbefehl	ſ 548	—	551
2. Ingroſſation	ſ 552	—	554
3. Vermerk derſelben	ſ 555		
4. Inſinuation	ſ 556	—	557
b. wenn nicht	ſ 558		
B. Von den verſchiedenen Eintragungen der Hypotheken	ſ 559	—	721
A. Ausſchließung aller perſönlichen Anſprüche	ſ 559	—	560
B. Von den Eintragungen ſelbſt	ſ 561	—	721
I. Von der Beſtellung eines Hypothekenrechts	ſ 561	—	670
a. wofür	ſ 561	—	611
א. für rückſtändige Kaufgelder	ſ 561		
ב. aus einem Pfandrechte überhaupt	ſ 562	—	608
1. Titel deſſelben	ſ 562	—	569
α) von Anfang an rechtsbeſtändiger	ſ 562	—	565
β) nachträglich gültig werdender	ſ 566	—	568
γ) Legitimation des Civilbeſitzers	ſ 569		
2. Erwerbungsart	ſ 570	—	573

α) durch Eintragung . . § 570 — 571
β) Gültigkeit des Hypothekenrechtes ſ 572 — 573
3. Verfahren bei der Eintragung . ſ 574 — 608
α) bei Conventionalhypotheken . ſ 574 — 600
a) Obliegenheiten des Richters . ſ 574 — 597
אא) auf ein einzelnes Grundſtück ſ 574 — 590
aa. Prüfung des Eintragungsgeſuches . . ſ 574 — 588
(aa) in Anſehung der Qualität der Perſonen . . ſ 575
(bb) des Grundſtückes . ſ 576 — 577
(cc) des Geſchäftes . . ſ 578 — 579
(dd) der beſtimmten Stelle . ſ 580
(ee) der Faſſung des Inſtruments ſ 581
(ff) der äußeren Form deſſelben ſ 582 — 588
(αα) wenn der Schuldner ſolches übergiebt . . ſ 582 — 583
(ββ) wenn der Gläubiger . ſ 584 — 588
bb. Eintragungsbefehl . ſ 589 — 590
בב) auf mehrere Grundſtücke . ſ 591 — 597
b) Vorſicht des Gläubigers . ſ 598 — 600
β) bei geſetzlichen Hypotheken . ſ 601 — 608
a) Statthaftigkeit deren Eintragung ſ 601 — 605
b) Verfahren dabei . . ſ 606 — 608
ג. aus Cautionen und Bürgſchaften . ſ 609 — 610
ד. aus Pfandbriefen . . ſ 611
b. Vertretung der Hypothekenbehörde . ſ 612 — 624
א. Ausſchließung derſelben durch die Anordnung des Juſtizminiſters . ſ 612
ב. Verhaftung des Gerichts . . ſ 613 — 624
1. wofür . . . . ſ 613 — 614
2. Ordnung . . . ſ 615 — 624
α) ſubſidiariſche Verhaftung . . ſ 615
β) correale der Mitglieder des Gerichts ſ 616 — 622
3. Wegfall und Regreß . . ſ 623 — 624
C. Wirkung der Eintragung . . ſ 625 — 679
א. Erhaltung der Einwendungen gegen den Anſpruch . . . ſ 625 — 630
α) gegen den urſprünglichen Gläubiger . ſ 625
β) gegen einen Dritten . . ſ 626 — 630
a) Verluſt derſelben . . ſ 626
b) Erhaltung durch Proteſtation . ſ 627 — 630
ב. Rechte und Pflichten des Hypothekengläubigers . . . ſ 631 — 670

α) Unterſchied des Hypothekenrechts vom Pfandbeſitze . . . § 631
β) Perſönliche Befugniſſe und Obliegenheiten . . . ſ 632 — 641
a) Nichtausſchließung der weiteren Verpfändung . . . ſ 632
b) Unterhaltung des verhypothecirten Gegenſtandes . . ſ 633 — 639
c) bei der Deterioration des Pfandes . ſ 640 — 641
γ) Dingliche Rechtsbefugniſſe . ſ 642 — 670
a) Umfang des dinglichen Rechts . ſ 642 — 660
aa. objectiver . . . ſ 642 — 657
(aa) auf die Pertinenzſtücke . ſ 642 — 650
(αα) in der Regel . . ſ 642 — 646
(ββ) bei Gränzberichtigungen und Gemeinheitstheilungen . ſ 647 — 649
(γγ) bei beſonderer Verpfändung der Pertinenzſtücke . . ſ 650
(bb) auf mehrere Pfandſtücke . ſ 651
(cc) auf An- und Zuwüchſe . ſ 652
(dd) auf Gebäude . . ſ 653 — 654
(ee) auf Früchte und Nutzungen . ſ 655 — 657
bb. ſubjectiver . . . ſ 658 — 660
(aa) für Capital und Zinſen . ſ 658
(bb) für die Koſten . . ſ 659 — 660
b) Verfolgung des Hypothekenrechts . ſ 661 — 670
aa. gegen den Schuldner . . ſ 661
bb. gegen einen Dritten . . ſ 662 — 670
(aa) einen Fremden . . ſ 662 — 664
(bb) Priorität unter mehrern hypothecariſchen Gläubigern . ſ 665 — 670
(αα) an und für ſich . . ſ 665 — 667
(ββ) bei der Unzulänglichkeit des Pfandes . . ſ 668 — 670
II. Von Proteſtationen . . ſ 671 — 679
a. Statthaftigkeit derſelben . . ſ 671 — 672
b. Nachſuchung derſelben . . ſ 673
c. Verfahren bei der Eintragung . ſ 674 — 675
d. Wirkung . . . ſ 676 — 678
e. Löſchung . . . ſ 679
III. Von Subinſcriptionen . . ſ 680 — 698
a. Von Ceſſionen . . . ſ 680 — 695
1. Form der Abtretungsdocumente . ſ 680 — 685
2. Nothwendigkeit der Einwilligung des Schuldners . . . ſ 686

3. Ein-

3. Eintragung der Ceſſion . . § 687 — 693
א. Folgen deren Unterlaſſung . 〃 687 — 689
ב. Verfahren bei der Eintragung . 〃 690 — 692
ג. Bekanntmachung an den Grundbeſitzer 〃 693
4. Vorſicht wegen der Zinſen . . 〃 694
5. Koſten . . . 〃 695
b. Von Verpfändungen . . 〃 696 — 697
c. Von eigentlichen Subinſcriptionen . 〃 698
IV. Von Löſchungen . . . 〃 699 — 721
a. Folgen der Unterlaſſung derſelben . 〃 699 — 701
b. Von der Löſchung ſelbſt . . 〃 702 — 715
1. Erforderniſſe dazu . . 〃 702
2. Verfahren . . . 〃 703 — 715
א. bei vollſtändig vorhandenen Erforderniſſen . . 〃 703 — 711
α) bei eigentlichen Schuldforderungen 〃 703 — 710
a) wenn der Gläubiger quittirt hat 〃 703 — 709
aa. Richterliche Prüfung des Geſuches . . . 〃 703 — 706
bb. Verfügung der Löſchung und Rückgabe . . 〃 707 — 709
b) bei der Conſolidation . . 〃 710
β) bei andern Realrechten . . 〃 711
ב. wenn Erforderniſſe fehlen . 〃 712 — 715
α) ohne Quittung . . 〃 712
β) ohne Ingroſſationsdocument . 〃 713 — 715
c. Wirkung der Löſchung . . 〃 716 — 720
א. einer rechtsgültigen . . 〃 716
ב. einer unrechtmäßigen . . 〃 717 — 720
d. Koſten . . . . 〃 721
C. Von der Verjährung der Hypothekenrechte 〃 722

Siebenter Abſchnitt. Vom Zurückbehaltungsrechte . . 〃 723 — 739
A. Begriff und Erforderniſſe . . 〃 723 — 726
B. Wirkung . . . . 〃 727 — 739
A. gegen wen es ſtatt findet . . 〃 727 — 730
I. gegen den Eigenthümer . . 〃 727
II. gegen einen Dritten . . 〃 728 — 730
B. worauf es auszuüben . . 〃 731 — 733
I. Regel . . . . 〃 731
II. bei theilbaren Gegenſtänden . . 〃 732 — 733
C. Verwahrungspflicht des Renitenten . 〃 734

D. Verluſt deſſelben . . . § 735 — 739
I. durch Verabfolgung der Sache . ꝛ 735 — 738
II. im Concurſe . . . ꝛ 739

Achter Abſchnitt. Von der Depoſition . ꝛ 740 — 771
A. Eintheilung . . . ꝛ 740
B. Veranlaſſung . . . ꝛ 741 — 747
A. ein Hinderniß in der Perſon des Gläubigers ꝛ 741 — 745
B. Unſicherheit . . . ꝛ 746
C. Streitiges Eigenthum . . ꝛ 747
C. Wirkung . . . . ꝛ 748 — 750
A. einer rechtmäßigen Depoſition . . ꝛ 748 — 749
B. einer unrechtmäßigen . . ꝛ 750
D. Verfahren . . . ꝛ 751 — 771
A. Art der Depoſition . . ꝛ 751 — 756
I. bei eigentlicher Depoſition . . ꝛ 751 — 753
II. bei der Sequeſtration . . ꝛ 754 — 756
B. Verpflichtungen des Gerichts . . ꝛ 757 — 771
I. Aufbewahrungsvertrag . . ꝛ 757
II. Quittungsleiſtung . . . ꝛ 758
III. Rückgabe . . . ꝛ 759 — 761
IV. Ausleihung der Gelder . . ꝛ 762 — 764
V. Vertretung der Gerichte . . ꝛ 765 — 770
א. für Fehler bei der Aufbewahrung . ꝛ 765 — 768
ב. bei der Ausleihung der Gelder . ꝛ 769 — 770
VI. Abzweigung der einzelnen Antheile der Depoſitalintereſſenten . . ꝛ 771

Kapitel V. Von Tilgung der Verbindlichkeiten.

Erſter Abſchnitt. Von der Zahlung . § 1 — 111
A. Allgemeine Regeln für die Tilgung der Verbindlichkeiten . . ꝛ 1 — 7
B. Von der Zahlung ſelbſt . . ꝛ 8 — 111
A. Gültige Zahlungen . . . ꝛ 8 — 85
I. Begriff . . . . ꝛ 8
II. Perſönliche Fähigkeit . . ꝛ 9 — 30
א. zur Zahlungsannahme . . ꝛ 9 — 26
1. wem gezahlt werden muß . . ꝛ 9 — 11
2. und kann . . . ꝛ 12 — 26
α) den Dispoſitionsunfähigen . ꝛ 12

β) dem Vormunde . . . § 13 — 15
γ) Kirchenvorſtehern . . = 16 — 17
δ) Capiteln . . . = 18
ε) Communrepräſentanten . . = 19 — 20
ζ) dem Kämmerer . . . = 21
η) dem Nießbraucher . . = 22 — 25
ϑ) bei beſchränkenden Willenserklärungen = 26
ב. zur Zahlungsleiſtung . . = 27 — 30
1. der Schuldner ſelbſt . . = 27
2. ein Dritter für denſelben . . = 28 — 30
III. Ort . . . . . = 31 — 32
IV. Zeit . . . . . = 33 — 40
א. Beſtimmung derſelben . . = 33 — 34
ב. Abſchlägliche Zahlungen . . = 35 — 36
ג. Folgen der Zögerung . . = 37 — 40
V. Gegenſtand der Zahlung . . = 41 — 47
א. Fremdes Eigenthum . . = 41
ב. Münzſorte . . . = 42 — 47
VI. Beweis der Zahlungsleiſtung . = 48 — 76
א. Beweis . . . . = 48 — 64
a. durch Quittung . . . = 48 — 63
1. Form derſelben . . . = 48 — 51
2. Vertretung derſelben durch Rückgabe des Schuldinſtrumentes . = 52 — 54
3. Beweiskraft . . . . = 55 — 63
α) Eintritt derſelben . . = 55
β) Einwendungen dagegen . = 56 — 59
γ) Umfang . . . . = 60 — 63
b. durch Kerbhölzer . . . = 64
ב. Verpflichtung zur Rückgabe des Schuldinſtrumentes außer der Quittung . = 65 — 69
a. zur Rückgabe des vorhandenen . = 65
b. zur Mortification des abhanden gekommenen . . . = 66 — 68
c. wenn keines von beiden . . = 69
ג. Präſumtionen aus Quittungen . = 70 — 76
VII. Wirkung . . . . = 77 — 82
א. Tilgung der Schuld . . = 77
ב. Anrechnung bei mehrern Schuldpoſten . = 78 — 82
VIII. Vorbehalt . . . = 83 — 85
B. Ungültige Zahlungen . . = 86 — 111
I. Aus Irrthum . . . = 86 — 105b.
א. Grundſatz . . . = 86 — 87

ב. Anwendung . . . § 88 — 105b.
1. Ausnahmen . . . § 88 — 94
α) bei zu früh geleiſteten Zahlungen . § 88 — 89
β) gegen ein Verbotsgeſetz . . § 90 — 91
γ) bei einer, wegen ermangelnder Form, unverbindlichen Schuld . . § 92 — 94
2. Erforderniſſe zur Rückforderung . § 95 — 103
α) allgemeine . . . § 95 — 99
β) bei der Bezahlung fremder Schulden § 100 — 102
γ) bei der Angabe an Zahlungsſtatt . § 103
3. Wirkung einer ſolchen Zahlung . § 104 — 105b.
II. wegen unerreichter Abſicht . . § 106 — 108
III. zu verbotenen Zwecken, . . § 109 — 110
insbeſondere zur Beſtechung . . § 110
IV. wegen Zwanges . . . § 111

Zweiter Abſchnitt. Von der Angabe an Zahlungsſtatt . . . § 112 — 120
A. Statthaftigkeit derſelben . . § 112
B. Wirkung . . . . § 113 — 120
A. Ohne Uebereinkommen mit dem Gläubiger § 113 — 114
B. Mit deſſen Genehmigung . . § 115 — 120
I. überhaupt . . . . § 115
II. wenn die Sache vindicirt wird . § 116 — 120
א. Verhaftung des Schuldners . . § 116 — 118
ב. des Bürgen . . . § 119 — 120

Dritter Abſchnitt. Von der Compenſation § 121 — 161
A. Begriff . . . . § 121
B. Erforderniſſe und Beſchaffenheit der gegenſeitigen Forderungen . . § 122 — 153
I. Nur eigene Forderungen . . § 122 — 140
a. Correalforderungen und Schulden . § 123 — 125
b. mit Erbſchaften . . . § 126 — 127
c. bei cedirten oder angewieſenen Poſten . § 128 — 130
d. in Concurſen . . . § 131
e. bei dee Bürgſchaft . . . § 132 — 133
f. mit Verwaltern und Bevollmächtigten § 134 — 135
g. mit Vormündern . . . § 136 — 137
h. mit Ehemännern . . . § 138 — 140
II. exigible . . . . § 141
III. Fällige und gleichartige . . § 142 — 150
a. Gleichartigkeit des Gegenſtandes . § 143

b. des Fundaments . . .	§ 144	
c. der Zahlungszeit . . .	= 145 —	149
d. des Zahlungsortes . .	= 150	
IV. liquide	= 151 —	153
C. Ausſchließung der Compenſation .	= 154 —	158
I. beim Verwahrungs- und Leihvertrage .	= 154	
II. gegen Alimente . . .	= 155	
III. bei königlichen Caſſen . .	= 156	
IV. durch Vertrag . . .	= 157 —	158
D. Anrechnung . . .	= 159	
E. Folgerung aus der unterlaſſenen Compenſation . . .	= 160	
F. Verjährung . . .	= 161	
Vierter Abſchnitt. Von der Entſagung .	= 162 —	183
A. Begriff	= 162	
B. Erklärungsart . . .	= 163 —	169
A. beim Erblaſſe und Verzichtleiſtung .	= 163	
B. bei Entſagung der Einwendungen .	= 164 —	169
C. Form	= 170 —	174
A. der Entſagung . . .	= 170	
B. der Acceptation . . .	= 171 —	174
D. Wirkung	= 175 —	176
E. Ungültigkeit der Entſagungen . .	= 177 —	180
A. wegen perſönlicher Behinderung .	= 177 —	178
I. Unfähiger und verſchuldeter Perſonen .	= 177	
II. eines ausgetretenen Cantonniſten .	= 178	
B. in Rückſicht des Gegenſtandes .	= 179 —	180
F. Auslegungsregeln . . .	= 181 —	182
G. Folgerung auf connexe Verpflichtungen .	= 183	
Fünfter Abſchnitt. Von Vergleichen .	= 184 —	208
A. Begriff	= 184	
B. Subjective Fähigkeit . . .	= 185	
C. Form	= 186	
D. Gegenſtand	= 187 —	189
A. Nur über ſtreitige Gegenſtände .	= 187 —	188
B. über Rechte aus unerlaubten Handlungen	= 189	
E. Rücktritt vom Vergleiche . .	= 190 —	202
A. wegen Irrthum . . .	= 190	
B. wegen neu entdeckter Urkunden .	= 191 —	192
C. wegen entdeckter Nichtexiſtenz des Rechtsanſpruches . . .	= 193 —	195

D. wegen nicht erwähnter Anſprüche . . § 196 — 197
E. wegen Rechnungsfehler . . = 198 — 201
F. wegen Verletzung . . . = 202
F. Wirkung . . . . = 203 — 208
A. bei Vergleichen über Erbſchaften . = 203 — 204
B. auf die Bürgen und . . = 205 — 207
C. Pfänder . . . . = 208

Sechſter Abſchnitt. Von der Confuſion . = 209 — 221
A. Begriff . . . . = 209
B. Ausſchließung der Confuſion . . = 210 — 215
A. durch die Widerruflichkeit des Anfalls . = 210 — 213
B. durch die Berufung auf das Beneficium inventarii . . . = 214 — 215
C. Wirkung . . . . = 216 — 219
A. in Betreff der Miterben und Erbſchaftsgläubiger . . . = 216
B. bei Correalrechten . . . = 217
C. für den Bürgen . . . = 218 — 219
D. Vom Separationsrechte . . = 220 — 221

Commentar
zu den
Credit-Geſetzen des Preußiſchen Staats.

Theoretiſcher Theil.

Erſte Abtheilung,
enthaltend
die Lehre von Vollmachten,
Verwaltungen, Factoren, Mäklern, Ceſſionen, Aſſignationen
Expromiſſionen, Novationen und Erbſchaftskäufen
in ihrer Vollſtändigkeit und ihrem Zuſammenhange.

Kapitel II.

Von den Mittelsperſonen beim Credite.

Erſter Abſchnitt.

Von Bevollmächtigten.

§. 1.

Wenn gleich auch die Vortheile eines Dritten der Gegenſtand eines Vertrages ſeyn können; (A. L. R. I. 4. §. 112.) ſo erlangt doch der Dritte aus einem ſolchen Vertrage, an deſſen Schließung er weder mittelbar, noch unmittelbar Theil genommen hat, erſt alsdann *) ein Recht, wenn er demſelben mit Bewilligung der Hauptpartheien beigetreten iſt. (§. 98. IV. §. 145 und A. L. R. I. 5. §. 309 und 12. §. 646.) Dieſer Beytritt A. L. R. I. 5. §. 74, 75 und 153.

*) Mithin kann auch ohne vorgängigen Beitritt von dem dritten Begünſtigten gegen den Promiſſar nicht die Abtretung ſeines Rechtes gegen den Promittenten gefordert werden, wie Herr Merkel annimmt. Denn da ohne ausdrücklichen Beitritt gar kein Recht erworben wird, im Gegentheil die Contrahenten von dem Vertrage wieder abgehen können; ſo iſt auch gar kein Titel zu einer ſolchen nothwendigen Ceſſion vorhanden. Denn daß im A. L. R. I. 4. §. 112. ebenfalls nur von der Befugniß des Promiſſars, und der Verbindlichkeit des Promittenten die Rede iſt, ergiebt der Zuſammenhang ganz klar. Cfr. Anm. zu V. §. 157. und III. §. 113.

muß, wenn der Vertrag ſelbſt *) nach den Geſetzen ſchriftlich verfaßt werden muß, ebenfalls ſchriftlich erklärt werden. (A. L. R. I. 4. §. 98.)

§. 2.

§. 76. und 391. l. c. Bis dieſer Beitritt erfolgt, kann der zu ſeinem Vortheile geſchloſſene Vertrag nach dem Einverſtändniſſe der Contrahenten geändert, oder gar aufgehoben werden. Die Einwilligung des Dritten, zu deſſen Beſten der Vertrag geſchloſſen worden, iſt dazu nicht erforderlich.

§. 3.

§. 77. l. c. Iſt aber dem Dritten der Antrag zum Beitritt einmal geſchehen, ſo müſſen die Contrahenten **) ſeine

---

*) Wenn daher zwar der Beitritt ſchriftlich, der Vertrag ſelbſt aber in einem ſolchen Falle nicht ſchriftlich abgefaßt worden wäre; ſo würden gar keine Vertragsrechte exiſtiren. Denn der Beitritt, als bloßes Acceſſorium, muß ſich nach dem Principale richten und iſt von jenem abhängig. Es könnte zwar ſcheinen, als wenn es hinreichend wäre, wenn nur überhaupt eine ſchriftliche Erklärung vorhanden, und durch deren ſtillſchweigende Annahme vom Gegentheile der Vertrag geſchloſſen worden, wie bei allen Schuldſcheinen und Reverſen. Denn bei dieſen reicht ja allemal die auch bloß einſeitige ſchriftliche Erklärung des Ausſtellers hin. (E. St. XVI. S. 199.) Es iſt aber nicht zu überſehen, daß bloß die Annahme des Verſprechens, der Verpflichtung, an keine Form gebunden iſt, und ſonach die einſeitige ſchriftliche Erklärung nicht von dem Berechtigten, ſondern von dem Verpflichteten ausgeſtellt ſeyn muß. (Anm. zu I. §. 287.) Durch die obenſtehende ausdrückliche Beſtimmung, iſt aber auch in dem vorliegenden Falle die ſtillſchweigende Acceptation von Seiten des dritten Begünſtigten ausdrücklich ausgeſchloſſen. (Cfr. Anm. zu §. 35.) Nur in Abſicht der milden Stiftungen fragt es ſich, ob nicht noch auch jetzt eine Ausnahme ſtatt finde, ſo wie überhaupt in Abſicht aller derjenigen Perſonen, welche jura minorum haben? Denn da für dieſe ein Jeder acceptiren kann, (V. §. 173.) ſo iſt kein Grund abzuſehen, warum ſolches nicht auch für ſie ſogleich der Promiſſar ſollte thun können. Cfr. H. B. III. S. 38. und VI. S. 16. und 105.

**) Es bemerkt Herr Merkel, daß unter Contrahenten ein Mandans und ſein Mandatar nicht zu verſtehen wären, da dieſe in

Erklärung über die Annahme abwarten. (§. 91. sqq. ibid. und IV. §. 145.)

§. 4.

Hat aber Jemand durch ſeinen für einen Dritten, vermöge obhabender Pflichten, (I. §. 39. 246. 249 und 665. A. L. R. II. 1. §. 211 und 291. auch 2. §. 123.) gültig geſchloſſenen Vertrag demſelben ſchon ein wirkliches Recht erworben; ſo kann er ihm dieſes Recht durch ſeinen Conſens in die Wiederaufhebung des Vertrages nicht entziehen. (§. 58.) §. 392. l. c.

§. 5.

Sollen außerdem durch Handlungen eines Dritten Jemanden Sachen oder Rechte erworben werden, ſo wird in der Regel (§. 81. sqq.) ein ausdrücklicher Auftrag deſſen, welcher dadurch erwerben ſoll *), erfordert. A. L. R. I. 13. §. 4.

---

rechtlicher Beziehung für eine Perſon gelten. Wenn A daher dem B aufträgt, zum Beſten des C etwas zu thun, und C dieſes auch acceptirte, ſo hinderte das nicht, daß A ſeine Vollmacht wieder zurücknehmen könne. Das Ungegründete dieſer Behauptung ergiebt ſich aber aus der Vorſchrift des §. 13. und III. §. 59, welcher letztere eben dieſes einfache Verhältniß betrifft, ſo wie aus den §. 117. gebrauchten Worten. Eine ſehr gründliche Abhandlung von Grattenauer über die römiſche Theorie der Stipulationes pro tertio findet ſich in M. II. S. 58. und 163. Nach ihm iſt eine ſolche Stipulation zwar durchaus ungültig zur unmittelbaren Uebertragung des Rechts an den Dritten; es kann aber der Promiſſar ſein aus dem Contracte erworbenes Recht dem Dritten cediren, und daſſelbe ihm dadurch mittelbar übertragen. Eben dies beſtätiget Klein für das preußiſche Recht, indem er ſagt: „der Dritte erlangt aus einem ſolchen Vertrage nur ein Recht, inſofern er ſelbſt dem Vertrage beigetreten iſt, oder der, welcher ſich dieſen Vortheil hat verſprechen laſſen, ihm ein Recht dazu eingeräumt hat.“

*) oder: verpflichtet werden ſoll. Der Geſetzgeber, welcher die Erwerbungsarten des Eigenthumes zum Eintheilungsgrunde genommen hat, hat darum in dieſer Eintheilung auch nur an die Erwerbung der Rechte, nicht an die Entſtehung der Verbindlichkeiten gedacht. Die Fälle aber, wo der künftige

§. 6.

A. L. R. I. 5. §. 40 — 42. Verträge, durch welche Jemand die Handlung eines Dritten verſpricht, verpflichten denſelben in der Regel nur, (§. 8 und 11.) ſeine Bemühungen zur Bewirkung der verſprochnen Handlung anzuwenden. Kann er dadurch die Handlung nicht bewirken, ſo iſt auch für den andern Theil keine Verbindlichkeit, den Vertrag von ſeiner Seite zu erfüllen, vorhanden. Vielmehr muß ihm dasjenige, was er auf Rechnung eines ſolchen Vertrages bereits gegeben oder geleiſtet hat, zurückgegeben, oder wenn dies nicht geſchehen kann, vergütet werden. *)

§. 7.

§. 43 und 44. l. c. Hat der Verſprechende keine Mühe angewendet, die verſprochene Handlung zu bewirken, ſo muß er dem Andern den aus deren Unterbleibung entſtehenden Schaden erſetzen. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Verſprechende durch ſein eignes grobes oder mäßiges Verſehen ſchuld daran iſt, daß die verſprochne Handlung nicht erfolgt.

§. 8.

§. 45. l. c. Erhellet aus dem Vertrage **), daß der Verſprechende nicht bloß ſeine Bemühungen anzuwenden, ſondern wirklich für den Erfolg zu ſtehen übernommen habe, ſo muß er bei nicht bewirkter Handlung dem Andern vollſtändige (A. L. R. I. 6. §. 7.) Genugthuung leiſten. (IV. §. 65.)

§. 9.

§. 46. 48. l. c. Haben beide Theile ausdrücklich über fremde Sachen oder Rechte einen Vertrag geſchloſſen, ſo

---

Schuldner per Mandatarium contrahirt, ſind nicht ſeltener als die, wo es der Gläubiger thut. (§. 12.) Auch Kinder verpflichten ihren Vater nur in Kraft einer Vollmacht, Genehmigung oder nützlichen Verwendung. (A. L. R. II. 2. §. 126.)

*) Cfr. H. B. VII. S. 92.

**) Dies iſt alſo die Ausnahme von der Regel in §. 6., wogegen die Vermuthung ſtreitet.

iſt anzunehmen, daß der eine ſich nur verpflichten wollen, den Dritten zum Beſten des Andern zu einer dem Vertrage gemäßen Handlung zu vermögen. (A. L. R. I. 11. §. 139.) Kann daher dieſe Abſicht der Contrahenten nach dem Inhalte des Vertrages nicht angenommen werden, ſo hat dergleichen Vertrag keine rechtliche Wirkung; (I. §. 12.) doch muß jeder dem Andern dasjenige, was in Rückſicht auf einen ſolchen Vertrag wirklich gegeben, oder geleiſtet worden, vergüten. (§. 6.)

§. 10.

Hat derjenige, welcher die fremde Sache ver- §. 49. l. c.
ſpricht, für den Erfolg zu ſtehen, ſich ausdrücklich verpflichtet, ſo findet die Vorſchrift des §. 8. Anwendung.

§. 11.

Lag bei dem Vertrage um die Sache oder §. 50. l. c.
das Recht eines Dritten eine unerlaubte Handlung von Seiten beider Theile zum Grunde, ſo fällt der von einem oder dem andern daraus ſchon gezogne Gewinn *) dem Fiscus zu.

§. 12.

Die Willenserklärung, wodurch Einer dem A. L. R. I.
Andern das Recht ertheilt, ein Geſchäft für ihn 13. §. 5.
(§. 131.) und ſtatt ſeiner zu betreiben, wird Auftrag oder Vollmacht genannt.

§. 13.

Wird der Auftrag angenommen, ſo iſt unter §. 6. l. c.
beiden Theilen ein Vertrag vorhanden.

§. 14.

Wo nach den Geſetzen kein ſchriftlicher Con- §. 7. l. c.
tract erforderlich iſt; da iſt der Vollmachtsvertrag für geſchloſſen zu achten, wenn der Eine den mündlichen Auftrag des Andern auch nur ſtillſchweigend (§. 175 und A. L. R. I. 5. §. 81 und 82.) annimmt.

---

*) Was noch nicht gegeben oder geleiſtet worden, kann auch nicht gefordert werden, weil der ganze Vertrag ungültig iſt. (§. 68. ibid.)

§. 15.

§. 8 und 9. l. c. Doch kann auch *) in ſolchen Fällen, wo es unter den handelnden Perſonen ſelbſt eines ſchriftlichen Vertrages nicht bedarf, ein Dritter, welcher mit dem Bevollmächtigten ſich eingelaſſen hat, auf Erfüllung des mit ſelbigem geſchloſſenen Vertrages gegen den Machtgeber nicht klagen **), wenn der Bevollmächtigte nicht durch einen ſchriftlichen Auftrag deſſelben legitimirt geweſen iſt. Wohl aber kann er ſich an den Bevollmächtigten halten, und von dieſem ſowohl Schadloshaltung ***), als Abtretung ſeiner Rechte an den Machtgeber fordern. (§. 55 und 94.)

§. 16.

§. 10. l. c. Der Machtgeber kann, auch in dieſem Falle, gegen den Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte in ſeinem Namen gehandelt hat, klagen. †)

§. 17.

§. 11. l. c. In Fällen, wo die Geſetze überhaupt einen ſchriftlichen Vertrag erfordern, vertreten die Ertheilung einer ſchriftlichen Vollmacht von der einen, und deren auch nur ſtillſchweigend geſchehene Annahme von der andern Seite, ††) die Stelle deſſel-

---

*) Aus dem Wörtchen: auch, ergiebt ſich, daß eben dieſe Vorſchrift zugleich für den andren Fall paßt, wenn der Dritte ſich mit dem Bevollmächtigten auf ein Geſchäft einläßt, worüber die zu ſchließenden Verträge ſchriftlich abgefaßt ſeyn müſſen. (Anm. zu §. 17.)

**) Der vom Machthaber bereits erfüllte Vertrag wird darum nicht ungültig. Cfr. A. L. R. I. 11. §. 526.

***) Nicht Erfüllung des Vertrages, (§. 97.) ſondern nur Schadloshaltung kann er verlangen. Cfr. Anm. zu §. 64. u. §. 74.

†) Direct, ohne erſt einer Ceſſion von dem Machthaber zu bedürfen.

††) Dies iſt gewiſſermaßen eine Ausnahme von der in der Anm. zu §. 1. aufgeſtellten allgemeinen Regel, daß die ſchriftliche Verpflichtung von demjenigen erfolgen müſſe, welcher ſich zu etwas anheiſchig macht. Sie gründet ſich nicht ſowohl darauf, daß das Mandat ein Contractus bilateralis iſt, denn in dieſem Betrachte müßte die Erklärung von beiden Seiten

ben.*) Zu Geſchäften, die zu denjenigen Oblie- §. 226. l. c.
genheiten gehören, zu welchen ein Untergebner ſeinem Vorgeſetzten vermöge ihres in den Geſetzen beſtimmten Verhältniſſes, verpflichtet iſt, bedarf es jedoch überall keines ſchriftlichen Befehles.

§. 18.

So lange aber ein Abweſender, dem eine §. 12. l. c.
Vollmacht zugeſchickt worden, ſich über die Annahme derſelben noch nicht erklärt, oder doch davon noch keinen Gebrauch gemacht hat, iſt der Vertrag noch nicht für geſchloſſen zu achten. (§. 19.)

§. 19.

Perſonen, welche zu Beſorgung gewiſſer An- §. 13 — 17. l. c.
gelegenheiten öffentlich beſtellt worden,**) können dieſelben nicht anders, als aus erheblichen Urſachen,

---

ſchriftlich geſchehen; als vielmehr darauf, wie Eggers richtig bemerkt, daß der Geſetzgeber die Erleichterung dieſes, in dem bürgerlichen Leben ſo nützlichen, Geſchäftes bedacht hat, damit Jeder ſo ſchnell als möglich zu ſeinem Rechte gelange.

*) Der Mangel einer ſchriftlichen Vollmacht hat aber nur die Folge, daß nicht auf Erfüllung des Contractes geklagt werden kann. (A. L. R. I. 5. §. 155.) Keinesweges iſt der Vollmachtsvertrag darum ungültig. Hat vielmehr der Machthaber ſeinen Auftrag ausgerichtet, ſo kann er nach §. 165. ibid., die contractmäßige Vergütung von dem Machtgeber fordern, indem bei geleiſteten Handlungen die §. 156. freigelaßne Wahl der Rückgabe des Geleiſteten oder der Vergütung nicht Platz greift. Zur Vergütung gehört inſonderheit die gänzliche Schadloshaltung nach den §. 44—56, wobei es bemerkenswerth iſt, daß ſtatt des in dem allegirten §. 156. gebrauchten Ausdruckes: vergüten, es in dem Reſcripte vom 10ten März 1781 ausdrücklich hieß: ſchadlos halten. Auch der Machtgeber kann, ſelbſt im Mangel einer ſchriftlichen Vollmacht, gegen den Dritten, mit welchem ſein Bevollmächtigter contrahirt hat, direct klagen; (§. 16.) nicht aber dieſer Dritte gegen den Machtgeber. (§. 15.) Auf dieſem letzteren Verhältniſſe beruht die Nullität in Prozeſſen. (A. G. O. I. 16. §. 2. Nr. 5.)

**) Z. B. Mäkler (§. 214.) und Juſtizcommiſſarien. (A. G. O. III. 7. §. 25.)

die ſie ſogleich anzuzeigen ſchuldig ſind, ablehnen. Auch diejenigen, welche aus Uebernehmung gewiſſer Arten von Aufträgen, gegen Belohnung, ein Gewerbe machen, *) ſind, wenn ſie dergleichen an ſie ergehenden Auftrag ablehnen wollen, dem Machtgeber davon ſofort Anzeige zu machen verbunden. Verzögern ſie ihre Antwort über die geſetzlichen Friſten, (A. L. R. I. 5. §. 91. sqq.) ſo wird die Vollmacht für angenommen geachtet, und ſie werden dem Machtgeber eben ſo verhaftet, als wenn ſie zur Uebernehmung des Auftrages ſich ausdrücklich erklärt hätten.

§. 20.

§. 21. l. c. Sobald der Vortheil des Machtgebers mit dem Vortheile des Bevollmächtigten in Widerſpruch kommt, **) darf dieſer den Auftrag weder annehmen, noch behalten.

§. 21.

§. 22 — 24. l. c. Eben ſo wenig kann ein Bevollmächtigter Aufträge verſchiedener Perſonen, deren Intereſſe einander entgegen läuft, (§. 126.) annehmen. Perſonen, welche zu Beſorgung gewiſſer Angelegenheiten öffentlich beſtellt ſind, müſſen in dieſem Falle den erſten Auftrag, den ſie einmal übernommen haben, behalten; ***) Andern ſteht es frei, nach gehörig erfolgter Aufkündigung des früheren Auftrages, den ſpätern zu übernehmen. †)

---

*) Z. B. Speditions- und Commiſſionshandlungen.

**) Geſchäfte zu gemeinſchaftlichem Vortheile können allerdings beſorgt werden; ſobald aber eine Colliſion dabei zur Sprache kommt, treten die in §. 22. angegebnen Folgen zum Nachtheil des Mandatars ein. (§. 258 ibid.)

***) Sehr richtig folgert Herr Merkel, daß der Mandatar des Litisdenuncianten, bevor ſich der Denunciat erklärt hat, den Regreß für richtig anzuerkennen, von dem leztern nicht Vollmacht annehmen könne.

†) Es kann alſo ein ſolcher Bevollmächtigter auch die von ſeinem erſten Machtgeber ihm mitgetheilten Nachrichten ſpäterhin gegen denſelben gebrauchen? Verboten iſt wenigſtens dieſer Mißbrauch des Vertrauens nicht. Ob aber die Geſetzgebung nicht Urſach hätte, es zu verbieten, iſt eine andre Frage.

§. 22.

Behält in den Fällen des §. 20 und 21. der Bevollmächtigte den Auftrag, ohne die Beſchaffenheit der Sache ſeinem Machtgeber zur gehörigen Zeit (A. L. R. I. 5. §. 91. sqq.) treulich anzuzeigen, ſo haftet er demſelben für allen daraus entſtandenen Schaden. (A. L. R. II. 20. §. 1336 und 1337.) Ueberdies kommt in dem Falle des §. 20. Alles, was der Bevollmächtigte gethan hat, ſo weit es vortheilhaft iſt, lediglich dem Machtgeber zu gute. (§. 42 und 186.) In dem Falle des §. 21. aber ſind die Handlungen des Bevollmächtigten zum Vortheil deſſen, für welchen er das Geſchäft wirklich beſorgt hat, gültig, wenn nicht derſelbe ſich eines Verſtändniſſes mit dem Bevollmächtigten, zur Verkürzung des Andern, ſchuldig gemacht hat.

§. 25 — 27. l. c.

§. 23.

In beiden Fällen (§. 20 und 21.) ſteht das unerlaubte Verhalten des Bevollmächtigten, in Uebernehmung ſolcher Aufträge, dem Dritten, welcher ſich redlicher Weiſe mit ihm eingelaſſen hat, in Anſehung des Machtgebers nicht entgegen. (§. 97.)

§. 28. l. c.

§. 24.

Nur ſo weit ſich Jemand überhaupt verbindlich machen kann, wird er durch Ertheilung oder Annahme eines Auftrages verpflichtet. (I. §. 47. sqq.) Die Ausſtellung einer Vollmacht im Namen einer Geſellſchaft gehört zu denjenigen Angelegenheiten, welche in außerordentlichen Verſammlungen, nach vorhergegangner Einladung ſämmtlicher Mitglieder, verhandelt, und nach der Mehrheit der Stimmen berichtigt werden müſſen.

§. 29. l. c. — A. L. R. II. 6. §. 136.

§. 25.

Alle Vollmachten (§. 26.) der Stadt- und Dorfgemeinen müſſen gerichtlich *) ausgeſtellt, und

A. G. O. I. 3. §. 40—42.

---

*) Die vorgeſetzte adminiſtrative Behörde wird auch hier die Stelle des Gerichts vertreten können. (§. 78.) Iſt ohne gehö-

in dem dabei aufzunehmenden Protocolle muß bemerkt werden:

1) aus wie vielen Mitgliedern, der ſorgfältig geſchehenen Nachfrage zufolge, die Gemeine beſtehe;
2) wie viel von dieſen Mitgliedern erſchienen ſind, und wie dieſelben mit Vor- und Zunamen heißen, auch ob es Bauern oder Coſſäthen u. ſ. w. ſind;
3) welche Mitglieder ausgeblieben ſind, und was die Comparenten für Urſachen des Außenbleibens eines jeden angeführt haben;
4) ob ſämmtliche Comparenten darunter einig ſind, daß und auf wen die Vollmacht ausgeſtellt werden ſolle.

Ergiebt es ſich daß die Stimmen der Gemeine getheilt ſind, ſo müſſen die Diſſentienten, wenn deren Vor- und Zunamen im Protocolle verzeichnet worden, über die Gründe ihres Widerſpruches vernommen, und ihre Erklärungen ausführlich zum Protocolle niedergeſchrieben werden.

Sind in Anſehung des Außenbleibens einiger Mitglieder keine erheblichen Gründe angeführt, und es entſteht ein Verdacht, daß die Erſchienenen vielleicht die Abſicht haben könnten, die ausgeſchloſſenen Mitglieder zu entfernen; ſo iſt darauf zu dringen, daß auch dieſe Mit-
N. A. II. §. 131. glieder herbeigerufen werden. Ebenſo muß deren Einladung noch nachträglich, unter Bekanntmachung des Gegenſtandes geſchehen, wenn dieſe Bekanntmachung früher unterblieben war und nicht wenigſtens zwei Drittheile der ſämmtlichen Gemeindeglieder erſchienen ſind. Dem ſodann rechtsgültig zu Stande gebrachten Beſchluſſe der Gemeine, müſſen ſich auch diejenigen Mitglieder, welche ausgeblieben ſind, oder nicht mitgeſtimmt haben, unterwerfen. (I. §. 124^{b}.) Wenn ſolchergeſtalt das Protocoll aufgenommen worden, muß die Vollmacht nach dem, was durch Mehrheit der Stimmen be-

---

rige Vollmacht ein Geſchäft verhandelt worden, ſo bewendet es bei der Anm. zu §. 17.

ſchloſſen worden, ausgefüllt, den Comparenten vorgeleſen, und von ſämmtlichen oder den einwilligenden Mitgliedern vollzogen werden. In dem unter der Vollmacht zu verzeichnenden Atteſte, muß auf das beſonders abgehaltene Protocoll Bezug genommen, und daraus bemerkt werden: aus wie viel Mitgliedern die Gemeine beſtehe, wie viele derſelben erſchienen ſind, auch ob und wie viele unter dieſen die Vollmacht zu vollziehen Bedenken getragen haben. Hat ſich dieſer letzte Fall ereignet, ſo muß von der atteſtirenden Gerichtsperſon jederzeit eine vidimirte Abſchrift des aufgenommenen Protocolles von Amtswegen an das Gericht eingeſchickt werden, bei welchem von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden ſoll. Ein ſolchergeſtalt eingeſandtes Protocoll iſt in den Manualacten des Rechtsbeiſtandes oder Bevollmächtigten der Gemeine aufzubewahren, um von deſſen Inhalte bei der Inſtruction der Sache nöthigen Falls Gebrauch zu machen.

§. 26.

Wenn in großen Städten beſondre Repräſentanten der Bürgerſchaft vorhanden ſind, ſo iſt nur deren Vernehmung erforderlich; jedoch müſſen ſie ſolchen Falls bei Vollziehung der Vollmacht jederzeit nachweiſen, daß ſie dazu, nach der beſtehenden Verfaſſung des Orts, von ihren Committenten autoriſirt worden. (V. §. 19.) In denjenigen Provinzen, wo die Städteordnung eingeführt worden iſt, bewendet es bei der durch dieſelbe der Stadtverordnetenverſammlung beigelegten Vertretung der ganzen Commune. (I. §. 155—162.) §. 43. l. c.

§. 27.

Wenn von einem Collegio oder einem Magiſtrate eine Vollmacht ausgeſtellt werden ſoll, ſo muß dieſelbe von dem Dirigenten, oder dem, den Vorſitz habenden, Mitgliede, nebſt einem oder zwei andren Mitgliedern unterſchrieben, und mit des Collegii oder Magiſtrats Inſiegel bedruckt werden. Sollte es bei Regreßklagen, oder ſonſt, auf das Privatintereſſe der einzelnen Mitglieder ankommen, ſo muß die Vollmacht auch von ihnen ſämmtlich ausgeſtellt werden. In Anſehung auswärtiger Collegien §. 44. l. c.

oder Magiſtråte iſt auf den Gerichtsgebrauch jeden Orts Rückſicht zu nehmen.

§. 28.

§. 45 und 46. l. c. Bei Domcapiteln und Collegiatſtiftern müſſen die Vollmachten von dem Dechanten, oder in deſſen Abweſenheit von dem Seniore; bei Klöſtern hingegen von dem Prålaten, Abt, Probſt, Prior, Guardian oder von der Aebtiſſin, Priorin ꝛc., nebſt zweien Conventualen unterſchrieben, und jederzeit des Domcapitels, Stifts oder Kloſters gewöhnliches Inſiegel beigedruckt werden. Sollten beſondre Statuten eines oder des andern Capitels, Stifts ꝛc. zur Gültigkeit der Vollmachten ein Mehreres erfordern, ſo muß dieſem pünctlich nachgelebt werden. Zieht jedoch die unterlaßne Beobachtung dieſer beſondren Form eine Nichtigkeit der Verhandlungen nach ſich, ſo müſſen die Ausſteller der mangelhaften Vollmacht für allen daraus entſtandenen Schaden und vergeblichen Koſtenaufwand aus eignen Mitteln einſtehen.

§. 29.

§. 47 und 48. l. c. Wenn für Kirchen, *) Schulen, Hoſpitåler, Waiſen- und Wittwenanſtalten, oder andre Pia Corpora Vollmachten ausgeſtellt werden ſollen, müſſen ſelbige von den Vorſtehern oder Adminiſtratoren unterſchrieben, und mit dem ihnen anvertrauten Siegel bedruckt werden. Es vertritt auch die Stelle der beſondren Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, wenn von derſelben unter der Vollmacht atteſtirt wird, daß die Unterſchriebenen zur Ausſtellung derſelben berechtiget geweſen.

§. 30.

§. 49. l. c. Vollmachten, welche von Gilden oder Gewerken ausgeſtellt werden ſollen, müſſen von den Altmeiſtern

---

*) Nach dem A. L. R. II. 11. §. 658—661. reicht die bloße Unterſchrift der Vorſteher nicht hin, ſondern es müſſen außerdem noch der Patron und das Kirchencollegium, oder in deren Ermangelung der Pfarrer dieſelbe mit vollziehen. Es kann jedoch deren Unterſchrift von den geiſtlichen Obern ergånzt werden, und es muß dies geſchehen, wenn jene ſelbſt Parthei ſind.

unterſchrieben, und mit dem Gilde- oder Gewerksſiegel bedruckt ſeyn. Wenn dieſes geſchehen iſt, muß von dem Beiſitzer der Gilde oder des Gewerks, oder in deſſen Ermangelung von einer Gerichtsperſon des Orts, unter der Vollmacht atteſtirt werden, daß die Unterſchriebenen wirklich diejenigen ſind, wofür ſie ſich ausgegeben haben. (I. §. 167.)

§. 31.

Wenn Vormünder oder Curatoren Vollmach- § 51 und
ten ausſtellen, müſſen ſie jederzeit beglaubte Ab- 52. l. c.
ſchriften ihrer Beſtallung beifügen. Die Mitunterſchrift
des Pflegbefohlnen iſt, wenn er auch der Majorennität
nahe ſeyn ſollte, nicht nothwendig. Sind mehrere Vormünder
beſtellt, ſo muß deren Beſtallung entſcheiden, in
wie fern ſie in jedem Falle insgeſammt, oder einzeln,
einen Bevollmächtigten ernennen können. Zur Aus- A. G. O. I.
ſtellung einer Vollmacht auf ihren eignen Ge- 1. §. 29.
ſchlechtsvormund, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame
ohne ihr Beiſeyn, bedarf ein Frauenzimmer, auch in denjenigen
Provinzen, wo die Geſchlechtscuratel eingeführt
iſt, keines beſondren Curators.

§. 32.

Wer ſich ſelbſt zu verbinden unfähig iſt, kann A. L. R. I.
dennoch durch gehörige Ausrichtung eines aufge- 13. §. 30.
tragenen Geſchäftes, Rechte gegen ſeinen Machtgeber erwerben.

§. 33.

Mit einem Bevollmächtigten, welchem die zur §. 32—
Schließung gültiger Verträge erforderlichen Ei- 34 l. c.
genſchaften ermangeln, iſt ein Dritter ſich einzulaſſen
nicht ſchuldig. *) (§. 34.) Hat er es aber gethan, ſo iſt

---

*) Die Vorſicht verbietet auch, ſich mit einem ſolchen Bevollmächtigten einzulaſſen, weil gegen einen ſolchen auch in den Fällen, wo der Bevollmächtigte in Anſpruch genommen werden kann, (§. 15, 64, 95 und 98.) meiſtentheils keine Klage zuläßig ſeyn kann. Sonſt aber ſtellt der obige §. die Rechtsregel auf: daß die Gültigkeit eines Vertrages nur nach der

das von dem Bevollmächtigten ſeiner Vollmacht gemäß abgeſchloſſene Geſchäft, ſowohl für den Machtgeber, als für den Dritten, der Regel nach verbindlich, dafern nicht dem Bevollmächtigten bei Uebernehmung eines ſolchen Geſchäftes ein Verbotsgeſetz entgegen ſtand; in welchem Falle das Geſchäft nichtig iſt. *)

§. 34.

§. 35 und 36. l. c. Iſt aus dem Mangel der Erforderniſſe bei dem Bevollmächtigten, dem Machtgeber oder einem Dritten, welcher mit demſelben ſich eingelaſſen hat, ein Schade entſtanden; ſo muß die Befugniß des Beſchädigten, Erſatz aus dem Vermögen des Bevollmächtigten zu fordern, nach den allgemeinen Regeln bei Verträgen (I. §. 230. sqq.) beurtheilt werden. In Fällen, wo der Dritte Schadloshaltung aus dem Vermögen des Bevollmächtigten zu fordern berechtiget iſt, muß bei dem Unvermögen des letztern, derjenige, welcher wiſſentlich einen Unfähigen zum Bevollmächtigten beſtellt hat, dem Beſchädigten haften. (§. 484. ibid.)

§. 35.

§. 37 und 38. l. c. Wer einen Auftrag angenommen hat, iſt ihn in der Regel ſelbſt auszurichten verbunden. Ueberträgt er das Geſchäft, ohne Einwilligung des Machtgebers, einem Andern; ſo muß er **) für die Handlungen und

---

Fähigkeit der Contrahenten, und nicht der Mittelsperſonen zu beurtheilen ſey.

*) Z. B. wegen Prävarication, (§. 21.) oder zur Negocirung eines Darlehns ex deposito durch ein Mitglied des Gerichts. (I. §. 266.) Cfr. auch A. G. O. I. 3. §. 26. und III. 7. §. 30. Vergleiche jedoch die A. zu §. 80. und 208.

**) Aber nicht der Subſtitut, welcher ohne Einwilligung in die Subſtitution von Seiten des Machtgebers, mit dieſem in gar keinem per[ſön]lichen Rechtsverhältniſſe ſteht. (H. B. V. S. 129.) Es kann ab[e]r der Machtgeber allerdings bloß einſeitig dies Verhältniß ändern, indem er die geſchehene Subſtitution genehmiget; (§. 91.) denn alsdann tritt der Subſtitut zu ihm unmittelbar in das Rechtsverhältniß des Bevollmächtigten, (§. 36.)

und Verſehen, wie für ſeine eignen, haften. (§. 37. A. G. O. I. 3. §. 55.)

§. 36.

Hat aber der Machtgeber dem Bevollmächtigten die Wahl eines Substituten ausdrücklich geſtattet; ſo haftet der Bevollmächtigte bloß für ein, bei dieſer Auswahl begangenes, grobes oder mäßiges Verſehen. Uebrigens finden alsdann zwiſchen dem Machtgeber und Subſtituten eben die Rechte und Pflichten ſtatt, wie zwiſchen erſterem und dem unmittelbaren Bevollmächtigten. §. 39 und 40. l. c.

§. 37.

Iſt ein aufgetragenes Geſchäft von der Art, daß der Bevollmächtigte ſelbiges ohne Beihülfe anderer Perſonen nicht vollziehen kann; ſo haftet er für §. 46 — 48. l. c.

(§. 36.) wogegen durch eben dieſe Ratihabition auch der Regreß an den Subſtituenten aufgegeben wird, ſelbſt wenn dieſer bei der Auswahl des Subſtituten ein Verſehen begangen hätte. (A. L. R. I. 6. §. 19.) Es fragt ſich nur noch, ob eine bloß mündliche Genehmigung bei einem Objecte über 50 Rthlr. nach §. 1. für hinreichend zu erachten ſey? Da aber die Geſetze ausdrücklich ſogar der ſtillſchweigenden Genehmigung (I. §. 262.) bei dieſem Geſchäfte volle Wirkung beilegen; (§. 92.) ſo muß ſolches auch von der ausdrücklich, wenn gleich nur mündlich ertheilten Genehmigung gelten. (A. L. R. I. 4. §. 59.) Weit ſchwieriger iſt es, im Allgemeinen das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Subſtituenten und Subſtituten zu beſtimmen. Es wird gar ſehr darauf ankommen, wie der Auftrag des Subſtituenten an den Subſtituten ertheilt worden iſt. Denn iſt dies ausdrücklich als Subſtitution, oder doch in Bezug auf den erſten Auftrag, welchen der Subſtituent erhalten hat, geſchehen; ſo findet in der Regel unter ihnen gar keine Klage ſtatt. (§. 97.) Iſt dies aber nicht der Fall, ſo iſt die Verhandlung als ein beſondres Geſchäft zwiſchen dieſen beiden Intereſſenten anzuſehen, und nach der Natur dieſes Geſchäftes zu beurtheilen. Ein ſolches Geſchäft iſt denn auch ganz unabhängig von dem dazu die Veranlaſſung gebenden Auftrage. Daher Herr Merkel ſehr richtig urtheilt, daß ein Hauptlieferant von ſeinen Unterlieferanten Contractserfüllung oder Entſchädigung ſelbſt dann fordern könne, wenn ſein Hauptlieferungsvertrag rückgängig geworden iſt.

ſeine Gehülfen nur ſo weit, als ihm ein mäßiges Verſehen bei der Auswahl, oder bei der Aufſicht über ſie, zur Laſt fällt. (§. 149.) Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Bevollmächtigte, bei eintretenden perſönlichen Verhinderungen, zur Beſorgung eines Geſchäftes, welches keinen Verzug leidet, ſich andrer Perſonen bedient hat. Wer aber ohne Noth ſich fremder Beihülfe zu einem ihm aufgetragenen Geſchäfte bedient, haftet für allen durch ſolche Gehülfen verurſachten Schaden. (§. 184.)

§. 38.

§. 49 und 50. l. c. Von der zur Ausrichtung des Geſchäftes ertheilten beſtimmten (§. 40.) Vorſchrift des Machtgebers darf der Bevollmächtigte aus eigner Macht nicht abgehen. Iſt es dennoch geſchehen, ſo haftet er dem Machtgeber für allen daraus entſtandenen Schaden. (§. 61.)

§. 39.

§. 51. l. c. Hat der Bevollmächtigte, der Abweichung ungeachtet, das Geſchäft ſelbſt zum Nutzen des Machtgebers ausgerichtet, und dieſer will den Vortheil daraus ſich zueignen; ſo muß er auch die Abweichung genehmigen. (§. 92 und 182.)

§. 40.

§. 52 und 53. l. c. Bei übertretener Vorſchrift gilt die Vermuthung, daß der ſich ergebende Schaden durch die geſchehene Abweichung verurſacht worden. Einſchränkungen und Ausdehnungen der Vollmacht, welche nach der Natur des Geſchäftes, oder der bekannten Abſicht des Machtgebers, nothwendig ſind, können nicht als unerlaubte Abweichungen von der gegebnen Vorſchrift angeſehen werden. *)

§. 41.

§. 61. l. c. Nach vollendetem Geſchäfte iſt der Bevoll-

*) z. B. A. G. O. I. 3. §. 34. Cfr. die Anwendung dieſes Geſetzes auf einen beſondren Fall in den Erkenntniſſen in M. III. S. 523.

mächtigte dem Machtgeber über deſſen Ausführung Rechenſchaft abzulegen verpflichtet. (§. 167.)

§. 42.

Alle Vortheile, welche aus dergleichen aufgetragenem Geſchäfte entſtehen, kommen, ſoweit nicht ein Anderes verabredet worden, dem Machtgeber allein zu ſtatten. Der Bevollmächtigte darf alſo den erhaltenen Auftrag nicht dazu brauchen, ſich ohne Einwilligung des Machtgebers eigne Vortheile dadurch zu verſchaffen. *) (§. 20 und 22.) § 62 und 63. l. c.

§. 43.

Dagegen kann der Bevollmächtigte, bloß bei Gelegenheit des Auftrages, Geſchäfte, die mit demſelben in keiner Verbindung ſtehen, zu ſeinem eignen Vortheile verhandeln und ausführen. **) (186 und 211. I. §. 530. und A. L. R. l. c. §. 258.) §. 64. l. c.

§. 44.

Der Machtgeber muß den Bevollmächtigten für allen bei dem Geſchäfte gemachten Aufwand, inſofern derſelbe nöthig oder nützlich geweſen, (§. 269 — 272. l. c.) entſchädigen. Die bei einem Geſchäfte gewöhnlichen Ausgaben werden als nützlich angeſehen. (A. L. R. I. 14. §. 76.) §. 65 und 66. l. c.

§. 45.

Ausgaben, welche der Machtgeber ausdrücklich unterſagt hat, dürfen ihm nur in ſo fern angerechnet werden, als ſie eine wirkliche Verwendung in ſeinen Nutzen enthalten, (§. 268. l. c.) und ***) er ſich den dadurch bewirkten Vortheil zueignen will. §. 67. l. c.

---

*) Cfr. Anm. zu §. 98., und zu V §. 154.

**) In Abſicht der Vertheilung des Aufwandes in dem hier aufgeſtellten Falle, werden die Vorſchriften bei der Beſorgung fremder Geſchäfte ohne Auftrag (§. 255 und 259. ibid.) ebenfalls Anwendung finden.

***) Daß dieſes: und, nur disjunctiv zu verſtehen, ergiebt der §. 273. l. c. denn wenn auch der Machtgeber keinen Vortheil ſich zueignen kann oder will, ſo muß er doch das wirklich nützlich Verwendete erſetzen. (§. 47.) Was aber auch für keine

§. 46.

§. 68. l. c. Nöthige und nützliche Ausgaben, welche die Perſon des Bevollmächtigten angehn, ſind nach ſeiner, und nicht nach der Qualität des Machtgebers zu beurtheilen.

§. 47.

§. 69. l. c. Auch bei rückgängig gewordenem Auftrage, oder fehlgeſchlagner Ausrichtung, iſt der Bevollmächtigte den Erſatz der zweckmäßig verwendeten Koſten zu fordern befugt.

§. 48.

§. 70. l. c. Wo die Geſetze nicht ein Anderes verordnen, iſt der Bevollmächtigte, noch vor Beendigung des Geſchäfts, Vorſchuß oder Vergütung der bereits gehabten Auslagen zu fordern berechtiget.

§. 49.

§. 71 — 73. l. c. Hat er keinen Vorſchuß gefordert, ſo kann er von dem Betrage der gehabten Auslagen landübliche Zinſen (I. §. 431.) nur von dem Tage an fordern, wo er dem Machtgeber die mit den erforderlichen Belägen verſehene Berechnung darüber zugeſtellt hat. Hat jedoch der Bevollmächtigte Capitalszahlungen für den Machtgeber geleiſtet; ſo muß ihm der Vorſchuß ſchon von der Zeit der geſchehenen Verwendung an landüblich verzinſet werden. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Machtgeber den ihm abgeforderten Vorſchuß nicht zur gehörigen Zeit angeſchafft hat; oder wenn der Bevollmächtigte vor Vollziehung des Geſchäfts, nach den Umſtänden des Falles, den nöthigen Vorſchuß von dem Machtgeber nicht einziehen konnte.

§. 50.

§. 74. l. c. Unbedungene Belohnungen kann der Bevollmächtigte nur alsdann fordern, wenn die Geſetze ſelbſt

---

nützliche Verwendung angeſehen werden kann, muß doch von dem erſtattet werden, der den Vortheil davon beziehen will. (§. 251. l. c.)

einen Preis dafür beſtimmen, oder die Ausrichtung ſolcher Geſchäfte zu ſeinem ordentlichen Gewerbe gehört. (A. L. R. I. 11. §. 873 und 874.)

§. 51.

Wenn Geſchäfte, zu welchen eine beſtimmte Claſſe von Perſonen beſtimmt iſt, von andern, welche zu dieſer Claſſe nicht gehören, auf eine an ſich erlaubte Art *) gegen eine vorbedungene Belohnung übernommen werden; ſo darf doch auch eine ſolche Belohnung die, den Perſonen der andern Claſſe vorgeſchriebene, Taxe niemals überſteigen. (§. 230.) Bei Verſchaffung von Darlehnen darf alſo der Bevollmächtigte, wenn er auch kein eigentlicher Mäkler iſt, ſich dennoch eine das geſetzmäßige Mäklerlohn überſteigende Belohnung niemals vorbedingen. (§. 233.) §. 75 und 76. l. c.

§. 52.

Bei Geſchäften, wo kein geſetzlicher Maaßſtab der Belohnung vorhanden iſt, hängt die Beſtimmung derſelben lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien ab. **) §. 77. l. c.

§. 53.

Iſt für ein ſolches Geſchäft eine Belohnung in unbeſtimmten Ausdrücken verſprochen worden; §. 78 und 79. l. c.

---

*) Ueber das unerlaubte Verkehr der Juſtizcommiſſarien mit Geld, und ihres Proxenetici, Cfr. Reſcript v. 21ſten März 1795 in Vaters Repertor. I. S. 218. Den Juden iſt in Schleſien durch das Edict vom 8ten März 1780 alle Mäkelei beim Güterhandel und Dismembrationen, verboten, welches per Circulare v. 22ſten Febr. 1806 auch auf die Ruſticalſtellen ausgedehnt iſt.

**) Unbedenklich urtheilt Herr Merkel ganz richtig, wenn er für den Fall, daß der Auftrag rückgängig oder nicht völlig ausgerichtet wird, auf die allgemeinen Vorſchriften des A. L. R. I. 5. §. 167, 419 und 420, ſo wie 11. §. 883 sqq. zurückgeht. Jedoch iſt zu unterſcheiden, ob die Belohnung für die Vollziehung des Auftrages überhaupt, oder für die Hervorbringung einer beſtimmten Wirkung, für das Gelingen der Sache verſprochen worden. Denn im letztern Falle werden die Vorſchriften für das Dingen eines Werks, A. L. R. I. 11. §. 932, 933 und 960 analogiſche Anwendung finden.

ſo muß, bei ermangelndem Einverſtändniſſe der Parteien, die Belohnung nach richterlichem Ermeſſen beſtimmt werden. *) Bei dieſem Ermeſſen muß der Richter auf die für ähnliche Fälle vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen, auf die Beſchaffenheit der handelnden Perſonen, und auf die zur Ausrichtung des Geſchäftes erforderlich geweſene Zeit und Mühwaltung, vernünftige Rückſicht nehmen. (§. 187.)

§. 54.

§. 80 und 81. l. c. Unglücksfälle, welche den Bevollmächtigten bei Ausrichtung des Geſchäftes treffen, iſt der Machtgeber nur in ſo fern zu vergüten ſchuldig, als er dazu, auch nur durch ein geringes Verſehen, Anlaß gegeben hat. Doch muß der bloß zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Bevollmächtigte die beſtimmte Vorſchrift des Machtgebers, **) ohne ſich

---

*) Früher war sententionando das Gegentheil angenommen. (H. B. VI. S. 74.) Hat ſich der Machtgeber die Beſtimmung der Belohnung vorbehalten, ſo iſt überhaupt das ganze Verſprechen unverbindlich. (A. L. R. I. 5. §. 71.) Iſt aber die Beſtimmung dem Bevollmächtigten überlaſſen, z. B. durch Ausſtellung eines Blanquetts, ſo muß das richterliche Ermeſſen eintreten. (§. 129. ibid.) Iſt die Beſtimmung einem Dritten überlaſſen worden, und dieſer weigert ſich deſſen, (§. 73. ibid.) ſo iſt ebenfalls ein unbeſtimmtes Verſprechen vorhanden und das richterliche Arbitrium muß Platz greifen.

**) oder wenn die Natur des Geſchäfts, die bekannte Abſicht des Machtgebers und die Bewerkſtelligung des Auftrages ſolches unvermeidlich machten, wie §. 40. den obigen Ausdruck erweitert. Zufälliger Schaden heißt hier jedoch offenbar nicht aller Verluſt, den der Bevollmächtigte bei Gelegenheit der Ausrichtung des Auftrages erlitten hat. Das Zufällige bezieht ſich nur auf den Entſtehungsgrund, (A. L. R. I. 6. §. 4.) nicht auf das Object des Verluſtes. Jeden Zufall trägt der Eigenthümer, in deſſen Perſon er ſich ereignet hat, mithin auch ein Bevollmächtigter in Abſicht alles des Schadens, der ihn nicht, als Repräſentanten ſeines Machtgebers, um der Ausrichtung des Auftrages willen, ſondern lediglich in ſeiner Perſon trifft. So z. B. muß dem Bevollmächtigten, der auf einer nothwendigen Reiſe geplündert wird, der Verluſt ſeines

der Gefahr einer ſolchen Beſchädigung auszuſetzen, nicht hat befolgen können.

§. 55.

Der Machtgeber iſt ſchuldig, den Bevoll- mächtigten von allen Verbindlichkeiten, welche derſelbe bei Ausrichtung des Geſchäftes gegen Andre übernommen hat, zu befreien; gleichviel ob er ſchriftlich, oder bloß mündlich *) beauftragt worden war. §. 82. l. c. R. A. XII. S. 43.

§. 56.

Der Bevollmächtigte hat dieſerhalb, ſo wie wegen ſeiner Auslagen und zu fordern habenden Belohnungen, ein Zurückbehaltungsrecht (IV. §. 723.) in Anſehung derjenigen Sachen, die vermöge des Auftrages, **) für den Machtgeber in ſeine Hände gekommen ſind. §. 83. l. c.

§. 57.

Wer bei Ausrichtung eines übernommenen Auftrages ſeinen Machtgeber hintergeht, und dadurch vorſätzlich in Schaden bringt, ſoll eben ſo viel, als der Schaden beträgt, zur Strafe entrichten. (§. 146.) Hat Jemand Gelder oder Sachen, die er vermöge erhaltenen Auftrages für einen Andern in Empfang genommen, veruntreuet, und den Empfang dem Machtgeber verſchwiegen oder abgeleugnet; ſo ſoll er, außer obiger Ahndung, mit der Leibesſtrafe des gemeinen Diebſtahles belegt werden. ***) Iſt der Bevollmächtigte ein Juſtizcommiſſar, ſo hat er überdem die Caſſation verwirkt. A. L. R. II. 20. §. 1372—1374.

§. 58.

Was der Bevollmächtigte, zufolge des erhaltenen Auftrages, mit einem Dritten verhan- A. L. R. I. 13. §. 85.

Reiſegeldes und ſeiner ſtandesmäßigen Equipage, nicht minder die durch eine erlittene Verwundung verurſachten Koſten erſtattet werden; aber keinesweges diejenigen 500 Ducaten, womit er für ſich einen Einkauf machen wollte.

*) Cfr. die Anm. zu §. 17.

**) Ob ſolche von dem Machtgeber ſelber, oder von einem Dritten überkommen ſind, macht gar keinen Unterſchied. (Anm. zu C. C. II. 7. §. 456.)

***) Cfr. Anm. zu §. 145, 146 und 148.)

delt, *) verpflichtet den Machtgeber eben ſo, (§. 65. und A. L. R. I. 7. §. 22.) als ob die Verhandlung mit ihm ſelbſt vollzogen wäre. (A. G. O. I. 10. §. 87. **) und A. L. R. I. 9. §. 432.)

§. 59.

§. 86 und 87. l. c. Hat Jemand mit dem Bevollmächtigten, auf den Grund der noch nicht widerrufenen ***) Vollmacht deſſelben, und ein Andrer mit dem Machtgeber ſelbſt, über einen und eben denſelben beſtimmten Gegenſtand Verhandlungen geſchloſſen, welche mit einander nicht beſtehen können; ſo gilt in der Regel †) diejenige, welche früher zu Stande gekommen iſt. (A. L. R. II. 8. § 2006.) Entſteht jedoch aus dem Zurückgehen der ſpäteren Verhandlung ein wirklicher Schade für den, welcher ſich redlicher Weiſe darauf eingelaſſen hat; ſo muß der Machtgeber denſelben allemal vertreten.

---

*) oder nicht verhandelt, d. h. zu thun unterläßt, wo aus dieſer Unterlaſſung ein Präjudiz folgt. Z. B. wenn der Mandatar die Appellationsfriſt verſäumt, und auch die Reſtitutionsfriſt nicht benutzt worden iſt. (R. A, III, S. 109.) Jedoch machen die Geſetze von dieſer Regel bei dem Prozeßverfahren, ſo wie bei Vormündern einige ausdrückliche Ausnahmen in A. G. O. I. 10 §. 13 und 8. § 29. A. L. R. I. 9. §. 430 und 18. §. 786.

**) Dieſe Geſetzſtelle iſt mit der Vorſchrift in der A. G. O. I. 8. §. 14. dahin zu vereinbaren, daß dort von der Einräumung einzelner Puncte in der Inſtruction, hier von der Zugeſtehung des ganzen klägeriſchen Antrages, ſo daß darauf eine Agnitionsreſolution abgefaßt werden kann, die Rede iſt.

***) Cfr. die Anm. zu §. 101. Wenn aber das Geſchäft von dem Machtgeber und Machthaber zur nämlichen Stunde vollzogen worden wäre? Der Fall iſt in z. B. V, S. 141. aufgeſtellt. Beide Adquirenten erwerben in ſolchem Falle ein gemeinſchaftliches Eigenthum, (I. §. 500.) und müſſen ſich, wenn ſie ſolches nicht fortſetzen, auch beide von dem Contracte nicht zurücktreten wollen, nach §. 548 sqq. ibid. auseinanderſetzen. Der Machtgeber aber muß einen jeden von beiden wegen der entbehrten Hälfte des freien Eigenthumes entſchädigen.

†) Außer der Ausnahme im folgenden §. bleibt es auch bei dem im A. L. R. I, 10. §. 19. aufgeſtellten Grundſatze der Prävention.

§. 60.

Hat der Machtgeber den Bevollmächtigten §. 88 und
von den Unterhandlungen, in die er ſelbſt über 89. l. c.
das Geſchäft mit einem Andren getreten iſt, nicht benachrichtiget; *) ſo gilt die Verhandlung des Bevollmächtigten, wenn ſie auch ſpäter, als die des Machtgebers, abgeſchloſſen wäre. In dieſem Falle aber muß der Machtgeber demjenigen, mit welchem er ſelbſt ohne Vorbehalt abgeſchloſſen hat, nicht nur für den aus dem Rückgange des Geſchäfts erwachſenden Schaden, ſondern auch für den entgehenden Vortheil haften.

§. 61.

So weit der Bevollmächtigte die Gränzen ſei- §. 90. l. c.
nes Auftrages überſchreitet, wird der Machtgeber durch ſeine Handlungen dem Dritten in der Regel (§. 39, 45 und 103.) nicht verpflichtet. **) (§. 64 und 95.)

§. 62.

Derjenige, welcher mit dem Bevollmächtig- §. 91 und
ten zu unterhandeln im Begriff ſteht, hat das 92. 94 u. 95. l. c.
Recht, die Vorzeigung der Vollmacht ***) zu fordern.

---

*) In ſo fern dies möglich iſt, und ihm keine Nachläſſigkeit dabei zur Laſt fällt. Dieſe iſt es, welche in dieſem §. geahndet werden ſollen und um derentwillen dieſer Unterſchied von dem vorhergehenden §. gemacht worden iſt.

**) Man könnte glauben, als wenn dieſer §. mit dem §. 38. im Widerſpruche ſtände, da nach dem letzteren der Bevollmächtigte für den Schaden aus ſeiner Uebertretung einſtehen ſoll, welches vorauszuſetzen ſcheint, als wenn die von ihm geſchehenen Handlungen ſelbſt bei Gültigkeit bleiben ſollten. Der Geſetzgeber hat aber die Verhältniſſe des Machtgebers zum Bevollmächtigten und zum Dritten ganz unterſchieden; jedoch ſetzen beide Beſtimmungen den Fall voraus, daß die Ueberſchreitungen der Vollmacht nicht durch hinzukommende Genehmigung (§. 92.) Gültigkeit erlange. Iſt dies alſo nicht der Fall, ſo erwirbt der Dritte keine Rechte gegen den Machtgeber; der Bevollmächtigte aber haftet dieſem für den aus dem ungültigen Geſchäfte entſtehenden Schaden.

***) Und zwar die Originalvollmacht, nicht bloß eine vidimirte Abſchrift, wie Herr Merkel erinnert, damit man nicht Ge-

Bezieht ſich die Vollmacht auf eine beſondere Inſtruction, ſo findet in Anſehung dieſer ein Gleiches ſtatt. Nur bei ſtreitigen Rechtsangelegenheiten iſt der Bevollmächtigte ſeine Inſtruction dem Gegentheile vorzuzeigen niemals verpflichtet, und ſelbſt der Richter (A. G. O. I. 3. §. 77.) iſt die Vorzeigung einer zum Vergleiche erhaltenen Inſtruction zu verlangen nicht befugt.

§. 63.

§. 93. l. c. Iſt einer beſonderen Inſtruction in der Vollmacht nicht erwähnt, oder deren Vorzeigung verboten; ſo iſt die Sache zwiſchen dem Machtgeber und dem Dritten bloß nach dem Inhalte der Vollmacht zu beurtheilen. (§. 65.)

§. 64.

§. 96 und 97. l. c. Hat der Dritte, mit welchem der Bevollmächtigte handelt, die Vorſchriften des §. 62. vernachläſſiget; *) ſo kann er ſich, wegen eines gegen die Anweiſung des Machtgebers vollzogenen Geſchäfts, nur an den Bevollmächtigten halten. (§. 15.) Hat aber der Bevollmächtigte nur eine ihm ertheilte beſondre Inſtruction, deren in der Vollmacht nicht erwähnt, oder deren Vorzeigung verboten worden, überſchritten; ſo hat es bei der Vorſchrift des §. 63. ſein Bewenden. (§. 179.)

§. 65.

§. 98 l. c. Wer zu einem gewiſſen Geſchäfte, ohne ausdrücklich beigefügte Einſchränkungen, (§. 80 und 82.) oder Beziehung auf eine beſondre Inſtruction, bevollmächtiget

---

fahr laufe, durch die letztere hintergangen zu werden, wenn das Original längſt zurückgegeben worden. Allein auch ſelbſt die Vorzeigung der Originalvollmacht giebt noch keine vollſtändige Gewißheit, daß dieſelbe zur Zeit des abgeſchloſſenen Geſchäftes nicht ſchon widerrufen war. (Cfr. Anm. zum §. 101.)

*) Hier ſind alſo bloß die Folgen der Vernachläſſigung der nöthigen Vorſicht, dagen im §. 95. die Folgen der doloſen Ueberſchreitung der Vollmacht von Seiten des Dritten, beſtimmt worden, in welchem letzteren Falle von der Regel im A. L. R. I. 6. §. 23. Anwendung gemacht wird.

iſt, verpflichtet den Machtgeber durch alle zur Vollziehung deſſelben unternommene Handlungen, *) in ſo fern nicht die Geſetze eine Specialvollmacht dazu erfordern. (A. G. O. I. 50. §. 85.)

§. 66.

Ein Bevollmächtigter daher, welcher eine Sache im Namen der abweſenden Partei vor Gericht verhandelt, iſt, vermöge des erhaltenen Auftrages, auch Eide zu deferiren und zurückzuſchieben berechtiget. Die Behauptung, daß ein ſolcher Bevollmächtigter hierunter die Gränzen ſeines Auftrags überſchritten habe, kann zwar eine Regreßklage wider ihn begründen; auf den Prozeß aber, in welchem ein ſolcher Eid zugeſchoben worden, kann dieſelbe keinen Einfluß haben. (§. 58 und 63.) Nur fiscaliſche Bediente müſſen, wenn ſie zur Eidesdelation greifen, die ausdrückliche Genehmigung desjenigen Collegii beibringen, von welchem ſie den Auftrag erhalten haben; ſo wie eben dieſelben, ingleichen Vormünder, die Vorſteher der Kirchen, Schulen oder anderen milden Stiftungen, wenn ihnen **) ein Eid de-

A. G. O. I. 10. §. 257 259 und 292.

---

*) Daher derjenige, der zur Wahrnehmung der Gerechtſame bei einer Subhaſtation, oder auch nur zur Verfolgung der Execution, in deren Gefolge die Subhaſtation geſchieht, bevollmächtiget iſt, zu ſeinen Erklärungen nur in den §. 67. sqq. vorgeſchriebenen Fällen einer Specialvollmacht bedarf, (C. C. I. 3. §. 43. i. d. N.) ſo wie derjenige, der von einem Kaufmanne Auftrag erhält, ihm bei einem andern Hauſe Credit zur Beziehung einer Quantität Waare zu verſchaffen, befugt iſt, dieſe Waaren und den zu erwartenden Gewinn aſſecuriren zu laſſen. (M. III. S. 523.)

**) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in Abſicht der fiscaliſchen Bedienten es hier uneigentlich zu nehmen iſt, wenn von einem ihnen deferirten Eide die Rede iſt, indem der Eidesantrag eigentlich der conſtituirenden fiscaliſchen Behörde geſchieht. Herr Merkel iſt der Meinung, daß ein Concurscurator, dieſer Auctoriſation zur Referirung eines ihm deferirten Eides nicht bedürfe, weil ſolches in den Geſetzen nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, obgleich auch er der Meinung iſt, daß die gewöhnliche leichtſinnige Zurückſchiebung der Eide, welche ſich

ignorantia angetragen worden, zur Zurückſchiebung deſſelben die ausdrückliche Genehmigung der vorgeſetzten Behörde nachweiſen müſſen.

§. 67.

A. L. R. I. 13. §. 99 und 100. Eine Specialvollmacht iſt erforderlich, außer dem in I. §. 892 und 920. vorgekommenen *) und §. 180. noch vorkommenden Falle,

Anh. z. A. L. R. §. 44. 1) wenn Eide erlaſſen, oder für geſchworen angenommen werden ſollen, gleichviel ob ſolches Haupt- oder Zeugeneide ſind; ferner

2) wenn der Bevollmächtigte einen Eid in die Seele des Machtgebers ableiſten ſoll. (A. G. O. I. 10. §. 314.)

§. 68.

§. 101 und 102. l. c. 3) Wenn die Entſcheidung eines Rechtsſtreites einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche unterworfen werden ſoll; oder

4) wenn über ſtreitige Rechte des Machtgebers ein Vergleich wirklich abgeſchloſſen werden ſoll.

§. 69.

§. 103 und 104. l. c. 5) Wenn ein Recht des Machtgebers einem Dritten abgetreten, oder Verzicht darauf geleiſtet werden ſoll. In ſo fern jedoch Verzichtleiſtungen unter allgemeinen Vollmachten gewiſſer Art, vermöge beſondrer Geſetze, mit begriffen ſind, oder in dem Laufe des dem Bevollmächtigten aufgetrage-

---

dieſelben erlauben, ſehr tadelnswerth ſey. Der Gerichtsbrauch ſteht dieſer Meinung allerdings zur Seite. Mir aber ſcheint dieſer Gerichtsbrauch durchaus illegal zu ſeyn. Die §§. 281 und 283. ibid. laſſen die Frage unentſchieden. Curatoren haben mit den Vormündern gleiche Rechte und Pflichten, (A. L. R. II. 18. §. 953.) und die Concurscuratoren ſind davon nicht ausgenommen. (A. G. O. I. 50. §. 76.) Sie bedürfen alſo offenbar der Auctoriſation des Gerichts zu jeder Eidesrelation, und das Gericht ſeiner Seits muß die Gläubiger darüber hören. (A. zu C. C. II. 7. §. 78.)

*) Auch C. C. II. 7. §. 88. enthält noch einen Fall, und das A. L. R. II. 8. §. 1948.

nen Geſchäftes mit vorzukommen pflegen, iſt dazu eine Specialvollmacht nicht erforderlich. Aus der Bevollmächtigung zur Empfangnahme von Sachen oder Geldern, folgt aber noch nicht die Vollmacht zur Ceſſion des dieſelben betreffenden Rechts. *) M. VIII. S. 368.

§. 70.

6) Wenn der Bevollmächtigte Sachen oder Gelder, Prozeßkoſten allein ausgenommen, für den Machtgeber in Empfang nehmen **) und darüber quittiren ſoll. (§. 86, 87 und 196.) A. L. R. I. c. §. 105.

§. 71.

7) Wenn im Namen des Machtgebers Grundſtücke veräußert oder angekauft werden ſollen. §. 106. l. c.

§. 72.

8) Wenn im Namen des Gutsbeſitzers ***) die Eintragung auf ein Grundſtück, oder im Namen des Gläubigers die Löſchung eingetragener Gerechtſame im Hypothekenbuche, bewilliget werden ſoll. Doch iſt derjenige, welcher die Zahlung einer eingetragenen Poſt in Empfang zu nehmen gehörig bevollmächtigt war, eben dadurch auch befugt, in die Löſchung dieſer Poſt nach erhaltener Zahlung zu willigen. (§. 69 und A. L. R. I. 20. §. 520.) §. 107 und 108. l. c.

§. 73.

9) Auch zu Schenkungen aller Art, im Namen §. 109. l. c.

*) Früherhin war vom Juſtizminiſterio die entgegengeſetzte Entſcheidung ausgeſprochen worden. (M. III. S. 414.)

**) Hierin iſt ſchon eo ipso die Nothwendigkeit einer Specialvollmacht zur Aufnahme eines Darlehns enthalten. (§. 90 und 151.) Cfr. Anm. zu §. 86 und 176.

***) Statt Gutsbeſitzer ſollte es heißen: Grundbeſitzer. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß dieſe Vorſchrift eben ſo auf ſtädtiſche Grundſtücke Anwendung leidet und eine Claſſe der Grundbeſitzer ſtatt aller genannt worden iſt. Schiffe und deren Ladung können von dem Schiffer ebenfalls, ohne Specialvollmacht, nur im Nothhafen verpfändet werden. (IV. §. 446 und 447.)

des Machtgebers, iſt eine Specialvollmacht nothwendig.

§. 74.

§. 110 und 111. l. c. Specialvollmachten müſſen von dem Machtgeber eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben, oder doch erſt, nachdem der Vollmachtsauftrag von einem Andern *) aufgeſetzt worden, von dem Machtgeber eigenhändig unterzeichnet ſeyn. Iſt der Machtgeber unfähig, zu ſchreiben, ſo muß die Specialvollmacht nach den desfallſigen allgemeinen Vorſchriften ausgeſtellt werden. (I. §. 92. sqq.)

§. 75.

§. 112 und 113. l. c. Bloße Blanquetts, auf welchen nur der Name des Machtgebers, ohne Beſtimmung des Geſchäftes, wozu der Auftrag gegeben worden, ſich befindet, ſind zu Handlungen, die eine Specialvollmacht erfordern, niemals hinreichend. Wer aber ein Blanquett, ohne Bemerkung des Geſchäfts, zu welchem daſſelbe beſtimmt iſt, aus den Händen giebt, kann gegen eine über die Namensunterſchrift geſetzte Vollmacht, wenn ſie gleich erſt nach der Unterzeichnung darüber geſchrieben worden, ſich nicht entſchuldigen. **)

---

*) Mit Einſchluß des zu Bevollmächtigenden. Denn hätte dieſer ausgeſchloſſen werden ſollen, ſo würde es nicht ein Andrer, ſondern ein Dritter heißen. Die ſchriftliche Abfaſſung iſt aber auch hier nicht sub poena nullitatis vorgeſchrieben. (A. L. R. I. 4. §. 95.) Iſt die Vollmacht bloß mündlich ertheilt geweſen; ſo kann zwar gegen den Machtgeber nicht auf Erfüllung geklagt werden, (§. 15.) wohl aber kommt bei völlig beendigtem Geſchäfte dem dritten Contrahenten, der von dem Machtgeber gegen den Inhalt der mündlich oder ſtillſchweigend ertheilten Vollmacht in Anſpruch genommen wird, der Einwand der doloſen Hintergehung zu ſtatten. Darauf gründen ſich die merkwürdigen Erkenntniſſe in E. St. V. S. 72.

**) gegen den Dritten nämlich. Denn gegen den Bevollmächtigten ſelbſt bleibt der Einwand der geheißwidrigen Ausfüllung der Vollmacht immer noch offen. (§. 38 und A. G. O. I. 10. §. 136.) Cfr. A. zu I. §. 939.

§. 76.

In außergerichtlichen Handlungen iſt es die Sache des Dritten, welcher mit dem Bevollmächtigten ſich einlaſſen will, wie er von der Richtigkeit der vorgezeigten Specialvollmacht ſich zu überzeugen gedenke. §. 114. l. c.

§. 77.

Wenn aber auf den Grund einer ſolchen Vollmacht etwas gerichtlich verhandelt werden ſoll; ſo muß der Richter eine gerichtliche (A. G. O. II. 3. §. 15.) oder vor einem Juſtizcommiſſario und Notario ausgeſtellte oder anerkannte *) Vollmacht fordern. (§. 79.) Sollen Sachen oder Gelder durch einen Bevollmächtigten bei Gerichten **) erhoben werden; ſo iſt dazu eine §. 115 — 117. l. c.

---

*) A. G. O. II. 3. §. 15 und III. 7. §. 73 und 77. Nach der letztern Geſetzſtelle könnte es zweifelhaft ſeyn, ob die bloße Recognition der Unterſchrift coram Notario hinreichend ſey? Da indeſſen der ganze Zweck der Beglaubigung nur in der Vergewiſſerung der Ausſtellung der Vollmacht beſteht, und deren Inhalt für den Machtgeber verbindlich iſt, ſobald er ſeine Unterſchrift anerkennen muß; ſo hebt ſich dadurch dieſer Zweifel. Daß in dem unter der Vollmacht auszuſtellenden Atteſte auf das aufgenommene Protocoll nicht ausdrücklich Bezug genommen worden, ſchadet übrigens der Gültigkeit des Atteſtes nichts. (E. St. XIII. S. 359.)

**) Es iſt ſehr zweifelhaft, ob dieſe Einſchränkung von allen gerichtlich erfolgenden Zahlungen, oder nur von ſolchen zu verſtehen iſt, wo die Zahlung von dem Gerichte, ex depoſito geſchieht. Das letztere iſt wohl das richtigere und auch im Reſcr. v. 18ten Juli 1796 (E. St. III. S. 365) angenommen, indem die obige Beſtimmung nur für Allegation der A. G. O. II. §. 130. zu halten iſt. Nach einem Reſcr. v. 21ſten Sept. 1789 (N. C. C. de h. a. No. 56.) ſind im Lande Vollmachten, die von zwei Notarien legaliſirt ſind, bei Depoſitalzahlungen unzureichend. Jedoch können darauf Zahlungen unter 500 Rthlr. geſchehen, wenn der Bevollmächtigte darüber eine, von ſeinem Machtgeber ſelbſt vor Gericht ausgeſtellte, Quittung beibringt. Wenn aber auch in einem Falle, wo eine atteſtirte Vollmacht nach dem obigen §. erforderlich iſt, nur eine Privatvollmacht beigebracht und darauf mit dem Mandatar verkehrt worden wäre; ſo iſt darum die letztere nicht unverbindlich, (A. L. R. I. 5. §. 40 und 41.) ſondern es muß

gerichtliche Vollmacht nothwendig, (IV. §. 760.) es wäre denn, daß der Empfänger ein Ausländer wäre, in welchem Falle auch eine von einem gerichtlich beglaubigten *) Notario atteſtirte Vollmacht angenommen werden kann.
Anh. z. A. L. R. §. 46. Nicht minder ſind die von den preußiſchen Geſandten und Reſidenten an auswärtigen Höfen atteſtirten Vollmachten den gerichtlichen gleich zu achten. **)

§. 78.

§. 45. ibid. Wenn jedoch Collegia und Inſtitute, deren Beamte öffentlichen Glauben haben, Vollmachten in dieſer Eigenſchaft ausgeſtellt, und mit dem Amtsſiegel bedruckt haben, ſo bedarf es weiter keines Atteſtes.

§. 79.

A. H. O. II. §. 17. Auch iſt eine außergerichtliche Vollmacht hinreichend, wenn bei der Hypothekenregiſtratur zur Eintragung ein Inſtrument von einem Bevollmächtigten eingereicht wird, welches entweder ſelbſt gerichtlich ausgeſtellt oder beglaubiget iſt; oder wenn der erbetene Vermerk im Hypothekenbuche von der Beſchaffenheit iſt, daß dadurch

---

nur der Bevollmächtigte zur Nachbringung einer vorſchriftsmäßigen Vollmacht angehalten und reſpective gegen den Machtgeber auf deren Ausſtellung geklagt werden. Nur iſt Niemanden zuzumuthen, ſich mit dem Bevollmächtigten eher einzulaſſen, bevor er ſich ganz gehörig legitimirt hat.

*) Dies iſt unverſtändlich. Unmöglich kann die Abſicht geweſen ſeyn, daß der aufnehmende Notarius ſeine Qualität erſt durch ein gerichtliches Atteſt darthun ſolle. Gerichtlich beglaubigt iſt daher wohl nichts anders, als die Ueberſetzung des gewöhnlichen: immatriculatus. Denn auch nach gemeinen Rechten muß die Immatriculation vorangehen, bevor der Notar ſeine Function ausüben darf. Wegen der in Frankreich ausgeſtellten Inſtrumente Cfr. die A. zu C. C. II. 7. §. 472.

**) Wenn daher auch ein vor einer Geſandtſchaft ausgeſtelltes Document für ſeine nächſte Abſicht, z. B. als Schenkungsurkunde, nicht für ein gerichtliches Inſtrument gelten kann; ſo beſteht doch die darin enthaltene Vollmacht als gültig. (E. St. XII. S. 273.)

dadurch dem Extrahenten weder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, noch ſonſt ein Nachtheil daraus erwachſen kann. *) In allen andern Fällen aber muß die Vollmacht entweder vor Gericht, oder doch vor einem dazu requirirten Juſtizcommiſſar und Notar ausgeſtellt ſeyn.

§. 80.

Selbſt derjenige, welchem die Beſorgung aller A. L. R. I.
Angelegenheiten des Machtgebers aufgetragen 13. §. 118.
worden, (A. L. R. II. 16. §. 314.) verpflichtet denſelben durch Handlungen, **) die eine Specialvollmacht erfordern, nur in ſo fern, als dieſelben in ſeiner Generalvollmacht ausgedrückt ſind. (A. G. O. I. 3. §. 32.)

§. 81.

1) Anverwandte in auf- und abſteigender Linie, §. 119 —
Eheleute, ***) (A. L. R. II. 1. §. 246.) Ge- 122. l. c.
ſchwiſter und Geſchwiſterkinder erſten Grades, Schwiegerältern und Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen;

2) Miteigenthümer gemeinſchaftlicher Sachen oder Rechte, ingleichen Mitgenoſſen eines Prozeſſes, in dieſer gemeinſchaftlichen Angelegenheit;

3) Der Vorſteher einer Familie zur Erhaltung A. L. R. II.
von Familienrechten; ſo wie ein Fideicom- 4. § 14. und 117.
mißbeſitzer bei Prozeſſen über die Subſtanz des Fideicommiſſes;

---

*) Dies ſind die Fälle, in denen nach der A. G. O. III. 7. §. 60. eine außergerichtliche Vollmacht hinreicht. Außerdem giebt es keine bei gerichtlichen Geſchäften.

**) Prozeſſe zu führen iſt jeder Generalbevollmächtigter befugt, ohne einen Juſtizcommiſſar dazu ſubſtituiren zu dürfen. (E. St. VI. S. 294.) Cfr. A. G. O. I. 3. §. 25. Das Gegentheil iſt neuerdings vom Juſtizminiſterium angenommen worden. (K. J. XXI. S. 14.)

***) A. L. R. II. 1. §. 204. Der Mann bedarf aber nur in Abſicht des vorbehaltenen Vermögens, und die auf ihrem Namen ſtehenden Güter und Capitale ſeiner Frau Vollmacht; außerdem vertritt er ſie ex jure maritali. (§. 188. ibid.)

4) Herrſchaften und Obrigkeiten in Angelegenheiten ihrer Gutsunterthanen;

5) Verwalter, (§. 150.) Buchhalter und Hausofficianten in Anſehung der von ihren Principalen oder Dienſtherrſchaften ihnen anvertrauten Geſchäfte; (A. L. R. I. 7. §. 104 und 105.) endlich

A. L. R. I. 16. §. 281. 6) der Angewieſene, wenn er die aſſignirte Poſt im Namen des Anweiſenden einklagt; müſſen in Fällen, die keinen Aufſchub leiden, zur Beſorgung der Angelegenheiten ſolcher Perſonen, mit denen ſie in einer dergleichen Verbindung ſtehen, auch ohne ausdrückliche Vollmacht zugelaſſen werden. (A. G. O. I. 3. §. 25. sqq. und A. L. R. I. 5. §. 87.)

§. 82.

A. L. R. I. 13. §. 123. Aber auch alle dieſe Perſonen ſind zu Handlungen, wozu die Geſetze eine Specialvollmacht erfordern, ohne dergleichen Vollmacht nicht berechtiget. (A. G. O. I. 3. §. 54.)

§. 83.

§. 124 und 125. l. c. Derjenige, welcher, auf den Grund einer vermutheten Vollmacht, Geſchäfte für einen Andern beſorgt, iſt ſchuldig, demſelben davon ohne Zeitverluſt Nachricht zu geben und ſeine Genehmigung darüber einzuholen. Ebenſo hat derjenige, welcher mit einem ſolchen vermutheten Bevollmächtigten etwas verhandelt, das Recht, denſelben zu dieſer Benachrichtigung anzuhalten, oder auch ſelbſt den, deſſen Geſchäfte verhandelt worden, zur Erklärung darüber unmittelbar aufzufordern.

§. 84.

§. 126 — 128. l. c. Letzterer muß, ſobald ihm die Nachricht auf eine oder die andere Art zugekommen iſt, über die Billigung oder Mißbilligung des Geſchäfts innerhalb der zur Aufnahme eines gemachten Antrages beſtimmten Friſten (A. L. R. I. 5. 90 sqq.) ſich erklären, und wird, wenn er dieſe Friſten verabſäumt, ohne fernere Widerrede für einwilligend angenommen. (§. 93 und A. L. R. II 8. §. 1951.) Erklärt er aber zur rechten Zeit ſeine Mißbilli-

gung, ſo kann der Dritte wegen des aus dem Zurückgehen des Geſchäfts ihm erwachſenden wirklichen Schadens, nur an den vermutheten Bevollmächtigten ſich halten.

§. 85.

Ueberhaupt muß derjenige, deſſen Geſchäfte ohne ſeinen Auftrag von einem Andern beſorgt wurden, und dem ſolches ſchon vor oder während der Beſorgung bekannt war, das Geſchäft ſelbſt genehmigen, wenn er dieſer Beſorgung vor Vollendung des Geſchäftes, *) ſogleich nach erlangter Wiſſenſchaft, nicht widerſprochen hat. §. 247. l. c.

§. 86.

Daß Jemanden ein fremder Schuldſchein (I. §. 935.) anvertraut worden, beweiſet noch nicht, daß derſelbe zur Einhebung der darin verſchriebenen Summe berechtiget ſey. (§. 200. A. L. R. I. 11 § 395 und I. §. 597.) Hingegen iſt der, welchem die Quittung über eine zu bezahlende Summe anvertraut worden, zum Empfange der Zahlung ſelbſt für bevollmächtiget zu achten. **) (§. 69 und 72.) §. 129 und 130. l. c.

§. 87.

Der, welchem der Verkauf einer beweglichen Sache aufgetragen worden, iſt zum Empfange des §. 131 — 133. l. c.

---

*) Beides copulativ! Denn war das Geſchäft ſchon beendiget, als er davon Nachricht erhielt, ſo treten die Vorſchriften §. 1. sqq. ein. Sehr richtig bemerkt Herr Merkel, daß hier nur von einem und dem nämlichen Geſchäfte die Rede iſt. Wenn daher z. B. Cajus mehremal vom Schuldner Zinſen zur Abſendung an den Gläubiger erhalten, ſie aber das letztemal nicht abgeſendet hätte; ſo trifft der Nachtheil doch nicht den Gläubiger, wenn er auch die früheren Zahlungen an den Cajus genehmiget und von ihm das Geld angenommen hatte.

**) Die Anvertrauung der Quittung muß daher auch ſtatt der nach §. 70. ſonſt erforderlichen beſonderen Vollmacht gelten, und wenn ſolche gerichtlich oder reſp. coram Notario vollzogen iſt, (§. 77.) ſelbſt zum Geldempfange vor Gericht. Außerdem kann die Vollmacht auch in der Form einer Ceſſion oder Anweiſung ausgeſtellt, und unter dieſer Form die gerichtliche Ausſtellung der Vollmacht umgangen werden, da zur Ceſſion auch die Beglaubigung coram Notario allemal zureichend iſt.

Kaufgeldes ſoweit berechtiget, als der Machtgeber ihn in den Stand geſetzt hat, die Sache einem Käufer zu übergeben. (§. 200.) Nur alsdann darf der Käufer an den Bevollmächtigten nicht zahlen, wenn Einſchränkungen deshalb in der Vollmacht enthalten ſind, (§. 64.) oder wenn der entgegengeſetzte Wille des Machtgebers auch auf andre Art dem Käufer bekannt geworden iſt. Die Vollmacht aber zum Verkaufe einer unbeweglichen Sache *) enthält noch nicht die Vollmacht, das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

§. 88.

§. 134—136. l. c. In keinem Falle wird vermuthet, daß der Bevollmächtigte zum Verkaufe über das Kaufgeld Credit zu geben berechtiget ſey. Wenn alſo bei unbeweglichen Sachen der Machtgeber ſich nicht erklärt hat, wie er es mit der Zahlung des Kaufgeldes wolle gehalten wiſſen, ſo muß zuvörderſt die Erklärung deſſelben eingeholt werden. Will entweder der Bevollmächtigte oder der Käufer dieſes nicht abwarten; ſo iſt der letztere die Zahlung in das gerichtliche Depoſitum auf Koſten des Machtgebers zu leiſten ſchuldig und berechtiget.

§. 89.

§. 137—139. l. c. In allen Fällen, wo der Bevollmächtigte ohne ausdrückliche Erlaubniß des Machtgebers das Kaufgeld creditirt hat, **) iſt letzterer an den Ver-

*) Da Capitalien zu den beweglichen Sachen gehören, (A. L. R. I. 2. §. 7 und 12) ſo folgert Herr Merkel ſehr bündig, daß, wer zur Ceſſion eines Schulddocuments bevollmächtigt worden, auch eben dadurch zur Empfangnahme der darin verſchriebenen Summe auctoriſirt worden iſt.

**) Gleichviel ob ausdrücklich, oder ſtillſchweigend nach dem A. L. R. I. 11. §. 224. sqq. Wenn aber der Käufer das Kaufgeld baar erlegt, ſo kann er dadurch, nach meiner Meinung, zu allen Zeiten, bevor er rechtskräftig verurtheilt iſt, die Zurückgabe der Sache vermeiden. Denn nur rückſichtlich des gegebenen Credits war das Geſchäft für den Machtgeber unverbindlich, und ſobald er dieſerhalb klaglos geſtellt wird, muß er im Uebrigen ſeinen Auftrag anerkennen. Daß der Bevoll-

trag nicht gebunden, ſondern kann die Sache zurückfordern. Iſt dieſe bei dem Käufer nicht mehr vorhanden, ſo kann der Machtgeber den bedungenen Werth gegen den Käufer ſofort einklagen. War jedoch das Geſchäft von der Art, daß diejenigen, welche dergleichen Gewerbe treiben, dabei Credit zu geben gewohnt ſind; ſo muß der Machtgeber den von dem Bevollmächtigten ertheilten Credit, außer den im §. 87. beſtimmten Fällen, wider ſich gelten laſſen. (§. 177.)

§. 90.

Iſt Jemand bevollmächtigt, ein Darlehn aufzunehmen, ſo muß die darüber ertheilte Vollmacht dem Gläubiger ausgehändiget werden. Enthält aber die Vollmacht mehrere Aufträge, oder iſt das Darlehnsgeſchäft bei dem Auftrage nur als Mittel zum Zwecke *) anzuſehn; ſo iſt es genug, wenn dem Gläubiger nur eine vidimirte Abſchrift der Vollmacht zugeſtellt wird. **) §. 140 — 141. l. c.

---

mächtigte ihm für die creditirte Summe verhaftet bleibe, verſteht ſich ebenſo, (§. 38.) als daß der Machtgeber ſeine Mißbilligung bei Zeiten zu erkennen geben muß. (§. 93.)

*) Dies iſt nicht ſo zu verſtehen, als wenn jeder Bevollmächtigte, der zur Ausrichtung ſeines Auftrages Geld braucht, berechtiget wäre, für ſeinen Mandanten Darlehne aufzunehmen. Selbſt ein Adminiſtrator iſt ja dazu nicht befugt. (§. 170 und 151.) Es muß alſo in der Vollmacht ſelbſt der Auftrag zur Aufnahme des Darlehnes enthalten ſeyn, aber es iſt oben der Fall bedacht, daß der Bevollmächtigte mit dem aufgenommenen Gelde ſogleich etwas Anderes anfangen ſoll.

**) Warum gerade bei dieſem Geſchäfte die Aushändigung der Vollmacht ausdrücklich vorgeſchrieben worden, muß auffallen. Allerdings iſt dem Gläubiger die Vollmacht zur Legitimation ſeines Anſpruches an den Schuldner nöthig; jedoch beim Darlehn nicht mehr, als bei allen andern Geſchäften. Auch iſt dieſe Vorſchrift überhaupt nur als eine Cautel anzuſehen, indem deren Unterlaſſung, wenn ſonſt die Exiſtenz der Vollmacht erwieſen werden kann, in dem Rechte des Gläubigers noch nichts ändert. Uebrigens vergl. noch die Anm. zu §. 62.

§. 91.

§. 142 und 239. l. c. Auch Handlungen, welche der Bevollmächtigte gegen die Vorſchrift des Machtgebers vollzogen hat, werden durch des letztern nachher erfolgte Genehmigung gültig. Eben ſo entſtehen zwiſchen demjenigen, der die Geſchäfte eines Andern, zur Beförderung des Vortheiles deſſelben, ohne Auftrag übernommen hat, alle Rechte und Pflichten, wie zwiſchen einem Machtgeber und Bevollmächtigten, durch die ausdrückliche und ohne Einſchränkung ertheilte Genehmigung desjenigen, deſſen Geſchäfte beſorgt worden ſind.

§. 92.

§. 143 und 144. l. c. Auch durch nachherige Handlungen des Machtgebers kann eine ſolche Genehmigung erklärt werden. (I. §. 259 – 263.) Wenn alſo der Machtgeber weiß, daß der Bevollmächtigte die Gränzen ſeines Auftrags überſchritten habe, und ſich dennoch den aus dem Geſchäfte entſtandenen Vortheil zueignet, oder die aus der eigenmächtigen Handlung des Bevollmächtigten folgenden Leiſtungen übernimmt; ſo wird dieſes einer ausdrücklichen Genehmigung gleich geachtet.

§. 93.

§. 145 und 146. l. c. Sobald der Machtgeber von dem Bevollmächtigten, oder von dem Dritten, mit welchem gehandelt worden, (§. 83) Nachricht erhält, daß erſterer die Gränzen ſeines Auftrags überſchritten habe; iſt er ſchuldig, innerhalb der zur Erklärung über einen gemachten Antrag geſetzlich beſtimmten Friſten, (V. §. 79.) über deſſen Billigung oder Mißbilligung ſich zu erklären. Unterläßt er dieſes, ſo bleibt er dem Dritten, mit welchem gehandelt worden, für allen aus dieſer Unterlaſſung entſtandenen Schaden verantwortlich. *)

---

*) Aber das Geſchäft ſelbſt wird darum nicht für genehmiget geachtet, und es iſt alſo ein großer Unterſchied zwiſchen dieſer Vorſchrift und der im §. 84, wovon der Grund in der, den vermutheten Vollmachten zur Baſis dienenden, legalen Fiction

§. 94.

Wenn Jemand gegen einen Dritten ſchrift- §. 147 — lich erklärt, daß er einem Andern ein gewiſſes 149. l. c. Geſchäft aufgetragen habe; ſo muß er die Handlungen dieſes Andern, welche derſelbe mit dem Dritten, in Gemäßheit der ſchriftlichen Erklärung, vorgenommen hat, genehmigen, wenn er gleich dem Andern keine wirkliche Vollmacht ertheilt hätte. Iſt die Erklärung gegen den Dritten nur mündlich geſchehen; ſo iſt zwar der Erklärende nicht ſchuldig, die zwiſchen dieſem Dritten und dem angeblich Bevollmächtigten vorgenommenen Verhandlungen und geſchloſſenen Verträge ſelbſt zu genehmigen. (§. 15 und 16, auch 181.) Hat aber der Dritte dem angeblichen Bevollmächtigten auf den Grund eines ſolchen Vertrages etwas gegeben oder geleiſtet; ſo haftet der Erklärende dafür eben ſo, als wenn er es ſelbſt auf den Grund eines mündlichen Vertrages erhalten hätte. (§. 205 und A. L. R. I. 5. §. 156. sqq.)

§. 95.

Wer mit einem Bevollmächtigten weiter, als §. 150 und es die Gränzen ſeiner Vollmacht geſtatten, wiſ- 151. l. c. ſentlich *) ſich einläßt, hat, bei erfolgender Mißbilligung des Machtgebers, (§. 93.) nur das Recht, das ganze Geſchäft wieder aufzurufen, und das, was er darauf ſchon gegeben oder geleiſtet hat, von dem Bevollmächtigten wieder zurückzufordern. Schadloshaltung hingegen kann er auch von dem Bevollmächtigten nicht verlangen, **) in ſo

---

aufzuſuchen. Jedoch iſt auch im obigen Falle der §. 64. vorkommende Unterſchied nicht zu vergeſſen.

*) Cfr. Anm. zu §. 64 und E. E. II. §. 10.

**) Denn wer mit einem Bevollmächtigten etwas abhandelt, ſagt Suarez, der ſieht nicht auf ihn, ſondern auf den Machtgeber. Er kann ſich alſo an den Bevollmächtigten nur alsdann halten, wenn dieſer ſich ausdrücklich verpflichtet, oder eines Betrugs ſchuldig gemacht hat. Das letztere iſt der Fall, wenn der Bevollmächtigte den Dritten über den Umfang ſeiner Vollmacht inducirt und dieſelbe für weiter ausgedehnt ausgiebt, als ſie iſt, oder den erfolgten Widerruf verſchweigt. (§. 106.)

fern ſich dieſer nicht ausdrücklich dazu verpflichtet hat, oder von deſſen Seite ein Betrug mit unter gelaufen iſt. (A. L. R. I. 6. §. 23. und A. G. O. I. 3. §. 68.)

§ 96.

§. 152. l. c. Wer einem Andern einen in den Geſetzen nicht gemißbilligten Auftrag macht, haftet nicht für den von ſelbigem bei Ausrichtung dieſes Auftrags verurſachten Schaden. (§. 34 und I. §. 483 und 484.)

§ 97.

§. 153. l. c. Wer mit einem Bevollmächtigten contrahirt hat, muß ſich wegen der Erfüllung des Vertrages in der Regel an den Machtgeber halten. (§. 195. V. §. 105 b. und C. C. I. §. 667.)

§. 98.

§. 154 — 156. l. c. Hat der Bevollmächtigte bloß in ſeinem eignen Namen contrahirt, ſo kann der Andere nur von ihm die Erfüllung fordern. (§. 152, 195 und A. L. R. II. 8. §. 2106.) Eben dies gilt von den Repräſentanten einer Geſellſchaft. A. L. R. II. 6. §. 124. Wenn aber ein Vormund (I. §. 250.) oder ſonſt Jemand, der zur Beſorgung gewiſſer Angelegenheiten öffentlich beſtellt iſt, dergleichen Geſchäfte in ſeinem eignen Namen abgeſchloſſen hat; es ergiebt ſich aber aus den zur Zeit des Contracts ſchon vorhandenen, und dem Andern bekannt geweſenen Umſtänden, daß der Gegenſtand der Verhandlungen wirklich Amtsangelegenheiten geweſen ſind; ſo hat der Andere die Wahl: ob er ſich an ſeinen Mitcontrahenten, oder an den Pflegbefohlnen oder die Anſtalt, welcher derſelbe vorgeſetzt iſt, halten wolle. *)

---

*) Nach gemeinen Rechten nur das letztere. (H. B. VI. S. 76.) Daß für die umgekehrte Frage, ob der Mandant die Rechte, welche der Bevollmächtigte im eignen Namen erwarb, überkomme, allenfalls dieſer gehalten ſey, jenem jura cessa zu geben, keine ausdrückliche Beſtimmung hier gegeben iſt, darf nicht wundern, da eben dieſe Beſtimmung, und die bejahende Antwort ſchon in §. 42. enthalten iſt. (I. §. 250.) Der §. 665. ibid. widerſpricht dem nicht, da darin nur von dem Rechte

§. 99.

Der Bevollmächtigte kann, in Abweſenheit des Machtgebers, zu Handlungen, wozu ihn ſein Auftrag berechtiget, durch den Richter angehalten werden. (A. L. R. II. 18. §. 24.) Inſonderheit kann ſich kein Mandatarius weigern, gerichtliche Vorladungen für ſeinen abweſenden Machtgeber anzunehmen, ſo weit ſolche den Gegenſtand ſeines Auftrages betreffen. Doch kann der Machtgeber durch den Einwand, daß der Dritte den Bevollmächtigten zu ſeiner Pflicht anzuhalten unterlaſſen habe, ſich von ſeiner eignen Verbindlichkeit nicht befreien.

A. L. R. I. 13. §. 157 und 158. K. J. XX. S. 240.

§. 100.

In der Regel *) iſt ſowohl der Machtgeber ſeinen Auftrag zu widerrufen, als der Bevoll-

A. L. R. l. c. §. 159.

---

der Aufhebung des von dem Geſellſchafter geſchloſſenen Vertrages die Rede iſt. Es erwirbt daher auch der Mandans das Eigenthum derjenigen Sachen, welche der Mandatar in Folge des Auftrages, wenn gleich in ſeinem eignen Namen, adquirirt hat, wenn entweder die Sachen die von dem Mandanten ſelbſt bezeichneten Individuen ſind, oder ſobald der Mandatar auf irgend eine Weiſe zu erkennen gegeben, daß die adquirirten Dinge zur Erfüllung ſeines Auftrages beſtimmt ſind. So z. B. gehören diejenigen Stücken Leinwand, welche ein Kaufmann aus dem Ankaufe einer größeren Quantität Waare, für einen ſeiner Committenten ausgewählt und hiernach bezeichnet hat, dieſem Committenten eingenthümlich. (K. III. S. 303 und C. C. II. 7. §. 302.)

*) Wenn nämlich nicht das Gegentheil bei Schließung des Vollmachts-Auftrages ausdrücklich ſtipulirt worden, oder die Aufkündigung bei Prozeſſen unzeitig iſt. (A. G. O. I. 3. §. 64.) Denn andre Ausnahmen von der obigen Regel finden ſich im Geſetze nicht. Der Vollmachts-Vertrag iſt, wie v. Eggers ſagt, ein Geſchäft, wobei es auf perſönliches Zutrauen und auf die Anwendung perſönlicher Geſchicklichkeiten ankommt. Um deswillen laſſen die Geſetze deſſen Aufhebung in der Regel frei. Wenn aber die Intereſſenten ſich dieſer Freiheit ausdrücklich begeben haben, ſo muß es dabei bewenden, da kein Geſetz ſolches verbietet. Iſt dem Mandatar für die Ausrichtung des Geſchäftes ein gewiſſer Lohn verſprochen worden, ſo treten

mächtigte die Ausführung des übernommenen Geſchäfts dem Machtgeber aufzukündigen berechtigt.

§. 101.

§. 160 — 162. l. c. Es iſt nicht nothwendig, daß der Widerruf oder die Aufkündigung unter Gegenwärtigen ſchriftlich geſchehe. Wohl aber muß *) derjenige, welcher von dem Vertrage abgeht, dem Andern die ertheilte ſchriftliche Vollmacht wieder abfordern, oder zurückgeben. Befindet ſich dieſelbe bei den gerichtlichen Acten, **) ſo muß die

---

die Vorſchriften für gedungene Arbeit oder für ein verdungenes Werk (A. L. R. I. 11. §. 904. sqq.) analog ein. (§. 121.)

*) Dieſes Müſſen iſt eine, im Geſetze beſtimmte Folge und Wirkung der Aufhebung des Vollmachts-Auftrages; aber nicht als Bedingung und weſentliches Erforderniß dieſer Aufhebung vorgeſchrieben. Aus dem Zurücklaſſen oder Zurückbehalten der ſchriftlichen Vollmacht iſt daher keine Folgerung auf die fortdauernde Gültigkeit derſelben zu ziehen, welche durch mündlichen oder ſtillſchweigenden Widerruf, oder Aufkündigung, bereits erloſchen ſeyn kann. (Anm. zu §. 188.) Herr Merkel macht auf einige practiſch beherzigungswerthe Vorſichts-Maßregeln hierbei aufmerkſam, nach denen

a) man ſich bei einer früherhin, beſonders vor längerer Zeit ſchon geſchehenen Vorzeigung der Originalvollmacht ſo wenig, als

b) bei bloß vidimirten Abſchriften derſelben, ohne Production des Originals, beruhigen kann.

c) Rathſam iſt es, auf jeder vidimirten Abſchrift einer Vollmacht zu vermerken, zu welchem Behufe ſie gemacht worden, und ebenſo auf dem Originale;

d) auch mit der Originalvollmacht zugleich die gemachten vidimirten Abſchriften einzufordern. (Anm. zu §. 106 und 112.)

**) und kann alſo nicht zurückgegeben werden. Der Fälle aber, wo dies nicht geſchehen kann, giebt es außerdem noch mehrere. (Anm. zu §. 90.) In dieſem Falle hat auch der Widerruf nur erſt von dem Zeitpunkte an rechtliche Wirkung, da derſelbe von dem Machtgeber dem Gerichte angezeigt, oder ſonſt glaubhaft bekannt wird. Was der Bevollmächtigte vor dieſem Zeitpuncte, obgleich nach ſchon erklärtem Widerrufe, verhandelt hat, wird durch den letzten nicht entkräftet. (A. G. O. I. 3. §. 62.)

Aufhebung des Vertrages von demjenigen, welcher davon zuerſt abgeht, dem Richter angezeigt werden. (§. 176—178. ibid. und A. G. O. I. 3. §. 62—67.)

§. 102.

Der Machtgeber, welcher vor vollendetem Geſchäfte die Vollmacht widerruft, iſt ſchuldig, dem Bevollmächtigten nicht nur wegen des bereits gemachten Aufwands, ſondern auf wegen des dabei auf andre Art erlittenen wirklichen Schadens, gerecht zu werden. (§. 44. sqq. und §. 54.) §. 163. l. c.

§. 103.

Sobald dem Bevollmächtigten der Widerruf des Machtgebers bekannt geworden; iſt derſelbe verpflichtet, dem Machtgeber ſelbſt, oder demjenigen, welchen dieſer zu ſeinem Nachfolger ernannt und ihm angezeigt hat, über die noch unvollendeten Geſchäfte treulich Auskunft zu geben, und alles, was zu deren Fortſetzung gehört, auszuantworten. §. 164. l. c.

§. 104.

Er iſt nicht ſchuldig, ſich mit fernerer Fortſetzung dieſer Geſchäfte auf irgend eine Art zu befaſſen. In ſo fern aber, als die Fortſetzung angefangner Handlungen keinen Aufſchub leidet, und der Machtgeber darüber nicht beſonders verfügt hat, iſt der geweſene Bevollmächtigte befugt, *) dieſelben ſoweit zu beſorgen, als es zur Abwendung eines ſonſt unvermeidlichen Schadens nothwendig iſt. §. 165 und 166. l. c.

§. 105.

Iſt dem Bevollmächtigten die Verhandlung des Geſchäftes mit einer gewiſſen beſtimmten Perſon aufgetragen, oder iſt dem Machtgeber ſonſt bekannt, mit wem der Bevollmächtigte ſich in Unterhandlungen darüber eingelaſſen hat; ſo iſt der Machtgeber ſchuldig, §. 167—169. l. c.

---

*) aber nicht verpflichtet, wie im §. 107, da es die Schuld des Machtgebers iſt, wenn er bei dem Widerruf keine Vorkehrungen trifft. (A. G. O. I. 3. §. 66.)

wenn er die Vollmacht widerruft, dieſen Dritten davon zu benachrichtigen, indem, wenn er dieſes nicht gethan, er die von dem Bevollmächtigten auf den Grund der Vollmacht geſchloſſenen Verhandlungen wider ſich gelten laſſen muß, wenn auch der Abſchluß derſelben erſt nach dem Widerrufe, welcher aber dem Dritten nicht bekannt geworden, *) erfolgt wäre. (§. 189.) Iſt dem Machtgeber daraus Schaden entſtanden, ſo muß er ſich deswegen an den Bevollmächtigten halten.

§. 106.

§. 170 und 171. l. c. Außer dieſem Falle und wenn dem Machtgeber nicht bekannt iſt, mit wem der Bevollmächtigte in Verhandlungen über das Geſchäft ſich eingelaſſen habe, ſind die Unternehmungen des letztern, deren er ſich nach erhaltenem Widerrufe anmaaßt, **) für den Machtgeber unverbindlich. (§. 190.) Hat der Bevollmächtigte dergleichen Verhandlungen, unter Verſchweigung des er-

---

*) Wider beſſeres Wiſſen, möge auch der Widerruf nicht von dem Machtgeber angezeigt, ſondern auf einem andern Wege glaubhaft in Erfahrung gebracht ſeyn, ſoll alſo nicht gehandelt werden. (Anm. zu §. 101.)

**) Ohne Unterſchied, ob er noch in Beſitz der ſchriftlichen Vollmacht iſt, oder nicht. Hat aber der Machthaber dieſe Vollmacht nicht zurückgefordert, und alſo eine im Geſetze ſelbſt (§. 101.) ihm zur Verhütung dadurch zu veranlaſſender Irrthümer vorgeſchriebene Vorſicht culpa lata vernachläſſiget; ſo muß er dem Dritten allen aus dieſem Irrthume entſpringenden Schaden erſetzen. (A. L. R. I. 5. §. 284.) Keineswegs aber bleibt das Geſchäft ſelbſt bei Kräften, wie Herr Merkel meint. Denn die Zurückgabe der Vollmacht iſt keine bei Strafe der Nichtigkeit vorgeſchriebe Form des Widerrufes. Letzterer bleibt alſo bei Kräften, (A. L. R. I. 3. §. 40.) und es findet in Abſicht der Perſon des Berechtigten ein weſentlicher Irrthum ſtatt, welcher das Geſchäft ungültig macht, (A. L. R. I. 4. §. 76 und 89.) aber dem unſchuldig Irrenden das Recht auf Entſchädigung giebt. (§. 88. ibid. und 3. §. 17—19.) Aus der Beſtimmung dieſes §. ergiebt ſich übrigens noch, daß es allemal nützlich und vorſichtig iſt, wenn man ſich mit einem Bevollmächtigten in ein Geſchäft einläßt, davon den Machtgeber zu benachrichtigen.

haltenen Widerrufs mit dem Dritten abgeſchloſſen, ſo muß dieſer, wegen des aus der Ungültigkeit des Geſchäfts erwachſenden Schadens, an den Bevollmächtigten ſich halten. (§. 34 und 95.)

§. 107.

Der Bevollmächtigte, welcher die ihm über- §. 172.
tragene Vollmacht aufkündiget, iſt ſchuldig, das angefangene Geſchäft entweder ſelbſt, oder durch ſeinen Subſtituten (§. 36.) ſo lange fortzuſetzen, bis der Machtgeber dazu andere Vorkehrungen treffen kann.

§. 108.

Dagegen iſt aber auch der Machtgeber zu §. 173 und
Treffung ſolcher Vorkehrungen, ſobald die Auf- 174. l. c.
kündigung zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt iſt, ohne Zeitverluſt verbunden. Denn von dem Zeitpuncte an, wo der Machtgeber, auch nur aus mäßigem Verſehen, eine Saumſeligkeit in Treffung anderweiter Vorkehrungen begangen hat, kann er von dem geweſenen Bevollmächtigten, welcher das Geſchäft nicht weiter fortgeſetzt hat, keine Vertretung mehr fordern. (A. G. O. I. 3. §. 65.)

§. 109.

In außergerichtlichen Angelegenheiten ſteht §. 179 und
dem Bevollmächtigten gleichwohl frei, die Auf- 180. l. c.
kündigung gerichtlich zu thun, und ſie dem Machtgeber, jedoch auf ſeine eigne Koſten, *) gerichtlich bekannt machen zu laſſen. Iſt dem Machtgeber dabei nach dem Antrage des Bevollmächtigten eine gewiſſe Friſt zu Treffung anderweitiger Vorkehrungen beſtimmt worden; ſo hat der Machtgeber, wenn dieſe Friſt fruchtlos verſtrichen iſt, die Vermuthung eines ſchuldbaren Verzuges wider ſich.

---

*) Warum denn das? Der Machtgeber iſt ja nach §. 44—46. verbunden, dem Bevollmächtigten allen Aufwand zu erſetzen, und wenn der letztere zu ſeiner Deckung die gerichtliche Kündigung für nöthig findet, wie kommt er dazu, um der übernommenen Vollmacht willen, Ausgaben aus eignen Mitteln zu machen?

§. 110.

§. 181 und 182. l. c. Der Widerruf der Vollmacht erſtreckt ſich auch auf die von dem Bevollmächtigten geſchehene Subſtitution. Iſt aber der Subſtitut von dem Machtgeber ſelbſt ernannt worden; ſo folgt aus dem Widerrufe der Hauptvollmacht der Widerruf der Subſtitution nur alsdann, wenn die Abſicht des Machtgebers, von dem Geſchäfte gänzlich abzuſtehen, erhellet.

§. 111.

§. 183 und 184. l. c. Der Bevollmächtigte kann einen von ihm willkührlich beſtellten Subſtituten nach Gutfinden ändern; einen von dem Machtgeber ſelbſt ernannten Subſtituten aber kann er ohne des erſteren Genehmigung, außer dem Nothfalle, nicht ändern.

§. 112.

§. 185. l. c. Sobald die Fortſetzung des Geſchäfts mit den ferneren Verfügungen des Machtgebers nicht beſtehen kann, *) iſt der Auftrag für ſtillſchweigend widerrufen anzuſehen.

§. 113.

§. 186. l. c. Durch den Tod eines der beiden Contrahenten werden in der Regel (§. 115.) alle Aufträge geendiget, welche nicht mit auf die Erben ausdrücklich gerichtet ſind.

*) Um einen ſtillſchweigenden Widerruf zu begründen, muß die Abſicht zu widerrufen klar am Tage liegen und aus denjenigen Handlungen, aus welcher er gefolgert wird, unzweideutig hervorgehen. (A. L. R. I. 4. §. 58.) Wenn alſo z. B. der Machtgeber, bei öfteren Wiederholungen derſelben Handlungen, z. B. bei Intereſſenerhebungen, zuweilen einige ſelber vornimmt, oder ſelbſt dazu einen andern Bevollmächtigten beſtellt, ſo folgt daraus noch kein Widerruf einer früheren, zu dieſer Art von Geſchäften, allgemein ertheilten Vollmacht. Wohl aber würde die für ein beſtimmtes Geſchäft ertheilte Vollmacht durch Ausſtellung einer andern für widerrufen zu achten ſeyn. Uebrigens iſt die §. 101. vorgeſchriebene Vorſicht wegen Rückforderung oder Rückgabe der Vollmacht, auch in dieſem Falle zu beobachten. (§. 59. ibid. und Anm. zu §. 120.)

§. 114.

Doch müſſen die Erben des Bevollmächtigten nicht nur den Machtgeber von dem erfolgten Todesfalle ſofort benachrichtigen; ſondern auch die angefangenen Geſchäfte in der Zwiſchenzeit, bis von dem Machtgeber anderweitige Vorkehrungen getroffen werden können, ſoweit fortſetzen, als es zur Abwendung eines ſonſt unvermeidlichen Schadens nothwendig iſt. Zu letzterem iſt der Bevollmächtigte ſelbſt verpflichtet, wenn durch den Tod des Machtgebers ſein Auftrag gehoben worden. Wenn der letztere aber, oder deſſen Erben, in Vorkehrungen anderweitiger Anſtalten ſich einer Saumſeligkeit ſchuldig machen, ſo finden die Vorſchriften in §. 108. Anwendung. §. 187 — 189. l. c.

§. 115.

Die Regel, daß durch den Tod des Machtgebers der Vollmachts-Auftrag aufgehoben werde, leidet eine Ausnahme, §. 190 — 192 und 195. l. c.

1) wenn das Geſchäft von der Natur iſt, daß es erſt nach dem Tode des Machtgebers ausgeführt werden kann; (A. L. R. I. 12. §. 557.)
2) bei kaufmänniſchen Geſchäften, bei denen die Vermuthung obwaltet, daß der, welchem ſie anvertraut worden, dieſelben auch nach dem Tode des Machtgebers fortſetzen ſolle; (A. L. R. 194.)
3) bei Prozeßangelegenheiten, dafern nicht der Gegenſtand des Streites von der Beſchaffenheit iſt, daß nicht die Erben, ſondern Successores singulares in die Stelle des Verſtorbenen treten; (§. 58 und 59. ibid.) endlich A. G. O. I. 3. §. 60.
4) wenn Jemanden von Amtswegen Aufträge ertheilt worden ſind, welche auch nach dem Tode des Machtgebers ihre Kraft behalten.

§. 116.

Eben ſo wenig wird durch den Tod des Bevollmächtigten eine Subſtitution entkräftet, die von dem Machtgeber ſelbſt, oder von dem Hauptbevollmächtigten, vermöge der ihm dazu ausdrücklich ertheilten A. L. R. l. c. §. 193 und 194.

A.G.O.I. c. §. 58. Befugniß, geſchehen iſt. War der Subſtitut in einer Prozeßangelegenheit von dem verſtorbenen Bevollmächtigten allein beſtellt, ſo muß der Partei, bei der erfolgenden Benachrichtigung und Aufforderung, zugleich eine verhältnißmäßige Friſt beſtimmt werden, binnen welcher ſie dieſen Substituten, oder einen anderen mit Vollmacht legitimiren müſſe. Während dieſer Friſt beſorgt der Subſtitut nur ſolche Inſtructionsverhandlungen, bei welchen Gefahr im Verzuge vorwaltet. Iſt aber die Friſt verlaufen, ohne daß die Partei ſich erklärt hat, ſo wird die ganze Inſtruction mit dem Subſtituten fortgeſetzt und die Partei muß die mit ſelbigem geſchehenen Verhandlungen eben ſo anerkennen, als wenn der Subſtitut wirklich von ihr bevollmächtiget geweſen wäre. Ueberhaupt iſt der Subſtitut in allen denjenigen Fällen, wo nach aufgehobener Hauptvollmacht die Subſtitution fortdauert, befugt und ſchuldig, das Geſchäft als Hauptbevollmächtigter ſo lange fortzuſetzen, bis der Machtgeber anderweitige Verfügungen getroffen hat.

§. 117.

A.L.R.I. c. §. 196. Was wegen Aufhebung des Vertrages durch den Tod des einen oder andern Contrahenten verordnet iſt, (§. 113—116.) gilt auch in dem Falle, wenn einer derſelben ſeinen eignen Geſchäften vorzuſtehen unfähig wird.

§. 118.

§. 197 und 198. l. c. Wenn ein Kaufmann *) in Concurs verfällt, oder nicht mehr zahlen zu können öffentlich erklärt, ſind die ihm gegebenen Aufträge für widerrufen zu achten. Die gerichtlich beſtellten Curatoren ſeiner Maſſe müſſen dem Committenten davon unverzüglich Nachricht geben,

*) Da beſondre Geſetze keine Ausdehnung leiden, ſo iſt dieſe Vorſchrift auch nicht auf andre Stände analogiſch auszudehnen, außer auf die, die den Kaufleuten gleichgeſtellt ſind. (I. §. 883 und 884.)

geben, und bis dieſer weitere Verfügungen treffen kann, das Geſchäft nur ſo weit beſorgen, als zur Abwendung eines ſonſt unvermeidlichen Schadens nothwendig iſt. (C. C. II. 7. §. 300. sqq.)

§. 119.

Verfällt der Machtgeber in Concurs, ſo muß §. 199. l.c. der Bevollmächtigte das Geſchäft, ſo weit es ohne offenbaren Nachtheil der Maſſe möglich iſt, ſo lange in Anſtand laſſen, bis er von den Curatoren weitere Anweiſung erhält. (C. C. II. 7. §. 37.)

§. 120.

Ein Geſchäft, welches mit einem Dritten ab- §. 200. l.c. geſchloſſen worden, ehe derſelbe von dem Tode oder von der eingetretenen Unfähigkeit *) des Machtgebers Wiſſen-

*) Alſo im Falle eines eigentlichen ſtillſchweigenden Widerrufes (§. 112.) nicht? Vielmehr müßte in dieſem Falle der Dritte ſich wegen ſeiner Entſchädigung wegen des ungültigen Geſchäftes nach §. 106. an den Bevollmächtigten halten? Ich weiß in der That die Entſcheidung nicht zu treffen, weil ich den Grund der obigen Dispoſition nicht einzuſehen vermag. Es iſt eine in der Sache gegründete Rechtsregel, daß Niemand von einem Andern Rechte überkommen kann, welche dieſer ſelbſt nicht hat (Einl. z. A. L. R. §. 101.) Wie können denn nun die durch den Bevollmächtigten abgeſchloſſenen Geſchäfte Gültigkeit haben, wenn zu derſelben Zeit dem Machtgeber die Fähigkeit zu deren Schließung abgeht? Bei Vollmachten wird ja ohnehin nur auf die Eigenſchaften des Machtgebers geſehen. (§. 33 und Anm. zu §. 95.) Nach dem obigen Geſetze aber können Raſende und Verſchwender durch ihre Bevollmächtigte noch gültige Verträge eingehen!!! So gut nun der Bevollmächtigte für dieſe noch gültige Geſchäfte abſchließen kann, eben ſo gut ſollte man meinen, daß auch bei der erſten Gattung des ſtillſchweigenden Widerrufes der dritte Contrahent, der im guten Glauben abgeſchloſſen hat, nicht ſchlechter daran ſeyn dürfte. Dem kann aber freilich entgegen geſetzt werden, daß ein ſtillſchweigender Widerruf alle rechtliche Folgen eines ausdrücklichen haben ſoll, (A. L. R. I. 4. §. 59.) mithin die Gültigkeit eines ſpäter abgeſchloſſenen Geſchäftes auch nach §. 106. beurtheilt werden müſſe.

ſchaft erlangt hat, bleibt gültig, wenn auch der Bevollmächtigte ſelbſt davon bereits unterrichtet geweſen wäre.

§. 121.

§. 201 und 202. l. c. Wenn mehrere Bevollmächtigte Ein Geſchäft gemeinſchaftlich übernommen haben, ſo wird ein jeder derſelben dem Machtgeber zur Vollziehung auf das Ganze verpflichtet. Iſt aber der Auftrag von der Art, daß jeder der Uebernehmer nach ſeinem Gewerbe nur einen beſtimmten Theil des Geſchäfts ausrichten kann; ſo wird nicht vermuthet, daß ſie ſich gemeinſchaftlich zur Ausführung des Ganzen haben verpflichten wollen.

§. 122.

§. 203 und 204. l. c. Hat einer von mehrern Bevollmächtigten den Auftrag allein gehörig ausgerichtet, ſo befreit er auch die übrigen von der übernommenen Verbindlichkeit, iſt aber auch berechtiget, von ſeinen Mitgenoſſen, deren Geſchäfte von ihm ſolchergeſtalt nützlich beſorgt worden, *) Vergütung des gemachten Aufwandes zu fordern. (I, §. 466, 475 und 476.)

---

*) Es kommt alſo nicht erſt darauf an, ob die übrigen Mitbevollmächtigten dieſe alleinige Beſorgung des Auftrages genehmiget haben, weil das Geſetz ſelbſt dieſe Beſorgung für eine nützliche Geſchäftsverwaltung erklärt, und es muß daher die Entſchädigung nach §. 243. des A. L. h. t. sqq. geleiſtet werden. Nur fragt es ſich, ob der Beſorger ſich wegen dieſer Entſchädigung zunächſt an den Machtgeber nach §. 44. halten müſſe und ſeine Mitbevollmächtigten nur in subsidium in Anſpruch nehmen könne, oder ob die letzteren ihm mit dem Machtgeber als correi verhaftet ſind. Ich halte das letztere für das richtigere, weil er gegen beide aus einem ganz verſchiedenen Fundamente Anſprüche zu machen hat und beide neben einander beſtehen. Auch würden die Mitbevollmächtigten ja dieſen Aufwand haben machen müſſen, wenn ſie ſelbſt die übernommene Vollmacht ausgerichtet hätten; ſie ſind daher nicht ſchlechter daran, daß ihr Mitbevollmächtigter die Auslage für ſie gemacht hat. Umgekehrt aber, wenn etwa für das Geſchäft ein Lohn verſprochen worden, oder ſonſt geſetzlich gefordert werden kann, (§. 50. sqq.) ſo iſt derjenige Mitbevollmächtigte, der das Geſchäft allein beſorgt hat, den

§. 123.

Der, durch deſſen Schuld bei dem Geſchäfte §. 205. l. c.
ein Schade entſtanden iſt, muß ſeinen Mitgenoſſen, ſo weit dieſe dem Machtgeber dafür haften müſſen, gerecht werden.

§. 124.

Die Handlungen Eines von mehrern zu Ei- §. 206 l. c.
nem Geſchäfte beſtellten Bevollmächtigten ſind allemal gültig, wenn es darauf ankommt, dem Machtgeber Rechte und Vortheile zu erwerben.

§. 125.

Dagegen wird der Machtgeber durch einſei- §. 207 — 209. l. c.
tige Handlungen eines der mehrern Bevollmächtigten wider ſeinen Willen nicht verpflichtet, *) es wäre denn

1) nach dem Inhalte der Vollmacht, die Abſicht des Machtgebers geweſen, die Ausrichtung des Geſchäftes den mehrern Bevollmächtigten entweder zugleich, oder auch jedem von ihnen allein (ſammt oder ſonders) zu übertragen;
2) oder der am Schluſſe des §. 121. geſetzte Fall vorhanden, in welchem jeder der mehrern Bevollmächtigten für ſich allein den Machtgeber in dem ihm aufgetragenen Theile des Geſchäftes verpflichtet.

übrigen Bevollmächtigten ihren Antheil an dieſem Lohne nur allein unter der Vorausſetzung vorzuenthalten befugt, wenn ſie dahin mit einander übereingekommen. (§ 239 des A. L R. h. t.) Außerdem kann er nur ſeine Auslagen darauf abrechnen.

*) Hieraus folgt ſchon von ſelbſt, daß im Falle des Ablebens eines der mehrern Bevollmächtigten die ganze Vollmacht erliſcht. (A. L. R. II. 6. §. 127.) Denn wenn der Machtgeber bloß ſtatt des Verſtorbenen einen andern Bevollmächtigten den übrigen zugeſellt, ſo iſt dies für dieſe eine Erneuerung der älteren Vollmacht. Die Ausnahmen ergeben ſich aus dem Obigen von ſelbſt.

§. 126.

§. 210. l. c. Der Bevollmächtigte, welcher von Mehrern *) zugleich einen Auftrag erhalten hat, iſt denſelben auch nur gemeinſchaftlich Rede und Antwort zu geben ſchuldig. (I. §. 496—499.)

§. 127.

§. 211. l. c. Die mehrern Machtgeber ſind, in Anſehung ihrer Verpflichtung gegen den Bevollmächtigten, als Mitſchuldner anzuſehen. (I. §. 458. sqq.)

§. 128.

§. 212 und 213. l. c. Erhält er von den mehrern Machtgebern zur Fortſetzung des Geſchäfts widerſprechende Anweiſungen; ſo muß er in untheilbaren Sachen **) diejenige befolgen, welche ſämmtlichen Intereſſenten am wenigſten nachtheilig iſt. Doch bleibt er außer Verantwortung, wenn er, in zweifelhaftem Falle, diejenige Anweiſung befolgt, nach welcher die Sache in dem bisherigen Stande erhalten wird. (I. §. 510.)

§. 129.

§. 214. l. c. Die Aufkündigung der Vollmacht muß von dem Bevollmächtigten an ſämmtliche Machtgeber geſchehen.

---

*) Von mehrern Mitberechtigten nämlich, die ein gemeinſames Intereſſe haben. (§. 21.)

**) Wenn die Sache theilbar iſt, ſo darf der Bevollmächtigte keine der widerſprechenden Anweiſungen befolgen, (I. §. 527.) ſondern muß es den Machtgebern überlaſſen, ſich zu vereinigen oder zur Theilung zu ſchreiten. (I. §. 505.) Ueberhaupt aber darf er die von einem einzigen der mehrern Machtgeber erhaltene Anweiſung nur inſofern befolgen, als dieſer eine vermuthete Vollmacht der übrigen für ſich hat, (§. 81. No. 2. und I. §. 409.) und mit Beobachtung der §. 83. angegebenen Vorſicht in Abſicht der zu beſchaffenden Genehmigung der Mitintereſſenten.

§. 130.

Der Widerruf eines Machtgebers *) hebt ſo wenig, als der Tod deſſelben, die Vollmacht auf. Welche Wirkung es unter den Machtgebern ſelbſt habe, wenn einer von ihnen ſtirbt, oder die Vollmacht widerrufen will, iſt nach den Regeln vom gemeinſamen Eigenthume zu beurtheilen. §. 215 und 216. l. c.

§. 131.

Ein einem Andern, in deſſelben eignen Angelegenheiten, ertheilter Auftrag iſt nur für einen Rath oder für eine Empfehlung (IV. §. 23.) zu achten. §. 217. l. c.

§. 132.

In der Regel wird nur der, welcher wiſſentlich einen nachtheiligen Rath oder eine ſchädliche Empfehlung ertheilt, für den wirklichen Erfolg **) verantwortlich. (IV. §. 20. sqq.) §. 218. l. c.

§. 133.

Ein Sachverſtändiger aber haftet, wenn er in Angelegenheiten ſeiner Kunſt oder Wiſſenſchaft Rath ertheilt, für ein grobes, und wenn er ſolches gegen Bezahlung oder Belohnung gethan hat, ſelbſt für ein mäßiges Verſehen. Derjenige, welcher kein Sachverſtändiger iſt, haftet bei einem, in andern Angelegenheiten gegen Bezahlung oder Belohnung ertheilten Rath, ebenfalls für ein mäßiges Verſehen. ***) §. 219—221. l. c.

---

*) Weil kein Miteigenthümer einſeitig Veränderungen vornehmen kann. (I. §. 527.) Wenn er aber eine Veränderung in der Perſon des Bevollmächtigten beabſichtiget, ſo entſcheidet, bei dem Widerſpruche der Mitintereſſenten, die Stimmenmehrheit (§. 504, 509 und 519. ibid.) über die Zuläſſigkeit des Widerrufes der Vollmacht.

**) Alſo nicht bloß für die Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes der Dinge, (A. L. R. I. 6. §. 79—81.) ſondern auch für den entgangenen Gewinn, (§. 10. ibid.) der erreicht worden ſeyn würde, wenn der Erfolg herbeigeführt worden wäre.

***) Aber ohne Bezahlung nicht für ein grobes Verſehen, welches alſo eine merkwürdige Ausnahme des A. L. R. I. 6. §. 11. iſt.

§. 134.

§.252. l.c. In allen Fällen, wo Jemand weiß, daß der abweſende oder ſonſt verhinderte Eigenthümer die Beſorgung ſeiner Geſchäfte einem Andern übertragen habe, und er einen ſolchen Bevollmächtigten an der Ausrichtung dieſes Auftrages durch ſeine Einmiſchung verhindert; macht er ſich nicht bloß für den wirklichen Schaden, ſondern auch für den entgangenen Gewinn verantwortlich.

Zweiter Abſchnitt.

Von Verwaltern.

§. 135.

Der Verwalter fremder Güter iſt, ſo weit es dabei auf deren Erhaltung und Aufbewahrung ankommt, nach den Grundſätzen vom Verwahrungsvertrage zu beurtheilen; ſo weit aber von ihm fremde Geſchäfte beſorgt werden, als ein Bevollmächtigter anzuſehen. Die Pflichten eines gerichtlich beſtellten Sequeſters ſind nach den nämlichen Vorſchriften *) zu beurtheilen. (C. C. II. §. 116. *sqq.*) A. L. R. I. 14. §. 109. und 105.

§. 136.

Ohne erhebliche Urſachen iſt er von der bisherigen Art des Betriebes des ihm aufgetragenen Geſchäftes abzuweichen nicht befugt. Thut er es eigenmächtig, ſo wird er auch für ein geringes Verſehen verantwortlich. (A. L. R. I. 13. §. 55.) §. 111 und 112. l. c.

*) In Abſicht der Aufkündigung und Entlaſſung des Sequeſters kommt es daher zuvörderſt auf die desfallſigen Verabredungen in dem Miethsvertrage an. Iſt ein ſolcher nicht geſchloſſen worden, oder in demſelben darüber nichts enthalten, gleichwohl dem Sequeſter ein beſtimmter Lohn, ſey es als fixirtes Gehalt oder als Tantieme, ausgeworfen worden, ſo ſtimme ich ganz mit Herrn Merkel, aus den in der Anm. zu §. 100. ausgeführten Gründen, dahin überein, daß die geſetzlichen Kündigungsfriſten bei den Hausofficianten (A. L. R. II. 5. §. 180.) analogiſch Anwendung finden müſſen. (§. 147 und 187.)

§. 137.

§. 116 und 117. l. c. Der Verwalter wird verantwortlich, (III. §. 156.) wenn er die ihm anvertrauten Güter vernachläſſiget, die ausbleibenden Einnahmen beizutreiben verabſäumt, oder die Adminiſtrationsunkoſten auf eine unvortheilhafte Art vermehrt. Auch haftet er für den Schaden aus verabſäumter Entrichtung der auf der Sache haftenden Abgaben, und anderer die Sache betreffenden gewöhnlichen, oder von dem Prinzipale ihm angewieſenen Ausgaben, *) in ſo fern er zu deren Beſtreitung hinlängliche Einnahmen gehabt hat.

§. 138.

§. 118 und 119. l. c. Die in Händen habenden baaren Beſtände darf der Verwalter nicht für ſich ſelbſt gebrauchen, noch ſonſt in ſeinen Nutzen verwenden, wenn es auch mit völliger Sicherheit des Prinzipals geſchehen könnte. Vielmehr muß er dieſelben, ſo weit ſie zu den §. 137. bemerkten Ausgaben nicht erforderlich ſind, zur weiteren Verfügung des Prinzipals aufbewahren. (§. 135.)

§. 139.

§. 87 und 88. l. c. Ein jeder Verwahrer, mithin auch ein Verwalter fremden Eigenthumes, der die bei ihm niedergelegten Baarſchaften, oder andre verbrauchbare Sachen, ohne Erlaubniß genutzt hat, muß von dem Zeitpuncte der Niederlegung an, **) die höchſten Zinſen, welche

---

*) Mit Recht wird hiernach in Mat. I. S. 253 die Frage aufgeworfen, ob nicht ein Teſtamentsexecutor die ohne Beifügung einer Zahlungszeit ausgeſetzten Geldlegate auszahlen müſſe, ſobald er dazu Geldvorrath hat, ohne erſt die im A. L. R. I. 12. §. 328. nachgelaßne Friſt abzuwarten? Meines Bedünkens unterliegt die bejahende Entſcheidung keinem Zweifel, da der §. 130. ibid. ausdrücklich zu erkennen giebt, daß dieſe Friſt nur zu Gunſten des Erben bewilliget worden. Ein Teſtamentsexecutor iſt aber nicht der Bevollmächtigte des Erben, ſondern des Erblaſſers, und muß deſſen Anweiſungen, nach dem obigen, ſobald honoriren, als er kann.

**) Bei Adminiſtratoren, deren Einnahme und Ausgabe aus einzelnen Poſten beſteht, wird zwar die Nachweiſung dieſes Zeit-

der Niederleger nach ſeinem Stande fordern kann, entrichten. (I. §. 384—387.) Uebrigens iſt in einem ſolchen Falle der Verwahrer in Anſehung der Münzſorten, und ſonſt, nach den Regeln des Darlehnsvertrages zu beurtheilen. (§. 356—380. ibid.)

§. 140.

An ſich verändert es zwar die Natur des Contractes noch nicht, wenn der Niederleger dem Verwahrer, unter beſondern Umſtänden, einen unſchädlichen *) Gebrauch der Sache ausdrücklich geſtattet hat. Sobald aber der Verwahrer ſich dieſer Erlaubniß zu bedienen anfängt, ſo geht das Geſchäft, bei verbrauchbaren Sachen in einen Darlehns-, und bei andern in einen Leih- oder Miethsvertrag über. (I. §. 265.) §. 82 und 83. l. c.

§. 141.

Verwechſelungen der Münzſorten kann ein Verwalter ohne Genehmigung des Prinzipales nur ſo weit vornehmen, als es zu den Ausgaben nothwendig iſt. **) §. 120. l. c.

---

punctes ſchwierig in dem Falle ſeyn, wenn von dem Adminiſtrator eine ordentliche Rechnung nicht zu erlangen iſt. Indeſſen wird der Prinzipal nur den Zeitpunct der erheblichſten Einnahmen anzugeben haben und es dem Adminiſtrator überlaſſen können, den Gegenbeweis darüber zu führen, daß die übrigen Einnahmen zu den vorgeweſenen Ausgaben nicht gereicht haben. Cfr. Anm. zu §. 153.

*) Unſchädlich wem? Dem Prinzipale, der Sache, oder dem Publicum? Ich würde dies Beiwort auf die niedergelegte Sache beziehen, um des Anfanges des §. willen. Denn wenn ein Verbrauch der ganzen Sache oder eines Theiles derſelben geſtattet wird, ſo hört eo ipso das Geſchäft auf: ein Verwahrungsvertrag zu ſeyn, der die Reſtitution der Sache weſentlich erfordert. (§. 9. ibid.)

**) Wenn der Curator einer Concursmaſſe, dem entweder die Einziehung der zur Concursmaſſe gehörigen Gelder überlaſſen worden, (C. C. II. 7. §. 88.) oder dem, wegen eingetretener Hinderniſſe, z. B. während des Krieges, deren Depoſition unmöglich, oder auch nur, des wahrſcheinlichen Riſico wegen bedenklich iſt, für den Beſtand Pfandbriefe eingekauft hätte,

§. 142.

A. L. R. II. 20. §. 1354 und 1357. Privatperſonen, (§. 377. sqq. und 418. sqq. ibid.) welche ein ihnen zur Verwahrung anvertrautes Gut angegriffen oder verzehrt haben, ſind mit einer dem doppelten Betrage, *) gleichkommenden Geldſtrafe, wenn ſie aber dem Niederleger den verurſachten Schaden nicht erſetzen können, ſtatt derſelben, mit drei- bis achtzehnmonathlicher Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe zu belegen.

§. 143.

§. 1355 und 1356. l. c. Wer das ihm anvertraute Gut vorſätzlich ableugnet, ſoll, noch außer dieſer Strafe, für unfähig erklärt werden, irgend eine Art des Erfüllungseides zu leiſten, und ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen. Iſt ein zur Zeit einer Feuers-, Waſſers- oder Kriegsnoth **) anvertrauetes Gut abgeleugnet worden, ſo ſoll, außer dieſer Unfähigkeit zu Eidesleiſtungen, auf die Strafe eines unter erſchwerenden Umſtänden begangenen Diebſtahles erkannt, und ſelbige öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 144.

§. 1358. Wer von Sachen, die bei ihm in Verwahrung oder als Pfand niedergelegt worden, ohne ausdrück-

---

wie Herr Merkel das Beiſpiel anführt; ſo iſt dies nicht für eine Verwechſelung, ſondern für eine vorſchriftsmäßige Belegung der Gelder anzuſehen, für deren Erfolg, mithin auch für den ſinkenden Cours der Pfandbriefe der Curator nicht einzuſtehen braucht. (§. 72. ibid. I. §. 26 und 29, und A. L. R. II. 18. §. 275.)

*) Der geſuchte Gewinn in §. 1328. ibid., iſt bei dieſer Veruntreuung das veruntreute Object, und deſſen Betrag ſelbſt. (§. 1261. ibid.) Daß die Geldſtrafe allemal dem Schadenerſatze nachſtehen müſſe, darüber ſiehe N. IX. S. 53. Cfr. noch die Anm. zu § 145, 146 und 148.

**) Obgleich wohl für ausgemacht anzunehmen iſt, daß nicht bloß dieſe benannten drei Nothfälle vom Geſetzgeber haben berückſichtiget werden ſollen, ſo darf doch der Richter das Geſetz auf keinen andern anwenden, weil in criminalibus ex analogia nicht argumentirt werden darf, wenn dies auf härtere Beſtrafung führt.

liche Einwilligung des Eigenthümers Gebrauch macht, der hat dadurch Gefängnißſtrafe auf drei bis vierzehn Tage, oder verhältnißmäßige Geldſtrafe verwirkt. (1359—1365. ibid.)

§. 145.

Wer fremdes Eigenthum ohne Recht veräu- N. A. III.
ßert, und den Eigenthümer in den Schaden ver- S. 210.
ſetzt, es auf ſeine Koſten vindiciren zu müſſen, *) ſoll mit einer dem geſuchten unerlaubten Gewinne angemeſſenen Geldſtrafe belegt werden, und das Kaufgeld, ſo A. L. R. I.
wie alles übrige, was er aus dem Vertrage er- 11. §. 160.
halten hat, fällt allemal dem Fiscus anheim, wenn der Verkäufer gewußt hat, daß er eine fremde Sache, als ſeine eigne, verkaufe. Wiſſentliche und widerrecht- A. L. R. II.
liche Verpfändung fremder Sachen aber iſt, wenn 20. §. 1367 und 1379.
ſie von Seiten des Inhabers geſchieht, als eine l. c.
Veruntreuung (§. 1328 und 1329. ibid.) zu beſtrafen. **)

---

*) Fehlt dies Merkmal, ſo iſt das Verbrechen nicht vollendet, obgleich immer als unternommnes Verbrechen (§. 41. sqq. ibid.) ſtrafbar. In ſo fern alſo bleibt noch immer eine Inconſequenz in der Geſetzgebung, daß bei der Verpfändung fremden Eigenthumes, zum Begriff des Verbrechens, bloß der Act der Verpfändung, beim Verkaufe deſſelben aber noch außerdem der rechtswidrige Effect erfordert wird. Wäre dieſer Unterſchied nicht, ſo würde die Strafe beider Verbrechen als gleich anzuſehen ſeyn, indem man bei dem Verkaufe fremden Eigenthumes, die Confiscation und die außerdem ſtatt findende Strafe zuſammen rechnen muß.

**) Es iſt nicht wohl abzuſehen, warum hier eine andre Strafe, als in §. 57. angeordnet worden iſt. Denn der Depoſitarius iſt rückſichtlich der Aufbewahrung der ihm anvertrauten Sachen oder Gelder doch immer nichts anders, als der Mandatarius des Deponenten. Die Beſtimmungen des obigen §. ſind zwar allgemein, und betreffen nicht bloß den Fall, wenn ein Depoſitar ein ſolches Verbrechen begeht, ſondern ſie leiden auf einen Jeden Anwendung, der deſſelben ſich ſchuldig macht, und man könnte daher den Depoſitar auch nach §. 57. richten. Allein ſchon zwiſchen dem §. 142. und §. 57. iſt keine völlige Uebereinſtimmung. (Anm. zu §. 146.)

Eben dieſe Strafe trifft auch den, welcher wiſſentlich fremde Sachen kauft, eintauſcht, zu Pfande, oder ſonſt widerrechtlich in Gebrauch nimmt, wofern nicht die härteren Strafen des §. 144. eintreten.

§. 146.

§. 1345 — 1347. l. c. Privatverwalter und Rechnungsführer, welche vorſätzliche Betrügereien in ihrem Amte begehen, ſollen um den doppelten Betrag des geſuchten Vortheiles oder verurſachten Schadens beſtraft werden. (§. 1261. ibid.) Wenn ſie auch nur die Rechte oder das Intereſſe ihrer Herrſchaft in ihren Amtsobliegenheiten muthwillig vernachläſſigen, ſo ſollen ſie außer, dem Schadenserſatze, zur Gefängnißſtrafe auf vier bis acht Wochen verurtheilt werden. Haben ſie Gelder oder Naturalien, welche von ihnen, vermöge ihres Amtes, *) ſchon empfangen oder

---

*) Bei der Veruntreuung von Geldern oder Sachen der Herrſchaft, welche auf andre Veranlaſſung in ihre Hände gekommen, tritt daher nach Beſchaffenheit der Umſtände der §. 142 oder 145. ein. Es bleibt aber auch hier (Anm. zu §. 145.) wieder der Zweifel, warum zwiſchen dem Verwahrer und Verwalter bei dem Verbrechen der Veruntreuung ein Unterſchied gemacht worden iſt, da beide doch in einem ganz gleichen Rechtsverhältniſſe ſtehen? (§. 135) Eben ſo iſt kein Grund abzuſehen, warum der untreue Bevollmächtigte (§. 57.) mit dem einfachen Betrage des Schadens, der Verwalter aber mit dem doppelten Betrage beſtraft werden ſoll? Endlich möchten die Gründe wohl kaum ausreichen, warum die Veruntreuung des ſchon körperlich empfangenen Geldes oder der Naturalien härter beſtraft werden ſoll, als wenn die Veruntreuung vermittelſt Anweiſung, Constitutum possessorium u. ſ. w. erfolgt? Wenn z. B. der Verwalter mit den fälligen Hebungen durch diejenigen, welche ſolche an ihn zahlen ſollten, unmittelbar ſeine eignen Gläubiger befriedigen läßt, ſo kann er nur als Betrüger beſtraft werden; hat er aber das Geld nur einen Augenblick an die Hand genommen, ſo muß er noch außerdem die Strafe des Diebſtahls erdulden. Warum das, wenn ſonſt die Antwort: Stat pro ratione voluntas, nicht genügt? Selbſt der Ausdruck: Naturalien, ſchränkt die Anwendung der obigen Strafbeſtimmung gar ſehr und in vielen Fällen ein, wo der §. 57. unbedenklich Platz greifen würde.

eingehoben worden, unterſchlagen; ſo ſollen ſie, außer der durch den Betrug bewirkten Geldbuße, auch noch die körperliche Strafe gemeiner Diebe leiden. (§. 148.)

§. 147.

Jeden Verwalter, der ſich eines Betrugs, einer groben Fahrläſſigkeit, oder eines feindſeligen Betragens gegen ſeine Herrſchaft *) ſchuldig macht, iſt dieſe ſeines Amts ſofort zu entſetzen berechtiget. §. 1348 l. c.

§. 148.

Betrügereien der Privatverwalter gegen ihre Principale ſollen nur auf Antrag der letztern unterſucht werden. **) §. 1349. l. c.

§. 149.

Der Verwalter iſt ſeine Geſchäfte einem Andern eigenmächtig zu übertragen nicht befugt. Dagegen kann er ſich bei Ausrichtung einzelner Geſchäfte fremder Hülfe bedienen. (35, 37 und 184.) A. L. R. I. 13. §. 121 und 122.

§. 150.

Zu gerichtlichen Klagen und deren Beantwortung iſt der allgemeine Auftrag einer Verwaltung in der Regel (§. 81. No. 5. und §. 184.) nicht hinreichend, die Fälle ausgenommen, wo die Geſetze auch einen §. 123 — 125. l. c.

Ein Verwalter z. B., der das ihm übergebene Gutsinventarium verbringt, kann nur als Betrüger, wer aber einen Scheffel eingenommenes Zinsgetraide unterſchlägt, muß überdem noch als Dieb beſtraft werden. Cfr. noch Anm. zu §. 163.

*) Dieſer Ausdruck, und dieſe ganze Beſtimmung laſſen keinen Zweifel übrig, daß das rechtliche Verhältniß der Verwalter dem der Hausofficianten überhaupt gleich zu ſtellen iſt, (A. L. R. II. 5. §. 186.) ſo wie umgekehrt Hausofficianten wieder in der Beſorgung ihrer Geſchäfte als Verwalter zu betrachten ſind. (§. 182. ibid.) Cfr. Anm. zu §. 148.

**) Es iſt die Frage, ob dieſe Beſtimmung auch bei andern Bevollmächtigten (§. 135) oder Verwahrern Anwendung leidet, oder bei den Verwaltern nur wegen ihrer Eigenſchaft als Hausofficianten, (§. 1352. ibid. und Anm. zu §. 147.) angeordnet worden iſt? Ich würde das erſtere annehmen, weil bei allen dieſen Perſonen, mit Einſchluß des Geſindes, das Vollmachtsverhältniß vorwaltet.

bloßen Inhaber zur Klage wegen entnommener oder geſtörter Gewahrſam zulaſſen. (A. L. R. I. 7. §. 141—154 und 162 sqq.)

§. 151.

§. 126 — 128. l. c. Baare Darlehne im Namen des Prinzipals aufzunehmen, iſt der Verwalter ohne deſſen beſondre Vollmacht nicht berechtiget. Credit für gelieferte Sachen oder Arbeiten kann demſelben nur ſo weit gegeben werden, als es im Laufe der von ihm betriebenen Geſchäfte gewöhnlich iſt, oder ohne dergleichen Credit das Geſchäft ſelbſt nicht gehörig betrieben werden kann. (§. 177.) Nur unter gleichen Umſtänden iſt der Verwalter Andern Credit zu geben berechtigt. (§. 162 und 163. ibid.)

§. 152.

§. 129 — 131. l. c. Wie weit übrigens der Verwalter durch ſeine Verträge den Prinzipal einem Dritten verpflichte, iſt nach den Grundſätzen von Vollmachts-Aufträgen zu beurtheilen. (§. 135 und A. L. R. I. 13. §. 247, 258 und 259.) Sind dieſe Vorſchriften beobachtet, ſo macht es keinen Unterſchied, wenn gleich der Verwalter den Vertrag auf ſeinen eignen Namen geſchloſſen hätte, (§. 98.) ſobald nur aus den Umſtänden klar iſt, *) daß er in ſeiner Eigenſchaft als Verwalter gehandelt habe. Doch kann der Verwalter durch Verträge über künftige Lieferungen und Präſtationen den Prinzipal, ohne deſſen beſondre Einwilligung, nur in ſo weit verpflichten, als die Schließung ſolcher Verträge aus ſeinem Auftrage nothwendig folgt, oder bei der Verwaltung von der ihm aufgetragenen Art im ordinären Gange der Geſchäfte gewöhnlich iſt.

---

*) In einem ähnlichen Falle, (§. 98.) iſt noch ausdrücklich hinzugeſetzt, daß dieſe Umſtände dem Dritten bekannt geweſen ſeyn müſſen. Dies, dünkt mich, ſey auch oben vorauszuſetzen, obgleich es hierbei nicht ausdrücklich wiederholt iſt. Wenigſtens mußte der Dritte die Qualität des mit ihm contrahirenden Verwalters kennen. Cfr. die Anm. zu §. 98.

§. 153.

Ein Verwalter muß in der Regel ſeine Rech- nung, nebſt den erforderlichen Belägen, *) ſo- gleich (A. L. R. II. 18. §. 647.) nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres dem Prinzipale überreichen. (IV. §. 261.) Hat er die Rechnung nicht zur gehörigen Zeit eingereicht, ſo iſt er ſchuldig, die jedesmaligen Caſſenbeſtände, ſo weit ſie nicht zum fernern nützlichen Betriebe des Geſchäfts erforderlich geweſen, von ſechs Wochen an nach dem Jah- resabſchluſſe, landüblich **) (I. §. 431.) zu verzinſen. Auch trägt er von dergleichen Caſſenbeſtänden die Gefahr. §. 139 — 141. l. c.

§. 154.

Von ſeinen Vorſchüſſen kann er für die Zeit, wo er mit der Abgabe der Rechnung ſäumig geweſen, §. 142. l. c.

---

*) Denn er muß Poſt für Poſt durch Beläge juſtificiren, (§. 136. ibid.) und die Begünſtigung in I. §. 657. kommt ihm nicht zu ſtatten. Ueber die Einrichtung der Rechnung ſiehe A. L. R. II. 18. §. 655. sqq.

**) Alſo nicht, wie Herr Merkel vermeint, nach dem A. L. R. I. 5. §. 286. das ganze Intereſſe präſtiren. Daß dieſe härtere Folge gar nicht in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen habe, ergiebt ſich ſchon daraus, daß der obige §. wieder gelinder iſt, als der §. 139, ſo wie die Beſtimmung in I. §. 425. Dagegen aber glaube ich allerdings, daß die in §. 426. ibid. nachgelaßne Ausnahme auch hier Platz greife, da die oben angeordneten Zinſen die Natur der Verzugszinſen haben. Daß die Einnahme des Adminiſtrators ſelbſt aus Zinſen beſtanden, würde nur in dem einzigen Falle etwas ändern, wenn er ſelbſt der Schuldner des Hauptſtuhles wäre. Denn nur die Verzinſung der ſelbſt ſchuldigen Zinſen iſt Anatocismus. Herr Merkel will auch aus der Analogie des A. L. R. II. 18. §. 433. folgern, daß die Verzögerung der Rechnungslegung zur Cautionsforderung berechtige. Allein es kann hier um deswillen keine Analogie ſtatt finden, weil der §. 433. nur die Regel wiederherſtellt, wonach Vormünder Caution beſtellen müſſen, und wovon aus beſondrem Vertrauen eine Ausnahme gemacht war, welches wegen der verzögerten Rechnungslegung nicht ferner ſtatt finden kann. Andre Adminiſtratoren ſind aber durchs Geſetz nicht zur Cautionsbeſtellung verpflichtet.

keine Zinſen fordern, wenn er auch ſonſt nach rechtlichen Grundſätzen dazu befugt geweſen wäre. (§. 48. sqq.)

§. 155.

§. 145 und 144. l. c. Iſt der Prinzipal mit Abnahme der Rechnung ſäumig, ſo fallen ihm die daraus entſtehenden Verdunkelungen der Geſchäfte *) zur Laſt. (§. 169.) Der Verwalter iſt alsdann **) berechtiget, die gerichtliche Abnahme der Rechnung auf Koſten des ſäumigen Prinzipals zu fordern. (A. L. R. II. 18. §. 868.)

§. 156.

A. G. O. I. 45. §. 4. Wird über Zögerungen eines Rechnungslegers beim Richter geklagt, der ſeine Verbindlichkeit an ſich nicht ableugnet; ſo findet kein eigentlicher Prozeß ſtatt, ſondern der Richter muß, nach vorhergegangener Vernehmung deſſelben, eine Friſt zur Abgabe der Rechnung beſtimmen, und wenn dieſe nicht inne gehalten wird, den Rechnungsleger zu ſeiner Schuldigkeit durch Execution anhalten.

§. 157.

---

*) Mithin die Beweisführung derjenigen Ausſtellungen, welche er gegen die Angaben des Verwalters machen will. Beſſer ausgedrückt hat Herr Suarez dieſen Satz in ſeinem Unterrichte, wo es heißt: „Wenn durch die Länge der Zeit etwas verdunkelt worden, ſo daß es nicht mehr ausgemittelt werden kann, ſo trifft ihn der Nachtheil davon.“

**) Aus dem Worte: alsdann, folgt, daß wenn der Verwalter, ohne Säumniß des Prinzipals, auf gerichtliche Rechnungs-Abnahme anträgt, er die Koſten davon tragen muß, wie §. 109. Jedoch ſind die Koſten der Rechnungs-Abnahme, wohl von den Koſten des Defectatorii zu unterſcheiden, (§. 159 und 160.) welche letzteren, wie gewöhnliche Prozeßkoſten, dem unterliegenden Theile zur Laſt fallen. Herr Suarez und Goßler ſetzen noch hinzu, daß wenn der Verwalter ſäumig geweſen ſey, er die Koſten der gerichtlichen Unterſuchung tragen müſſe. Dies ſteht aber im Geſetze nicht, und aus dem §. 156. folgt nur, daß ihm die Koſten der Rechnungsbeſchaffung zur Laſt fallen, aber nicht die Koſten der Rechnungs-Abnahme, wozu der Rechnungsnehmer immer als Extrahent verbunden bleibt. (A. L. R. II. 18. §. 898.)

§. 157.

Wird auf gerichtliche Abnahme der ganzen Rechnung angetragen, ſo muß dieſelbe entweder von dem Rechnungsleger ſogleich nebſt den Belägen bei dem Gerichte übergeben, oder von dem Rechnungsnehmer, wenn ſie ſich ſchon in ſeinen Händen befindet, eingereicht, und zugleich der Rechnungsleger zur Einreichung der Beläge angehalten werden. Sobald die Rechnung ſammt den Belägen bei den Acten iſt, wird ſie dem Calculator zur Prüfung in calculo vorgelegt und zugleich ein Termin zur gewöhnlichen Abnahme anberaumt. (A. G. O. I. 46. §. 36. sqq.) In dieſem Termine wird die Rechnung, Poſt für Poſt, mit Zuziehung beider Theile durchgegangen, mit den Belägen verglichen, und der Rechnungsnehmer bei einer jeden Poſt befragt: ob er dieſelbe für bekannt annehme, oder ob und was er dabei zu erinnern finde. §. 6—8. l. c.

§. 158.

Eine ganz beſtimmte Anbringung von Monitis iſt hier noch nicht erforderlich, ſondern es iſt hinreichend, wenn der Rechnungsnehmer nur ſoviel beſtimmt anzeigt: gegen welche Poſten er ſich die Beibringung von Erinnerungen vorbehalte. (§. 11. ibid.) Dagegen muß er ſich über die vorgezeigten Beläge wenigſtens in ſo weit beſtimmt erklären: ob er ſie für das, wofür ſie ausgegeben worden, anerkenne, oder ob und was er gegen ihre äußere Form und Richtigkeit einzuwenden habe. §. 9 und 10. l. c.

§. 159.

Wenn ſolchergeſtalt die Rechnungs-Abnahme vollendet iſt, ſo müſſen aus dem Protocolle die von der einen oder der anderen Seite ganz unwiderſprochen gebliebenen Einnahme- und Ausgabepoſten, allenfalls durch einen Calculator, herausgezogen, dieſelben gegen einander balanciret, und ſolchergeſtalt ein vorläufiges Liquidum angelegt werden. (§. 161.) Zugleich aber muß dem Rechnungsnehmer eine nach den Umſtänden zu be- §. 12 und 13. l. c.

ſtimmende Friſt geſetzt werden, *) binnen welcher er die ſich vorbehaltenen beſondern Erinnerungen über die einzelnen Poſten anfertigen, (§. 14. ibid.) und entweder bei dem Deputirten des Gerichts zum Protocoll anzeigen, oder ſchriftlich einreichen müſſe.

§. 160.

§. 15 und 16. l. c. Wenn die Erinnerungen einkommen, ſo müſſen ſie von dem Decernenten mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft werden: ob ſie deutlich und beſtimmt genug abgefaßt, und ob wegen der zuſammenhängenden Angabe der dabei vorkommenden Thatſachen und der darüber beizubringenden Beweismittel, die allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung gehörig beobachtet ſind. Findet ſich dabei nichts mehr zu erinnern, ſo wird, mit Communication der Erinnerungen an den Rechnungsleger, als Defectaten, ein Termin zu deren Beantwortung, und zur weiteren Inſtruction der Sache anberaumt.

§. 161.

§. 21 — 23. l. c. Gegen das darauf folgende Erkenntniß, bei deſſen Abfaſſung das am Ende auszudrückende Liquidum (A. G. O. I. 44. §. 9.) nicht zu vergeſſen iſt, iſt die Appellation allerdings zuläſſig. Es hindert aber dieſes nicht, daß nicht während des Appellatorii, auf Anbringen eines oder des andern Theiles, wegen derjenigen Poſten, welche entweder niemals ſtreitig geweſen ſind, oder wo das erſte Erkenntniß rechtskräftig geworden iſt, (A. G. O. I. 14. §. 10.) der Partei, die hiernach ſchon dermalen etwas heraus zu bekommen hat, zu ihrer Bezahlung ſollte verholfen werden können. Doch muß bei der Beſtimmung eines ſolchen, der Appellation ungeachtet zu bezahlenden Liquidi, nicht bloß auf die einzelnen Poſten, ſondern auf den ganzen Saldo Rückſicht genommen werden, welcher ſich ergiebt, wenn die unſtreitig feſtſtehenden Einnahme- und Ausgabepoſten gegen einander balancirt werden. Auch iſt auf ſolche ins Appellatorium ge-

*) sub poena perpetui silentii, nach A. G. O. I. 32. §. 30.

diehene Poſten, durch welche, wenn ein abänderndes Urtheil erfolgte, der Saldo zum Vortheile des Appellanten ſich vermindern würde, gehörig Bedacht zu nehmen. *)

§. 162.

Die eidliche Beſtärkung der Rechnung ſoll in den Fällen, wo der Rechnungsleger nach den Geſetzen dazu verpflichtet iſt, **) nicht ferner, wie bisher gemeiniglich geſchehen, gleich im erſten Anfange der Rechnungsabnahme von ihm geleiſtet, ſondern ſie ſoll bis zum Schluſſe derſelben und bis nach erfolgter Erörterung der einzelnen Puncte und Erinnerungen ausgeſetzt werden. Es wird alſo erſt in dem Urtheil darauf erkannt, die Formel des Eides darin feſtgeſetzt, wenn außerdem noch über einzelne Puncte Eide zu ſchwören ſind, dieſelben dieſem Haupteide beigefügt, und mit der wirklichen Abnahme von dem Rechnungsleger der Regel nach erſt alsdann verfahren, wenn über die einzelnen Punkte rechtskräftige Urtheile vorhanden ſind, und der Rechnungsnehmer oder Defectant auch alsdann noch darauf beſteht. §. 25. l. c.

§. 163.

Nach erfolgter Abnahme und Berichtigung der Rechnung kann der Verwalter Quittung darüber fordern. ***) Doch wird derſelbe durch dergleichen Quittung von der Vertretung unredlicher Hand- A. L. R. I. 14. §. 145 und 146 l. c.

*) Das heißt, ſie ſind von dem liquiden Saldo zurückzurechnen. Denn der ganze Saldo aus der Rechnung überhaupt wird als Eine Forderung betrachtet, welche nur ſo weit, als dagegen die Appellation nicht eingewendet worden, da dieſe effectum suspensivum hat, executiviſch beigetrieben werden mag.

**) In denjenigen Fällen nämlich, wo der Rechnungsleger zugleich einen Manifeſtationseid abzulegen hat. Andre Fälle, in denen die Geſetze dem Rechnungsleger die eidliche Beſtärkung auflegen, ſind mir nicht bekannt.

***) Der etwa noch bei einzelnen Puncten ſtatt findende Anſtand, kann nach dem A. L. R. II. 18. §. 886 u 887. keinen Vorwand der Verzögerung abgeben, indem wegen dieſer unerörterten Puncte in der Decharge blos ein Vorbehalt zu machen iſt.

lungen, *) oder ſpäter entdeckter Rechnungsfehler, wenn gleich derſelben in der Quittung ausdrücklich entſagt worden, nicht befreit.

§. 164.

§. 147. l. c. Dagegen kann aber auch der Verwalter wegen eines ſpäter entdeckten, zu ſeinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers, von dem Prinzipale Vergütung fordern.

§. 165.

§. 148. l. c. Auch wegen ſolcher Angelegenheiten und Geſchäfte, die in der Rechnung nicht mit vorgekommen ſind, kann der Verwalter, der erhaltenen Quittung ungeachtet, zur Verantwortung gezogen werden. (A. L. R. II. 18. §. 895.)

§. 166.

§. 149. l. c. Noch weniger befreit die Quittung den Verwalter von den Anſprüchen eines Dritten, wenn gleich die Forderung deſſelben aus einem Geſchäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, entſtanden wäre.

§. 167.

§. 150, 152 und 153. l. c. Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt ſind, können nach Verlauf von zehn Jahren unter keinerlei Vorwande (§. 168) mehr angefochten werden. Dieſe Verjährungsfriſt nimmt bei ſolchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern, in Anſehung des Verwalters ſelbſt, von dem Zeitpuncte ihren Anfang, wo er, nach ſeiner Entlaſſung und gelegter Schlußrechnung, die letzte Quittung erhalten hat. **) Zu Gunſten der Erben des Verwalters aber läuft dieſe Verjäh-

---

*) Z. B. VI. S. 84. Es ſchützt daher auch die Quittung nicht vor der Criminaluntersuchung und Beſtrafung, wenn ſonſt der Prinzipal darauf anträgt. (§. 148.)

**) Es iſt mir gar nicht zweifelhaft, daß eben dieſe Verjährungsfriſt allen Bevollmächtigten zu ſtatten kommen müſſe, obgleich dieſe Vorſchrift erſt hier vorkommt. Denn ein Verwalter iſt ja weſentlich nichts anders als ein Bevollmächtigter.

rung in Anſehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung, von dem Tage der darüber ausgeſtellten Specialquittung.

§. 168.

Nur wegen offenbarer, im Zuſammenrechnen §. 151. l. c. oder Abziehen vorgefallner, Rechnungsfehler, und wegen eines bei der Verwaltung begangenen Betruges, kann der Prinzipal, auch nach Ablauf der zehnjährigen Friſt, den Verwalter ſelbſt, nicht aber ſeine Erben, in Anſpruch nehmen. (A. L. R. II. 18. §. 866.)

§. 169.

Iſt eine gehörig gelegte Rechnung durch §. 154 — 156. l. c. ſchuldbare Verzögerung des Prinzipals innerhalb fünf Jahren von dem Tage der geſchehenen Einreichung an nicht angenommen, ſo wird dieſelbe für quittirt geachtet, (§. 170.) und es finden alſo alsdann gegen dieſelbe nur diejenigen Ausſtellungen ſtatt, die auch gegen eine quittirte Rechnung zuläſſig ſind. (§. 163 und 165.) Nach andern zehn Jahren, vom Ablaufe der erſten fünfe an, findet auch bei einer ſolchen Rechnung die Vorſchrift §. 167 und 168. Anwendung.

§. 170.

Hat der Prinzipal dem Verwalter die Rech- §. 157 — 159. l. c. nungslegung erlaſſen, ſo kann er gegen die Verwaltung deſſelben nur ſolche Ausſtellungen, *) die auf einen begangenen Betrug hinauslaufen, anbringen. (A. L. R. II. 18. §. 873 und 876.) Einer ausdrücklichen Erlaſſung iſt es gleich zu achten, wenn der Prinzipal dem Verwalter eine Rechnung abzufordern, durch fünf Jahre (§. 169.) vernachläſſiget hat; jedoch erſtreckt ſich eine ſolche ſtillſchweigende Erlaſſung immer nur auf die einzelnen Jahresrechnungen, bei welchen der fünfjährige Zeit-

---

*) In Abſicht der Vormünder beſtimmt das A. L. R. II. 18. §. 877, daß wenn der Vormund auch nur bei einem einzelnen Geſchäfte eines unredlichen Verhaltens überführt wird, er über ſeine ganze geführte Verwaltung vollſtändige Rechnung legen müſſe. Es ſcheint mir unbedenklich, daß dieſe Vorſchrift auch bei andern Verwaltern anwendbar ſey.

raum, von dem Tage an, wo ſie hätten gelegt werden ſollen, verlaufen iſt.

§. 171 a.

§. 164. ibid. Hat der Verwalter Caution beſtellt, ſo haftet dieſelbe bis nach völlig abgenommener und quittirter Rechnung.

§. 171 b.

§. 167. l. c. So weit der Verwalter die, durch den Auftrag des Prinzipals, und durch die Vorſchriften des gegenwärtigen Abſchnittes ihm vorgeſchriebenen Gränzen überſchreitet, iſt er nur für einen ſolchen, der ſich fremder Geſchäfte ohne Auftrag angemaßt hat, anzuſehen. (§. 91.)

§. 172.

§. 172. l. c. Weder der Fiscus, noch andere Corporationen, können gegen ſolche Handlungen ihrer Bevollmächtigten und Verwalter, welche dieſelben vermöge ihres Amtes oder Auftrages, und innerhalb der Gränzen deſſelben vorgenommen haben, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand fordern. (§. 174 und 177. ibid. und A. L. R. II. 18. §. 587.)

Dritter Abſchnitt.

Von Factoren.

§. 173.

Wer von dem Eigenthümer einer Handlung, welcher derſelben nicht vorſtehen kann oder will, den Auftrag erhalten hat, ſeine Stelle zu vertreten, wird Factor, Disponent oder Handlungsvorſteher genannt. A. L. R. II. 8. §. 497.

§. 174.

Steht der Eigenthümer einer Handlung unter väterlicher *) Gewalt oder Vormundſchaft, ſo muß die Procura von demjenigen ausgeſtellt werden, dem die Verwaltung ſeines Vermögens gebührt. Iſt dieſer ein Vormund oder Curator, oder gehört die Handlung zum freien Vermögen eines noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Minderjährigen; ſo muß die obervormundſchaftliche Genehmigung hinzukommen. §. 498 und 499. l. c.

§. 175.

Die Ertheilung der Procura muß ſchriftlich geſchehen, **) und gehörig bekannt gemacht werden. (§. 177. sqq.) §. 500. l. c.

---

*) oder maritaliſcher Gewalt, inſofern die Handlung zum eingebrachten Vermögen gehört. (A. L. R. II. 1. §. 231.) jedoch mit Einwilligung der Frau, (§. 233. l. c.) weil der Disponent auch zur Einziehung der Handlungs-Capitalien befugt iſt. (Anm. zu §. 176.)

**) Vergl. die Anm. zu §. 17.

§. 176.

§. 501 und 502. l. c. Iſt der Disponent einer Handlung überhaupt vorgeſetzt; ſo erſtreckt ſich der Auftrag über alle Arten der Geſchäfte, *) welche bei der ihm übertragenen Handlung vorfallen. (§. 65.) Soll die Macht des Disponenten in beſondern Fällen eingeſchränkt ſeyn; ſo muß dieſes in der Procura beſtimmt, und mit derſelben gehörigen Ortes bekannt gemacht werden. (179.)

§. 177.

A. L. R. II. 18 §. 630 —632. Auch der Disponent, welcher einer einem Unmündigen zugehörigen Handlung vorſteht, iſt berechtiget, ohne Rückfrage, inſoweit Credit zu geben und zu nehmen, als es zum ordinären Betriebe der Handlung gehört, und aus dem in der Handlung ſteckenden Capitale beſtritten werden kann. **) Sollen aber fremde Ca-

---

*) Zu allen Geſchäften alſo, die nicht eigentliche Handlungsgeſchäfte ſind, braucht der Factor, wie jeder Andrer, eine Specialvollmacht, um den Prinzipal zu verbinden, in allen den Fällen, wo überhaupt eine Specialvollmacht erforderlich iſt, wie z. B. bei Verſicherungen. (A. L. R. II. 8. §. 1946 und 1949.) Mithin auch zu Darlehnen im eigentlichen Sinne iſt eine Specialvollmacht erforderlich; (Anm. zu §. 70.) es müßte denn ſeyn, daß der Prinzipal dem Disponenten ſolche Unternehmungen auftrüge, zu deren Ausführung er nothwendigerweiſe den Fond aufnehmen müßte. (§. 90.) Dies iſt aber eine Ausnahme von der Regel. Auch wird dieſe letztere weder durch das, was §. 177, noch was §. 180. vorkommt, widerlegt. Denn der Credit gehört zu den im Handlungsverkehre nothwendigen Operationen, (§. 89.) und der Wechſelverkehr gehört ſelbſt zu den Handlungsgeſchäften, aber ein Verkehr mit Wechſeln, als Waare, (Anm. zu I. §. 882.) wovon alſo keine Exemplification auf eigentliche Darlehne zu machen iſt.

**) Ueber den zur Handlung beſtimmten Fond alſo ſoll der Prinzipal weder für ſeine Perſon, noch rückſichtlich ſeines übrigen Vermögens verpflichtet werden. Es fragt ſich nur, ob dieſe Vorſchrift bloß auf unmündige Prinzipale gilt, oder ob ſie als eine allgemeine Regel anzuſehen iſt? Ganz offenbar iſt das letztere zu verneinen, und dieſe Dispotion bloß zu Gunſten der Minorennen gegeben, wogegen majorenne Prinzipale für die Handlungen ihrer Disponenten auch über den zur

pitalien zum Betriebe des Handlungsverkehres aufgenommen werden, ſo muß der Disponent mit dem Vormunde und deſſen Beiſtande Rückſprache nehmen, ſo wie auch, wenn keine Gefahr im Verzuge iſt, zuvörderſt die Approbation des Gerichtes eingeholt werden muß. Sonſt muß demſelben von dem aufgenommenen Darlehne wenigſtens Anzeige gemacht werden. In dem einen, wie in dem andern Falle, iſt überdem die Nützlichkeit der Verwendung,*) nebſt der Art und Zeit der Wiederbezahlung nachzuweiſen.

§. 178.

Für eine gehörige Bekanntmachung iſt es anzuſehen, wenn die Kaufmannſchaft des Ortes, wo die Handlung etablirt iſt, auf der Börſe oder durch ihre Vorſteher, ingleichen die auswärtigen Correſpondenten, mit welchen die Handlung in Verbindung ſteht, durch Briefe davon benachrichtiget werden, wobei die Firma oder Unterſchrift, deren ſich der Disponent bedienen ſoll, unter deſſen Unterſchrift den Correſpondenten mitgetheilt,**) und auf der Börſe verwahrlich niedergelegt werden muß. An Orten, wo keine ordentlich eingerichteten Börſen oder Kaufmannsinnungen ſind, muß, außer der ſchriftlichen Bekanntmachung an die Correſpondenten, die Ertheilung der Procura den ordentlichen Gerichten angezeigt, die Firma bei dieſen niedergelegt, und den Kaufleuten des Orts durch die Gerichte davon Nachricht ertheilt werden. A. L. R. II. 8. §. 503 — 505.

§. 179.

Einſchränkungen der Procura, die nicht gehörig bekannt gemacht worden, kommen dem Eigen- §. 506 und 512. l. c.

Handlung gewidmeten Fond verhaftet ſind. (§. 185 und Anm. zu I. §. 667)

*) Die nützliche Verwendung alſo iſt der eigentliche Rechtstitel des Anſpruches an den minorennen Prinzipal, (A. L. R. I. 13. §. 267.) nicht die rechtliche Identität ſeiner Perſon mit dem Factor, als ſeinem Bevollmächtigten. Dies iſt für die Beurtheilung der concreten Fälle von großer Erheblichkeit, jedoch die Vorſchrift des I. §. 253. nicht zu vergeſſen.

**) Vergl. Anm. zu I. §. 705.

thümer gegen einen Dritten, der mit dem Disponenten ſich eingelaſſen hat, nur in ſofern zu ſtatten, als ausgemittelt werden kann, daß dieſe Einſchränkungen zeitig genug, auf andre Art, zur Wiſſenſchaft des Dritten gelangt ſind. (§. 64 und 95.) Einſchränkungen, die ſich aus der Natur des Auftrages von ſelbſt ergeben, bedürfen keiner ausdrücklichen Bekanntmachung. (§. 40.)

§. 180.

§. 513 und 514. l. c. Ein Factor, der nur zum Waareneinkauf oder Verkauf auf Märkten und Meſſen beſtellt iſt, (§. 201.) verbindet den Prinzipal nur durch ſolche Handlungen, ohne die er ſeinen Auftrag nicht vollziehen kann. Soll ein ſolcher *) Factor Wechſelverbindungen für den

*) Ein anderer Factor alſo, der einer ganzen Handlung vorgeſetzt iſt, (§. 176.) kann für den Prinzipal Wechſelverbindungen eingehen. Die Ausnahme beſtätiget die Regel. Denn Wechſelverkehr iſt eine Art von Handlungsgeſchäften. Es iſt nicht das den Wechſelgeſchäften zum Grunde liegende Darlehn, oder die Valuta, welche den Rechtsgrund der Verbindlichmachung des Prinzipals abgiebt; ſondern die Natur des Wechſels, als einer ſelbſtſtändigen Waare. (Anm. zu I. §. 913.) Daher iſt es auch ganz gleichgültig für das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Prinzipale und dem Wechſelinhaber, ob der Disponent die Valuta in die Handlung gegeben, oder für ſich behalten hat. (M. II. S. 128.) Jedoch giebt es zwei Ausnahmen von dieſer Regel, wenn nämlich die Handlung
1) einer zur Aufnahme eines Darlehns unfähigen Perſon gehört, (I. §. 881.) oder
2) einem Frauenzimmer. (§. 493. h. t.) Denn die Eigenthümerin einer Handlung hat, ſobald ſie derſelben einen Factor vorſtellt, ferner weder die Rechte, noch die Verbindlichkeiten eines Kaufmannes. (A. L. R. §. 492. h. t.) Als Frauenzimmer aber iſt dieſelbe nicht wechſelfähig. (I. §. 886.) Gegen die Handlung und den dazu gehörigen Fond aber findet die wechſelmäßige Realexecution (E. E I. 2. §. 74 b.) unbedenklich ſtatt; ſo wie auch im Executivprozeſſe gegen den Prinzipal ſelbſt in ſo weit die Klage zuläſſig iſt, als dieſem nicht der Einwand der nicht erhaltenen Valuta zu ſtatten kommt.

Prinzipal übernehmen können, ſo muß die Procura ausdrücklich darauf gerichtet ſeyn.

§. 181.

Hat der Eigenthümer einer Handlung Je- §. 507. l. c.
manden, dem er keine Procura ertheilt, gleichwohl für ſeinen Factor ſchriftlich oder mündlich ausgegeben; ſo wird er denjenigen verhaftet, *) welche dadurch verleitet worden, ſich mit demſelben einzulaſſen.

§. 182.

So weit die Bekanntmachung gehörig erfolgt §. 508 —
iſt, ſteht es in dem freien Willen des Eigenthü- 510. l. c.
mers, ob er die von dem Factor außer den Schranken der Procura unternommenen Geſchäfte genehmigen wolle, oder nicht. (§. 39 und 40.) Wegen einer hinzukommenden ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Genehmigung finden die Vorſchriften §. 92 und 93 volle Anwendung.

§. 183.

Hat ein Factor, (§. 202.) bei Vollziehung §. 515. l. c.
ſeines Auftrages, eine unerlaubte Handlung oder gar ein Verbrechen begangen; ſo iſt der Prinzipal dem Beſchädigten nur in ſo weit zum Schadenserſatze verhaftet, als überhaupt ein Dritter dazu für ſchuldig geachtet werden kann. **) (§. 96.)

§. 184.

Ohne ausdrückliche Einwilligung des Prinzi- §. 520 und
pals iſt der Factor nicht berechtiget, die erhaltene 521. l. c.

---

*) Das Wort: verhaftet, iſt zweideutig, indem es unentſchieden läßt, ob der §. 94. gemachte Unterſchied zwiſchen den Folgen einer ſchriftlichen oder mündlichen Erklärung ſtatt finden ſolle. In beiden Fällen iſt dort der Machtgeber zwar auch verhaftet, aber auf ſehr verſchiedene Weiſe. Zu Gunſten des Handelsverkehrs iſt indeſſen anzunehmen, daß hier, verhaftet ſeyn, ſoviel heißen ſoll, als durch den Factor verpflichtet.

**) Wie es mit den verwirkten Confiscationen und Geldſtrafen zu halten, beſtimmen die §§. 516—519. ibid. und A. L. R. II. 20. §. 221—223 und 301—304 Vergleiche zwiſchen dem Denuncianten und Denunciaten zum Nachtheile des Fiscus geſchloſſen, ſind ungültig. (E. St. VII. S. 3.)

Procura einem Andern zu übertragen. Doch kann er zu einzelnen Angelegenheiten Bevollmächtigte beſtellen; *) auch ſich zu ſolchen Geſchäften, die ein Kaufmann durch Handlungsdiener und Lehrlinge zu betreiben pflegt, (§. 198.) dieſer Beihülfe bedienen. (§. 35 — 37.)

§. 185.

§. 522. l. c. Die Rechte und Pflichten zwiſchen dem Prinzipal und Factor ſind hauptſächlich nach dem Inhalte des unter ihnen geſchloſſenen Abkommens, und wo dieſes nichts beſtimmt, nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften von Vollmachtsaufträgen **) (§. 30. sqq.) zu beurtheilen.

§. 186.

§. 523 — 525. l. c. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Prinzipals darf kein Factor Handlungsgeſchäfte auf eigne Rechnung treiben. Hat er es dennoch gethan, ſo gehört aller dadurch erhaltener Gewinn dem Prinzipale. (§. 22 und 42.) Beſteht jedoch eine ſolche Handlungsunternehmung aus mehrern verbundenen Geſchäften; ſo muß der Prinzipal, wenn er ſich den Vortheil bei dem einen Geſchäfte zueignen will, auch den Schaden bei den übrigen mit übernehmen. ***)

§. 187.

§. 528 und 529. l. c. Auch ohne ausdrückliches Verſprechen kann ein Factor für ſeine Bemühungen billige Vergütung fordern, wenn er nicht ſchon vorher gegen ein beſtimmtes Lohn im Dienſte des Prinzipals geſtanden hat.

---

*) Auch zu Prozeſſen? Da ein Factor nichts anders iſt, als der Verwalter einer Handlung, ſo ſollte man nach §. 150. glauben, daß ſie weder ſelbſt, noch durch einen Bevollmächtigten, für die Handlung Prozeſſe führen könnten, ohne dazu ſich beſonders zu legitimiren. Das Gegentheil erhellet aber klar aus §. 195 und 196.

**) und in ſo weit es auf die Verwahrung der ihnen anvertrauten Fonds ankommt, nach §. 135. nach den Vorſchriften vom Verwahrungsvertrage; in beider Hinſicht jedoch mit den in den folgenden §§. vorkommenden Modificationen.

***) Es entſteht in dieſem Falle alſo eine Geſellſchaft ohne vorhergehenden Vertrag nach I. §. 530 und 704.

Dieſe Vergütung muß, wenn die Parteien ſich darüber nicht einigen können, nach dem Umfange der Geſchäfte und des dadurch bewirkten Vortheiles, von vereideten Sachverſtändigen beſtimmt werden. (§. 53.)

§. 188.

Will der Handlungseigenthümer ſeinen Auftrag widerrufen, ſo muß er die Procura zurücknehmen, *) (§. 101.) und es gehörig bekannt machen. Dieſe Bekanntmachung muß nach Vorſchrift des §. 178. geſchehen. (§. 190.) § 530 und 531. l. c.

§. 189.

Denjenigen, welchen die Zurücknahme der Procura ſolchergeſtalt bekannt gemacht worden, wird der Handlungseigenthümer aus ihren hiernächſt mit dem geweſenen Factor geſchloſſenen Verträgen und Geſchäften ferner nicht verantwortlich. (§. 105.) §. 532. l. c.

§. 190.

Gegen Andre aber kann der Handlungseigenthümer ſich nur dadurch ſicher ſtellen, daß er die Zurücknahme der Procura viermal, von acht zu acht Tagen, durch die Intelligenzblätter der Provinz, wo der Sitz der Handlung iſt, bekannt macht; außerdem aber an der Börſe, ingleichen an der Thüre des Hauſes, wo das Comtoir befindlich geweſen iſt, eine ſchriftliche Nachricht darüber anſchlagen, und vier Wochen lang aushängen läßt. **) Sind dieſe Maaßregeln § 533 und 534. l. c. M. I. S. 18.

---

*) Es leidet kein Bedenken, daß unter dem Zurücknehmen der Procura die Zurückforderung der ſchriftlichen Vollmacht des Diſponenten zunächſt zu verſtehen iſt; eben ſo wenig aber auch, daß gerade dies nicht abſolut nothwendig zur Endigung des Auftrages iſt, ſondern daß dazu der Widerruf deſſelben und die Bekanntmachung dieſes Widerrufes hinreichend iſt. Dies letztere erklärt der §. 189 und 191. ausdrücklich für hinreichend, ſo wie es in dem Falle des §. 181., wo gar keine ſchriftliche Procura exiſtirt, allemal hinreichen muß.

**) Daß dieſe Nachricht vor der Zeit abgeriſſen worden, kann an ſich, nach Anleitung des C. C. I. §. 60. No. 2. noch keine Nullität der geſchehenen Bekanntmachung herbeiführen, ob-

nicht beobachtet, ſo wird der Prinzipal ſolchen Perſonen auch aus den nachherigen, der vorhin ertheilten Procura gemäßen, Handlungen des geweſenen Factors verhaftet, inſofern nicht ausgemittelt werden kann, daß ſie von dem Widerrufe auf andre Art Wiſſenſchaft erhalten haben.

§. 191.

§. 535 und 536. l. c. Iſt ein Factor nur auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit beſtellt, ſo bedarf es nach Ablauf dieſer Zeit keines ausdrücklichen Widerrufes in Abſicht derjenigen, denen dieſe Einſchränkung gehörig bekannt gemacht worden, oder die davon auf andre Art erweislich Wiſſenſchaft erhalten haben. Gegen alle übrigen iſt, zur Sicherſtellung des Prinzipals, die Bekanntmachung der aufgehobenen Procura in der im vorigen §. vorgeſchriebenen Art nothwendig.

§. 192.

§. 537 und 539. l. c. Will der Handlungseigenthümer ſich wegen der von dem Factor, während ſeiner Verwaltung vorgenommenen Geſchäfte, gegen unbekannte Anſprüche ſicher ſtellen; ſo kann er ein gerichtliches Aufgebot nachſuchen. Werden nach ergangenem Präcluſionsurthel annoch Forderungen angebracht, welche aus den Büchern und andern vorhandenen Nachrichten nicht bekannt geweſen ſind; ſo iſt der Prinzipal nur für dasjenige verhaftet, was aus dem Geſchäfte wirklich an die Handlung gekommen iſt. *)

§. 193.

§. 538. l. c. und A. G. O. I. 51. §. 160 und 161. Das bei dieſem Aufgebote zu beobachtende Verfahren iſt daſſelbe wie bei dem Aufgebote von Societätsgläubigern, (I. §. 738) auch in Betreff der öffentlichen Blätter derjenigen Orte, wohin das Verkehr der Handlung hauptſächlich gerichtet

---

gleich es wohl anzurathen iſt, den Aushang zu erneuern, ſobald man deſſen Abreißung in Erfahrung gebracht hat.

*) Wenn auch davon bei der Aufhebung der Procura nichts mehr vorhanden, und alſo davon nichts zu den eignen Händen des Prinzipals gekommen wäre. (A. L. R. I. 13. §. 273.)

geweſen iſt. Der Termin zu dieſem Aufgebote aber muß auf achtzehn Monathe hinausgeſetzt werden.

§. 194.

Stirbt der Handlungseigenthümer, ſo bleibt die von demſelben ertheilte, auf eine gewiſſe Zeit, oder auf ſeine Lebenszeit ausdrücklich nicht eingeſchränkte Procura, (§. 115.) ſo lange bei Kräften, bis ſelbige von den Erben oder von den Gerichten widerrufen wird. A. L. R. l. c. §. 540.

§. 195.

So lange die Procura des Factors dauert, haben diejenigen, mit welchen er Handlungsgeſchäfte getrieben hat, (§. 132.) die Wahl: ob ſie ihn oder den Prinzipal belangen wollen. Doch darf der Factor ſolchen Handlungsgläubigern nicht weiter, als auf den Betrag des in ſeinen Händen befindlichen Handlungsfonds *) gerecht werden. (§. 197. I, §. 923 und 925.) §. 541 und 542. l. c.

§. 196.

Die ausſtehenden Forderungen der Handlung können gleichfalls, ſo lange die Procura dauert, entweder von dem Prinzipale ſelbſt, oder von dem Factor eingezogen werden. (§. 200.) §. 543. l. c.

§. 197.

Nach geſchehener Aufhebung der Procura kann nur der Prinzipal belangt werden, auch nur von ihm die Einziehung der ausſtehenden Forderungen geſchehen. Jedoch iſt ſowohl vor, als nach aufgehobener Procura der Factor aus eignen Mitteln verhaftet, wenn er ſich ausdrücklich zugleich für ſeine Perſon verbindlich gemacht, oder die Schranken ſeines Auftrages überſchritten hat. (I. §. 923 und 924.) § 544 und 545. l. c.

---

*) Es iſt ſonach eigentlich nicht der Factor für ſeine Perſon, ſondern die Handlung, deren Verwalter er iſt, welche belangt wird. (Anm. zu §. 180.) Es folgt hieraus von ſelbſt, daß wenn der Factor für ſeine Perſon belangt wird, (§. 197 und I. §. 924.) er den Einwand des nicht zureichenden Handlungsfonds nicht vorſchützen könne.

Vierter Abſchnitt.

Von Handlungsgehülfen und Dienſtboten.

§. 198.

A. L. R. II. 8. §. 546—548. Handlungsdiener oder Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Laden angeſtellt worden, ſind zu den daſelbſt gewöhnlich vorfallenden Handlungsgeſchäften für bevollmächtiget zu achten. Sie können im Laden oder Gewölbe die daſelbſt befindlichen Waaren verkaufen, das Geld dafür in Empfang nehmen, und darüber quittiren. Auch Rechnungen über ausgenommene Waaren können im Laden oder Gewölbe, gegen die von ihnen ausgeſtellten Quittungen, ſicher bezahlt werden.

§. 199.

§. 549. l. c. Zu Geldanleihen, zum Wechſelausſtellen, Acceptiren oder Indoſſiren, zum Einkaufe, ingleichen zum Verkaufe auf Credit, oder in großen Partien, ſind bloße Handlungsdiener oder Lehrlinge nicht für bevollmächtiget anzuſehen.

§. 200.

§. 550. l. c. Auſſer dem Laden oder Gewölbe kann an ſie nur in ſo fern ſicher bezahlt werden, als ſie die Waaren, wofür die Zahlung erfolgt, oder die mit Quittungen verſehenen Wechſel, Aſſignationen, Rechnungen und andre Schuldbriefe überbracht haben. (§. 86 und 87.)

§. 201.

§. 201.

Caſſirer der Bankiers und andrer Kaufleute, ingleichen Handlungsbediente, die auf Meſſen oder Märkte geſchickt werden, ſind in Abſicht der mit ihrer Beſtimmung verknüpften und daraus folgenden Geſchäfte, (§. 65.) auch ohne beſondre Bekanntmachung, als Factors anzuſehen. (§. 180.) §. 152. l. c.

§. 202.

In wie fern, außer dieſen Fällen, ein Handlungseigenthümer durch die von ſeinen Handlungsbedienten oder Lehrlingen vorgenommenen Geſchäfte verbindlich werde, iſt nach den Grundſätzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. (§. 65. sqq.) Für die unerlaubten Handlungen derſelben haftet er nur in ſo weit, als die unerlaubten Handlungen eines Factors ihn verbinden. (§. 183 und I. §. 485.) §. 552 und 553. l. c.

§. 203.

Ein Kaufmann, welcher auf Jemandes Namen und Credit, an deſſen Hausgenoſſen, Dienſtboten, oder Handwerker, Waaren verabfolgt, thut dieſes bloß auf ſeine Gefahr. Will er ſich an den, auf deſſen Namen die Waaren abgeholt worden, wegen der Bezahlung halten, ſo muß er ſich einer ſchriftlichen Einwilligung deſſelben verſichern. *) Iſt dieſe nur auf Eine Lieferung gerichtet, ſo berechtiget ſie den Kaufmann nicht zu mehrern folgenden Lieferungen. **) §. 554 — 556. l. c.

§. 204.

Hat aber Jemand einem Andern die Vollmacht, auf ſeinen Namen Waaren abzuholen, ohne Ein- §. 557. l. c.

---

*) oder, daß derſelbe die Waare empfangen, die nützliche Verwendung, (A. L. R. I. 13. §. 265.) nachweiſen, wie z. B. in I. §. 106 und 107, jedoch mit der Einſchränkung des folgenden §. 207 a.

**) Schon hieraus folgt, daß auch eine noch ſo oft wiederholte Genehmigung früherer Waarenausnehmungen keine ſtillſchweigende Genehmigung für folgende ähnliche Handlungen in ſich ſchließt. (Anm. zu §. 86.)

ſchränkung (§. 206.) ertheilt; ſo kann der Kaufmann mit der Verabfolgung an dieſen Bevollmächtigten ſo lange fortfahren, bis ihm die Zurücknahme der Vollmacht ausdrücklich bekannt gemacht wird. *)

§. 205.

§.558.l.c. Hält der Abnehmer mit dem Kaufmanne ein Buch, in welches die gelieferten Waaren und der bedungene Preis eingeſchrieben werden; ſo iſt jeder Abholer der Waaren, welcher dies Buch dem Kaufmanne vorzeigt, zum Empfange derſelben für bevollmächtiget zu achten.

§. 206.

§.559.l.c. Hat Jemand einen Hausgenoſſen, Dienſtboten oder Handwerker bevollmächtiget, Waaren auf ſeinen Namen von einem oder mehrern ausdrücklich benannten Handlungshäuſern auszunehmen; ſo giebt dieſes andern Kaufleuten keine Befugniß, demſelben in gleicher Art Waaren zu verabfolgen.

§. 207 a.

§.560 — 561.l.c. Selbſt der Empfang der Waaren, die auf Jemandes Namen einem Andern ohne gehörige Legitimation verabfolgt worden, verpflichtet den Empfänger, in ſo fern derſelbe nur ſonſt für einen redlichen Beſitzer zu achten iſt, **) noch nicht zu deren Bezahlung. Vielmehr haftet ein ſolcher Empfänger für den Werth

*) oder er von deren Zurücknahme anderweitige Wiſſenſchaft erhalten hat. (§. 105.) Denn es iſt kein Grund vorhanden, warum dieſe allgemeine Regel nicht auch in dieſem beſondern Falle Anwendung finden ſollte.

**) Dies hört er aber auf zu ſeyn, ſobald er, wiſſend daß die Sache auf ſeinen Namen creditirt worden, ſolche dennoch in Beſitz genommen hat. Vielmehr ratihabirt er durch dieſen Empfang die ohne Auftrag für ihn geſchehene Geſchäftsführung. (§. 91 und 93.) Er muß alſo auch den behandelten Werth der creditirten Waare bezahlen. Dagegen derjenige, welcher eine ſolche Waare empfangen hat, ohne zu wiſſen, daß ſolche auf ſeinem Namen erborgt worden, nicht den behandelten, ſondern nur den wahren Werth, und auch dieſen nur in ſo weit dafür bezahlen darf, als er dadurch bereichert worden. (A. L. R. I. 13. §. 265. sqq.)

der Waare nur ſo weit, als er ſich ſonſt mit dem Schaden des Verkäufers bereichern würde.

§. 207 b.

Dienſtboten und Hausgenoſſen, die auf den Namen der Herrſchaft oder des Hausvaters, ohne deren Vorwiſſen Schulden machen, oder in Ausrichtung ihrer Geſchäfte und Aufträge, zur Bevortheilung der Herrſchaft, mit Andern in Verſtändniß treten, ſind als gemeine Diebe zu beſtrafen. (IV. §. 231 und A. L. R. l. c. §. 1133—1137.) A. L. R. II. 20. §. 1351.

Fünfter Abſchnitt.

Von Mäklern.

§. 208.

A. L. R. II. 8. §. 1306 und 1307. Wer ein Geſchäft durch einen Mäkler abſchließt, muß die Handlungen deſſelben eben ſo vertreten, wie der Vollmachtgeber die Handlungen des Bevollmächtigten. (§. 58.) Geſchäfte und Verträge, die durch unbefugte oder unvereidete Mäkler geſchloſſen worden, ſind ſo zu betrachten, als ob dabei kein Mäkler *) zugezogen wäre.

§. 209 a.

§. 1308 — 1310. l. c. Wer ſich ohne geſetzmäßige Beſtellung (§. 1311 — 1321. ibid.) und Verpflichtung in kaufmänniſche Geſchäfte als Mäkler **) einmiſcht, ſoll den

*) Das heißt, der Mäkler wird nicht als ſolcher, ſondern bloß als ſimpler Bevollmächtigter angeſehen. Das Geſchäft ſelbſt aber wird nicht nichtig, obgleich es nach §. 33. wohl ſo ſcheinen könnte. Da aber oben nicht dieſe Strafe, ſondern nur eine geringere angedroht worden iſt, und da auch im folgenden §. jene Strafe nicht vorkommt, ſondern der illegitimirte Mäkler auf andere Art beſtraft werden ſoll; ſo darf man jene geſetzliche Diſpoſition eines allgemeinen Titels des Geſetzbuches nicht auf dieſe beſondere Claſſe von Bevollmächtigten anwenden. Selbſt die beſondere Ausnahme in §. 210. beſtätiget es, daß für die Regel das Gegentheil ſtatt finde.

**) Was iſt denn aber das Weſentliche in der Qualität eines

doppelten Betrag des geſetzmäßigen Mäklerlohnes zur Strafe erlegen, und des bedungenen Mäklerlohnes verluſtig ſeyn. Bei der Wiederholung iſt die Strafe jedesmal zu verdoppeln. Das Zeugniß eines unbefugten Mäklers über das durch ihn geſchloſſene Geſchäft hat in keinem Falle Beweiskraft.

§. 209 b.

Bei öffentlichen Caſſen, aus denen Darlehne gemacht werden, dürfen ſolche auf den Betrieb irgend eines Unterhändlers nicht gegeben werden. Vielmehr ſoll ein Jeder, der ein ſolches Darlehn ſucht, ſeinen Antrag, unter Beifügung der, zum Nachweiſe der Sicherheit erforderlichen, Documente, unmittelbar ſchriftlich an die, der Caſſe vorgeſetzte, Behörde einreichen und deren Beſcheidung gewärtigen. Jeder Contravenient ſoll, im Falle einer wucherlichen Behandlung, der Theilnahme verdächtig gehalten und deshalb beſtraft werden. Hiernach iſt inſonderheit auch bei denen aus den Depoſiten der Gerichte auszuleihenden Darlehnen ſich zu achten. C. St. XIV. S. 307.

§. 210.

Sind an einem Orte zum Waaren- und Wechſelhandel eigne Mäkler beſtellt: ſo muß jeder auf die ihm angewieſene Art von Geſchäften ſich einſchränken. Die von einem Mäkler gegen dies Verbot unternommenen Geſchäfte ſind null und nichtig; *) (§. 33.) §. 1321 und 1329. l. c.

Mäklers. In Mat. V. S. 169. wird ſehr gut aus der Vergleichung der §§. 1305, 1306 und 1311. l. c. ausgeführt, daß nicht die Abſchließung kaufmänniſcher Geſchäfte, ſondern bloß

a) das Zuführen und Empfehlen eines Kaufmanns zum andern und

b) das zuverläſſige Zeugniß über die einzelnen erheblichen Umſtände ſowohl beim Handel ſelbſt, als auch nach deſſen Abſchluſſe

die weſentlichen Merkmale eines Mäklers abgeben.

*) Wie denn aber, wenn das Geſchäft gemiſchter Natur iſt? z. B. wenn Waaren und Wechſel zugleich zum Kauf angeboten werden, wenn bei einem Waarenkaufe Wechſel ausbedungen werden? Es wird in einem ſolchen Falle, wo die andere Art

und er muß demjenigen, welcher dadurch ohne ſeine eigne Schuld Nachtheil erleidet, dafür gerecht werden.

§. 211.

§. 1322— 1328 l. c. Kein Mäkler darf, mittel- oder unmittelbar, für eigne Rechnung, Waarenhandlung oder Wechſelgeſchäfte treiben; eben ſo wenig in Handlungsgeſellſchaften treten, ſich Schiffsparten, oder ſonſt Antheil an dem Gewinne oder Gewerbe Andrer bedingen; noch Commiſſionen, Speditionen oder Factoreien für auswärtige Kaufleute übernehmen; noch ſich auf Verſicherungen, Bodmerei, und Bürgſchaften für Kaufleute einlaſſen. Es macht hiervon keine Ausnahme, wenn er gleich nur zu einer beſonderen Art von Geſchäften als Mäkler angeſtellt ſeyn ſollte. Desgleichen muß ſich ein Mäkler des Treibens der Gaſtwirthſchaft, Wein-, Kaffee-, Branntwein- und Bierſchanks gänzlich enthalten. Welcher Mäkler wider vorſtehende Verordnungen handelt, der ſoll ſeines Amtes entſetzt, und mit willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden.

§. 212.

§. 1332 und 1335. l. c. Bei langwierigen Krankheiten oder Reiſen kann ſich ein Mäkler einen andern vereideten Mäkler zum Subſtituten wählen. Iſt ein ſolcher am Orte nicht vorhanden, ſo muß dazu ein der Kaufmannſchaft annehmliches Subject ausgeſucht und der Obrigkeit zur Vereidigung dargeſtellt werden.

---

von Geſchäften nur gelegentlich der dem Mäkler eigentlich zuſtehenden Art von Geſchäften vorgekommen iſt, auf keine Weiſe die Nullität der erſteren ausgeſprochen werden können, ſobald beiderlei Arten von Geſchäften wirklich in dem vorgeweſenen Handel weſentlich zuſammenhängend geweſen ſind und die Umſtände es nicht klar ergeben, daß die Verabredung bloß auf eine Umgehung des obigen Geſetzes hinauslaufe. Bei der Wichtigkeit der obigen Vorſchrift wäre indeſſen eine deutlichere Beſtimmung wohl zu wünſchen geweſen, zumal wegen der Staatspapiere. (Anm. zu §. 230.)

§. 213.

Unerfordert darf ſich kein Mäkler in Wech⸗ §. 1334 — 1336. l. c.
ſel⸗ oder Handelsgeſchäfte miſchen, noch ſeine Dienſte Jemanden aufdringen. Wechſelmäkler müſſen jedoch täglich die Börſe, ſo wie auch die Banquiers und angeſehenſten Kaufleute im Hauſe beſuchen, und ſich von dem Zuſtande der Geſchäffte, von deren Conjuncturen, und dem Steigen oder Fallen der Preiſe unterrichten. Iſt an dem Orte eine Bancodirection, ſo ſind ſie gehalten, derſelben an jedem Poſttage die Courszettel gehörig einzuliefern.

§. 214.

Der Mäkler muß demjenigen, der ſeinen §. 1337 und 1338. l. c.
Dienſt zuerſt verlangt, allein dienen. Er muß bis zum Abſchluſſe des übernommenen Geſchäftes alle Anträge von ſich ablehnen, woraus ſeiner Partei ein Nachtheil entſtehen könnte. (§. 21 und 22.)

§. 215.

Den Nutzen ſeiner Partei muß er durch er⸗ §. 1339 — 1341. l. c.
laubte Mittel mit Redlichkeit, Aufmerkſamkeit und Fleiß zu befördern ſuchen und für jeden durch ein mäßiges Verſehen entſtandenen Schaden haften. (A. L. R. I. 13. §. 57.) Wegen beſorglichen Nachtheiles muß der Mäkler auf erhaltene glaubwürdige Nachricht, die an ihn ſich wendenden Intereſſenten unverzüglich warnen. (§. 216.) Doch muß er auch, bei Verluſt ſeines Amtes, ſich ſorgfältig hüten, auf leere Gerüchte, oder gar aus gefährlichen Abſichten, den Credit der Kaufleute zu ſchwächen, und ihnen das Vertrauen im Handel zu entziehen.

§. 216.

Beim Wechſelhandel muß der Mäkler die §. 1342. l. c.
Briefe bloß antragen, ohne ihre Güte zu beurtheilen, noch ſie anzupreiſen, oder zu verachten; auch wenn ſie von der Hand gewieſen werden, ohne die Urſachen der Verweigerung erforſchen zu wollen, oder die Partei zur Annahme zu überreden.

§. 217.

Jeder Mäkler muß die ihm anvertrauten Ge⸗ §. 1349. l. c.

heimniſſe treulich bewahren, *) und ſoll, wenn er dieſer Pflicht zuwider handelt, allen daraus entſtehenden Schaden vertreten; im Wiederholungsfalle aber noch außerdem ſeines Dienſtes entſetzt werden.

§. 218.

§. 1352 — 1354. l. c. Auch muß kein Mäkler einen in den Geſetzen verbotenen Handel, Wechſel, oder anderes kaufmänniſches Geſchäft ſchließen, noch dazu beiräthig oder behülflich ſeyn. Thut er es dennoch, ſo ſoll er caſſirt und als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung beſtraft werden. Eben dies findet ſtatt, wenn einem an ſich erlaubten Geſchäfte verbotene Nebenabreden beigefügt werden. (IV. §. 24.)

§. 219.

§ 1359 — 1361. l. c. Jeder Mäkler muß die von ihm geſchloſſenen Geſchäfte, in Gegenwart der beiden ſchließenden Theile, in ſein Taſchen- oder Handbuch aufzeichnen, und hiernächſt ſelbige in ein dazu beſtimmtes, paraphirtes Journal eintragen. **) Dieſe Eintragung muß allemal an dem Tage, da das Geſchäft geſchloſſen worden, oder längſtens am folgenden Tage bewerkſtelliget werden, und muß dergeſtalt vollſtändig geſchehen, daß daraus ſowohl das Hauptgeſchäft, als die dabei verabredeten Bedingungen zu entnehmen ſind.

§. 220.

§. 1363. l. c. Auch jüdiſche Mäkler müſſen ihr Journal in deutſcher Sprache führen. (I. §. 324.)

---

*) Mit Ausnahme des Schleichhandels und der Defraudationen landesherrlicher Gefälle. (§. 1350 und 1351. ibid.)

**) Die Unterlaſſung dieſer beiden Vorſchriften iſt aber von verſchiedener Wirkung. Iſt die Eintragung ins Journal nicht am nämlichen Tage geſchehen, ſo verliert dieſelbe die Glaubwürdigkeit; (§. 227.) dagegen dieſe darum noch nicht verloren geht, wenn der Vermerk im Taſchenbuche entweder gar nicht, oder doch nicht in Gegenwart der Intereſſenten gemacht worden. (A. L. R. I. 5. §. 40 und 41.)

§. 221.

Jedem Intereſſenten muß der Mäkler einen §. 1364. l. c. Auszug dieſes Journals, ſo weit es das Geſchäft betrifft, unter ſeiner Unterſchrift, längſtens *) am folgenden Tage, ohne beſondre Bezahlung, aushändigen.

§. 222.

Andere, welche an dem eingetragenen Ge- §. 1365. l. c. ſchäfte keinen Theil haben, darf er dergleichen Extract, ohne Einwilligung wenigſtens von einem der Intereſſenten, oder ohne Verfügung des Richters, nicht verabfolgen.

§. 223.

Die im Journale des Mäklers, er ſey Chriſt §. 1366. l. c. oder Jude, eingetragenen Vermerke machen, wenn deren Richtigkeit von ihm eidlich beſtärkt worden, einen vollen Beweis. (IV. §. 451.)

§. 224.

Sind bei einem Geſchäfte mehrere Mäkler §. 1367. l. c. gebraucht, und die darüber in ihren Journalen gemachten Vermerke in dem einen oder andern Puncte nicht übereinſtimmend; ſo findet eben das ſtatt, was I. §. 315. bei Handlungsbüchern verordnet worden.

§. 225.

Iſt der Mäkler geſtorben, oder ſein gegen- §. 1368 und wärtiger Aufenthalt unbekannt; ſo haben die in 1369. l. c. ſein Journal eingetragenen Vermerke ſo viel Gewicht, als die Ausſage eines vereideten glaubwürdigen Zeugen. Es müſſen daher die Bücher des Mäklers, wenn er ſtirbt oder ſein Amt niederlegt, verſiegelt und zur gerichtlichen Aufbewahrung abgeliefert werden.

---

*) Die Abſicht dieſer Vorſchrift liegt zu Tage; damit nämlich etwanige Irrthümer, welche der Mäkler begangen, ſogleich zur Sprache gebracht und berichtiget werden können. Die Unterlaſſung ſchadet jedoch noch nicht der Glaubwürdigkeit, (A. L. R. I. 3. §. 41.) obgleich der Mäkler für den dadurch angerichteten Schaden verantwortlich bleibt.

§. 226.

§. 1370 und 1371. l. c. Die Bücher eines Mäklers verlieren ihre Glaubwürdigkeit, wenn derſelbe wegen Betrügereien ſeines Amts entſetzt worden. Was ſonſt die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher ſchwächt, *) (I. §. 313 und 334.) hat eben die Wirkung auch bei den Büchern der Mäkler.

§. 227.

§. 1372 und 1373. l. c. Erhellet aus den Büchern, **) daß ein Geſchäft nicht binnen der §. 219. vorgeſchriebenen Zeit eingetragen worden; ſo hat der Vermerk in Anſehung dieſes Geſchäfts, keinen Glauben. Der Mäkler, welcher ſich einer ſolchen verſpäteten Eintragung ſchuldig gemacht hat, ſoll das erſtemal mit einer willkührlichen (A. L. R. II. 20. §. 35.) Geldbuße belegt, bei der Wiederholung aber ſeines Amtes entſetzt werden.

§. 228.

§. 1374 und 1375. l. c. Doch kann der Richter ſich der Vermerke auch in ſolchen Fällen (§. 226 und 227.) zu Hülfsmitteln bedienen, um näher auf den Grund der Sache zu kommen. (A. G. O. Einl. §. 17 und I. 10. §. 158 b.) Es müſſen daher auch die Bücher eines caſſir-

---

*) Die I. §. 327 sqq. beſtimmte Verjährungsfriſt der Beweiskraft kann jedoch auf die Mäklerjournale nicht bezogen werden, wie ſchon aus den eben daſelbſt gemachten verſchiedenen Unterſchieden hervorgeht, welche bei den Büchern der Mäkler gar nicht paſſen.

**) Nämlich aus dem Journale. Auf die Zeit der Eintragung in das Taſchenbuch kommt nichts an. Denn es iſt im §. 219. lediglich von der Eintragung in das Journal die Rede, dagegen der Vermerk in dem Taſchenbuche mit dem Worte: aufzeichnen, bezeichnet wird. Es iſt daher auch lediglich das Journal, welches Beweiskraft hat, nicht das Taſchenbuch. Die vorangehenden §§. ſprechen überall bloß vom Journale. Wenn daher ein Geſchäft noch nicht ins Journal, ſondern bloß ins Taſchenbuch eingetragen worden iſt; ſo kann aus dem letztern bloß, wie aus jeder andern Privaturkunde, ein Beweis entnommen werden.

ten Mäklers zur gerichtlichen Verwahrung (§. 225.) abgeliefert werden.

§. 229.

In allen Fällen, da Mäklerjournale im Gerichte vorzulegen ſind, müſſen die Blätter, welche das ſtreitige Geſchäft nicht betreffen, verſiegelt werden. Müſſen dergleichen Blätter entſiegelt werden, um bei beſtrittener Glaubwürdigkeit des Journales zu unterſuchen, ob ſelbiges vorſchriftmäßig geführt ſey; ſo iſt eben ſo zu verfahren, als für den Fall, wenn ein Document mehrere auf den Prozeß keinen Bezug habende Stellen enthält, vorgeſchrieben iſt. (A. G. O. I. 10. §. 99.) §. 1376 und 1377. l. c.

§. 230.

Die Gebühren der Mäkler ſind nach Unterſchied der Geſchäfte, jeden Orts beſtimmt. *) Wo dergleichen Beſtimmungen fehlen, kann beim Waarenhandel nur Eins, bei Darlehnen und Verſicherungen Ein Viertel vom Hundert; bei Geldwechſelungen **) Eins vom Tauſend und beim Wechſelhandel Zwei vom Tauſend gefordert werden. §. 1379 und 1380. l. c.

---

*) Die Sanction vom 26ſten November 1704, welche mit der Mäklerordnung von 1765 für Schleſien in allen Geſchäften, mit Ausnahme des Handels und Wechſelverkehrs, 1 Procent beſtimmt, erklärt zugleich, daß der Darlehnsgeber von dem Proxenetico nichts bekommen dürfe, ausdrücklich. Es folgt aber eben dieſes auch ſchon aus dem Begriffe des Wuchers, indem in dem Begriffe des Darlehns es liegt, daß ſoviel gegeben ſeyn müſſe, als der Schuldner zurückzahlen ſoll. (I. §. 335 und §. 399.) Da für den Ankauf von Immobilien kein Mäklertarif beſtimmt worden, ſo iſt auch jeder deshalb, auf beliebige Höhe, geſchloſſene Vertrag rechtsgültig, wie die Geſetzcommiſſion concludirt hat (K. XII. S. 21.) Daſſelbe gilt von der Verſchaffung einer Pachtung. (E. St. VI. S. 78.) Um die Verbindung zwiſchen den Creditdirectionen und Gutsbeſitzern zu erhöhen, iſt in mehren Creditreglements, z. B. in Schleſien und Weſtpreußen, alle Mäkelei von Darlehnen auf Rittergüter, bei Verluſt aller Mäklergebühren, verboten. Jedoch wird darauf nicht mehr geachtet.

**) Welcher Satz findet denn nun beim Kaufe von Staatspapieren ſtatt? So viel iſt klar, daß hierbei diejenigen, welche an

§. 231.

§. 1381 — 1383. l. c. Wenn weder durch beſondere Geſetze, noch durch Verabredung der Parteien, etwas feſtgeſetzt iſt; ſo hat der Mäkler ſeine Gebühren bei dem Waarenhandel von dem Verkäufer, und bei Verſicherungen von dem Verſicherten allein, zu erhalten. Bei andern Geſchäften müſſen ihm dieſelben von jedem beider Theile zur Hälfte entrichtet werden. Hat jede Partei ihren beſondern Mäkler, ſo erhält jeder Mäkler von ſeiner Partei die Hälfte des vorgeſchriebenen Satzes. *)

porteur lauten, von denen unterſchieden werden müſſen, welche auf einen beſtimmten Inhaber lauten. (Anm. zu I. §. 1.) Die letzteren ſind nur Beſcheinigungen der ihnen zum Grunde liegenden Schuld, und ihr Verkauf alſo nichts anders als die Subſtitution eines neuen Gläubigers für den bisherigen. Da für dieſe Art von Geſchäften kein Satz geſetzlich beſtimmt iſt, ſo ſcheint mir auch die Autonomie unbeſchränkt zu ſeyn. Staatspapiere au porteur dagegen ſind wirklich Geld, (C. C. I. B. No. XXIV. C. 2.) Es kommt alſo bei dem Ankaufe derſelben auf die Natur des Geſchäfts an, ob beide Geldſorten Zug um Zug gewechſelt, oder die Valuta der Staatspapiere creditirt wird, oder die Staatspapiere erſt künftig gezahlt werden ſollen. Im erſten Falle iſt ein Geldwechſel, im andern ein Darlehn und im dritten ein Lieferungscontract, alſo ein Waarenkauf in medio, und hiernach muß ſich auch der Satz der Mäklergebühren unterſcheiden.

*) Hieraus ergiebt ſich, daß der geſetzliche Satz das Höchſte ſeyn ſoll, was die Parteien an den Mäkler zu bezahlen haben ſollen. Wenn daher ein Mäkler ſich Subſtituten oder Gehülfen annimmt; ſo kann nicht ein jeder von ihnen die erlaubten Mäklergebühren für voll erhalten, ſondern alle zuſammen müſſen ſich mit dieſem erlaubten Betrage begnügen und ſich darin theilen. Hiernach war die Freiſprechung in dem in M. I. S. 513. erzählten Beiſpiele ganz unrichtig. Endlich verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß dieſer geſetzliche Satz für das ganze Geſchäft beſtimmt iſt, und daß alſo, wenn ſolches nicht ganz zu Stande kommt, nur entweder eine verhältnißmäßige Belohnung nach dem A. L. R. I. 5. §. 166, 167 und 420. sqq. auch 11. §. 881. sqq. oder nach Umſtänden auch wohl gar keine, verlangt werden kann.

§. 232.

Wer an Mäklerlohn mehr, als die erlaubten Sätze, fordert oder annimmt, ſoll zum erſtenmale um den doppelten Betrag der rechtmäßigen Gebühren beſtraft, und im Wiederholungsfalle ſeines Dienſtes entſetzt werden. *) §. 1384. l. c.

§. 233.

Wer ſonſt bei einem Darlehne, oder anderem Geſchäfte, ſich mehr als die geſetzmäßigen Mäklergebühren (§. 230.) verſprechen oder bezahlen läßt, **) hat eine Strafe von funfzig bis fünfhundert Thalern verwirkt. A. L. R. II. 20. §. 1285.

---

*) Es iſt hiernach das A. L. R. II. 20. §. 1287. näher zu beſtimmen, in welchem die Strafe der Dienſtentſetzung für jedwede Taxüberſchreitung, alſo auch für die erſte, ausgeſprochen iſt. Allerdings kann auf dieſe Weiſe es leicht kommen, daß ein Mäkler leichter, als ein Nichtmäkler, nach §. 233. für dieſelbe Taxüberſchreitung beſtraft werden kann. Ueberhaupt iſt der Maaßſtab des rechtmäßigen Gebührenſatzes ohne Rückſicht auf die Größe der Ueberſchreitung deſſelben wohl ein ſehr unrichtiger Maaßſtab. Dennoch iſt daraus nicht zu folgern, daß wegen dieſer in die Augen fallenden Inconſequenz der Geſetzgebung, dieſe Geſetze gar nicht zur Anwendung gebracht werden dürften und der Uebertreter derſelben ſtraflos ausgehen müſſe. Ihre Vorſchrift iſt ſonſt klar und der Richter darf dem Geſetzgeber nicht vorgreifen. Das in einem beſonderen Falle ergangene Miniſterialreſcript vom 19ten Febr. 1808 (M. VI. S. 101.) kann daher auch nur Veranlaſſung geben, in vorkommenden Fällen auf Strafminderung im Wege der Gnade anzutragen.

**) Da das Wort: laſſen, eine active und paſſive Bedeutung hat, ſo kommt es darauf an, in welcher es hier zu verſtehen iſt. Sehr richtig iſt in M. I. S. 513 aus der Parallelſtelle § 51, wo allein vom Vorbedingen die Rede iſt, ausgeführt, daß es allein in der activen Bedeutung genommen werden dürfe und alſo zum Begriff des Verbrechens von Seiten des Promiſſars eine Thätigkeit vorausgeſetzt wird, durch welche das Verſprechen oder die Bezahlung herbeigeführt wird. Das Geſetz hat der Freigebigkeit nach vollbrachtem Dienſte keine Schranken ſetzen, ſondern nur verhüten wollen, daß derjenige, der des Unterhändlers bedürftig iſt, zur Zeit der Noth nicht,

§. 234.

A. L. R. II. 8. §. 1385. Mehrere Mäkler ſollen, bei nahmhafter Strafe, keine Geſellſchaften unter ſich errichten, und keine Theilungen des Verdienſtes verabreden.

§. 235.

§. 1586. l. c. Wird ein Mäkler begangener oder begünſtigter (§. 218.) Betrügereien überführt; ſo ſoll er den Schaden erſetzen, caſſirt und noch außerdem, nach Beſchaffenheit des begangenen Verbrechens und Vorſchrift des Criminalrechts, beſtraft werden. (A. L. R. II. 20. §. 1333.)

---

durch Ausbedingung eines hohen Proxenetici, gedrückt werde. Die bloße Annahme einer freiwillig gegebenen Belohnung, eines remuneratoriſchen Geſchenkes, iſt daher nicht ſtrafbar. Nur ſoll man nichts dazu thun, daß es verſprochen oder gegeben werde. Wenn daher in dem zweiten Erkenntniſſe am angeführten Orte angenommen worden iſt, daß auch derjenige ſtraflos ſey, welcher zwar nichts dazu gethan, daß ein höheres Proxeneticum verſprochen worden, hernach aber dieſes freiwillig Verſprochene einfordert; ſo iſt dies offenbar wider die Regeln der deutſchen Conſtruction. Denn da das Wort: laſſen, ſoviel heißen ſoll als: veranlaſſen, und da die Worte: verſprochen und bezahlen, durch die Partikel: oder, alternativ getrennt ſind; ſo iſt das obige Geſetz dahin zu überſetzen: Wer Veranlaſſuug giebt, daß ihm ein höheres Proxeneticum entweder verſprochen, oder wirklich bezahlt wird ꝛc. Es verſteht ſich, daß hier überall von einem Nichtmäkler die Rede iſt. Ein Mäkler wird durch die bloße Annahme eines höheren Proxenetici ſtrafbar. (§. 232.) Er iſt auf die Mäklergeſetze verpflichtet und ſoll daher die Gebührentaxe auf keine Weiſe, auch nicht paſſive überſchreiten, und es ſcheint wohl die Abſicht der Geſetze zu ſeyn, den Mäkler für die paſſive Ueberſchreitung nach §. 232, für die active aber, gleich jedem Andern, nach §. 233. und außerdem mit der Dienſtentſetzung, zu beſtrafen. Es ſollte alsdann nur nicht in §. 232. das Wort: fordert, ſtehen. Von wem der Proxenet übrigens ſich den Lohn vorbedingt, muß bei der Beſtrafung ganz gleich ſeyn. (Anm. zu §. 231.)

Kapitel III.

Von den Veränderungen in der Schuld.

Erſter Abſchnitt.

Von Ceſſionen.

§. 1.

Die Abtretung der Rechte ſetzt einen Vertrag voraus, *) wodurch Jemand ſich verpflichtet, einem Andern das Eigenthum ſeines Rechtes, gegen eine beſtimmte Vergeltung, zu überlaſſen. Die Handlung ſelbſt, A. L. R. I. 11. §. 376 und 377.

*) Aus dem Worte vorausſetzen folgt aber nicht, daß das Pactum de cedendo der wirklichen Ceſſion vorausgehen und eine frühere beſondere Handlung ſeyn müſſe, ſondern es kann beides uno actu geſchehen und geſchieht in der Regel wirklich in einer Erklärung. Es hat durch die gemachte Unterſcheidung in dem Geſetzestexte nur auf den Unterſchied des titulus und des modi adquirendi aufmerkſam gemacht werden ſollen. Jener iſt alſo allemal ein Vertrag und ſetzt daher eine Acceptation des Ceſſionar voraus. (Anm. zu §. 14.) Wegen der Form des Pacti de cedendo iſt übrigens nichts beſonders, wie bei dem Pacto de mutuando (§. 8. ibid.) vorgeſchrieben, und es bewendet daher bei der für alle Verträge vorgeſchriebenen Form. (A. L. R. I. 5. §. 131.)

wodurch das abzutretende Recht dem Andern wirklich übertragen wird, wird Ceſſion genannt.

§. 2.

§. 378 und 379. l. c. Wird ein Recht ohne Vergeltung abgetreten, ſo iſt die Handlung als eine Schenkung anzuſehen. (§. 1037. h. t.) Was dagegen Rechtens ſey, wenn Jemand eines Theiles ſeines Rechtes ſich begiebt, um ſich dadurch des übrigen zu verſichern, iſt nach der Lehre von Vergleichen zu beurtheilen. (V. §. 184.)

§. 3.

§. 380. l. c. Die bloße Anweiſung einer Schuldforderung iſt noch für keine Abtretung derſelben zu achten. *)

§. 4.

§. 381. l. c. Bei der eigentlichen Ceſſion finden, je nachdem dafür baares Geld, oder eine andere Sache gegeben worden, die Regeln des Kaufs **) oder Tauſches Anwendung.

§. 5.

---

*) Cfr. Anm. zu §. 61.

**) Sowohl dem Kauf, als jedem anderen Veräußerungsvertrage liegt eine Ceſſion zum Grunde. Die Ceſſion iſt das Genus jeder Art von Entäußerung eines Eigenthumes, welche mit der Uebertragung deſſelben an einen Andern verbunden iſt, und alle die verſchiedenen Arten, wie dies geſchehen kann, ſind nur Species derſelben. Eben darum hat Hübner auch Unrecht, wenn er die Ceſſion, gleich der Verjährung, unter die Rechtsformen der Aufhebung der Rechte ſtellt. Denn eine Ceſſion kann niemalen eine bloße Aufhebung von Rechten ſeyn; ſie iſt weſentlich immer zugleich der Entſtehungsgrund der Rechte des Ceſſionar, und daher im Geſetzbuche ganz recht unter die erwerbenden Verträge claſſificirt worden. Unter dieſen aber hätte die Ceſſion die erſte Stelle einnehmen und dabei alle allgemeine Regeln der Uebertragung von Rechten auf Sachen angegeben werden ſollen. Das Landrecht hat es aber umgekehrt gemacht und ſtellt nur die beſondern Vorſchriften für die Ceſſion in der engern Bedeutung des Wortes auf, indem es wegen aller dabei nicht ausdrücklich angegebenen Vorſchriften auf die Titel vom Kauf- und Tauſchvertrage verweiſet. So z. B. enthält ſchon der §. 13, welcher den Einwand der Verletzung über die Hälfte ausſchließt, und der

§. 14,

§. 5.

Alle Rechte, welche nicht an die Perſon des §. 382. l. c. **Inhabers *) gebunden ſind, können Andern abgetreten werden.**

---

§. 14, welcher die Erwerbungsart in die bloße Erklärung des Cedenten ſtellt, gar ſehr weſentliche Abweichungen vom Kaufe. Der Hauptunterſchied zwiſchen beiden aber iſt immer, daß durch die Ceſſion das Eigenthum eines Rechts, durch den Verkauf dagegen das Eigenthum einer Sache ſelbſt abgetreten wird. Wo daher dieſes letztere der Fall iſt, und zur wirklichen Erwerbung dieſes Eigenthumes noch ein beſonderer Modus adquirendi, außer der Abtretungserklärung, hinzukommen muß; da iſt ein Kaufcontract vorhanden, wenn gleich das Geſchäft eine Ceſſion genannt wäre.

*) „oder an gewiſſe Eigenſchaften dieſer Perſon," ſetzt der §. 99. der Einl. z. A. L. R. noch hinzu, welches noch mehr beſtimmend iſt. Es können hiernach nicht cedirt werden,

1) alle Rechte, welche unmittelbar aus dem Statu personali des Berechtigten entſpringen, weil ſie an die Perſon deſſelben gebunden ſind, z. B. die Rechte der väterlichen Gewalt, das Recht der Erbſchaft. Dem ſcheint zwar der §. 212. entgegen zu ſtehen. Aus der Vergleichung mit dem vorhergehenden und nachfolgenden §§ wird man ſich aber ſehr leicht überzeugen, daß nur der Ausdruck im §. 447. mangelhaft gewählt iſt, und daß nicht das Erbrecht ſelbſt, ſondern nur die Geſammtheit des durch den Erbanfall überkommenen Eigenthumes den Gegenſtand eines Erbſchaftskaufes abgiebt, wie dies auch ſchon aus dem Begriffe eines Kaufes folgt. (Anm. zu §. 4.)

2) alle Rechte auf die Perſon Anderer, auf die Perſon ſelbſt, nicht bloß auf gewiſſe Dienſte oder Handlungen. (C. I. S. 382.)

3) die Rechte, welche zu Folge eines beſondern Vertrauens in die Perſon erworben worden ſind. (I. §. 537, 654, 655 und 715.)

4) diejenigen Rechte, welche nur in Rückſicht perſönlicher Verhältniſſe eingeräumt worden ſind, als das Wiederkaufsrecht, das Vorkaufsrecht und das Recht zum Nießbrauche. (A. L. R. I. 11. §. 312, 20. §. 594 und 21. §. 110.) Cfr. §. 12.

5) Rechte, durch deren Abtretung die geſetzliche Eigenſchaft des Berechtigten verdunkelt oder verändert werden würde. (I. §. 1139 und A. L. R. II. 15. §. 105.)

Bayeriſche Staatsbibliothek München

§. 6.

§. 383 und 384. l. c. Auch die Abtretung ſchon rechtshängiger Sachen iſt erlaubt. Durch die Ceſſion einer rechtshängigen Sache wird, weder in Anſehung des Gerichtsſtandes, noch der Lage des Prozeſſes *) ſelbſt etwas geändert.

§. 7.

§. 385 — 387. l. c. N. A. III. S. 247. Juſtizbediente **) und Juſtizcommiſſarien können ſtreitige Rechte, deren Erörterung vor den Gerichtshof, bei welchem ſie angeſtellt ſind, es

---

6) Injurienklagen, deren Zweck die Wiederherſtellung des guten Namens des Beleidigten, alſo einer bloß perſönlichen Eigenſchaft iſt. (A. L. R. I. 11. §. 388.)

7) Endlich diejenigen Rechte, deren Veräußerung durch Autonomie, ſey es eines Dritten (I. §. 533 und 572.) oder des Verpflichteten ſelbſt, (A. L. R. I. 4. §. 14—19.) unterſagt worden iſt, wobei es gar keinem Zweifel unterliegt, daß dieſes Veräußerungsverbot eben ſo gut auf die ganze Sache, als auch nur auf einen Theil, oder auf die Theilung und theilweiſe Veräußerung ſich erſtrekken kann.

*) Der Prozeß behält hiernach ſeinen Fortgang in eben der Art, als wenn gar keine Ceſſion vorgegangen wäre, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß wenn die erfolgte Ceſſion zu den Acten angezeigt wird, der Ceſſionar anſtatt des Cedenten, zur Fortſetzung der Sache vorgeladen werden muß. (A. G. O. I. 17. §. 34.) Ueberläßt alsdann der Nominat dem Nominanten die Fortſetzung des Prozeſſes, ſo muß er die ergehenden Erkenntniſſe auch gegen ſich gelten laſſen. (§. 39. ibid. und C. II. §. 9.) Hat dagegen der Cedent die Nomination unterlaſſen und der Ceſſionar auch ſonſt von dem Prozeſſe keine Nachricht erhalten; ſo können die ergehenden Erkenntniſſe auch nur gegen denjenigen in Execution gebracht werden, gegen den ſie ergangen ſind, nicht gegen den nicht zugezogenen Ceſſionar, wie dies die A. G. O. I. 7. §. 48 c. und 17. §. 35. ſattſam ergeben. Cfr. die Anm. zu IV. §. 626.

**) Im A. L. R. ſtand zwar: richterliche Perſonen, worunter aber nach dem Reſcripte von 3ten October 1801 in Uebereinſtimmung mit dem A. L. R. II. 20. §. 404. nicht bloß die Richter, ſondern auch die Subalternen der Gerichtshöfe zu verſtehen ſind. Wegen der Uebernahme ſtreitiger Verbindlichkeiten

Bayerische Staatsbibliothek München

ſey in erſter oder in einer der folgenden Inſtanzen, gehö-ren würde, nicht an ſich löſen. Streitig heißen hier alle Rechte, welche zur Zeit der Ceſſion von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil, und zwar nicht bloß in Anſehung der Richtigkeit des Titels, ſondern auch des ganzen Umfanges des Rechts und aller aus demſelben zu leitenden Folgerungen nicht anerkannt worden. Haben dergleichen Perſonen ſich auf ſolche Ceſſionen dennoch eingelaſſen, ſo ſind dieſelben nichtig und der Ceſſionar bleibt dem Cedenten, ſo wie dem Schuldner, zur Schadloshaltung verhaftet. Durch die Genehmigung des Vorgeſetzten *) kann nur die Strafe des Ceſſionarii nicht aber das Privatintereſſe des Schuldners aufgehoben werden. (§. 10.) Anh. z. A. L. R. §. 17.

§. 8.

Denn es ſollen Juſtizcommiſſarien, welche dieſen Vorſchriften zuwider handeln, den doppelten Betrag des geſuchten Vortheiles dem Fisco zur Strafe erlegen. Beſonders findet eben dieſe Strafe auch alsdann ſtatt, wenn ſie ſich einen beſtimmten Antheil an der durch ſie beizutreibenden Forderung verſprechen laſſen. **) A. L. R. II. 20. §. 1339 — 1341.

§. 9.

Sollten aber Gründe vorkommen, weswegen die Parteien einen dergleichen Vertrag für zuträglich halten; ſo muß ſelbiger dem Richter zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieſer muß prüfen, ob dabei eine Concuſſion oder hinterliſtige Bevortheilung der Partei zum Grunde liege. Iſt ein gegründeter Verdacht §. 1342 — 1344. l. c.

---

hat es keiner Beſtimmung des Civileffectes bedurft, da keinem Creditor ein anderer Debitor wider ſeinen Willen aufgedrungen werden darf.

*) Schon aus dem Worte: Vorgeſetzten, ergiebt ſich, daß dieſer Satz nur auf die Gerichtsperſonen, nicht auf die Juſtizcommiſſarien zu beziehen iſt, in Abſicht deren nach §. 9. allerdings eine ſolche Ceſſion gültig werden kann.

**) Gleichviel ob für die zu verdienenden Gebühren, oder als eine beſondere Belohnung, oder unter einem anderen Titel.

dazu nicht vorhanden, oder iſt derſelbe durch die von dem Richter geſchehene Belehrung der Partei gehoben worden; ſo kann die Genehmigung eines ſolchen Vertrages nicht verſagt werden.

§. 10.

§. 405. l. c. Soll durch die Uebernahme einer ſtreitigen Forderung von einem Juſtizbedienten, eine dieſem an den Cedenten vorhin zugeſtandene rechtmäßige Forderung oder Paſſivſchuld, ganz oder zum Theil getilgt werden; ſo muß derſelbe ſeinem unmittelbaren Vorgeſetzten davon Anzeige machen, und deſſen Genehmigung abwarten. *)

§. 11.

§. 404, 406 und 407. l. c. N. C. C. de 1796. No. 90. Juſtizbedienten, welche ohne dergleichen Anzeige oder Genehmigung, ſtreitige Activ- oder Paſſivſchulden, welche vor dem Gerichte, bei dem ſie ſtehen, ſchon im Prozeſſe oder in der Execution, befangen ſind, übernehmen, ſollen, wenn ſie nach Anleitung des §. 10. höhere Genehmigung zu hoffen gehabt hätten, den zwanzigſten, außer dieſem Falle aber den vierten Theil des Betrages dieſer Schulden zur Strafe erlegen. Iſt aber die Uebernahme fremder Activ- oder Paſſivſchulden in böſer Abſicht verheimlicht worden; oder hat der Vorgeſetzte ſelbſt dergleichen Schulden übernommen, ohne dem Collegio davon Anzeige zu machen: ſo tritt die Strafe der Amtsentſetzung ein.

§. 12.

N. C. C. de 1806. No. 19. §. 7. Jede Verpfändung und Anweiſung **) fixirter Beſoldungen, Emolumente der Civilbedienten

*) Wird dieſe ertheilt, ſo iſt zwar eine ſolche Ceſſion alsdann natürlich nicht nichtig, aber die Rechte des Schuldners dürfen dadurch nach dem Schluſſe des §. 7. doch auf keine Weiſe gefährdet werden.

**) Obgleich die Ceſſion hier nicht ausdrücklich genannt iſt, ſo iſt ſolche doch, wie ſich verſteht, in der Anweiſung mit begriffen, weil, was nicht angewieſen werden kann, auch nicht zu cediren iſt. (§. 61.) Auch iſt in dem Reſcripte vom 18ten November 1802, (N. C. C. de 1802. S. 1214.) die Ceſſion ausdrücklich mit verboten. Cfr. Anm. zu §. 54.

und der Penſionen, (C. I. §. 23 und 24.) welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Fond vom Staate oder der vorgeſetzten Behörde angewieſen worden ſind, iſt ohne alle verbindliche Kraft.

§. 13.

Was für das abgetretene Recht bezahlt oder gegeben werden ſoll, hängt lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien ab. *) (§. 45.) Der Verpflichtete kann ſich alſo gegen den Inhaber damit, daß dieſer die Forderung für einen wohlfeileren Preis an ſich gelöſet hat, nicht ſchützen. Es ſoll aber jeder bei einem ſolchen Geſchäfte vorgefallene Betrug fiscaliſch unterſucht und nach Vorſchrift der Criminalgeſetze beſtraft werden. Die beim Darlehne auf den Wucher geſetzten Strafen ſind jedoch keiner Ausdehnung fähig **) und leiden daher auf Ceſſionen keine Anwendung.

A. L. R. I. 11. §. 390 — 392.

C. St. X. S. 379.

---

*) Zur Anwendung dieſer Beſtimmung gehört jedoch, daß wirklich eine wahre Ceſſion in medio ſey und nicht unter dem bloßen Namen der Ceſſion ein andres Geſchäft verhandelt werde, wie dies der Fall iſt, wenn ein Grundbeſitzer eine eingelöſte Hypothek weiter cedirt. Dies iſt eigentlich ein neues Darlehn, und es finden daher die Wuchergeſetze (I. §. 2 und 399.) bei einer ſolchen Ceſſion auch volle Anwendung. Hiermit iſt auch Herr Merkel einverſtanden. (Th. d. P. S. 10 und K. J. X. S. 115, XII. S. 258 und S. 260. auch XIII. S. 111.) Bei einer wirklichen Ceſſion aber hängt Alles von der Uebereinkunft der Intereſſenten ab, mithin auch die Beſtimmung der Zahlungszeit der Valuta. (I. §. 1034.)

**) Dieſe Beſtimmung ſcheint mir jedoch im directen Widerſpruche mit dem A. L. R. II. 20. §. 1288. zu ſtehen, durch welchen geradezu die Anwendung der Wuchergeſetze auf andere Geſchäfte, als das Darlehn, angeordnet worden iſt. Auch dürfte außerdem der oben ausgezogene §. 392. ganz müſſig daſtehen. Denn an einen gemeinen Betrug iſt dabei gewiß nicht gedacht worden, deſſen Beſtrafung ſich bei der Ceſſion, wie bei allen andern Geſchäften von ſelbſt verſteht; ſondern nur an die beſondere Art des Betruges, welcher im Wucher enthalten iſt, an dieſer Stelle zu erinnern, konnte einen Zweck haben. Daß außerdem viele wucherliche Darlehne unter einem Ceſſionsgeſchäfte, beſonders bei vorbehaltener Rückceſſion,

§. 14.

A. L. R. I. c. §. 393. Durch die Erklärung des Cedenten, daß der Andere das abgetretene Recht von nun an als das ſeinige auszuüben befugt ſeyn ſoll, und durch die Annahme dieſer Erklärung, *) geht das Eigenthum des Rechts ſelbſt auf den neuen Inhaber über.

§. 15.

§. 394 — 396. ibid. Wird eine Schuldforderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden ſind, cedirt, ſo muß auch die Ceſſion allemal, ohne Unterſchied der Summe, (§. 55.) ſchriftlich erfolgen. Der Schuldner kann nur einem ſolchen Ceſſionario mit Sicherheit zahlen, welcher ſich durch den Beſitz des Inſtruments, und einer ſchriftlichen, auf ihn gerichteten, Ceſſion zugleich, **) legitimirt.

---

verborgen und die Wuchergeſetze dadurch großentheils umgangen werden könnten, fällt in die Augen. (Anm. zu IV. §. 394.)

*) Die Annahme braucht aber nicht ſchriftlich zu geſchehen, ſondern kann auch durch Handlungen, z. B. durch die Annahme der Ceſſionsurkunde, erfolgen. (Anm. zu I. §. 286.) Hierunter bin ich mit Herrn Merkel vollkommen einverſtanden und das entgegenſtehende Erkenntniß in M. I. S. 236. kann dagegen nicht aufkommen. Denn ſehr richtig iſt daſelbſt in dem Erkenntniſſe erſter Inſtanz bemerkt worden, daß wenn der Aſſignatar Valutam gegeben und der Cedent die Ceſſion ausgeſtellt hat, durch deren Annahme der Contract von beiden Theilen erfüllt iſt, und nicht wieder aufgehoben werden kann. Nur wenn der Ceſſionar zu einer Leiſtung oder Verzichtleiſtung verbindlich gemacht werden ſoll, bedarf es von ſeiner Seite einer ſchriftlichen Erklärung. Die bloße Annahme der Ceſſion kann auch ſtillſchweigend geſchehen. (A. L. R. I. 5. §. 81 und 134.) Es bedarf in dieſem Falle alſo bloß einer einſeitigen ſchriftlichen Erklärung des Cedenten, wenn die Summe über 50 Rthlr. beträgt, oder auch, nach der Qualität des Cedenten, einer gerichtlichen Erklärung. (§. 133 und 174. ibid.)

**) Cfr. I. §. 597. Mit Ausnahme der Urkunden au porteur, in deren Ausſtellung ſchon die ausdrückliche Beſtimmung, daß die bloße Uebergabe, ohne weiteres, die Stelle der Ceſſion vertreten ſoll, liegt, (§. 18.) iſt die ſchriftliche Abtretung in allen Fällen, und ſelbſt bei einer Verſchenkung derſelben, unerlaßlich. (M. VIII. S. 370.) Ob aber die Ceſſion ohne

Nach geleiſteter Zahlung muß er ſich das Inſtrument aus⸗antworten, oder wenn es nur eine Abſchlagszahlung war, dieſelbe auf dem Inſtrumente vermerken laſſen.

§. 16.

Hat der Schuldner dieſe Vorſchriften ver⸗nachläſſiget, ſo kann er ſich mit der ſelbſt red⸗licher Weiſe geleiſteten Zahlung gegen einen dritten red⸗lichen Inhaber der Forderung nicht ſchützen; es wäre denn, daß der Schuldner durch einen Mor⸗tificationsſchein ſeines älteren Gläubigers (V. §. 66 und I. §. 1153 sqq. und 1176) ſicher geſtellt wäre. Auch der Umſtand, daß die Verſchreibung eine vorläufige Ein⸗willigung in eine künftige Ceſſion oder Verpfändung ent⸗hält, macht keinen Unterſchied. *) Der Cedent aber muß in jedem Falle die Zahlung wider ſich gelten laſſen, **) wenn die von ihm an den Empfänger wirklich geleiſtete Ceſſion auch nur auf andere Art erwieſen werden kann.

§. 397 und 398. ibid.

M. IX. S. 16. §. 2—5.

Uebergabe des Schulddocumentes perficirt ſey, darüber ver⸗gleiche man die Anm. zu IV. §. 701.

*) In dem Geſetze ſteht noch: „außer den in den Geſetzen beſon⸗ders ausgenommenen Fällen, (A. L. R. II. 8. §. 1245 und 1246.) Dieſes Allegat iſt aber auf jeden Fall unrichtig, denn in dieſen §§. iſt bloß von dem Einwande der nicht gezahlten Valuta die Rede, wobei es einen Unterſchied macht, ob der Wechſel auf Order geſtellt iſt oder nicht. In Abſicht der Mortification eines gezogenen Wechſels aber macht es gar keinen Unterſchied, ob er auf Order lautet oder nicht. (I. §. 935, 1160 und 1161.) Gemeint ſind C. VIII. §. 115 u. 120 b und c. (Cfr. Anm. zu §. 29.)

**) Es wird alſo hierdurch allein ein rechtlicher Einwand
a) des Schuldners gegen den Cedenten, welcher die Zahlung dolose anfechten will,
b) des Cessionarii gegen den Schuldner bei angeſtellter Condictio indebiti,
begründet, keineswegs dem Ceſſionar ein Recht aus der Ceſ⸗ſion, welche nicht in der §. 15. vorgeſchriebenen Form geſche⸗hen, eingeräumt. (M. VIII. S. 371.)

§. 17.

A.L.R. ibid. §. 399. Wird von mehrern in Einem Inſtrumente enthaltenen Forderungen nur eine cedirt, ſo muß von dem Inſtrumente eine beglaubte Abſchrift gefertiget; auf dieſe die Ceſſion geſetzt; auf dem Hauptinſtrumente aber, daß und welche der darin enthaltenen Forderungen
G. S. de 1811. S. 150 § 4 und 5. cedirt ſey, bemerkt werden. Eben ſo iſt zu verfahren,*) wenn nur ein Theil einer einzigen brieflichen Forderung cedirt wird. (IV. §. 685.) Denn kündigungsfähige Schuldverſchreibungen können mit gleicher Wirkung, wie im Ganzen, ſo auch zum Theil, Andern abgetreten werden. (V. §. 35.)

§. 18.

A. L. R. ibid. § 400 und 401. Bei Inſtrumenten, die auf jeden Inhaber lauten,**) bedarf es zur Uebertragung des Eigenthumes keiner Ceſſion. Von den Ceſſionen der Wechſel oder kaufmänniſchen Anweiſungen, (I. §. 936 u. 1215.) ingleichen der im Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen (IV. §. 627 und 681.) iſt das Nöthige beſonders vorgeſchrieben.

§ 19.

§ 402. ibid. Durch die Ceſſion tritt der neue Inhaber in alle abgetretene Rechte und damit verbundene Pflichten

---

*) Nicht minder iſt daſſelbe zu beobachten, wenn über zweijährige Zinsrückſtände ein beſonderes Schulddocument ausgeſtellt, (I §. 407.) und dieſes, ohne das Hauptdocument, cedirt wird. Wenigſtens iſt der Vermerk dieſer Ceſſion auf dem Hauptdocumente zur Sicherſtellung des Schuldners und des Ceſſionar durchaus rathſam, wenn ſchon gerade zur Legalität der Ceſſion nicht weſentlich erforderlich, weil es nicht vorgeſchrieben iſt, daß die Zinſenzahlungen gerade auf dem Hauptdocumente notirt werden müſſen, ſondern auch darüber ſeparate Quittungen ausgeſtellt werden können. (IV §. 391 und 687.)

**) Die von der Bank an die gerichtlichen Depoſitorien und an moraliſche Perſonen ausgeſtellten Obligationen werden nicht als Documente au porteur angeſehen, ſondern die Form der Quittungsleiſtung, und analogiſch der Ceſſion derſelben, iſt genau vorgeſchrieben. (N. C. C. de 1795. No. 13.)

des Cedenten. Iſt demſelben nur ein Theil einer kündigungsfähigen Schuldforderung abgetreten, (§. 17.) ſo hat er das Recht, dieſen ſeinen Antheil zu kündigen und deſſen Bezahlung von dem Schuldner zu fordern. (I. §. 349.) G. S. de 1811 S. 150. §. 6-8.

§. 20.

Auch beſondere Vorrechte, welche der cedirten Forderung in Rückſicht ihrer Natur und Beſchaffenheit *) beigelegt ſind, gehen, ſelbſt ohne ausdrückliche Uebertragung, auf den neuen Inhaber mit über. (V. §. 28.) Dahin gehören auch ſolche Vorrechte, welche der Forderung ſelbſt, in Rückſicht auf die perſönliche Eigenſchaft ihres erſten Inhabers, zukommen; (C. VII. §. 413.) nicht aber bloße perſönliche Befugniſſe, **) welche, wie die Vorrechte des Fiscus wegen des Gerichtsſtandes und der Sportelfreiheit, bloß bei Gelegenheit der cedirten Forderung von dem vorigen Inhaber ausgeübt werden konnten. A. L. R. ibid. §. 403 und 404.

§. 21.

Der Ceſſionarius kann ſich ſeiner perſönlichen Vorrechte gegen den Schuldner ***) ſo wenig, als gegen die übrigen Gläubiger deſſelben, (C. VII. §. 400 und 534.) bedienen. (§. 23.) Es kommen alſo auch dem Fiscus, Kirchen, milden Stiftungen und andern privilegirten moraliſchen Perſonen, welche von andern Privatperſonen Forderungen an ſich löſen, in Anſehung derſelben diejenigen Vorrechte nicht zu, welche die §. 405 und 406. ibid.

---

*) Z. B. das derſelben erworbene Pignus Praetorium (C. II. §. 116 c.) und die durch eine eingetragene Proteſtation erworbene Sicherheit. (Th. d. P. S. 48.)

**) Z. B. bei der Verjährung, (A. L. R. I. 9. §. 636.) und den Zinſen. (I. §. 386 und 387.)

***) Dahin ſind aber Zinſen ex mora nicht zu rechnen, welche der debitor ceſſus nach der ihm bekannt gemachten Ceſſion anſchwellen läßt. Denn dieſe entſpringen nicht aus dem abgetretenen Rechte, ſondern nur gelegentlich dieſes Rechts aus dem ſtrafbaren Verzuge.

Geſetze den ihnen ſelbſt urſprünglich zuſtehenden Forderungen und Gerechtſamen beilegen.

§. 22.

§. 407. ibid. Der Schuldner einer cedirten Poſt kann alle Einwendungen und Gegenforderungen, die er gegen den Cedenten rügen konnte, *) auch dem Ceſſionario entgegen ſetzen; (§. 25 und 26, IV. §. 626 und 680, V. §. 126, 128 und 130, I. §. 1007 und Einl. z. A. L. R. §. 101.) A. G. O. I. 19. §. 7 u. 8. jedoch kann der klagende Ceſſionar niemals in eine höhere Summe, als er gegen den Schuldner ausmittelt, verurtheilt werden. Um indeſſen die Vervielfältigung der Prozeſſe möglichſt zu vermeiden, und den Beklagten nicht in die Nothwendigkeit zu verſetzen, daß er ſeine, die Forderung des klagenden Ceſſionar überſteigende Gegenforderung, mit zwiefachem Koſtenaufwande,

---

*) Einwendungen alſo, welche zwar dem Schuldner urſprünglich zugeſtanden haben, worauf er aber bereits zu Gunſten des Cedenten gültig Verzicht gethan, können nicht gegen den Ceſſionar mehr hervorgeſucht werden. Es kann auch nichts im Wege ſtehen, daß der Schuldner eine ſolche Verzichtleiſtung Bedingungsweiſe, und namentlich für den Fall der Abtretung der Forderung an einen Dritten, leiſte. Es kann hiernach der Schuldner gleich von Anfang an, dem Gläubiger die Befugniß einräumen, die Forderung ohne ſeine Zuziehung und gleichwohl mit demſelben Effecte zu cediren, als wenn er nach §. 26. den Ceſſionar anerkannt hätte. Es verſteht ſich jedoch, daß ſich dieſe Verzichtleiſtung nur auf ſolche Einreden erſtrecken könne, deren Entſagung geſetzlich erlaubt iſt, und daß auf keine Einrede im voraus verzichtet werden könne, deren Entſagung überhaupt für unzuläſſig erklärt iſt, (A. L. R. I. 5 §. 194 und 195.) z. B. des Moratorii, (E. IV. §. 100.) eines Concurſifer (V. §. 177.) des Betruges, (A. L. R. I. 4. §. 85.) unerlaubter Handlungen, (V. §. 179.) der Retorſion, (Einl. z. A. L. R. §. 45.) der nicht gezahlten Valuta. (I. §. 291 und 1200.) Eben weil dieſes letztere Verbot ein ganz ſpecielles iſt, kann daraus keine analogiſche Anwendung auf alle Einwendungen gefolgert werden. Dagegen iſt es allerdings zweifelhaft, ob der bloße Ausdruck: auf Order, eine ſolche im Voraus erklärte Anerkennung des künftigen Ceſſionar ſey? Nach dem A. L. R. I. 5. §. 198. ſcheint die Frage zu verneinen zu ſeyn. (Anm. zu §. 26.)

erſt gegen ihn zum Behuf der Compenſation, und hiernächſt wegen des Ueberſchuſſes, auch gegen den Cedenten ausführen müſſe; ſoll einem ſolchen Beklagten freiſtehen, den Cedenten mit vorladen zu laſſen. Doch muß er dieſe Vorladung noch vor dem Eintritte des Inſtructionstermines nachſuchen, widrigenfalls der Cedent nicht mehr gezwungen werden kann, ſich mit ihm in demſelben Prozeſſe wegen des Ueberſchuſſes einzulaſſen.

§. 23.

A.L.R. ibid. §. 408, 409 und 411.

Ueberhaupt darf die Verpflichtung des Schuldners durch die Abtretung des Rechts an einen Andern niemals erſchwert werden; (V. §. 11.) es kann aber der Unterſchied des Standes, der Religion und des Gewerbes bei dem Ceſſionario, als gefährlich für den Schuldner, nicht angeſehen werden. Es iſt daher auch die Einwilligung des Schuldners zur Gültigkeit der Ceſſion an ſich nicht nothwendig. *) (IV. §. 257.)

§. 24.

§. 410. ibid.

Hat der Schuldner, beſonderer Umſtände wegen, Grund zu beſorgen, daß er von ſeinen Einwendungen oder Gegenforderungen wider den Cedenten, gegen den Ceſſionarius nicht werde Gebrauch machen können; ſo iſt er, wegen dieſer Einwendungen und Gegenforderungen, Caution von dem Cedenten zu verlangen, *) berechtiget.

§. 25.

A.G.O. I. 19. §. 19.

Wegen Forderungen, ſo dem Schuldner gegen den Cedenten, aus einem andern Geſchäfte zuſtehen, als dasjenige iſt, woraus die cedirte Forderung ſich herſchreibt, kann derſelbe keine Reconvention anſtellen, (§. 9. ibid.) ſondern er muß dieſerhalb den Cedenten beſonders belangen. Iſt jedoch die Gegenforderung

---

*) Cfr. Anm. zu IV. §. 253.

**) Ad agendum den Ceſſionar zu provociren, oder des Einwandes wegen ſelbſt ſofort Klage anzuſtellen; (A. G. O. I. 32. §. 2.) geht vor der Verfallzeit nicht an, da die Einrede der zu frühen Klage dagegen ſtatt finden würde.

an ſich ſo beſchaffen, daß ſie den Rechten nach (V. §. 144.) eine Compenſation gegen den Cedenten bewirken kann, und iſt die Ceſſion ohne des Schuldners Zuziehung *) erfolgt; ſo ſoll dieſer letztere befugt ſeyn, dergleichen Gegenforderung auch wider den klagenden Ceſſionarius, zwar in einem Separatprozeſſe, aber doch vor eben dem Richter, vor welchem die Convention ſchwebt, auszuführen; und der Ceſſionar iſt ſich auf dieſe Gegenklage daſelbſt einzulaſſen verbunden. Es findet aber die Wiederklage gegen den Ceſſionar nur nach Höhe der in der Convention eingeklagten Summe ſtatt: dergeſtalt, daß wenn die aus einem verſchiedenen Geſchäfte entſtandene Gegenforderung des Schuldners an den Cedenten höher anſteigt, erſterer den letztern wegen des Ueberſchuſſes beſonders belangen, oder ihn allenfalls, wenn er unter dem Gerichtszwange des Conventionsrichters ſteht, **) nach Maaßgabe des §. 22. zu der wider den Ceſſionar angeſtellten Reconvention mit adcitiren laſſen muß. Iſt der Cedent ein Ausländer, der innerhalb der königlichen Lande keinen ordentlichen Gerichtsſtand hat, ſo iſt, den bisherigen Verordnungen gemäß, der klagende Ceſſionar ſchuldig, ſich auf die Gegenforderungen des Beklagten an den fremden Cedenten, wenn auch ſelbige von verſchiedener Art und an ſich zur Compenſation nicht geeignet wären, jedoch nur nach Höhe der cedirten und eingeklagten Summe, vor dem Richter der Convention einzulaſſen.

§. 26.

A.L.R. ibid. §. 412. Hat der Schuldner den Ceſſionar für ſeinen Gläubiger wegen einer der Qualität und Quan-

*) Nicht bloß Zuziehung, ſondern Genehmigung nach §. 26.

**) Wie kommt dieſe Bedingung hieher, wovon im §. 22. gar nicht die Rede geweſen iſt, und wovon auch überhaupt bei der eigentlichen Reconvention, ihrer Natur nach, nicht die Rede ſeyn kann? (A. G. O. I. c. §. 16.) Meines Bedünkens ſollen daher dieſe Worte nichts anders bedeuten, als eine Hinweiſung, daß dieſe Adcitation nach §. 22. vor dem Inſtructionstermine nachgeſucht ſeyn ſoll.

tität nach beſtimmten Forderung auf rechtsgültige Weiſe einmal anerkannt; ſo iſt er nicht mehr befugt, demſelben Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten *) zu haben vermeint, entgegen zu ſetzen. (§. 63, 218 und I. §. 257—263 **) auch V. §. 129.)

§. 27.

So lange dem Schuldner die geſchehene Ceſſion nicht gehörig bekannt gemacht worden, ſind alle zwiſchen ihm und dem Cedenten vorgefallene Verhandlungen zu Gunſten des Schuldners gültig. (§. 29 und IV. §. 686) Jede von dem Cedenten oder von Gerichts- §. 413 und 414. ibid.

---

*) Einwendungen gegen die Perſon des Ceſſionar und Gegenforderungen an ebendenſelben, gehen durch dieſes Anerkenntniß nicht verloren. Der Einwand der Colluſion des Ceſſionar mit dem Cedenten aber, in ſo weit er nicht bloß gegen deſſen Perſon, ſondern hauptſächlich gegen die Rechtsbeſtändigkeit des Geſchäfts ſelbſt gerichtet iſt, ſteht und fällt mit dem Einwande des Betruges.

**) Aus dieſem, auch im A. L. R. befindlichen Citate, hat Herr Klein ſich bewegen laſſen, die Meinung anzunehmen, daß durch dieſes Anerkenntniß nur diejenigen Einwendungen aufgegeben würden, zu deren Entkräftung die Einwilligung des Schuldners hinreicht. Das A. L. R. aber, und mit ihm nochmals Herr Suarez in ſeinem Unterrichte ſagen: alle Einwendungen. Dennoch hat Herr Klein in ſo fern Recht, daß darunter nicht diejenigen Einreden begriffen ſeyn können, deren Entſagung gar nicht von der Erklärung des Schuldners abhängig iſt. (Anm. zu §. 22 und V. §. 180.) Nur einzig und allein der Einwand der nicht gezahlten Valute, obgleich derſelbe ſonſt durch kein nochmaliges Anerkenntniß der Schuld oder des Schuldſcheines gehoben wird, (I. §. 291 und 1200.) ſoll doch dem dritten Erwerber einer Forderung nicht mehr entgegen geſetzt werden, wenn der Schuldner denſelben einmal als Gläubiger anerkannt hat. (I. §. 292 und 1198.) Denn nur in ſo weit, als überhaupt Einwendungen gegen den Cedenten dem Ceſſionar entgegen geſetzt werden können, kann dem letzteren die Einrede der nicht gezahlten Valuta gemacht werden; und ſie fällt alſo mit der Agnition der Ceſſion weg. Eben darum aber ſoll dies nicht im Voraus geſchehen können, nicht durch die Ausſtellung auf Order, außer bei Wechſeln unter Kaufleuten. (Anm. zu C. C. II. §. 105 a.)

wegen erfolgte Bekanntmachung iſt aber hinreichend, den Schuldner zu verpflichten, daß er ſich über die abgetretene Forderung mit dem Cedenten nicht weiter einlaſſe.

§. 28.

§. 415 und 416. ibid. Geſchieht aber die Bekanntmachung durch den Ceſſionar, ſo muß dieſer die Richtigkeit ſeiner Angabe durch Vorzeigung des cedirten und gehörig überſchriebenen Inſtruments, (§. 15.) oder ſonſt, innerhalb dreier Tage beſcheinigen. Wird dieſe Friſt nicht inne gehalten, und der urſprüngliche Inhaber der Forderung läugnet die Richtigkeit der vorgeblichen Ceſſion, ſo kann der Schuldner gültige Verhandlungen mit dem letztern *) vornehmen.

§. 29.

§. 417. ibid. Doch ſind alle Verhandlungen zwiſchen dem Cedenten und Schuldner, nach wirklich erfolgter Ceſſion, ungültig, wenn klar erhellet, daß der Schuldner die Ceſſion gewußt, und nur um ſeinen Vortheil mit dem Schaden des Ceſſionar zu befördern, **) in dieſe Verhandlungen ſich eingelaſſen habe. (V. §. 128.)

§. 30.

§. 418 und 419. ibid. Iſt die Ceſſion unter einer aufſchiebenden oder auflöſenden Bedingung geleiſtet, und dieſes dem Schuldner gehörig bekannt gemacht worden; ſo kann

---

*) oder mit einem andern Ceſſionar deſſelben, welcher ſich gehörig legitimirt. (§. 16.)

**) Wird aber dieſes Erforderniß, daß der Schuldner um ſeines Votheiles willen an den urſprünglichen Inhaber, oder an einen andern Ceſſionar deſſelben, (Anm. zu §. 28.) Zahlung geleiſtet habe, in allen Fällen präſumirt, oder muß dieſer Vortheil beſonders erwieſen werden? Ich glaube das letztere. Denn nur, wenn ein ſolcher beſondrer Vortheil dargethan wird, kann angenommen werden, daß der Schuldner nicht bloß den unlegitimirten Ceſſionar nicht reſpectirt, ſondern mit dem Cedenten abſichtlich colludirt habe. Immer wird dieſer Fall vorzüglich zu denjenigen gehören, wo ein vorſichtiger Schuldner ſich mit einem bloßen Mortificationsſcheine nicht begnügen darf. (C. VIII. §. 120 b.)

letzterer, vor völlig ausgemachter Sache, weder mit dem Cedenten, noch mit dem Ceſſionar, einſeitig gültige Verhandlungen vornehmen. Will er vor ausgemachter Sache Zahlung leiſten, *) oder wird er dazu, wegen des abgelaufenen Termins, von einem oder dem andern Theile aufgefordert, ſo muß die Zahlung, auf Koſten des Cedenten, in das gerichtliche Depoſitum geſchehen.

§. 31.

Der Cedent iſt dem Ceſſionar für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der abgetretenen Forderung zu haften verpflichtet. (§. 53 und I. §. 295.) §. 420. ibid.

§. 32.

Iſt die Forderung ausdrücklich als zweifelhaft abgetreten, oder dem Cedenten die Gewährsleiſtung ausdrücklich erlaſſen worden; ſo haftet letzterer nur alsdann, wenn er dem Ceſſionar die ihm bekannte wahre Beſchaffenheit der Sache verſchwiegen, oder ſich ſonſt eines Betruges ſchuldig gemacht hat. Hat der Cedent eine offenbar unrichtige Forderung, wider beſſeres Wiſſen, nur als zweifelhaft angegeben, ſo iſt er einem Betrüger gleich zu achten. §. 421 und 422. ibid.

§. 33.

Ein Cedent, welcher die Richtigkeit der cedirten Forderung zu vertreten ſchuldig iſt, muß, bei ſich ergebender Unrichtigkeit, dem Ceſſionar auch alle Schäden und Koſten erſtatten. Hat er betrüglich gehandelt, ſo muß er dem Ceſſionar das volle Intereſſe vergüten. **) §. 422 — 425. ibid.

---

*) Obgleich die Worte: wegen des abgelaufenen Termines, erſt im folgen Satze vorkommen, ſo ſind ſie doch auf den ganzen Vorderſatz des §. zu beziehen. Denn vor der Verfallzeit iſt die Depoſition unzuläſſig, oder erfolgt doch auf Koſten des Deponenten. (IV. §. 750 und V. §. 34.) Nach dem Verfalltage aber kann der Schuldner auch nur durch die Depoſition ſich gegen Verzugszinſen ꝛc. ſchützen. (IV. §. 749 und V. §. 38.)

**) Dieſe Vorſchrift ſcheint ganz müßig da zu ſtehen und durch den gleich folgenden Satz wieder aufgehoben zu ſeyn. Denn den beim Geſchäfte ſelbſt beabſichtigten Gewinn ſoll der Cedent nicht vertreten, und doch gehört außer Schaden, Koſten

Dieſe Verbindlichkeit iſt jedoch auf diejenige Summe, um welche die cedirte Forderung dasjenige, was der Ceſſionar dafür gegeben hat, überſteigt, und die alſo der letztere bei dem Geſchäfte zu gewinnen gedachte, niemals auszudehnen.

§. 34.

§. 426, 143 und 144. l. c. Ein Ceſſionar, welchem die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der an ſich gelöſeten Forderungen beſtritten wird, muß, wenn er die Gewährsleiſtung von dem Cedenten fordern will, dieſen zu ſeiner Vertre- A. G. O. I. 17. §. 14 und 15. tung gerichtlich vorladen laſſen. Dieſe Aufforderung muß in der Regel zugleich mit der Klage, oder deren Beantwortung, oder doch im Inſtructionstermine angebracht werden. Wenn inzwiſchen die Sache erſt während der Inſtruction ſich dergeſtalt näher entwickeln ſollte, daß die Partei erſt dadurch auf die Nothwendigkeit einer anzubringenden Litisdenunciation geführt würde, ſo ſoll ſie damit noch bis zum Schluſſe der Sache gehört werden. Will Jemand noch in zweiter Inſtanz eine Litisdenunciation anbringen, *) ſo muß dieſes ſpäteſtens ſogleich bei Anmeldung der Appellation geſchehen; ſpäterhin aber findet ſolche zum Behuf des Regreſſes **) nicht mehr ſtatt.

§. 35.

und Gewinn weiter nichts zum vollen Intereſſe. (A. L. R. I. 4. §. 7.) Es bleibt aber noch der mittelbare Gewinn übrig, den der Ceſſionar bei einer anderen Unternehmung gemacht haben würde, zu welcher er das aus der cedirten Poſt eingehende Geld beſtimmt hatte.

*) Mit Recht fragt Herr Merkel, ob das ſo viel heiße, als bloß anmelden, oder die ſubſtantiirte Denunciation einreichen? Ich glaube das erſtere, weil auch im §. 9. ibid. der Ausdruck: anbringen, gebraucht und §. 13. erſt die Art der Subſtantiirung vorgeſchrieben iſt.

**) Zu einem anderen Behufe, z. B. der Ableiſtung eines Eides über das Factum des Cedenten, (Anm. zu §. 38.) alſo allerdings auch noch ſpäter.

§. 35.

Iſt die Litisdenunciation unterlaſſen worden, §. 10. ibid. ſo wird derjenige, dem dieſelbe obgelegen hätte, zwar durch die bloße Unterlaſſung allein ſeines Regreſſes noch nicht verluſtig. Er muß aber alle Gründe und Beweismittel, welche der Vormann, wenn die Litisdenunciation gehörig erfolgt wäre, ihm gegen den Dritten hätte an die Hand geben können, dergeſtalt wider ſich gelten laſſen, daß, wenn der Richter findet: es würde, wenn in der Hauptſache von dieſen Gründen und Beweismitteln hätte Gebrauch gemacht werden können, *) das Erkenntniß darin anders ausgefallen ſeyn, die Sache zum Nachtheil deſſen, welcher die Litisdenunciation unterlaſſen hat, ſo genommen werden muß, als wenn in der Haupſache wirklich ein ſolches Urthel erfolgt wäre.

§. 36.

Der Beklagte, **) welcher ſeinen Auctor hat §. 28—30. ibid. vorladen laſſen, iſt auch in dem Falle, wenn der Litisdenunciat erſcheint, und ihm aſſiſtiren will, ſich der

---

*) Hierauf kommt es an und dies entſcheidet auch über die Frage, ob der Litisdenunciant verbunden ſey, den Prozeß durch alle Inſtanzen zu treiben? Im Falle der Litisdenunciat dem Prozeſſe beigetreten iſt, ganz offenbar nicht, da es alsdann des Denunciaten eigne Schuld iſt, wenn er das Remedium einzuwenden unterlaſſen hat. (IV. §. 85.) Aber auch im anderen Falle nicht. Denn nur darauf, daß die Gründe und Thatſachen zur Sprache gebracht worden ſind, kommt es an. Welchen Werth der Richter darauf legt, liegt außer der Wirkſamkeit des Litisdenuncianten, und er kann alſo auch dafür ſo wenig beſtraft werden, als dafür, daß er den Rechtskenntniſſen des Richters erſter oder zweiter Inſtanz vertraut und um deswillen ſich bei deſſen Erkenntniſſe beruhiget hat. Cfr. Anm. zu IV. §. 85 und 103.

**) Der Beklagte iſt hier nur darum allein genannt, weil allerdings die Fälle ſelten vorkommen, wo dem Kläger daran gelegen ſeyn kann, aus dem Prozeſſe auszuſcheiden. Indeſſen exiſtiren doch dergleichen und es leidet alsdann die Beobachtung eben dieſer Vorſchriften kein Bedenken. (C. C. V ſ. §. 155 b.)

ferneren Inſtruction der Sache zu entziehen keinesweges befugt; ſondern er muß dieſelbe bis zur rechtskräftigen Entſcheidung mit abwarten. (IV. §. 104.) Wenn jedoch der Litisdenunciat ſich erkläret, den ganzen Prozeß übernehmen zu wollen, *) und der Denunciant ihm denſelben zu überlaſſen einwilliget; ſo iſt der Kläger ſchuldig, die Sache mit dem Litisdenunciaten allein fortzuſetzen. Es bleiben ihm aber ſeine Rechte gegen den Hauptbeklagten, ſo wie in Anſehung der Execution, alſo auch ſonſt vorbehalten, und muß folglich das Erkenntniß, welches auf die zwiſchen dem Kläger und Litisdenunciaten erfolgte Inſtruction der Sache abgefaßt wird, auch gegen den Litisdenuncianten mit gerichtet werden. Wenn der Kläger ſich äußert, ſeine Forderung oder ſein Recht gegen den ſich gemeldeten Litisdenunciaten allein ausführen zu wollen; ſo muß er zugleich ausdrücklich erklären, daß er den Beklagten und Litisdenuncianten gänzlich außer Anſpruch laſſe. **) Alsdann wird das Erkenntniß bloß zwiſchen dem Kläger und dem Litisdenunciaten abgefaßt; und erſterer iſt, wenn er gegen den letzteren den Prozeß verliert, oder auch nach erhaltenem obſieglichen Urthel von ihm nicht befriediget werden kann, den ehemaligen Beklagten

---

*) Dieſe Erklärung iſt noch verſchieden von derjenigen, ſich dem ergehenden Urtheile durchaus unterwerfen zu wollen, wie der §. 33. ibid. ergiebt. Die obige Erklärung kann auch derjenige abgeben, der die Zuläſſigkeit des Regreſſes ſelbſt noch beſtreitet.

**) Es iſt alſo hier zwiſchen dem Litisdenuncianten und Denunciaten ein Rückceſſion in medio, und die ganze Sache wird dahin gebracht, als wenn überhaupt gar keine Ceſſion vorgefallen wäre. Es verſteht ſich daher auch, daß der Kläger mit dieſer Erklärung zugleich alle diejenigen Einwendungen und Gegenforderungen, nach Anleitung des §. 26. aufgiebt, welche er der Perſon des Ceſſionarii und nunmehrigen Rückcedenten entgegen zu ſetzen hatte. Es verſteht ſich aber überhaupt, daß dergleichen Einwendungen nur gegen denjenigen ſtatt finden, mit dem der Kläger entweder ſelbſt contrahirt hat, oder der mit eben dieſem pro una persona angeſehen wird; namentlich alſo nicht gegen einen Zwiſchenmann. (§. 42 und V. §. 128.)

und Litisdenuncianten weiter anzugreifen nicht berechtiget.

§. 37.

Kann der Litisdenunciant überführt werden, daß er, allenfalls auch nur durch Privatäußerungen und Inſinuationen, den Litisdenunciaten von der Anmeldung bei dem Richter zurückgehalten, oder gar vorſätzlich, und durch Colluſion mit dem Gegentheile, zum Schaden des Litisdenunciaten, von Gründen und Beweismitteln zur Unterſtützung oder Vertheidigung des ſtreitigen Rechtes, die ihm wohl bekannt geweſen, keinen Gebrauch gemacht habe; ſo muß derſelbe dergleichen Gründe und Beweismittel in dem hiernächſt über den Regreß zwiſchen ihm und dem Litisdenunciaten entſtehenden Prozeſſe wider ſich gelten laſſen. Außerdem aber muß der Litisdenunciat, welcher ſich auf die erfolgte Vorladung bei dem Hauptprozeſſe gar nicht meldet, die in demſelben ergehenden Judicate dergeſtalt wider ſich gelten laſſen, daß er bei dem hiernächſt an ihn zu nehmenden Regreſſe, mit keinen Gründen, Allegaten oder Einwendungen, welche auf die ſtreitig geweſene Hauptſache Beziehung haben, weiter gehört werden kann. (IV. §. 84.) §. 19 und 20. ibid.

§. 38.

Meldet ſich dagegen der Litisdenunciat bei der Inſtruction und erklärt ſich dahin, dem Litisdenuncianten aſſiſtiren zu wollen; ſo ſtellt er in dem Prozeſſe mit dem letzteren Eine Perſon vor, und hat alle die Rechte und Verbindlichkeiten, welche dieſem zukommen oder obliegen. Es kann aber keiner von ihnen wider den Willen des andern, und wenn dieſer andre Beweismittel anzugeben hat, über ſtreitige Thatſachen Eide deferiren, ſondern es muß mit Aufnehmung dieſer andern Beweismittel verfahren werden; und wenn durch dieſe die Thatſache nicht ausgemittelt worden, ſo kommt es nach Maaßgabe der A. G. O. I. 10. §. 288. *) lediglich auf rich- §. 25 und 26. ibid.

*) Herr Merkel meint, daß dieſes ein falſches Allegat ſey. Es

terlichen Befund an: in wiefern dem Gegentheile annoch ein Eid darüber abzufordern ſey. Bedient der Gegentheil ſich der Eidesde- oder relation, ſo muß derjenige, deſſen eigne Handlung der Eid betrifft, oder der von dem Gegenſtande deſſelben aus eigner Kenntniß unterrichtet ſeyn kann, es ſey nun der Litisdenunciant oder Denunciat, dieſen Eid ableiſten; *) doch kann, wenn es der Denunciat iſt, welcher ſolchergeſtalt geſchworen hat, der De- oder Referent, noch außerdem, auch von dem Denuncianten die Leiſtung eben dieſes Eides de ignorantia fordern. **) Iſt

---

iſt aber ſehr richtig, denn eben dieſer §. beſtimmt die Folgen der Aufnahme cumulirter Beweismittel. Wenn durch dieſelbe das Gegentheil der Behauptung ausgemittelt iſt, ſo findet keine Eideszuſchiebung mehr ſtatt. Iſt die Behauptung vollſtändig erwieſen, ſo bedarf es derſelben ohnehin nicht. Iſt aber wenig oder nichts dadurch ausgemittelt worden, ſo darf zwar nach dem §. 288. der Eid noch anderweitig deferirt werden. Da aber weder der Litisdenunciant, noch der Denunciat dies wider den Willen des Andern thun darf, ſo muß der Richter zwiſchen ihnen den Ausſpruch thun, (I. §. 504 und 510) ob von dem Gegentheile der Eid gefordert werden ſoll oder nicht.

*) Dieſe Vorſchrift folgt aus der allgemeinen Regel, daß Niemand über ein fremdes Factum de veritate ſchwören ſoll. (A. G. O. I. 10. §. 312.) Es iſt daher auch nicht abzuſehen, warum nach Herr Merkels Meinung das Gegentheil eintreten ſollte, wenn der Cedent gar nicht zum Prozeſſe zugezogen und dem Ceſſionar ein Eid de veritate deferirt worden iſt. Denn der angegebene Grund daß der Ceſſionar mit dem Cedenten eine Perſon vorſtelle, kann nicht hinreichen, eine ſo allgemeine und beſtimmte geſetzliche Vorſchrift zu übertreten, welche ſich auf der moraliſchen Möglichkeit der Eidesleiſtung ſelbſt gründet. (M. X. S. 229.) Der Ceſſionar kann ja immer noch auf die Adcitation des Cedenten antragen; und ſelbſt der Gegentheil kann das judicium darum bitten.

**) Es verſteht ſich, daß, wenn dieſer Eid nicht geleiſtet wird, ungeachtet des vom Cedenten geleiſteten Eides, der Ceſſionar für ſachfällig erkannt werden muß, weil er die Hauptparthei im Prozeſſe iſt. Bei dem Regreſſe an den Cedenten kommt es hiernächſt darauf an, ob zu erweiſen iſt, daß dieſer einen unrichtigen Eid geleiſtet habe. Denn in dieſem Falle würde

von einer Thatſache die Rede, die weder der Denunciant noch Denunciat aus eigner Wiſſenſchaft eidlich erhärten, oder ablehnen können; ſo muß die Zu- oder Zurückſchiebung des Eides dem Litisdenuncianten, als der eigentlichen Gegenpartei, geſchehen.

§. 39.

Hat der Litisdenunciant einen über ſein eignes Factum ihm de- oder referirten, oder auch von dem Richter auferlegten nothwendigen Eid nicht ableiſten können, und verliert er aus dieſem Grunde den Prozeß; ſo kann er ſich an den Litisdenunciaten, welcher dieſe ſeine Handlung nicht vertreten darf, keinesweges regreſſiren. Wenn aber der Litisdenunciant einen ihm, über die Handlung eines Dritten de- oder referirten, oder von dem Richter auferlegten Eid nicht ſchwören will; ſo muß er über die Urſachen, warum er ſich dazu nicht entſchließen könne, vernommen werden. Alsdann behält der Prozeß zwiſchen den beiden Hauptparteien ſeinen Fortgang, und es wird gegen den Litisdenuncianten dasjenige, was nach dieſer ſeiner Erklärung, daß er den Eid nicht ſchwören könne oder wolle, Rechtens iſt, erkannt. Wenn er aber alsdann an den Litisdenunciaten ſich regreſſiren, und dieſer aus dem Grunde, daß der Litisdenunciant ohne hinreichenden Grund die Ableiſtung des Eides verweigert habe, den Regreß nicht anerkennen will; ſo müſſen der Denunciant und Denunciat darüber beſonders gehört, und §. 27. ibid.

ſein Eid ihn nicht ſchützen; im entgegengeſetzten Falle muß natürlich der Ceſſionar ſeine Schuld allein tragen. (§. 39.) Wenn derjenige, der nach der obigen Beſtimmung de veritate ſchwören muß, ſich pro jurare nolente erklären läßt; ſo bedarf es natürlich in dem Hauptprozeſſe nicht der anderweitigen Leiſtung des Eides de ignorantia, da ohnehin der Prozeß für den Deferenten des Eides entſchieden werden muß. Uebrigens halte ich dafür, daß der obige §. auch bei der Auferlegung der nothwendigen Eide zur Norm dienen müſſe. (§. 39.)

nach ordnungsmäßig inſtruirter Sache zwiſchen ihnen beſonders erkannt werden. *)

§. 40.

§. 11. ibid. und A. L. R. I. 11. §. 148. Die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Litisdenunciation fällt nur **) alsdann weg, wenn der Vormann derſelben durch einen Vertrag ausdrücklich entſagt hat.

§. 41.

A. L. R. I. c. §. 147. Was vorſtehend von dem Falle verordnet iſt, wenn der Ceſſionar den Prozeß mit dem Dritten ohne Zuziehung des Cedenten ausführt, gilt auch alsdann, wenn er ſich, ohne deſſen Zuziehung, mit dem Dritten verglichen hat. (V. §. 206.)

§. 42.

§. 149 — 151. ibid. Der Ceſſionar kann ſich der Vertretung halber nur an ſeinen unmittelbaren Vormann halten, und muß es dieſem überlaſſen, auf ſeinen Vormann zurückzugehen. Iſt jedoch der unmittelbare Vormann in Concurs verſunken, oder hat er die königlichen Lande verlaſſen, oder iſt ſein Aufenthalt unbekannt; ***) ſo ſteht dem Ceſſionar frei, ſich an deſſen Vormann zu halten, und dieſen zu ſeiner Vertretung aufzufordern. Er muß ſich aber von dieſem alle Einwendungen gefallen laſſen, welche dieſer ſeinem unmittelbaren Hintermanne entgegen zu ſetzen berechtiget wäre.

---

*) In allen Fällen, wo der Denunciat den Regreß nicht pure anerkennt, muß dieſe Abſonderung des beſonderen Rechtsſtreites zwiſchen ihnen von der Hauptſache beobachtet, und darf nach §. 22 ibid. auf keine Weiſe mit dieſer vermiſcht werden.

**) Einzig und allein aus dieſer Urſache, aber aus keiner andern. (Anm. zu §. 42.)

***) Hieraus folgert Herr Merkel, daß in dieſen Fällen überhaupt die Litisdenunciation nicht nothwendig ſey. Dies würde aber dem §. 40. entgegen ſeyn. Nur die Ueberſpringung des Zwiſchenmannes iſt in dieſen Fällen in Uebereinſtimmung mit IV. §. 79 nachgelaſſen worden; aber nicht die Litisdenunciation an denjenigen, an welchen man ſich regreſſiren will, ſelbſt erlaſſen worden.

§. 43.

Was vorſtehend (§. 34—42.) von der Nothwendigkeit, den, welcher die Gewähr leiſten ſoll, zur Vertretung gegen den Dritten aufzufordern, vorgeſchrieben iſt, gilt überhaupt (IV. §. 85.) bei allen andern Verträgen, aus welchen ein Contrahent von dem andern Gewährsleiſtung fordert. (§. 217. und A. L. R. I. 6. §. 317 sqq.) §. 152. ibid.

§. 44.

Iſt eine im Hypothekenbuche eingetragene Forderung cedirt worden, ſo haftet der Cedent für die Sicherheit derſelben nur **) alsdann, wenn er ſolches ausdrücklich übernommen hat. §. 427. ibid.

§. 45.

Auch bei andern cedirten Forderungen darf der Cedent für die Sicherheit nicht haften, ſobald der Ceſſionar die Forderung für eine geringere Summe, als ihr Betrag iſt, an ſich gebracht, und ſich die Gewährsleiſtung nicht ausdrücklich vorbedungen hat. §. 429. ibid.

---

*) Cfr. Anm. zu §. 77.

**) Auch alsdann will Herr Merkel die Gewährsleiſtung zulaſſen, wenn ſchon vor der Ceſſion eine Zahlungsverbindlichkeit des Cedenten gegen den Ceſſionar exiſtirte, welche durch die Ceſſion getilgt werden ſoll. Er ſtützt ſich dabei auf den V. §. 163. Aber nicht dieſer §., ſondern der §. 164. paßt hieher. Denn es iſt hier nicht von einem ſchon exiſtirenden oder zu erwerbenden Rechte die Rede, ſondern von der Entſagung des Einwandes gegen die Bonität der cedirten Poſt. Alle früheren Rechte des Ceſſionar werden eo ipso durch die Annahme der Ceſſion an Zahlungsſtatt aufgehoben. (§. 61 und V. §. 115.) Der gegen die Bonität der cedirten Hypothekenpoſt zu machende Einwand, wird ex lege für ſtillſchweigend entſagt erklärt, ſobald er nicht ausdrücklich vorbehalten wird. Es iſt eine praesumtio juris, die ihren zureichenden Grund darin hat, daß der Ceſſionar die Sicherheit vor der Ceſſion aus dem Hypothekenſcheine zu beurtheilen im Stande war, und daher die zu machenden Erinnerungen hätte vorbringen können und ſollen. (Anm. zu IV. §. 34.)

§. 46.

§. 430. ibid. Außer dieſen Fällen (§. 44, 45, 53 und 88.) *) haftet der Cedent auch für die Sicherheit der abgetretenen Forderung, (I. §. 947.) wenn ihm nicht die Gewährsleiſtung ausdrücklich erlaſſen, oder die Forderung als zweifelhaft in Anſehung der Sicherheit cedirt worden.

§. 47.

§. 431 — 433. ibid. Selbſt in denjenigen Fällen, wo, nach vorſtehenden Grundſätzen, der Cedent für die Sicherheit haften muß, treffen dennoch alle Veränderungen, welche ſich darin nach der Ceſſion, (§. 49.) ohne ſein Zuthun ereignen, den Ceſſionar als Eigenthümer. Auch Zufälle, welche die Beitreibung der Forderung verhindern, treffen den Ceſſionar; noch vielmehr alſo ein ſolcher Verluſt, welcher durch das eigene, ſelbſt nur geringe, Verſehen des Ceſſionar entſtanden iſt. (§. 50.)

§. 48.

§. 434 und 435. ibid. Hat der Ceſſionar die Forderung nach Ablauf der Verfallzeit nicht ſofort **) beigetrieben, oder dem Schuldner freiwillige Nachſicht, ohne ausdrückliche Genehmigung des Cedenten, zugeſtanden, ſo verliert er ſeinen Regreß an letzteren. Forderungen, welche erſt nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar ſind, muß der Ceſſionar, bei Verluſt ſeines Regreſſes, binnen drei

---

*) Cfr. §. 76. Das Landrecht ſtellt die Wirkung der Ceſſion in dieſer Hinſicht der der Aſſignation gleich und ändert hierunter das gemeine Recht ganz. Es fragt ſich aber, ob, wenn ausdrücklich nur auf die Gewährleiſtung der Verität Verzicht gethan, oder nur in Anſehung dieſer die Poſt als zweifelhaft abgetreten worden wäre, darin eine ſtillſchweigende Entſagung der Bonität zugleich mit anzunehmen ſey? Mich dünkt allerdings, weil das Majus das Minus in ſich ſchließt und ohne Verität die Bonität von gar keinem Nutzen iſt. (Einl. z. A. L. R. §. 91.)

**) Das iſt mehr als im Wechſelrechte. (I. §. 1196.) Dagegen muß der letzte Theil dieſes §. auch bei Wechſeln, welche auf Kündigung lauten, vollkommen Anwendung finden. (Anm. zu I. §. 918.)

Monathen nach erfolgter Ceſſion gerichtlich kündigen. (I. §. 352 und IV. §. 86 und 87.)

§. 49.

Iſt der Schuldner bis zum Verfalltage, oder bis zum Ablaufe der Aufkündigungsfriſt, in Concurs verſunken; ſo wird angenommen, daß die Forderung, ſo weit ſie bei dem Concurſe leer ausgeht, ſchon zur Zeit der Ceſſion unſicher geweſen ſey. Der Cedent muß alſo, in ſo fern er nicht überhaupt von der Gewährsleiſtung in Anſehung der Sicherheit, nach obigen Grundſätzen, (§. 53.) frei iſt, den Ausfall vertreten. §. 436 und 437. ibid.

§. 50.

Außerdem muß der Ceſſionar, auch bei Beitreibung der Execution, für ein geringes Verſehen ſelbſt haften. (§. 47.) Hat er aber dem Cedenten das Ausbleiben der Zahlung bekannt gemacht, *) ſo haftet er von dieſem Zeitpunct an, nur für ein mäßiges Verſehen. §. 438 und 439. ibid.

§. 51.

Geht die cedirte Forderung wegen Unſicherheit ganz oder zum Theil verloren, und iſt der Cedent, nach vorſtehenden Grundſätzen, zur Gewährsleiſtung verpflichtet, ſo muß er dem Ceſſionar für das, was dieſer ihm gezahlt oder gegeben hat, ingleichen für Schaden und Koſten gerecht werden. Hat aber der Cedent bei der Angabe der Sicherheit betrüglich verfahren, ſo findet die Vorſchrift §. 33. Anwendung. §. 440 und 441. ibid.

§. 52.

In allen Fällen, wo Jemand, durch die für oder ſtatt eines Andern geleiſtete Zahlung, nach Vorſchrift der Geſetze, (V. §. 28 und 29. auch I. §. 824 und A. L. R. I. 21. §. 79.) in die Stelle des bezahlten §. 442 und 443. ibid.

---

*) Dieſe Anzeige reicht aber nicht hin, den Cedenten zu verpflichten, die Execution ſelbſt fortzuſetzen, und eben ſo wenig dazu, ſchon vor vollendeter Executionsvollſtreckung dem Ceſſionar gerecht zu werden. Dieſe Verbindlichkeit tritt erſt ein, wenn der Hauptſchuldner plane excuſſus iſt. (IV. §. 71.)

Gläubigers tritt, iſt er *) von dieſem auch eine ausdrückliche Ceſſion ſeiner Rechte an den Schuldner (IV. §. 97, 203 und 226.) zu fordern befugt. Bei beharrlicher Weigerung des bezahlten Gläubigers muß der Richter denſelben, auf Anrufen des Zahlenden, zur Ausſtellung der Ceſſion, durch executiviſche Zwangsmittel anhalten. **)

§. 53.

§. 444. ibid. Doch darf in dergleichen Fällen der Cedent ſo wenig für die Richtigkeit als Sicherheit der Forderung, in ſo fern er ſich bei dem Geſchäfte keines Betruges ſchuldig gemacht hat, gerecht werden.

---

*) Auch der Schuldner, welcher einen Dritten zur Bezahlung der Schuld gegen Ceſſion derſelben vermocht hat, kann dies fordern. Denn da er mit ſeinem künftigen Gläubiger über die Ablöſung der Schuld einig iſt, ſo tritt er als Procurator deſſelben in rem propriam auf. Noch andere Fälle nothwendiger Ceſſionen, welche der Schuldner an ſeinen Gläubiger ausſtellen muß, finden ſich in II. §. 9, auch C. C. II. §. 105a. und IV. §. 20. (Cfr. die Anm. zu C. C II. §. 105 a. i. d. St. und VII. §. 161.) Cfr. auch die Anm. zu IV. §. 526.

**) Wenn aber weder die Einlegung des Executors, noch Geld- oder Gefängnißſtrafen (C. C. II. §. 48 und 51.) hinreichen, die Ausſtellung der Ceſſion zu bewirken, ſo ſcheint die Anſtellung einer weitläuftigen Klage auf Leiſtung des Intereſſe nicht nothwendig, vielmehr ſcheint es zweckmäßiger, die richterliche Ergänzung der fehlenden Unterſchrift nach Analogie des A. L. R. I. 5. §. 123. zu extrahiren.

Zweiter Abſchnitt.

Von Anweiſungen.

§. 54.

Wenn Jemand einem Andern den Auftrag macht, etwas, welches der Auftragende von einem Dritten zu fordern hat, *) bei demſelben für ſeine A. L. R. I. 16. §. 251 und 252.

*) Daß der Dritte auf irgend eine Art des Anweiſenden Schuldner ſey, gehört hiernach zum Weſen der Aſſignation, und inſofern iſt alſo die von Hrn. Klein gemachte Unterſcheidung der verſchiedenen bei der Anweiſung vorkommenden Fälle unrichtig. Er ſagt nämlich: es ließen ſich vier Fälle denken. 1) Es iſt entweder keine von den benannten Perſonen vor dieſem Geſchäfte ein Schuldner des Andern geweſen, oder 2) es war allein der Aſſignant des Aſſignatars, oder 3) der Aſſignat allein des Aſſignanten Schuldner, oder 4) es war ſowohl der Aſſignant dem Aſſignatar, als der Aſſignat dem Aſſignanten die angewieſene Sache oder Summe ſchuldig. In dem erſten und dritten Falle ſoll, nach Herrn Klein, ein Auftrag, welcher mit einem Darlehne vergeſellſchaftet zu ſeyn pflegt, im zweiten und vierten Falle aber eine eigentliche Aſſignation vorhanden ſeyn. Allein dies iſt nach dem obigen geſetzlichen Merkmale der Aſſignation unrichtig. In den beiden erſten angegebenen Fällen iſt gar keine Anweiſung vorhanden, weil der Aſſignant an den Aſſignaten nichts zu fordern hat. (IV. §. 27.) In den beiden letzten Fällen iſt eine

eigne Rechnung *) zu erheben; ſo wird dieſes eine Anweiſung oder Aſſignation genannt. So weit dabei die Abſicht zum Grunde liegt, daß dadurch eine Schuld, mit welcher der Anweiſende dem Aſſignatar **) verhaftet iſt,

---

Aſſignation vorhanden, aber nur im vierten eine eigentliche, im dritten eine uneigentliche. Dem ſteht auch der §. 59 und 81. nicht entgegen, wie die Anm. dazu ergeben. Wenn daher der Aſſignant ſeinen Gläubiger an einen Dritten verweiſet, an den er nichts zu fordern hat, ſo handelt der Gläubiger, der dieſem Auftrage nachlebt, bloß als Mandatar ſeines Schuldners, mit welchem er gegen den Dritten eine rechtliche Perſon vorſtellt.

*) Dies iſt das zweite Merkmal der Unterſcheidung der Aſſignation von dem gewöhnlichen Mandate. Nicht als ob beides weſentlich verſchiedene Rechtsgeſchäfte wären. Auch die Anweiſung iſt ein Auftrag, wie die erſte Zeile dieſes §. darthut; aber eine ganz ſpecielle Art deſſelben. Es iſt dieſe Claſſification wichtig für die Erklärung und Ergänzung der für die Anweiſung gegebenen Vorſchriften. Die beſonderen Merkmale derjenigen Art von Aufträgen, welche das Geſetzbuch mit dem Namen der Anweiſungen bezeichnet, ſind alſo:

a) daß der Aſſignat dem Aſſignanten die angewieſene Poſt ſchuldig iſt, oder für deſſen Rechnung beſitzt;

b) daß der Aſſignatar das Angewieſene für eigne Rechnung behalten, und nicht bloß für den Anweiſenden erheben ſoll; endlich

c) daß der Auftrag der Erhebung an den Aſſignatar, und nicht an den Schuldner des Aſſignanten ergehe. Wäre das letztere geſchehen, ſo wäre ſolches bloß ein Mandat an dieſen, aus welchem der Aſſignatar gar keine Rechte, ohne ſeinen beſonderen ausdrücklichen Beitritt erlanget. (II. §. 1 und IV. §. 27.)

Ueber den Unterſchied der Aſſignation von der Ceſſion iſt die Anm. zu §. 61. nachzuſehen, wo auch die Frage unterſucht iſt, was angewieſen werden könne?

**) Es ſey mir erlaubt, ſtatt des im Landrechte meiſtentheils gebrauchten Ausdrucks: der Angewieſene, immer dieſe techniſche Bezeichnung zu gebrauchen, weil der Angewieſene eine Ueberſetzung ſowohl von Aſſignat, als Aſſignatar ſeyn kann und daher leicht Mißverſtändniſſe dadurch erregt werden können. Das Landrecht hat übrigens die Lehre von der Anweiſung unter die Arten der Tilgung beſtehender Verbindlichkeiten aufgenommen. Allein die uneigentliche Aſſignation (§. 107.)

getilgt werden ſoll, (§. 298.) iſt das Geſchäft, als ein Mittel zur Aufhebung von Verbindlichkeiten, lediglich nach den folgenden Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 55.

Bei Summen, welche über funfzig Thaler in Silber-Courant betragen, und wobei ein Ducaten zu drei Thalern und eine Goldmünze von fünf Thalern zu fünf und ein Viertel Thaler Silber-Courant gerechnet wird, müſſen auch Anweiſungen ſchriftlich ertheilt, und von dem, welcher daraus Zahlung leiſten ſoll, dem Aſſignaten, *) ſchriftlich angenommen werden. (§. 58.)

§. 253. ibid. und A. L. R. I. 5. §. 131 und 132.

---

gehört gar nicht dahin; und ſelbſt bei der eigentlichen iſt dies nur erſt eine Folge der Realiſation der Anweiſung. Ohne hinzugekommene Annahme oder Zahlung kann nicht nur jeder Theil nach Gefallen zurücktreten, ſondern es bleibt auch die Schuld, deren Tilgung beabſichtiget wird, ganz bei Kräften. Dagegen wird durch die Anweiſung in allen Fällen ein neues Rechtsverhältniß zwiſchen dem Aſſignaten und Aſſignatar in Beziehung auf die Schuld des erſteren begründet. Daher hat mir dieſe Lehre hier richtiger ihren Platz zu haben geſchienen.

*) Aber zum Weſen der Aſſignation ſelbſt gehört dieſe ſchriftliche Annahme nicht, weil überhaupt die Annahme des Aſſignaten nicht zum Beſtehen der Aſſignation erforderlich iſt, ſondern nur auf die Rechtsverhältniſſe des Aſſignaten zum Aſſignatar von Einfluß iſt. Inſofern nur nach §. 59. aus der Acceptation gewiſſe Rechte des Aſſignatars hervorgehen ſollen, ſo muß dieſelbe bei Summen über funfzig Thaler ſchriftlich erfolgen, widrigenfalls der Aſſignatar daraus keine Rechte erwerben kann. Die Anweiſung ſelbſt aber iſt auch ohne Acceptation von Beſtande, (Anm. zu §. 57.) ſobald ſie nur bei der angegebenen Summe ſchriftlich ertheilt worden iſt. Der Mangel der ſchriftlichen Abfaſſung hat auch hier die Folgen, daß der Aſſignatar aus der bloß mündlichen Anweiſung kein Klagerecht, weder gegen den Aſſignanten nach Aſſignaten überkommt; wohl aber den Einwand des gültigerweiſe Empfangenen, wenn die auch nur mündlich erfolgte Anweiſung realiſirt worden iſt. (Anm. zu II. §. 15 und 166.) Wenn daher der Aſſignat eine auch nur mündlich ertheilte Anweiſung ſchriftlich angenommen hätte; ſo würde der Aſſignant gegen

§ 56.

A. L. R. I. 16. §. 254 und 255. Iſt über die angewieſene Schuld ein Inſtrument vorhanden; ſo iſt der Anweiſende ſchuldig, daſſelbe dem Aſſignatar, zur Vorzeigung bei dem Aſſignaten, auszuantworten. Doch iſt dieſe Ausantwortung zur Gültigkeit des Geſchäftes in der Regel (§. 82.) nicht nothwendig. *)

§. 57.

§. 256 und 257. ibid. Der Aſſignat iſt ſchuldig, die auf ihn gerichtete Anweiſung in ſo weit anzunehmen, als er dadurch auch in Anſehung der Zeit, des Orts, der Münzſorten, und ſonſt, zu einem Mehrern, als er dem Anweiſenden ſchuldig war, gegen den Aſſignatar nicht verpflichtet wird. Weigert er die Annahme ohne rechtlichen Grund, (§. 65.) ſo bleibt er dem Anweiſenden zur Schadloshaltung verhaftet. **)

§. 58.

§. 258. ibid. Doch iſt der Aſſignat eine bloß mündliche Anweiſung, auch (II. §. 15.) unter funfzig Thalern, (§. 55.) anzunehmen niemals verpflichtet.

---

den Aſſignaten auf deren Erfüllung zu klagen befugt ſeyn. (II. §. 16.) Ueber das Erforderniß der Schrift bei kaufmänniſchen Anweiſungen vergl. die Anm. zu §. 85.

*) Cfr. Anm. zu §. 16. Aber es folgt hieraus noch nicht, daß der Aſſignat auch ohne Ausantwortung des Inſtruments ſicher an den Aſſignatar Zahlung leiſten könne. Der obige §. beſtimmt bloß die Form der Erwerbung des Rechts des Aſſignatars, nicht die Rechte und Pflichten des Aſſignaten gegen ſich ſelbſt. Vielmehr treten auch hier die allgemeinen Vorſchriften V. §. 65. sqq. in Wirkſamkeit.

**) Nur dies iſt alſo die Folge der vom Aſſignaten verweigerten Annahme. Auf die Rechtsbeſtändigkeit der Anweiſung ſelbſt iſt ſolches ohne allen Einfluß, ſo daß alſo der Aſſignatar, wenn er will, auch gegen den Aſſignaten, der Verweigerung ungeachtet, klagbar werden kann. (§. 74.) Die Aſſignation iſt ein rechtlicher Act, der bloß zwiſchen dem Aſſignanten und Aſſignatar vorgeht; die Acceptation des Aſſignaten iſt ein Acceſſorium, das ſeine beſonderen Rechtsverhältniſſe dem Hauptgeſchäfte hinzufügt. (Anm. zu §. 80.)

§. 59.

Hat der Aſſignat die Anweiſung angenommen, ſo muß er dem Aſſignatar Zahlung leiſten, wenn er auch dem Aſſignanten zu nichts verpflichtet wäre. (§. 80 und 83.) *) In dieſem letzteren Falle ſind die gemachten Vorſchüſſe, und die deshalb zwiſchen dem Aſſignanten und Aſſignaten entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten, nach den Geſetzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. §. 259 und 260. ibid.

§. 60.

Daß der Aſſignatar den Aſſignaten, ſtatt des Anweiſenden, für ſeinen Schuldner angenommen, und letztern aller Verbindlichkeit entlaſſen habe, **) wird nicht vermuthet. §. 261. ibid.

---

*) I. §. 1049 und 1050 und Anm. zu §. 1074. Es wird hierdurch das in §. 54. aufgeſtellte Merkmal des Weſens der Anweiſung nicht abgeändert. Es gehört dazu, daß der Aſſignant die angewieſene Sache oder Summe aus irgend einem Rechtsgrunde zu fordern habe, oder ſolches verneine, denn außerdem würde ja die Anweiſung eine leere Vexation des Aſſignatars ſeyn. Wenn aber der Aſſignat, obgleich er nichts ſchuldig war, dennoch die Aſſignation ausdrücklich, und in der gehörigen Form, (Anm. zu §. 55 und 57.) angenommen hat und alſo dem Contracte beigetreten iſt; ſo verpflichtet er ſich dadurch, der an ihn gemachten Anforderung ein Genüge zu leiſten. (A. L. R. I 5. § 82.) Er muß alsdann ſein Verſprechen erfüllen und kann die Einwendungen, welche er außerdem dem Aſſignanten zu machen befugt geweſen wäre, nunmehro dem Aſſignatar, den er zu ſeinem Gläubiger angenommen, nicht entgegen ſetzen. (§. 63.) Vielmehr kann er nur an den Aſſignanten zurückgehen, deſſen Bevollmächtigten er Zahlung geleiſtet hat. (II. §. 97 und Anm. zu V. §. 180.)

**) Anweiſung iſt keine Zahlung. (§. 86.) Der alſo, welcher baare Zahlung zu fordern hat, darf von dem Schuldner keine Anweiſung auf einen Dritten wider ſeinen Willen annehmen. Hat er aber einmal angenommen, ſo muß er als Bevollmächtigter des Anweiſenden auch ſeine Pflichten erfüllen, und dieſe ſind §. 72. sqq. näher beſtimmt worden, um allen Streit über den Umfang der Obliegenheiten des Aſſignatars zu verhüten. Die eingeklammerte Stelle am Anfange dieſer Bemerkung iſt aus Suarez Unterricht über die Geſetze aufgenommen wor-

§. 61.

§. 262 und 263. ibid. Hat aber der Aſſignatar den Aſſignaten, ſtatt des Anweiſenden, ausdrücklich (§. 64, 86 und A. L. R. I. 4. § 60.) zu ſeinem Schuldner angenommen; ſo vertritt die Anweiſung die Stelle einer Angabe an Zahlungsſtatt, *) und die ferneren Verhältniſſe zwiſchen dem Aſſig-

---

den. Sie würde aber ſelbſt im Geſezbuche nicht am unrechten Orte geweſen ſeyn. Denn wenn gleich die geſetzlichen Beſtimmungen auf dies Reſultat führen; ſo würde doch deren unumwundene Erklärung, bei ihrer Wichtigkeit, wohl nützlich geweſen ſeyn. Auch iſt noch darauf aufmerkſam zu machen, daß zwiſchen der Annahme der Aſſignation an ſich, und zwiſchen der Annahme des Aſſignaten als Schuldners, anſtatt des Aſſignanten, (§. 61.) ein großer Unterſchied iſt. Jene kann auch ſtillſchweigend geſchehen, (II. §. 17.) z. B durch Einklagung der angewieſenen Schuld; dieſe muß ausdrücklich geſchehen. Jene ändert in dem Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Aſſignatar und Aſſignanten gar nichts, bis durch die wirkliche Empfangnahme die Schuld getilgt worden iſt; durch dieſe wird das Rechtsverhältniß ſelbſt geändert, indem der Aſſignatar auf den Anweiſenden nur der Eviction wegen nach vergeblicher Excuſſion des Aſſignaten zurückgehen kann und die Schuld des Aſſignanten ſelbſt mit der Valuta der angewieſenen Summe compenſirt wird. (§. 61 und Anm. zu §. 50. auch V. §. 121.)

*) V. §. 115. Dagegen vertritt, wenn bloß die Anweiſung ſelbſt, ohne Subſtitution des Aſſignaten für den Aſſignanten, angenommen worden iſt, nur erſt die wirkliche Uebergabe der angewieſenen Summe oder Sache von dem Aſſignaten, reſp. die Bezahlung der Schuld ſelbſt oder die Angabe an Zahlungsſtatt. Dieſes aber auch allerdings, weil der Auftrag an den Aſſignatar dahin ging, die Sache oder Summe für eigne Rechnung zu erheben, (Anm. zu §. 54) und im Momente der Erhebung die Schuldforderungen des Aſſignanten an den Aſſignaten, und des Aſſignatar an den Aſſignanten conſolidirt werden. (V. §. 28 und 209.) Cfr. Anm. zu C. C II. §. 105a. Da übrigens wegen der Form der in dieſem §. bedachten Erklärung nichts beſonderes vorgeſchrieben iſt, ſo kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die allgemeinen Vorſchriften hier Anwendung finden müſſen und daher dieſe Erklärung bei Objecten über 50 Rthlr. allemal ſchriftlich erfolgen muß, (A. L. R. I. 5. §. 388.) womit auch Herr Merkel einverſtanden iſt.

Aſſignanten und Aſſignatar werden nach eben den Grundſätzen, wie zwiſchen dem Cedenten und Ceſſionar, *) beurtheilt.

§. 62.

Tritt bei einem ſolchen Geſchäfte, wo der §. 264. ibid. Aſſignatar den Aſſignanten völlig entläßt, und ſtatt ſeiner den Aſſignaten zum Schuldner annimmt, auch die Einwilligung **) des Aſſignaten hinzu; ſo iſt eine Delegation vorhanden.

§. 63.

Bei einer Delegation hört alle Verbindung §. 265 und 266. ibid. zwiſchen dem Aſſignanten und Aſſignaten auf, und der erſtere wird von der Verbindlichkeit, dem Aſſignatar für die Richtigkeit ***) der aſſignirten Poſt zu haften,

---

*) Durch die Schuld des Aſſignanten an den Aſſignatar iſt nämlich der Preis der an Zahlungsſtatt angewieſenen Forderung eo ipso beſtimmt, und daher dem Aſſignatar der Rücktritt von der Anweiſung nicht mehr geſtattet, (V. §. 113.) ſondern es iſt an ihn das Eigenthum der angewieſenen Poſt von dem Aſſignanten übertragen worden. Es ergiebt ſich hieraus, daß nur diejenigen Sachen angewieſen werden können, deren Abtretung zuläſſig iſt. (§. 5. sqq.) In dieſem Puncte ſtimmen daher zwar die Ceſſion und Aſſignation mit einander überein; ſonſt aber ſind beide ihrem Weſen nach ſehr von einander verſchieden. (§. 3.) Durch beide überkommt zwar der Ceſſionar u. Aſſignatar das Recht, eine fremde Forderung für eigne Rechnung einzuziehen; aber bei der Ceſſion wird dieſelbe ſofort das Eigenthum deſſelben, dagegen ſie bei der Aſſignation ein Eigenthum des Aſſignanten bleibt. Eine Folge hiervon findet ſich in §. 60 und in C. C VII. §. 40. Daher iſt denn auch die Ceſſion ein unwiderrufliches Geſchäft, dagegen die Anweiſung, als Vollmacht, der Aufkündigung und dem Widerrufe unterworfen.

**) Da das Geſetz hier eine ausdrückliche Erklärung nicht erfordert, ſo reicht auch eine ſtillſchweigende hin; aber nicht bloßes Stillſchweigen, noch die bloße Gegenwart. (A. L. R. I. 4. §. 59 und 61.) Sonſt gilt wegen der ſchriftlichen Faſſung dieſer Erklärung ebenfalls das in der Anm. zu §. 61. Geſagte.

***) Statt Richtigkeit, will Herr Merkel, Sicherheit leſen, in Uebereinſtimmung mit §. 88., und weil durch das Anerkennt-

frei. Auch kann alsdann (§. 80.) der Aſſignat, welcher den Aſſignatar, ſtatt des Aſſignanten, zu ſeinem Gläubiger einmal angenommen hat, demſelben Einwendungen und Gegenforderungeu, die er gegen den Aſſignanten hatte, nicht mehr entgegenſetzen. (§. 26 und V. §. 129.)

§. 64.

§. 267. ibid. Der ausdrücklichen Annahme des Aſſignaten zum Schuldner, ſtatt des Aſſignanten, wird es gleich geachtet, wenn der Aſſignatar ſeinen bisherigen Schuldner quittirt, und *) das Inſtrument zurückgiebt.

---

niß der Schuld ſelbſt die Richtigkeit der Schuld außer Zweifel geſetzt werde. (§. 81.) Allein die Wirkung dieſes Anerkenntniſſes iſt theils bedingt, theils hebt ja jedes Anerkenntniß der Schuld noch nicht alle Einwendungen gegen die Richtigkeit derſelben. (I. §. 257—262.) In dem Wegfalle der Eviction für die Verität iſt aber zugleich auch die Gewähr der Bonität erlaſſen. (Anm. zu §. 46.) Sehr richtig definirt Herr Merkel die Delegation, als Aſſignation, verbunden mit Novation, (§. 130.) alſo als ein zuſammengeſetztes Geſchäft. Man kann ſie auch mit Herrn Klein als eine Ceſſion, bei welcher ſowohl die Perſon des Gläubigers als Schuldners verändert wird, darſtellen. (Anm. zu §. 112.)

*) Beides iſt erforderlich: Quittung und Rückgabe, ſagt Herr Merkel. Nach der gewöhnlichen Bedeutung des obigen Bindewortes ſcheint es wohl alſo, zumal dieſer §. eine Ausnahme von der Regel des §. 61. macht. Dennoch halte ich das Gegentheil für richtiger. Die Copula: und, wird im Landrechte auch häufig alternativ gebraucht, zumal wenn mehrere Fälle, welche eine gleiche Wirkung hervorbringen ſollen, aufgezählt werden. Eben dies ſcheint mir hier der Fall zu ſeyn. Denn es gründet ſich der obige §. offenbar auf eine Entſcheidung der Geſetzcommiſſion in K. V. S. 126. In dem dort zur Anfrage Veranlaſſung gebenden Beiſpiele war bloß eine Rückgabe des Schuldſcheines ohne Quittungsleiſtung geſchehen, und in der Anfrage wurde auf Voet und Leyſer zurückgegangen, von denen jener die Quittung, dieſer die Rückgabe als factum concludens angiebt. Auch nach den preußiſchen Geſetzen begründen Quittung und Rückgabe des Schuldſcheines, jedes für ſich und getrennt, die Vermuthung der Tilgung der Schuld, und die Wirkungen beider ſind hierin gleich. (§. 125. V. §. 53 und 56.) Wäre bei der Rückgabe des Schuldſchei-

§. 65.

Der Anweiſende muß dem Aſſignaten die ge- §. 268. und ſchehene Anweiſung bekannt machen. Iſt dieſes 269. ibid. nicht geſchehen, ſo wird der Aſſignat dem Aſſignanten zu irgend einem Schadenerſatze, wegen verweigerter Annahme, nicht verantwortlich. (§. 57 und I. §. 1032.)

§. 66.

Hat hingegen der Aſſignat die Anweiſung §. 270 und ohne Vorbehalt angenommen, ſo kann er die 271. ibid. unterbliebene Bekanntmachung gegen den Aſſignatar nicht mehr vorſchützen. (§. 67.) Dagegen kann aber auch der Aſſignant die von dem Aſſignaten auf die an ſich richtige Anweiſung geleiſtete Zahlung, bloß aus dem Grunde, weil derſelbe von ihm keine beſondere Bekanntmachung erhalten habe, nicht anfechten. (§. 68.)

§. 67.

War in der Anweiſung ſelbſt einer beſondern §. 272. ibid. Bekanntmachung gedacht, und der Aſſignat hat bei der Annahme ſchriftlich*) erklärt, daß er dieſelbe nur in Erwartung der verſprochenen Bekanntmachung leiſte; ſo iſt der Aſſignat, wenn die Bekanntmachung bis zum Zahlungstermine nicht eingeht, oder er den Inhalt für ſich nachtheilig findet, an die Annahme nicht gebunden. (I. §. 1049. und 1050.)

---

nes dem Gläubiger von dem Schuldner ein, auf dieſen lautender Schuldſchein eines Dritten, aber ohne ſchriftliche Anweiſung oder Ceſſion übergeben worden; ſo iſt gar keine Novation vorhanden, weil die bloße Uebergabe eines fremden Schuldſcheines keine Rechte giebt. (M. VIII. S. 370.)

*) Herr Merkel will die Nothwendigkeit der ſchriftlichen Erklärung auf Objecte über 50 Rthlr. beſchränken. Das iſt jedoch nicht ganz richtig. Denn Vorbehalte müſſen bei ſchriftlichen Erklärungen allemal ſchriftlich gemacht werden, ohne Unterſchied der Summe. (V. §. 84.) Bei Summen bis zu 50 Rthl. braucht zwar die Annahme der Anweiſung nicht ſchriftlich zu geſchehen. (§. 55.) Erfolgt ſie aber dennoch in dieſer Form, ſo muß auch der Vorbehalt ſchriftlich erklärt werden.

§. 68.

§. 273. ibid. Hat der Aſſignat eine ausdrücklich auf nähere Bekanntmachung ſich beziehende Anweiſung, ohne dieſelbe abzuwarten, angenommen und bezahlt; ſo haftet er dem Anweiſenden für allen Schaden, welcher vermieden worden wäre, wenn er die Bekanntmachung abgewartet hätte. (II. §. 38 — 40 und 64.)

§. 69.

§. 274. ibid. So lange der Aſſignat die Anweiſung noch nicht angenommen hat, kann derſelbe noch dem Anweiſenden Zahlung leiſten. *) (§. 103.)

§. 70.

§. 275. ibid. Wird die Anweiſung vor erfolgter Annahme widerrufen; ſo iſt der Aſſignat zu dieſer Annahme, und zur Zahlung an den Angewieſenen nicht mehr befugt. **)

§. 71.

§. 276. ibid. War ihm jedoch zur Zeit der Annahme ***) der Widerruf bereits zugekommen; ſo iſt er dem Aſſignatar Zahlung zu leiſten verbunden, und muß gegen den Anweiſenden die Folgen der des Widerrufs ungeachtet geſchehenen Annahme vertreten.

---

*) Es iſt hier ein anderes Rechtsverhältniß, und eben darum die bloße Bekanntmachung an den Aſſignaten oder deſſen Wiſſenſchaft zu ſeiner Verpflichtung noch nicht hinreichend, wie in §. 27. Denn der Aſſignant iſt immer noch Eigenthümer der Schuld. (Anm. zu §. 61.) Nur erſt durch die Annahme tritt der Aſſignat in eine Rechtsverbindlichkeit zum Aſſignatar. (Anm. zu §. 57.)

**) Anm. zu §. 54.

***) Deutlicher würde es geweſen ſeyn, wenn es hieße: Hat der Aſſignat des ihm bereits zugegangenen Widerrufes ungeachtet die Aſſignation angenommen ꝛc. „Sobald, ſagt Herr Klein, der Aſſignat die Anweiſung annimmt, wird er ein Schuldner des Aſſignatar. (§. 89.) War auch der Aſſignant des letztern Schuldner, ſo hat dieſer nun zwei Schuldner, unter welchen er, ſo lange er ſein Recht nicht vergiebt und ſeine Verbindlichkeit erfüllt, wählen kann. (§. 76.)

§. 72.

Der Aſſignatar muß, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, die angewieſene Poſt binnen vierzehn Tagen, von Zeit der geſchehenen Anweiſung, einzuziehen ſich angelegen ſeyn laſſen. *) Wohnt der Aſſignat an einem anderen Orte, als wo der Aſſignatar ſich aufhält; ſo wird dieſe Friſt von der Zeit an gerechnet, wo die Anweiſung dem Aſſignaten an ſeinem Wohnorte vorgezeigt werden konnte. (§. 91 — 93.) §. 277 und 278. ibid.

§. 73.

War die angewieſene Schuld zur Zeit der Anweiſung noch nicht zahlbar; ſo nimmt die Friſt erſt mit dem Verfalltage ihren Anfang. **) §. 279. ibid.

§. 74.

Weigert der Aſſignat die Annahme, ſo muß der Aſſignatar dem Aſſignanten ſofort Nachricht davon ertheilen, und demſelben die weitere Verfügung überlaſſen. (§. 94.) Doch hat der Aſſignatar, wenn er die aſſignirte Poſt im Namen des Anweiſenden einklagt, die Vermuthung ***) einer Vollmacht für ſich. (§. 98 und II. §. 81.) §. 280 und 281. ibid.

---

*) Was er, wenn die Einziehung nicht gelingt, weiter zu thun habe, iſt §. 74. sqq., und die Strafe der Verſäumniß, §. 79. angegeben. Uebrigens verſteht es ſich, daß hier von einer bloßen Aſſignation, ohne Ceſſion oder Delegation, die Rede iſt. Wegen der Anweiſungen, die im Concurſe durch die Classificatoria erfolgen, vergl. die Anm. zu C. C. VII. §. 560.

**) Wenn die Poſt auf Kündigung ſteht, ſo wird die Vorſchrift des §. 48. auch hier Anwendung finden, weil der §. 72, welcher eine verfallene Poſt vorausſetzt, in einem ſolchen Falle nicht beobachtet werden kann.

***) Warum bloß die Vermuthung, da doch die Anweiſung nach §. 54. ein wirklicher Auftrag iſt? Aber nur zur Erhebung, nicht zum Prozeſſe ging der Auftrag, und es kann ja leicht ſeyn, daß dem Aſſignanten, welcher bloß den Verſuch machen wollen, ob er in Güte die Schuld eincaſſiren könne, an dem Prozeſſe gar nichts gelegen iſt. Der Unterſchied iſt wegen der Koſten wichtig. In keinem Falle hat der Aſſignatar nöthig, nach C. C. VII. §. 155 b. ſich beim Concurſe zu melden, weil

§. 75.

§.282. ibid. Der Aſſignant muß aber auch in dieſem Falle, auf Verlangen des Aſſignatars, die Befriedigung deſſelben auf andre Art bewirken, und dieſer iſt nicht ſchuldig, den Ausgang des Prozeſſes gegen den Aſſignaten abzuwarten.

§. 76.

§.283. ibid. Iſt die Anweiſung zwar angenommen, die Zahlung aber binnen der beſtimmten Friſt nicht geleiſtet worden; ſo hat der Aſſignatar die Wahl, ob er ſogleich auf den Aſſignanten zurückgehen, oder ſich an den Aſſignaten aus der geſchehenen Annahme (§. 59.) halten wolle.

§. 77.

§. 284 — 286. ibid. Im erſten Falle finden die Vorſchriften des §. 74 und 75 ebenfalls Anwendung. Will aber auch der Aſſignatar gegen den Aſſignaten aus der Annahme klagen; ſo muß er dennoch dem Anweiſenden von der unterbliebenen Zahlung und angeſtellten Klage,*) ohne Verzug, Nachricht geben. Unterläßt er dieſes, ſo muß er ſelbſt ein geringes, bei dem Betriebe des Prozeſſes oder der Execution begangenes Verſehen, gegen den Aſſignanten vertreten.

§. 78.

§. 287 und 288. ibid. Hat aber der Aſſignatar ſeine geſetzmäßigen Pflichten beobachtet; ſo kann er zu allen Zeiten die Fortſetzung des Prozeſſes und der Execution gegen den Aſſignaten dem Anweiſenden überlaſſen, und ſich nach wie vor an dieſen, als ſeinen Schuldner, halten. Doch muß

---

ihm der Aſſignant nicht als Bürge, ſondern als Selbſtſchuldner verhaftet geblieben iſt. (Anm. zu §. 71.) Ein Anderes wäre es, wenn zur Anweiſung eine Ceſſion oder Delegation hinzugekommen wäre. (§. 61 und 63.)

*) Der Grund liegt eben darin, daß er rückſichtlich des Aſſignanten zum Prozeſſe nur eine vermuthete Vollmacht hat. (IV. §. 83.) Eben darum aber und weil der Aſſignant nicht Bürge, ſondern mit dem Aſſignatar für eine Perſon zu halten iſt, braucht dieſer auch nicht nach §. 43. litem zu denunciiren.

er in dieſem Falle alles das beobachten, was die Geſetze einem Bevollmächtigten, welcher vor beendigtem Geſchäfte die Vollmacht aufgekündiget hat, vorſchreiben. (II. §. 101 und 107. sqq.)

§. 79.

Läßt ſich der Aſſignatar mit dem Aſſignaten in neue *) Verbindungen ein, und verſäumt darüber den Betrieb der Sache innerhalb der geſetzmäßigen Friſt (§. 72 und 91 sqq.); oder giebt er dem Aſſignaten eigenmächtig Nachſicht; oder läßt er ſich von ihm weiter anweiſen; ſo geſchieht ſolches auf ſeine Gefahr, und er verliert den Regreß an den Anweiſenden. **) §. 289 und 290. ibid.

§. 80.

Uebrigens tritt, ſobald die Anweiſung ange- §. 291. ibid.

*) Neue Verbindungen ſind aber nur ſolche, wobei die alte eine ſolche Veränderung erleidet, daß ſie nicht mehr dieſelbe bleibt. Bloße acceſſoriſche Verträge, z. B. Hypothekenbeſtellung, Zinſenſtipulation, gehören dahin nicht. (§. 125 und Anm. zu §. 130.)

**) Wird dieſer Verluſt ipso facto verwirklicht, oder bleibt dem Aſſignatar der Nachweis offen, daß auch, wenn er nicht alſo gehandelt, ſondern die geſetzmäßige Friſt inne gehalten hätte, der Verluſt der angewieſenen Poſt dennoch unvermeidlich geweſen wäre? Mir ſcheint ganz unbezweifelt das letztere richtig. Denn wenn gleich auf die Vorſchrift am Schluſſe des C. C VII. §. 155 b. um deswillen nicht zurückgegangen werden dürfte, weil das Verhältniß des Aſſignatars zum Aſſignaten ein ganz anderes iſt, als das des Gläubigers zum Bürgen; ſo ergeben doch die oben gebrauchten Worte, in denen von einem Regreſſe die Rede iſt, daß der Geſetzgeber für dieſen Fall ein gleiches Verhältniß angenommen habe. (§ 96 u. Anm. zu §. 102.) Es folgt eben dies auch aus der Natur der Sache nach II. §. 38. Am aller entſcheidendſten aber iſt die Dispoſition I. §. 1069; denn ein gezogener Wechſel iſt ja nichts anders, als eine Anweiſung mit Wechſelkraft. Aber freilich muß der Aſſignatar den Beweis führen, daß der Schaden ohne ſein Zuthun doch geſchehen wäre, indem er die Vermuthung gegen ſich hat. (II. §. 40.)

nommen iſt, (§. 59.) der Aſſignatar in alle Rechte, *) des Aſſignanten gegen den Aſſignaten. (§. 63 und C. C. VII. §. 40.)

§. 81.

§.292 ibid. Iſt die Anweiſung ausdrücklich **) als auf eine Schuld, womit der Aſſignat dem Anweiſenden verhaftet ſey, gerichtet, und von dem Aſſignaten ohne Vorbehalt angenommen worden; ſo hat dieſe Annahme, zum Beſten des Anweiſenden, die Wirkung eines erneuerten Schuldbekenntniſſes. (C. C. I. §. 262.)

---

*) Aber nicht in alle Pflichten; (§. 19.) denn ein großer Theil derſelben wird ja eben durch die Annahme aufgehoben. (Anm. zu § 59.) Herr Merkel will zwar den oben allegirten §. 63. dahin verſtehen, daß der Aſſignat nur im Falle der Delegation ſeiner Einwendungen gegen den Aſſignanten durch die Annahme der Anweiſung verluſtig gehe, und das Wörtchen: alsdann, in §. 63. ſcheint dafür zu ſprechen. Allein nicht zu gedenken, daß alsdann ein Widerſpruch mit dem §. 104. obwalten würde, ſo ergiebt auch der § 81, daß die urſprünglichen Einwendungen gegen die Richtigkeit der angewieſenen Poſt, und nach §. 59. alle Einwendungen, welche deren Fortbeſtand betreffen können, durch die Annahme der Anweiſung für entſagt erachtet werden ſollen. Es ergiebt auch V. §. 129, daß in dieſem Betreffe die Acceptation des Schuldners bei der Ceſſion und bei der Anweiſung von ganz gleicher Wirkung ſeyn ſolle, ohne allen Unterſchied, ob bei der letzteren zugleich eine Delegation eintritt, oder nicht. Noch iſt zu bemerken, daß, in alle Rechte treten, noch nicht ſo viel heißt, als dieſe Rechte eigenthümlich überkommen; (Anm. zu §. 62.) ſondern nur ſoviel, daß der Aſſignatar befugt ſey, alle Rechte des Aſſignanten, ſtatt deſſelben, auszuüben. (§. 69.)

**) Zum Weſen der Aſſignation gehört es weder, daß dieſe ausdrückliche Bezeichnung gebraucht worden ſey, noch wird durch dieſen § der Definition des §. 54 widerſprochen. Es wird bei jeder Anweiſung eine Schuld des Aſſignaten vorausgeſetzt; um aber zu bewirken, daß die Annahme die Stelle eines Anerkenntniſſes vertrete, iſt es nöthig, daß die ausdrückliche Erklärung der Schuld erfolge. Die Wirkungen der Annahme einer ſolchen Anweiſung dauern alſo noch fort, wenn auch die Anweiſung ſelbſt zurückgeht.

§. 82.

Entſpringt die Verbindlichkeit des Aſſignaten gegen den Anweiſenden aus einem auf jeden Inhaber lautenden, und in den Händen des Aſſignanten *) befindlichen Inſtrumente; ſo iſt zur Rechtsbeſtändigkeit der Aſſignation die Aushändigung dieſes Inſtruments nothwendig, indem der Aſſignat in ſolchem Falle nur demjenigen, welcher das Inſtrument in Händen hat, Zahlung zu leiſten befugt und ſchuldig iſt. (V. §. 68 und 69.) §. 293 und 294. ibid.

§. 83.

Sind auf ein und eben daſſelbe in den Händen des Aſſignaten für Rechnung des Aſſignanten befindliche Object, mehrere Anweiſungen ausgeſtellt und angenommen worden; ſo hat in Anſehung dieſes Objects derjenige, deſſen Anweiſung zuerſt angenommen iſt, den Vorzug. Doch bleiben den übrigen Aſſignatarien ihre Rechte gegen den Aſſignaten aus der Annahme deſſelben vorbehalten. **) §. 295 und 296. ibid.

§. 84.

Kaufmänniſche Aſſignationen ſind ſolche, welche ein Kaufmann in Handlungsgeſchäften ausgeſtellt hat. Wo ſolchen Aſſignationen durch beſondre Geſetze das Wechſelrecht beigelegt worden, hat es ferner dabei ſein Bewenden. Auch findet wegen der Verfallzeit und der Münzſorte bei ihnen alles das Anwendung, was deshalb bei Wechſeln, (I. §. 959. sqq.) und wegen des Indoſſements alles, was deshalb bei den Handelsbillets, verordnet iſt. (I. §. 1215—1218.) A. L. R. II. 8. §. 1251—1253 u. 1299—1304.

---

*) Im A. L. R. ſteht: Aſſignaten, welches aber offenbar ein Druckfehler iſt. Wäre das Inſtrument in den Händen des Aſſignaten, ſo wäre es eben ſo gut, als exiſtirte es nicht. (V. §. 52.) Cfr. Anm. zu C. C. II. §. 105 a. i. d. R.

**) Auf Entſchädigung nämlich, wenn er das in Rede ſtehende Object nicht extradiren kann. Der erſte Acceptat alſo hat ein jus ad rem, die übrigen bloß ein jus personale. Von ſelbſt verſteht es ſich, daß der Aſſignat nicht nöthig hat, mehrere Anweiſungen zu acceptiren.

§. 85.

§. 1261. ibid. Zur Gültigkeit *) kaufmänniſcher Aſſignationen iſt hinreichend, wenn nur daraus erhellet, wer Zahlung leiſten, und empfangen ſolle; imgleichen auf wie hoch, und von wem die Aſſignation ausgeſtellt worden.

§. 86.

§. 1261 und 1262. ibid. Auch unter Kaufleuten iſt Anweiſung keine Zahlung. **) Nimmt jedoch ein Kaufmann von dem andern, ſtatt Zahlung, eine Aſſignation ohne Vorbehalt an; ſo wird das Geſchäft durchgehends als eine Ceſſion ***) angeſehen. (§. 19. sqq..)

§. 87.

§. 1263 und 1264. ibid. Kommt alsdann auch die Einwilligung des Aſſignaten hinzu, ſo iſt eine Delegation vorhanden. (§. 62 und 63.) Ein Gleiches findet ſtatt, wenn mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, durch Ab-

---

*) Zur inneren, materiellen Gültigkeit; dagegen es in Abſicht der Gültigkeit der äußeren Form bei dem §. 55 und 56. ſein Bewenden zu haben ſcheint. Doch hat der Geſetzgeber überall bei den folgenden Beſtimmungen über Präſentation, Proteſt, Indoſſement, eine ſchriftliche Anweiſung vorausgeſetzt, und dieſe, oder die Scontration, (§. 87.) ſcheint alſo ein weſentliches Erforderniß einer kaufmänniſchen Anweiſung zu ſeyn.

**) Cfr. Anm. zu §. 60

***) Alſo nicht als Angabe an Zahlungsſtatt, wie in §. 61. Woher dieſer Unterſchied, welcher rückſichtlich des V. §. 116. nicht ohne Folgen iſt? Der Grund liegt darin, daß bei kaufmänniſchen Aſſignationen das Object derſelben immer baare Zahlung ſeyn muß. Betreffen ſie einen anderen Gegenſtand, ſo gelten ſie nur als gewöhnliche Anweiſungen. Dies iſt zwar nirgends ausdrücklich angegeben, aber es erhellet ganz klar aus der Faſſung der Geſetze. Denn nicht nur in §. 84. iſt von der Münzſorte, ſondern auch in den folgenden §§. überall nur von Zahlung die Rede. Noch einen anderen Unterſchied ſtellt das Geſetz hier zwiſchen den gewöhnlichen und kaufmänniſchen Anweiſungen auf, indem bei den letzteren die Entlaſſung des Aſſignanten als Schuldners nicht ausdrücklich geſchehen darf, ſondern im Gegentheil vermuthet wird.

und Zuſchreiben in ihren Büchern, eine Ueberweiſung (Scontration) geſchehen iſt.

§. 88.

In allen dieſen Fällen haftet der Anweiſende nicht für die Sicherheit *) des Aſſignaten. §. 1265. ibid.

§. 89.

Außer dieſen Fällen ſind, bei kaufmänniſchen Anweiſungen, die Rechte und Pflichten zwiſchen dem Ausſteller und Empfänger, in der Regel **), nach den Vorſchriften von Aſſignationen überhaupt zu beurtheilen. (§. 54 — 83.) §. 1266. ibid.

§. 90.

Der Empfänger einer kaufmänniſchen Anweiſung muß vorzüglichen Fleiß anwenden, daß ihm in deren Einziehung keine Saumſeligkeit zur Laſt falle. §. 1268. ibid.

§. 91.

Iſt in der Aſſignation keine Zahlungszeit beſtimmt, und der Inhaber findet ſich mit dem §. 1269 und 1270. ibid.

---

*) Ob dieſer §. ſich auch auf den §. 86. beziehe, meint Herr Merkel, müſſe nach §. 45, 46 und 61 beurtheilet werden. Es iſt aber gar keine Frage, daß der obige §. in dem Falle des §. 86. allemal zur Anwendung kommen müſſe. Denn der §. 89. ſchließt ja ausdrücklich in einem der vorangegangenen Fälle das Zurückgehen auf die allgemeinen Vorſchriften aus, und es ſoll alſo der obige §. geradezu eine Abweichung von den allgemeinen Vorſchriften angeben. Für den Fall des §. 87. würde eine ſolche Abweichung nicht eintreten, denn durch die Delegation wird ohnehin die Gewähr für die Richtigkeit und Sicherheit aufgehoben. (Anm. zu §. 63.) Die Abweichung kann alſo gerade nur den §. 86. betreffen, und iſt hier allerdings vorhanden. Denn bei einer gemeinen Anweiſung haftet der entlaſſene Schuldner, wie jeder Cedent, auch für die Bonität. (§. 61.) Ein entlaſſener Kaufmann aber iſt nur für die Richtigkeit, wenn keine Delegation hinzukömmt, niemalen für die Bonität verantwortlich. (Anm. zu IV. §. 34.)

**) Anm. In ſo fern die Geſetze keine Abweichung verordnen. Die Unterſchiede finden ſich in der Anm. zu §. 85, 86, 88, 72 und 73, 74, 97, 101 und 106. theils ausdrücklich angegeben, theils ſind ſolche durch die beigeſetzten Allegate angedeutet worden.

Aſſignaten an einem Orte; ſo muß derſelbe ſich ſpäteſtens binnen acht Tagen nach dem Empfange bei dem Aſſignaten melden und Bezahlung *) fordern. Befindet der Inhaber ſich nicht an einem Orte mit dem Aſſignaten; ſo muß die Aſſignation mit der nächſten Poſt zur Eincaſſirung abgeſchickt werden.

§. 92.

§. 1272. ibid. Iſt ein Zahlungstermin beſtimmt, ſo muß die Anmeldung ſpäteſtens den erſten Tag nach der Verfallzeit erfolgen. **)

§. 93.

§. 1271. ibid. Soll die Aſſignation während einer Meſſe oder eines Marktes bezahlt werden; ſo finden wegen der Präſentation die Vorſchriften I. §. 1039. Anwendung.

---

*) Aber nicht ſofortige baare Zahlung, ſondern nur die Anerkennung der Verpflichtung zur Zahlung zu ſeiner Zeit. Vielleicht hat gerade die Ueberſehung deſſen Herrn Merkel zu der Bemerkung veranlaßt, daß nicht mit Beſtimmtheit zu entnehmen ſey, ob, wenn die Präſentation vor der Verfallzeit geſchehen, der Aſſignat ſich vorher über die Annahme erklären und bei ſeiner Weigerung auch noch vor der Verfallzeit der Proteſt aufgenommen werden müſſe. Es iſt hierüber aber überall kein Zweifel. Der obige §. handelt nicht von der Bezahlung und Eincaſſirung der Schuld, ſondern lediglich von der Präſentation der Anweiſung. Von jener fängt erſt in §. 97. die Rede an. Bei der Präſentation aber kommt der Verfalltag gar nicht in Betracht, außer wenn er nach §. 92. in der Anweiſung ſelbſt beſtimmt iſt. Außerdem hat der Aſſignatar nur die Pflicht, binnen 8 Tagen zu präſentiren, und bei verweigerter Annahme nach §. 94. zu proteſtiren. Die Verbindlichkeit des Aſſignaten zur Annahme iſt nach §. 57. zu beurtheilen. Iſt nun die Annahme geſchehen, dann erſt kommt der Verfalltag in Betracht, gerade wie bei gezogenen Wechſeln, welche ja nichts anders ſind als wechſelmäßige Anweiſungen. So auch Herrn Eggers und Grattenauer. (Anm. zu §. 94.)

**) Gleichviel, wenn auch der Zahlungstermin auf: heute, lautet. (M. II. S. 50.)

§. 94.

Wird die Aſſignation von dem Aſſignaten §. 1273 —
nicht angenommen; *) ſo kann und muß der 1275. ibid.
Inhaber dieſelbe ſpäteſtens innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Aſſignanten, wenn er an demſelben Orte wohnhaft iſt, zurückgeben. Wohnt der Aſſignant an einem andern Orte; ſo muß der Inhaber ſofort Proteſt aufnehmen laſſen, und denſelben mit nächſter Poſt verſenden. Bei Aufnahme und Remiſſion eines ſolchen Proteſtes muß alles beobachtet werden, was von Wechſelproteſten (I. §. 1064 sqq.) vorgeſchrieben iſt.

§. 95.

Auch wegen der Fälle, wenn die obigen §. 1276.
Friſten auf einen chriſtlichen oder jüdiſchen Feier- ibib.
tag treffen, finden die im Wechſelrechte gegebenen Vorſchriften Anwendung. (I. §. 1051 — 1053.)

§. 96.

Hat der Inhaber die Präſentation in den §. 1277.
geſetzlichen Friſten verabſäumt; ſo haftet er für ibid.

---

*) Auch Herr Grattenauer (M. V. S. 33) iſt mit mir der Meinung, daß der Aſſignat ſich in jedem Falle bei der Präſentation über die Annahme erklären müſſe und ſolches nicht bis zum Verfalltage verſchieben könne, (Anm. zu §. 91.) weil das Geſetz dem Präſentanten ganz verſchiedene Obliegenheiten bei der verweigerten Annahme und nicht erfolgender Zahlung auferlegt. Aber darin kann ich mit demſelben nicht übereinſtimmen, daß bei Anweiſungen auf Sicht kein Proteſt wegen verweigerter Annahme nöthig ſey, weil bei ſolchen Anweiſungen der Zahlungstermin mit der Präſentation ſelbſt eintrete und daher nur nach §. 98. verfahren zu werden brauche. Dies Argument iſt aber nicht richtig. Denn der Verfalltag fällt nach §. 84 und I. § 961. nicht mit der Präſentation zuſammen, ſondern erſt vier und zwanzig Stunden ſpäter.

Wichtig iſt es zu bemerken, daß nur der erſte Inhaber die nicht acceptirte Anweiſung dem Ausſteller ohne Proteſt zurückgeben kann. Ein Indoſſatar dagegen muß, ohne Unterſchied des Wohnortes ſeines Indoſſanten, Proteſt aufnehmen laſſen. (I. §. 1218.)

allen daraus entſtehenden Schaden, und hat den Regreß nur im ordentlichen Prozeſſe. (§. 101 und I. §. 1043.)

§. 97.

§. 1278 und 1279. ibid. Iſt die Aſſignation acceptirt, ſo treten die Vorſchriften I. §. 1114 ein. In den Fällen, da bei wechſelmäßigen Zahlungen Reſpit- oder Discretions-tage zugelaſſen ſind, (I. §. 1118 — 1120.) finden dieſelben auch bei kaufmänniſchen Aſſignationen ſtatt. (G. S. de 1817. S. 34.)

§. 98.

§. 1280 und 1281. ibid. Erfolgt die Zahlung der acceptirten Aſſignation nicht zu der nach I. §. 969 — 972 zu beſtimmenden Verfallzeit; ſo muß der Inhaber ebenfalls, wie bei acceptirten und nicht gehörig bezahlten Wechſeln, nach Vorſchrift I. §. 1126 und 1127 verfahren *). Er iſt aber, wenn der Aſſignant nicht an demſelben Orte wohnt, außer der Aufnahme und Verſendung des Proteſtes, bei Verluſt ſeines Rechts an den Aſſignanten, ſchuldig, auf deſſen Koſten die Klage wider den Aſſignaten ſogleich anzuſtellen, und den Prozeß ſolange gehörig fortzuſetzen, bis der Aſſignant dazu, nach dem gewöhnlichen Laufe der Poſten, ſelbſt die nöthigſten Verfügungen treffen kann. (II. §. 108.)

§. 99.

§. 1282. ibid. Kommt der Proteſt innerhalb der beſtimmten Friſt zurück, ſo muß der Aſſignant die Aſſignation unweigerlich wieder zurücknehmen.

§. 100.

§. 1283. ibid. Hat er die Aſſignation zur Tilgung einer Schuld, womit er dem Empfänger verhaftet war, ertheilt; ſo ſteht Letzterem frei, ſeine Schuld eben ſo ein-

---

*) Daß dies auch hier nur nöthig iſt, wenn der Aſſignant nicht an demſelben Orte wohnt, wie in §. 94, ergeben die Anfangsworte der gleich folgenden Periode ſattſam; es wäre denn, daß der Inhaber nicht der Aſſignatar ſelbſt, ſondern ein Indoſſatar wäre. Vergl. noch die Anm. zu §. 102.

zufordern, als ob das Aſſignationsgeſchäft gar nicht geſchehen wäre.

§. 101.

Hat aber der Empfänger die Aſſignation von §. 1284—1287. dem Ausſteller gekauft; *) (§. 107.) ſo kann er gegen Rückgabe derſelben, die Erſtattung der bezahlten Summe nebſt Zinſen und Koſten fordern. Enthält in dieſem Falle die Aſſignation ein Empfangsbekenntniß der baar bezahlten Valuta; **) ſo findet gegen den Ausſteller, binnen Jahresfriſt nach dem Verfalltage, der executiviſche Prozeß (I. §. 1206 sqq.) ſtatt, ſo wie auch binnen eben dieſer Friſt der Vorzug bei entſtehendem Concurſe nach I. §. 1212. Iſt aber dergleichen Empfangsbekenntniß im Inſtrumente ſelbſt nicht enthalten; ſo muß der Empfänger

---

*) Der Kaufpreis und die Zahlungszeit der Valuta hängen nach Analogie des §. 13 und I. §. 1034 von der Uebereinkunft der Parteien ab. Aber eine andre Frage iſt es, ob auch der §. 1035. l. c. Anwendung finde und nicht minder der Indoſſatar dem Indoſſanten nach der Anm. zu §. 940 l. c. im Executiv-Prozeſſe verhaftet ſey? Aus den am letztern Orte angeführten Gründen und nach §. 1216. l. c. ſcheint mir die analogiſche Anwendung vollkommen begründet.

**) Da ſogar bei Wechſeln eine falſche Angabe der Valuta die Nichtigkeit des Geſchäftes nach ſich zieht; (I. §. 275.) wie viel mehr bei bloßen Anweiſungen. Daraus, daß dieſer §. in in der A. G. O. I. 28. §. 2. No. 5. zu allegiren vergeſſen worden iſt, kann mit Herrn Grattenauer deſſen Derogation nicht gefolgert worden. Denn die Beiſpiele, daß dergleichen Allegate in der A. G. O nicht ganz vollſtändig ſind, ſind gar häufig, und iſt ſchon darum der Schluß nicht zuläſſig, daß alle Vorſchriften des A. L. R., deren Allegation überſehen worden, dadurch außer Kraft zu ſetzen, die Abſicht geweſen ſey. Herr Klein, welcher ſelbſt Mitarbeiter am Geſetzbuche geweſen iſt, bezeugt vielmehr (Cfr. Vorrede zum dritten Bande des C. C. S XXIII.) daß die Allegate in Klammern gar nicht zum Geſetztexte gehören, ſo wenig als die Marginalien, ſondern ein opus supererogationis ſind. Iſt aber der Aſſignant dem Aſſignatar im Executiv-Prozeſſe verhaftet, ſo iſt es unbedenklich auch der Indoſſant dem Indoſſatar. (§. 84 und I. §. 1216.)

ſeine Schadloshaltung von dem Ausſteller mittelſt ordentlichen Prozeſſes ſuchen. (§. 96.)

§. 102.

§. 1288. ibid. Hat der Inhaber die Friſten zur Aufnahme und Verſendung des Proteſtes wegen Nichtzahlung verſäumt, oder dem Aſſignaten nach der Acceptation irgend (§. 79.) eine Nachſicht geſtattet; ſo haftet ihm der Aſſignat nur als Bürge, im ordentlichen Prozeſſe, für den ohne ſein Verſchulden entſtandenen Ausfall. *)

§. 103.

§. 1289—1292. ibid. Derjenige, auf welchen aſſignirt worden, iſt dem Inhaber nur alsdann verhaftet, wenn er die Aſſignation ſchriftlich acceptirt hat, wobei die Vorſchriften I. §. 1050 überall eintreten. **) Vor der Acceptation kann daher der Aſſignat an den Ausſteller ſicher zahlen, wenn er gleich ſonſt von der Aſſignation Wiſſenſchaft gehabt hat. (§. 69.) Auch kann der Ausſteller dem Aſſignaten die Zahlung an den Inhaber vor der Acceptation unterſagen. (§. 70.)

§. 103.

§. 1293 und 1294. ibid. Hat der Aſſignat die Anweiſung acceptirt; ſo muß er dem Inhaber Zahlung leiſten, und kann

*) Herr Merkel will mit dieſer Beſtimmung die Vorſchrift des §. 98. nicht zu vereinbaren wiſſen. Es ſcheint mir aber am Tage zu liegen, daß im §. 98. etwas ganz beſonderes und eine Ausnahme von der ſonſt allgemein geltenden Regel in §. 96 und 102. habe angeordnet werden ſollen, indem der Geſetzgeber dadurch die ſofortige Anſtellung der Klage hat erzwingen wollen. Dagegen ergiebt die allgemeine Regel, welche bei kaufmänniſchen Anweiſungen ſtatt findet, bei denen doch nach §. 90. eine ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit erfordert wird, daß die Auslegung in der Anm. zu §. 79. gewiß die richtige iſt.

**) Sehr richtig bemerkt Herr Merkel, daß eben hierdurch in Abſicht der Form der Acceptation auch auf die Vorſchriften I. §. 1054—1063. zurück Bezug genommen worden iſt. Vergl. auch Anm. zu §. 57.

kann ſich mit einer ſchon erfolgten Befriedigung des Ausſtellers nicht ſchützen. (§. 59.) Auch andre Einwendungen, die dem Acceptanten gegen den Ausſteller zuſtehen, kann kann er dem Inhaber nach der Acceptation nicht mehr entgegenſetzen. (§. 63, 80 und 81.)

§. 105.

Iſt jedoch über das Vermögen des Ausſtellers vor eingetretenem Verfalltage Concurs entſtanden; ſo iſt der Aſſignat dem Inhaber, auch auf eine ſchon acceptirte Aſſignation Zahlung zu leiſten weder ſchuldig, noch berechtigt. Hat er nach eingetretenem Verfalltage die Zahlung geleiſtet, ehe die gerichtliche Bekanntmachung der Concurseröffnung zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt iſt; *) ſo wird er dadurch von ſeiner Verbindlichkeit gegen den Ausſteller und deſſen Maſſe allerdings befreit. (C. C. VI. §. 38.) §. 1295 und 1296. ibid.

§. 106.

Aus einer acceptirten Aſſignation kann **) gegen einen Kaufmann zwar nicht wechſelmäßig, (§. 84.) aber doch, binnen Jahresfriſt vom Verfalltage an gerechnet, executiviſch (I. §. 1206 sqq.) geklagt werden; §. 1297 und 1298. ibid.

---

*) Die bloße Privatkenntniß alſo hindert den Aſſignaten nicht an der Zahlung. (C. C. VII. §. 38.) Es folgt hieraus auch, daß, wenn der Concurs auch erſt nach eingetretenem Verfalltage ausgebrochen iſt, die noch nicht geſchehene Zahlung durch den offenen Arreſt unter allen Umſtänden inhibirt wird, wie es auch in C. C. VII. §. 40. heißt. Die Faſſung des obigen §. gründet ſich darauf, daß der Aſſignat vor dem Verfalltage zur Zahlung nicht verbunden, aber auch eben wegen dieſes möglichen Falles nicht berechtiget iſt. Daraus übrigens, daß dieſe Vorſchrift bloß bei den kaufmänniſchen Anweiſungen vorkommt, folgt noch keinesweges, daß ſie bei gewöhnlichen Anweiſungen nicht ſtatt finden ſolle. Es finden ſich bei den erſteren mehrere Vorſchriften; die ganz unbedenklich auch für dieſe gelten, z. B. §. 86, 90, 96 und 104, und in C. C. VII. §. 40. iſt nicht bloß von kaufmänniſchen, ſondern von Aſſignationen überhaupt die Rede.

**) Wenn nämlich die Acceptation in der vorgeſchriebenen Form geſchehen iſt. (Anm. zu §. 103.)

ſo wie denn auch binnen gleicher Friſt dieſelbe mit einem Wechſel im Concurſe gleiche Rechte hat. (C. C. VII. §. 471[a].)

§. 107.

A. L. R. I. 16. §. 298 und 299. Wird eine Anweiſung nicht zur Tilgung einer Schuld des Aſſignanten an den Aſſignatar gegeben; (§. 54 und 101.) ſo finden zwar wegen der von dem letztern zu beobachtenden Pflichten, ingleichen wegen der Verhältniſſe zwiſchen ihm und dem Aſſignaten, die Vorſchriften des gegenwärtigen Abſchnittes ebenfalls Anwendung. In wie fern aber, wenn die Anweiſung angenommen und bezahlt worden, der Aſſignatar dem Aſſignanten, *) oder letzterer dem erſteren bei nicht erfolgender Annahme oder Zahlung, verhaftet ſey? muß nach Beſchaffenheit des unter ihnen vorgefallenen Geſchäftes, aus welchem die Anweiſung entſtanden iſt, beurtheilt werden.

---

*) Cfr. Anm. zu §. 101 und zu IV. §. 27.

Dritter Abſchnitt.

Von Expromiſſionen.

§. 108.

Wenn Jemand eine fremde Schuld, ſtatt des erſten Schuldners, übernimmt, (Expromiſſion) ſo fällt alle Verbindung zwiſchen letzterm und dem Gläubiger hinweg. A. L. R. I. 14. §. 399.

§. 109.

Zu dergleichen Uebernehmung aber wird alle⸗mal ein ſchriftlicher Vertrag, *) und die ausdrückliche §. 400. ibid.

*) Nach Herrn Klein iſt die Expromiſſion in Abſicht ihrer Form und Gültigkeit überhaupt nach den Vorſchriften von der Bürgſchaft zu beurtheilen, welches ſich aus der Stellung dieſer Materie im Landrechte, als eines bloßen Anhanges der Materie von Bürgſchaften, als richtig darſtellt. So lange die Einwilligung des Gläubigers nicht hinzugekommen iſt, kann das Geſchäft überhaupt nur als Bürgſchaft, und nicht als Expromiſſion betrachtet werden. (Anm. zu 110.) Da dieſe Einwilligung eine Entſagung in ſich ſchließt, ſo darf deren Sinn nie weiter ausgedehnt werden, als die gebrauchten Ausdrücke und die Abſicht des Geſchäftes zu erkennen geben. (V. §. 163 und A. L. R. I. 5. §. 253 und 260.) Der bei ſolcher Gelegenheit oft gebräuchliche Ausdruck: es werde der frühere Vertrag aufgehoben und ganz außer Kräften geſetzt, iſt daher, wenn keine eigentliche Novation, ſondern bloß eine

Einwilligung des Gläubigers erfordert. (A. L. R. I. 4. §. 60.)

§. 110.

§.401. ibid. Iſt es nach der Faſſung des Inſtrumentes und nach den Umſtänden zweifelhaft: ob die Parteien eine Expromiſſion, oder nur eine Bürgſchaft haben vollziehen wollen; *) ſo wird letzteres vermuthet.

Veränderung in der Perſon des Schuldners (§. 130.) vorgenommen wird, auch nur dahin zu deuten, daß die aus dem Vertrage gegen den urſprünglichen Schuldner erworbenen Rechte erlaſſen werden. Eben ſo verſteht es ſich, daß die Expromiſſion den Expromittenten nur in ſo weit verpflichtet, und den erſten Schuldner nur in ſo fern befreit, als der Expromittent in die Stelle des letztern getreten iſt und zu treten ſich erklärt hat. Wenn daher z. B. Jemand ſich einen Pachtcontract mit Genehmigung des Verpächters cediren läßt, ſo vertritt er die Stelle des erſten Pächters nur von dem Zeitpuncte der abgetretenen Pacht an, nicht deſſen frühere Verpflichtungen, inſofern ſolche nicht ausdrücklich mit übernommen worden ſind. Eben dieſes gilt von den Zinſen eines ſchuldigen Capitales, welches Jemand für den erſten Schuldner übernimmt, inſofern ſie nicht realiter auf ein Grundſtück verhypothecirt ſind, das der Expromittent adquirirt hat.

*) Es bleibt immer noch ein wichtiger Unterſchied zwiſchen einem Expromittenten und einem Bürgen, welcher ſich als Selbſtſchuldner verbürgt hat. (IV. §. 64 und 79.) Denn wenn gleich der Gläubiger auch den letztern ſofort belangen kann, ſo behält er doch die Wahl, auch den Hauptſchuldner in Anſpruch zu nehmen, welcher bei der Expromiſſion ſeiner Verpflichtung entlaſſen wird. Ferner kann, mit alleiniger Ausnahme des Falles in IV. §. 131, der Bürge allemal die Einwendungen des Hauptſchuldners, welche nicht deſſen Perſon betreffen, auch als Selbſtſchuldner dem Gläubiger entgegenſetzen; der Expromittent nicht. Denn ſeine Verpflichtung wird als eine neue angeſehen und beſteht ohne weitere Berückſichtigung der früheren. (§. 125 und 130, auch IV. §. 68 und 83.) Endlich iſt zur Expromiſſion die ausdrückliche Einwilligung zur Veräußerung von Seiten des Gläubigers erforderlich, zur Bürgſchaft nicht. Letztere kann daher auch unfähigen Perſonen gemacht werden, die erſtere aber nicht. (§. 127.)

§. 111.

Iſt derjenige, welcher die fremde Schuld über- nommen hat, ſelbſt Darlehnsverträge zu ſchließen unfähig, (I. §. 48 sqq.) und dieſes dem Gläubiger nicht bekannt geweſen; (I. §. 234 und 235.) ſo bleibt die Verbindlichkeit des erſten Schuldners bei Kräften. Hat aber der Gläubiger die Unfähigkeit des ihm vorgeſchlagenen neuen Schuldners gewußt, oder doch bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerkſamkeit wiſſen können, und denſelben gleichwohl, mit Entlaſſung des vorigen Schuldners, angenommen; ſo kann er ſich in der Regel (§. 409.) auch an letztern nicht ferner halten. (§. 138.) §. 402 und 403. ibid.

§. 112.

In wie fern der befreite Schuldner dem Uebernehmer ſeiner Verbindlichkeit verpflichtet werde, iſt nach dem Inhalte des zwiſchen ihnen geſchloſſenen Vertrages oder vorgefallenen Geſchäftes zu beurtheilen. *) Daß der Uebernehmer ſich des Rechts, Vergütung von dem befreiten Schuldner zu fordern, habe begeben wollen, wird in der Regel nicht vermuthet. (A. L. R. I. 11. §. 1040.) §. 404 und 405. ibid.

§. 113.

Hat der Uebernehmer den erſten Schuldner, ohne deſſen ausdrückliche Einwilligung, von ſeiner Ver- §. 406. ibid.

*) Es leuchtet ein, daß auch auf dieſem Wege eine Delegation entſtehen könne, und ſolche nicht allemal nothwendig mit einer Anweiſung anfangen müſſe. Denn ſobald der Gläubiger und der neue Schulder deſſelben darüber, daß der letztere an die Stelle des alten Schuldners trete und dieſer dadurch der Schuld entlaſſen ſeyn ſoll, einig ſind, und der neue Schuldner dies darum that, weil er dem alten Schuldner ſeiner Seits verhaftet war; ſo iſt eine Delegation vorhanden. In dieſem letzteren Merkmal liegt allein der Unterſchied der Delegation von der Expromiſſion. Denn bei dieſer letztern wird bloß die Perſon des Schuldners, bei der erſtern aber die Perſon des Schuldners und Gläubigers verändert. (Anm. zu §. 61 und zu §. 216.)

bindlichkeit befreit, *) ſo wird die Sache zwiſchen ihnen nach den Regeln von Uebernehmung fremder Geſchäfte ohne vorhergegangenen Auftrag (A. L. R. I. 13. §. 228 sqq.) beurtheilt.

§. 114.

§. 407. ibid. Soll eine Frauensperſon die Schuld eines Andern durch Expromiſſion übernehmen; ſo kann dieſes gültiger Weiſe nur gerichtlich**) geſchehen. (IV. §. 30—33.)

§. 115.

§. 408. ibid. und A. L. R. I. 11. §. 1091. Auch eine gerichtliche Expromiſſion kann die Frauensperſon in ſo weit widerrufen, als die übernommene Schuld die Hälfte ihres Vermögens (§. 1097—1111 ibid.) überſtiegen hat. ***) (§. 117, 121 und 122. *.)

---

*) In wie fern iſt aber dies möglich? Selbſt durch die wirkliche Berichtigung der Schuld eines Andern, wird ja der Schuldner noch nicht von der Schuld ſelbſt befreit, ſondern nur die Perſon des Gläubigers geändert. (V. §. 28.) Es wird zwar §. 27 ibid. auch von einer Befreiung von der Schuld geredet, allein der Zuſammenhang ergiebt, daß dies nur ſo viel heißen ſoll, als die perſönliche Verbindlichkeit gegen den erſten Gläubiger hört auf, weil deſſen Rechte an einen Andern übergegangen ſind. Dies kann allerdings ohne Einwilligung des Schuldners geſchehen und dieſe Folge muß die Annahme der Bezahlung von einem Andern, als den Schuldner, haben. Aber durch das bloße Verſprechen, die Schuld eines Andern bezahlen zu wollen, wenn dieſes Verſprechen auch von dem Gläubiger mit der Verpflichtung angenommen wird, dem urſprünglichen Schuldner die Schuld zu erlaſſen, kann dieſer letztere ja ohne Annahme dieſer Erklärung und ohne ſeinen Beitritt gar kein Recht erwerben, (II. §. 1 und 2, und V. §. 171.) mithin auch nicht ohne ſeine Einwilligung dadurch von ſeiner Schuld befreit werden. Bloß die gerichtliche Entſagung iſt eine Ausnahme.

**) Mit Beobachtung der bei der Form der Bürgſchaften gegebenen Vorſchriften. (Anm. zu §. 109 und IV. §. 34, auch A. G. O. II. 2. §. 31.)

***) Wie bei Schenkungen. „Die Präſumtion für eine Schenkung, heißt es im Entwurfe zum Geſetzbuche, iſt bei Expromiſſionen der Frauenzimmer vom Geſetze darum angenommen

§. 116.

Doch iſt dieſer Widerruf nur innerhalb dreier Jahre, vom Tage gerichtlicher Abſchließung des Geſchäfts an, zuläſſig. §. 1095. ibid.

§. 117.

Hat die expromittirende Frauensperſon bei der gerichtlichen Abſchließung des Vertrages ausdrücklich erklärt, daß die Schuld die Hälfte ihres Vermögens nicht überſteige; ſo kann ſie von dieſer Befugniß zum Widerrufe keinen Gebrauch machen. Doch muß ihr das Geſetz nebſt den Folgen ihrer Angabe deutlich erklärt, und wie dieſes geſchehen, in dem Protocolle ausdrücklich bemerkt werden. (V. §. 171.) Iſt dieſe Vorſchrift beobachtet worden,*) ſo iſt der Widerruf nur alsdann zuläſſig, wenn die Expromittentin zugleich nachweiſen kann, daß ſie aus einem Irrthume, in welchen ſie ohne ihr eignes grobes Verſehen gerathen iſt, ihr Vermögen für größer, als es wirklich war, gehalten habe. §. 1094 — 1096. ibid.

§. 118.

Die Erben können eine ſolche an ſich gültige Expromiſſion ihrer Erblaſſerin aus dem Grunde, weil ſie das halbe Vermögen derſelben überſtiegen habe, §. 1112. ibid.

---

worden, weil ſonſt zur Vereitelung des Geſetzes bloße Bürgſchaften allzuleicht hinter der Geſtalt einer Expromiſſion verborgen werden könnten.“ Es wird hierdurch der Zweifel ſogleich verneinend entſchieden, ob, wenn die Expromiſſion zurückgenommen wird, die Erklärung nicht wenigſtens noch als Bürgſchaft von rechtlichen Folgen ſey, da Bürgſchaften aus dieſem Grunde nicht zurückgenommen werden können. Aber der Grund ſelbſt quadrirt freilich nicht ganz. Denn da beide Geſchäfte, Bürgſchaft und Expromiſſion, gerichtlich geſchehen müſſen; ſo iſt nicht abzuſehen, wie die erſtere hinter der letztern zu verſtecken wäre, oder warum bei dieſer noch mehr Vorſicht, als bei jener, erforderlich wäre. (Anm. zu IV. §. 35.)

*) Aus dem Gegentheile folgt, daß die Nichtbeobachtung die Ungültigkeit der ganzen Erklärung nach ſich zieht, und die hier vorgeſchriebene Form alſo nicht bloß der Gewißheit und Beglaubigung wegen angeordnet iſt. (A. L. R. I. 5. §. 41.)

in der Regel (A. L. R. I. 12. §. 588 sqq. *) nur alsdann widerrufen, wenn ſchon die Erblaſſerin ihren Entſchluß zu einem ſolchen Widerrufe gerichtlich erklärt hat.

§. 119.

A. L. R. I. 12. §. 625. Doch kann ein Vertragserbe Expromiſſionen, welche die Erblaſſerin wegen Uebermaßes zu widerrufen berechtiget geweſen wäre, innerhalb der geſetzmäßigen Friſt (§. 116.) zurücknehmen, **) wenn gleich die Erblaſſerin ſich dieſes Widerrufes nach §. 117 ausdrücklich begeben hatte.

§. 120.

A. L. R. I. 14. §. 409. So weit die Expromiſſion der Frauensperſon nach vorſtehenden Regeln ungültig iſt, (§. 114.) oder widerrufen wird, kann der Gläubiger an den vorigen Schuldner, welchen er bloß in Rückſicht dieſer Expromiſſion entlaſſen hat, ſich wieder halten. (§. 132.)

§. 121.

§. 410. ibid. So weit die Frauensperſon für die Expromiſſion von dem befreiten Schuldner Vergütung erhalten hat, ***) iſt ihre Expromiſſion, gleich jeder andern, gültig und wirkſam.

---

*) Dieſes Allegat ſoll ohne Zweifel, nach der Abſicht des Verfaſſers des Geſetzbuches, in der Kürze darauf aufmerkſam machen, daß der Widerruf unter eben den Umſtänden, wo privilegirte Teſtamente ſtatt finden, nicht gerade gerichtlich geſchehen zu ſeyn braucht.

**) Wenn nämlich der Erbvertrag älter iſt als die Expromiſſion. Denn es ſtatuirt dieſer §. bloß eine Ausnahme von der, im unmittelbar ibid. vorhergehenden §. angegebenen Regel, daß durch den Erbvertrag die freie Diſpoſition der Contrahenten nicht beſchränkt werde.

***) Es kann kein Zweifel ſeyn, daß der Sinn dieſer Diſpoſition aus IV. §. 41. ergänzt werden muß. Da es nun ad impossibilia keine Obligation geben, mithin auch ein ganz unvermögender Mann keine Alimente ſeiner Frau und Familie geben kann: ſo folgt, daß wenn er dieſe Alimente geborgt hat und die Frau dafür expromittirt, der obige §. auf ſie An-

§. 122. a.

Hat die Frauensperſon für den erſten Schuldner wirklich *) Zahlung geleiſtet; ſo kann ſie dieſelbe von dem Gläubiger, unter dem Vorwande, daß ihre Expromiſſion ungültig oder widerruflich geweſen, nicht zurückfordeen. (IV. §. 42 und V. §. 101.) Gegen den befreiten Schuldner aber, deſſen Verbindlichkeit ſie ohne Vergütung übernommen hat, bleiben ihr ihre Rechte entweder nach §. 113, oder nach den Regeln vom Widerrufe der Schenkungen, (A. L. R. I. 11. §. 1090 sqq.) vorbehalten. §. 411 und 412. ibid.

§. 122. b.

Wenn Eheleute in Gemeinſchaft der Güter treten, (XV. §. 175.) ſo werden auch ſolche Schulden beider Ehegatten, welche ſchon vor vollzogener Heirath gemacht worden, der Regel nach dergeſtalt gemeinſchaftlich, daß die Gläubiger ſich deswegen an das gemeinſchaftliche Vermögen halten können. **) Durch die Gemeinſchaft des Erwerbes dagegen wird kein Ehegatte zur Bezahlung der beſondern Schulden des andern aus der Subſtanz ſeines Vermögens verpflichtet. Der gemeinſchaftliche Erwerb aber kann von den Gläubi- A. L. R. II. 1. §. 391 bis 393. auch 406 bis 408 und 410.

---

wendung finden muß. (H. B. VI. S. 97.) Ueberhaupt verſteht es ſich, daß es nicht als Expromiſſion betrachtet werden kann, wenn ein Frauenzimmer von Hauſe aus, in totum oder pro parte, im eignen Namen contrahirt; (Anm. zu IV. §. 35 und zu I. §. 295, auch H. B. VI. S. 97.) ſondern eine Expromiſſion ſetzt eine ſchon exiſtirende Schuld voraus.

*) Da aber Anweiſung keine Zahlung iſt, ſo würde ich, ohne gerichtliche Certioration von einem Frauenzimmer, welche meinem Schuldner, deſſen Entlaſſung ſie dagegen fordert, ſelbſt nichts ſchuldig iſt, keine Anweiſung annehmen. (Anm. zu §. 60.) Wird die Entlaſſung des alten Schuldners nicht zur Bedingung gemacht, ſo iſt es keine Expromiſſion, und alsdann iſt es unbedenklich, die Anweiſung in der Hoffnung anzunehmen, daß ſie werde realiſirt werden.

**) Nach Lübiſchem Rechte ſiehe N. A. I. S. 388. II. S. 333. N. X. S. 441 und H. B. V. S. 403 sqq.

gern für ſonſt gültige Schulden, (I. §. 105—112.) ohne Unterſchied, ob ſie vor oder nach der Heirath entſtanden ſind, angegriffen werden. Hat jedoch ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinſchaft der Güter, oder, wenigſtens kein Vermögen in die Gemeinſchaft des Erwerbes gebracht; ſo kann der andere, innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe, auf die Abſonderung des Vermögens antragen. Alsdann können die Gläubiger, deren Forderungen vor der Heirath entſtanden ſind, nur an das abgeſonderte Vermögen ihres eigenthümlichen Schuldners ſich halten.

Vierter Abſchnitt.

Von der Novation.

§. 123.

Rechte und Verbindlichkeiten können auch nach A. L. R. I.
ihrem Entſtehen, mit Einwilligung der Intereſ- 16. §. 450
ſenten umgeändert werden. und 451.
Die einer ſchon vorhandenen Verbindlichkeit in der Folge hinzutretenden Verabredungen ſind im zweifelhaften Falle ſo zu deuten, daß die urſprüngliche Verbindlichkeit ſo wenig als möglich geändert werde. *) (A. L. R. I. 5. §. 262.)

---

*) Die Vermuthung iſt alſo gegen die Novation, d. h. gegen die Aufhebung der alten Verbindlichkeit dadurch, daß an deren Stelle eine neue geſetzt wird. (Anm. zu §. 125.) Daher ſagt Herr Klein ſehr richtig, daß zu einer Novation eine Handlung oder Begebenheit erforderlich ſey, welche einen, zur Begründung einer ganz neuen Verbindlichkeit tauglichen Rechtsgrund mit ſich führt, und daß bei einer Novation ſowohl in Anſehung der Perſonen als der Gegenſtände nicht bloß die Erforderniſſe einer gültigen Zahlung, ſondern auch diejenigen des Entſtehens einer neuen Verbindlichkeit vorausgeſetzt werden. Ein Judicat iſt daher keine Novation, da dadurch nicht eine neue Verbindlichkeit eingeführt, ſondern nur die alte außer Zweifel geſetzt wird. Eben ſo wenig iſt ein Vergleich eine Novation, denn ein Vergleich hat in Abſicht des dadurch feſtgeſtellten Gegenſtandes des Streits mit einem Judicate gleiche Wirkung, in ſo fern er im Wege Rechtens erfolgt. (E. C. II. §. 4.) Bei außergerichtlichen Vergleichen ſcheint zwar

§. 124.

§. 452 und 453. ibid. Durch die bloße Ausſtellung neuer Urkunden über eine ſchon vorhandene Schuld wird in der Natur derſelben nichts geändert. (I. §. 297, 456 und 457.) Eben ſo wenig erfolgt eine Veränderung in der Natur der Schuld, wenn die Zahlungstermine näher oder anders beſtimmt, von einer unzinsbaren Schuld Zinſen verſprochen, oder in Anſehung des Zinsſatzes, oder der für die Schuld beſtellten Sicherheit, veränderte Abreden getroffen werden. A. L. R. II. 1. §. 271. Wenn jedoch eine Ehefrau dem Manne zinsbare Darlehne aus ihrem vorbehaltenen Vermögen gemacht hat, ſo wird ihr Rang unter den übrigen Gläubigern lediglich nach der Beſchaffenheit der ſich ausdrucklich vorbedungenen Sicherheit beurtheilt. (E. E. VII. §. 433ᵃ.)

§. 125.

A. L. R. I. 16. §. 454 und 456. ibid. Wird aber eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen geſetzt; ſo erlöſcht dieſe letztere durch Umſchaffung (Novation). Iſt die neue Verbindlichkeit ſo beſchaffen, daß die vorige Verbindlichkeit mit ihr zugleich nicht beſtehen kann: *) ſo

---

in V. §. 197. das Gegentheil vorgeſchrieben zu ſeyn. Es iſt jedoch ſehr in die Augen fallend, daß deſſen Worte nur von dem durch den Vergleich aufgehobenen Theile der Schuld, und nicht von dem darnach noch fortbeſtehenden, zu verſtehen ſind, in Abſicht deſſen die alte Verbindlichkeit fortdauert, wie V. §. 205—208 und IV. §. 128 ergeben. Wegen der Vermächtniſſe folgen die Beſtimmungen der Geſetze §. 156 sqq.

*) Entweder nach der Natur des Geſchäfts ſelbſt, oder nach der Intention der Intereſſenten. (K. V. S. 126.) Dieſe letztere kann aber ex factis concludentibus nicht gefolgert werden, außer im Falle des §. 64 und 216. Dieſen Fall ausgenommen, erfordert das Landrecht eine ausdrückliche Erklärung zur Aufhebung der alten Schuld, wenn ſolche neben der neuen ihrer Natur nach beſtehen kann. Da aber Schenkungen nicht vermuthet werden, (A. L. R. I. 5. §. 260 und 11. §. 1040.) und Niemand ſich mit dem Schaden des Andern bereichern darf; (A. L. R. I. 13. §. 230.) ſo kann derjenige, der aus dem neuen Geſchäfte bereits ſeine Befriedigung erhalten hat,

erlöſcht die vorige, wenn auch eine ausdrückliche Aufhebung derſelben nicht erfolgt wäre.

§. 126.

So weit der unfähige Schuldner (I. §. 47 sqq.) §. 456. ibid. während der Unfähigkeit Zahlung leiſten kann; (V. §. 26 und 89.) ſo weit gilt auch nur eine unter dieſen Umſtänden von ihm *) vorgenommene Novation.

§. 127.

So weit einem Gläubiger, welcher in der §. 457. ibid. Verfügung über ſein Vermögen eingeſchränkt iſt, Zahlungen mit rechtlicher Wirkung nicht geleiſtet werden können, (V. §. 12 bis 25.) ſo weit kann auch der Schuldner eines ſolchen Gläubigers keine demſelben nachtheilige Novation mit ihm vornehmen.

§. 128.

Wenn von mehrern Mitverpflichteten der eine §. 458. ibid. mit dem Gläubiger eine Novation der ganzen gemeinſchaftlichen Verbindlichkeit vornimmt; ſo befreit er dadurch die übrigen eben ſo, wie durch geleiſtete Zahlung. (I. §. 466.)

§. 129.

Hat von mehrern Mitberechtigten der eine §. 459 und allein eine Novation mit dem gemeinſchaftlichen 460. ibid. Schuldner vorgenommen; ſo iſt dieſelbe nur für ſeinen

---

ſolche nicht nochmals aus dem älteren begehren. Nur ſo lange ihm jene noch entſteht, kann er ſeine Rechte aus dieſem verfolgen, wenn ſolches durch Novation nicht aufgehoben worden iſt. Wenn A z. B. als Mandatar von B an C 100 Rthlr. bezahlen ſoll, von dem letztern aber den Schuldſchein des B zurückbekommt und 400 Rthlr. baar dazu, und dagegen dem C einen neuen Schuldſchein über 500 Rthlr. ausſtellt; ſo iſt die Schuld des A durch Novation getilgt, weil C dem A brevi manu die 100 Rthlr. übergeben hatte. Cfr. Anm. zu §. 130.

*) Rückſichtlich ſeiner gehört alſo die Novation zu den hinkenden Verträgen, welche nur in ſo fern gültig ſind, als der Schuldner nicht in einen ſchlechteren Zuſtand verſetzt wird. (Anm. zu §. 131.)

Antheil gültig. *) Ausgenommen iſt der Fall, wenn der Schuldner das Ganze an dieſen Mitberechtigten zu zahlen oder zu leiſten befugt geweſen wäre. (I. §. 597.)

§. 130.

§. 461. ibid. Was Rechtens ſey, wenn die Novation durch Veränderung der Perſon des Gläubigers oder Schuldners erfolgt, iſt in den erſten drei Abſchnitten dieſes Capitels beſtimmt. **)

§. 131.

§. 462 und 463. ibid. Soll die Novation durch eine Veränderung in der Art der Verbindlichkeit unter eben denſelben Perſonen ***) erfolgen; ſo muß der Schuldner nach den Geſetzen fähig und berechtiget ſeyn, eine Verbindlich-

*) Wenn nämlich die Sache theilbar iſt. (I. §. 497 und 498.) Bei untheilbaren Gegenſtänden iſt die vorgenommene Novation ohne Wirkung, und kann höchſtens Veranlaſſung zu einer Entſchädigungsklage gegen den contrahirenden Correalgläubiger Veranlaſſung geben, in ſo fern dieſe ſonſt fundirt iſt. Cfr. Anm. zu I. §. 496.

**) Die Anforderung, daß hier die einzelnen Fälle der Novation durch Perſonenveränderung hätten aufgezählt werden ſollen, welche Herr Merkel macht, iſt an ein Geſetzbuch nicht zu machen. Der Commentar weiſt ſie §. 26, 59, 61—64, 86 und 87, 103 und 104, 106 und 108 sqq. nach. Indem in dieſem und den folgenden §. die Hauptarten der Novation, welche theils durch Veränderung der Perſonen, theils des Titels des Anſpruches erfolgen kann, unterſchieden werden, ergiebt ſich, daß die vorangehenden §§. für alle beide Arten gültig ſind. (Anm. zu §. 138.)

***) Es könnte beim erſten Anblicke ſcheinen, als wenn durch dieſen §. die §§. 126 und 127. hätten näher beſtimmt werden ſollen und zum Theil abgeändert wären für diejenige Gattung von Novationen, welche durch Veränderung des Titels erfolgt. Allein in §. 126 und 127. iſt von der Qualification der Perſonen, welche eine Novation eingehen können, in §. 131. dagegen von der Qualität des Objects bei einer Novation die Rede. In Abſicht dieſes letztern ſind für die Art der Novationen, welche durch Veränderung der Perſonen erfolgt, die Beſtimmungen ſchon §. 5. sqq. gegeben; und für die andere Art der Novationen erfolgen ſie hier.

keit von dieſer Art zu übernehmen. Auch der Gläubiger muß fähig und befugt ſeyn, ein Recht von der Art, als an die Stelle ſeines vorigen Rechtes treten ſoll, zu erwerben.

§. 132.

Ueberhaupt iſt eine Novation, wodurch an die Stelle einer Verbindlichkeit eine andere, welche durch Verträge gar nicht übernommen werden kann, geſetzt wird, ohne Wirkung. Iſt die Novation ungültig, ſo bleibt die vorige Verbindlichkeit bei Kräften. (§. 138 und 120.) §. 464 und 465. ibid.

§. 133.

Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Novation nur unter einer, demnächſt nicht eintreffenden, Bedingung vollzogen worden. §. 466. ibid.

§. 134.

Iſt hingegen die Novation gültig; ſo kann die neue Verbindlichkeit unter dem Vorwande, daß die alte nicht rechtsbeſtändig geweſen ſey, nicht angefochten werden. *) Doch kann der Schuldner unter eben den Umſtänden, unter welchen die Rückforderung einer geleiſteten Zahlung ſtatt findet, (V. §. 87 sqq.) die zu Tilgung einer ältern eingeſchrittene neue Verbindlichkeit widerrufen. §. 467 und 468. ibid.

§. 135.

Durch eine gültige Novation (§. 138.) erlöſchen die beſondren Vorrechte, welche der aufgehobenen Verbindlichkeit vermöge der Geſetze zukommen, und können auch durch die ausdrückliche Verabredung der §. 469 und 470. ibid.

---

*) Hieraus folgt, daß eine Spielſchuld, welche gültigerweiſe novirt worden iſt, auch eingeklagt werden könne. Denn bezahlte Spielſchulden können nicht zurückgefordert werden, (I. §. 272.) und die vorige Ungültigkeit iſt durch die Novation gehoben, da ſie nicht zu den abſolut verbotenen Gegenſtänden gehören. Es hat daher die Novation mehrere Wirkung als das bloße Anerkenntniß in dieſer Beziehung. (Anm. zu I. §. 260 und zu V. §. 180.)

Parteien auf die neue Verbindlichkeit von verſchiedener Art nicht übertragen werden. *) (E. E. VII. §. 279 a.) Auch andre, bei der vorigen Hauptverbindlichkeit getroffene, Nebenabreden erlöſchen, inſofern dieſelben nicht ausdrücklich vorbehalten worden. **) (IV. §. 127.)

§. 136.

§. 471. ibid. Ein Gleiches gilt von dem für die vorige Verbindlichkeit beſtellten, und bei der neuen nicht mit übernommenen Pfandrechte. (IV. §. 699.)

§. 137.

§. 472 und 473. ibid. Der Bürge, welcher bei einer von dem Gläubiger mit dem Schuldner vorgenommenen Novation, nicht mit zugezogen worden, haftet nicht für die neue Verbindlichkeit. Iſt er aber zugezogen, ***) und ſeinetwegen nichts beſondres verabredet worden; ſo geht auch ſeine Verpflichtung aus der Bürgſchaft auf die neue Verbindlichkeit mit über.

§. 138.

§. 474 und 475 ibid. Wenn hingegen, wegen Ungültigkeit der Novation die alte Verbindlichkeit bei Kräften geblieben iſt; ſo bleiben auch alle zu deren Beſtärkung und Sicherſtellung eingeſchrittenen Nebenverbindlichkeiten ungeändert.

---

*) Die durch die Novation contrahirte Verbindlichkeit iſt eine ganz neue und kein Surrogat der alten, daher auch die Rechtsregel: surrogatum sapit naturam surrogati, darauf keine Anwendung finden kann.

**) Zu dem, vom Herrn v. Eggers noch gemachten Zuſatze: in ſo weit die Natur der Sache es zuläßt, finde ich keine beſondere Veranlaſſung im Geſetze.

***) Auch hier wird, wie in §. 25, unter der Zuziehung das Einverſtändniß des Bürgen mit begriffen. Proteſtirt er aber gegen die Novation, ſo muß ſeine Verbindlichkeit nach den §§. 93 und 94. des vierten Capitels beurtheilt werden. Was hier von der Zuziehung der Bürgen verordnet iſt, gilt übrigens von allen Perſonen, an welche ein Regreß ſtatt findet. (§. 43 und Anm. zu §. 79.) Daher auch Suarez im Unterrichte über die Geſetze außer dem Bürgen, die Zuziehung des Cedenten und jedes Andern, der für die Eviction verhaftet iſt, anräth.

geändert. (V. §. 120.) Liegt jedoch der Grund von der Ungültigkeit der Novation nicht *) in der Perſon des Gläubigers, und hat dieſer den Bürgen ausdrücklich entlaſſen, oder das Pfand zurückgegeben, oder die eingetragene Sicherheit löſchen laſſen; ſo kann er an den Bürgen ſich nicht ferner halten, und von ſeinem Pfandrechte, zum Nachtheile eines Dritten, keinen Gebrauch mehr machen. (IV. §. 718 und 719.)

---

*) Herr Merkel vermeint, daß dieſes: Nicht, ein Druckfehler ſey und ganz wegbleiben müſſe. Mit nichten! Wenn der Gläubiger unfähig iſt, ſo iſt nicht nur eo ipso die Novation ſelbſt, ſondern auch die Verzichtleiſtung auf die beſtellte Sicherheit, ohne alle Kraft. (§. 127 und 131.) Wenn aber die Novation darum ungültig iſt, weil der Schuldner unfähig iſt, ſo bleibt doch der ausdrückliche, und eben darum nicht bloß als Folge der Novation zu betrachtende, Erlaß der beſtellten Sicherheit rechtsverbindlich, weil dieſe auch ohne den Hauptſtuhl aufgegeben werden kann. (§. 111.) Schlüßlich kann es keinem Bedenken unterworfen ſeyn, daß die obigen Vorſchriften von §. 133. ab nur für die eigentliche Novation gelten, wo der Rechtsgrund der Schuld geändert wird, nicht für diejenigen Novationen, wo die Schuld ſelbſt beſtehen bleibt und nur die Perſonen geändert werden. (§. 20, 80 und Anm. zu §. 130.)

Fünfter Abſchnitt.

Vom Erbrechte.

§. 139.

A. L. R. I. 9. §. 350. und 362. Die Erbſchaft eines Verſtorbenen, oder für todt Erklärten, beſteht aus dem Inbegriffe aller ſeiner hinterlaßnen Sachen, Rechte und Pflichten. (§. 169.) *) Auch die Rechte und Pflichten aus Verträgen, ingleichen diejenigen, welche den Erſatz eines aus unerlaubten Handlungen entſtandenen Schadens betreffen, werden in der Regel der Erbſchaft beigerechnet, aber nicht Rechte, die bloß an den Stand gebunden ſind. **) (IV. §. 766. A. L. R. II. 2. §. 543. und C. C. IV. §. 113 a et b.)

A. L. R. I. 2. §. 40.

§. 140.

A. L. R. I. 9. §. 367 und 368. Sobald der Erblaſſer verſtorben, oder für todt erklärt iſt, fällt die Erbſchaft an denjenigen, welchen rechtsgültige Willenserklärungen des Erblaſſers, (§. 169. I. §. 603 sqq. und A. L. R. I. 12. §. 242.) oder, in deren Ermangelung, die Vorſchriften der Geſetze

*) Im Momente des Todes, welcher hierbei entſcheidend iſt. (H. B. VII. S. 106 und A. L. R. I. 12. §. 43.)

**) Cfr. die Anm. zu §. 5 und zu I. §. 575.

dazu berufen. (A. L. R. I. 12. §. 460.) *) Dieſer erlangt das Eigenthum der Erbſchaft, nebſt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne daß es weiter einer Beſitzergreiſung bedarf. **) (A. L. R. I. 7. §. 49.)

§. 141.

Iſt aber Jemanden eine Erbſchaft unter einer zu Recht beſtändigen, (A. L. R. I. 12. §. 61—64.) aufſchiebenden Bedingung hinterlaſſen worden, ſo wird er nur von der Zeit der Erfüllung dieſer Bedingung Eigenthümer der Erbſchaft. (§. 175 und A. L. R. I. 12. §. 478 sqq.) §. 369. ibid.

§. 142.

Die Antretung einer Erbſchaft kann mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii geſchehen. Die Erklärung, eine Erbſchaft ohne Vorbehalt annehmen zu wollen, muß eine deutliche und beſtimmte Entſagung dieſer Rechtswohlthat enthalten, wofür jedoch die ausdrückliche Verſicherung anzunehmen iſt, mit dem Folgen dieſer Erklärung, ***) über die Kräfte der Erbſchaft verhaftet zu werden. §. 413 und 414. ibid. K. 3. XVIII. S. 187.

---

*) Die Rechte des Nachlaſſes und zur Erbſchaft müſſen nach den Ortsgeſetzen des letzten domicilii des Erblaſſers in Anſehung des Mobiliarvermögens, und nach den Geſetzen rei sitae in Anſehung des Immobiliarvermögens beurtheilt werden. (K. I. S. 64.) Dagegen die Beurtheilung der inneren und äußeren Form der Erbverträge oder Teſtamente nach den Ortsgeſetzen deren Errichtung. In Anſehung der Juden, welche das Staatsbürgerrecht nicht erhalten haben, ſo wie für ältere Fälle iſt das Reſcr. v. 8ten September 1794. (E. St. XIII. S. 222.) nachzuſehen.

**) Es verſteht ſich, daß dieſe Vorſchrift nur auf successores universales, nicht auf singulares bezogen werden darf; daher Lehn- und Fideicommißfolger nicht ipso jure den Beſitz überkommen. (E. E. I. §. 607 und 609.) Das nutzbare Eigenthum aber wird auch zu ihren Gunſten durch den Tod ihres Anteceſſors ex providentia majorum auf ſie devolvirt.

***) Dies dürfte jedoch in Rückſicht des V. §. 215. noch nicht für ganz ausreichend zu erachten ſeyn, weil im Momente der Entſagung der Rechtswohlthat die Conſolidation eo ipso er-

§. 143.

A.L.R. l. c. §. 415, 398 und 399. Die Entſagung der Rechtswohlthat muß von dem Entſagenden allemal bei Gerichten, entweder in Perſon, oder durch eine von ihm eigenhändig unterſchriebene Vorſtellung *) erklärt werden. Im letztern Falle muß die Unterſchrift gerichtlich, oder durch einen Juſtizcommiſſarius beglaubiget ſeyn. (V. §. 163 und 167.)

---

folgt. Eine in der That ſchwierige Aufgabe iſt die Beantwortung der Frage: ob dieſer Rechtswohlthat auch im Voraus vor dem Anfalle der Erbſchaft entſagt werden könne? Für die bejahende Antwort ſpricht, daß auch auf zukünftige Befugniſſe allerdings verzichtet werden kann, (V. §. 162.) daher auch auf einen gewiſſen, näher zu beſtimmenden Umfang einer rechtlichen Befugniß. Auch ſcheint der §. 210. nicht entgegen zu ſtehen, da darin nur von dem Umfange der Entſagung der Befugniß, eine Erbſchaft überhaupt auszuſchlagen, die Rede iſt. Die Entſagung der Rechtswohlthat iſt, wenn ſie im voraus geſchieht, offenbar eine Generalverbürgung für die hinterlaßnen Schulden des Erblaſſers, und wenn gleich dabei der Umfang dieſer Verbürgung unbeſtimmt gelaſſen worden iſt, ſo ſcheint dies doch nach IV. §. 28. in der Sache nichts zu ändern. Bei näherer Beleuchtung aber erkennt man, daß in dieſem letzten §. keine Beſtimmung über den Umfang der Befugniß desjenigen, für den die Bürgſchaft geleiſtet wird, enthalten iſt; ſondern es ſind nur die Folgen der Erklärung des den Credit Eröffnenden gegen denjenigen beſtimmt worden, den er dadurch inducirt hat. Durch die Entſagung der Rechtswohlthat des Inventarii dagegen würde es in die Willkühr des künftigen Erblaſſers geſtellt werden, wie viel Schulden er für Rechnung ſeines Erben machen wollte. Verträge aber, deren Umfang lediglich der Willkühr des Berechtigten überlaſſen ſind, ſind unverbindlich. Der Berechtigte erwirbt daraus kein Recht, und kein Dritter, der dem Vertrage nicht beigetreten iſt, auch nicht. Mithin iſt die Verzichtleiſtung auf die Rechtswohlthat des Inventarii durchaus unverbindlich, daher auch das A. L. R. derſelben gar nicht gedenkt, und durch das Wörtchen: auch, in §. 210. hinlänglich zu erkennen giebt, daß nicht bloß in jenem ſpeciellen Falle, ſondern überhaupt, dem Erben dieſe Rechtswohlthat aus dem Geſetze und durch das Geſetz unverzichtbar zuſtehe.

*) Alſo durch eine ausdrückliche Erklärung; daher ſtillſchweigende Erklärungen (A. L. R. I. 4. §. 60.) nur in ſo weit verpflich-

§. 144.

Iſt dieſe Form zwar verabſäumt, es kann aber nachgewieſen werden, daß die eingekommene Erklärung dem Willen des Entſagenden gemäß ſey: *) ſo verliert letztere durch die Verabſäumung der Form nichts an ihrer Wirkſamkeit. §. 400. ibid.

§. 145.

Der Erbe, welcher dergleichen Erklärung während der geſetzlichen Ueberlegungsfriſt (C. C. VIII. §. 54.) abgegeben hat, kann ſie nur bis zum Ablaufe dieſer Friſt, jedoch nur gerichtlich, zurücknehmen. **) Hat er aber über die Subſtanz des Nachlaſſes verfügt, (§. 167 und I. §. 584.) ſo findet kein Widerruf der einmal abgegebenen Erklärung mehr ſtatt. §. 416 und 417. ibid.

§. 146.

Nur derjenige, welcher die freie Verwaltung ſeines Vermögens hat, kann ſich über die Annahme oder Entſagung einer Erbſchaft rechtsgültig erklären. Steht der Erbe unter Vormundſchaft oder Curatel, ſo muß die Erklärung von dem Vormunde oder Curator abgegeben werden. §. 389 — 391. ibid.

---

tend ſind, als die Geſetze dieſelben ausnahmsweiſe in §. 153. ſqq. zulaſſen.

*) Wenn daher das erbſchaftliche Gericht die ſchriftliche Erklärung ſelbſt unumwunden findet, und die Handſchrift des Ausſtellers ihm vollſtändig bekannt iſt; ſo kann es ſich dabei beruhigen, zumal bei perſönlicher Einreichung. (A. L. R. I. 3. §. 41 und C. C. I. §. 892.)

**) d. h. der Erbſchaft, zum Nachtheile eines Dritten, entſagen. Denn wenn kein Dritter dabei widerſpricht, ſo kann die Entſagung der Erbſchaft noch allemal erfolgen, (§. 412. l. c.) und pure kann dieſelbe noch zu jeder Zeit angetreten werden. (§. 166 und C. C. VIII. §. 77.) In der Mark Brandenburg können Eheleute noch zu allen Zeiten entſagen. (M. II. S. 179.)

A. L. R. II. 18. §. 643 und 644. N. C. C. de 1717. No. 30. Dieſer, mit Einſchluß der zur Vormünderin beſtellten Mutter, *) kann jedoch die Erbſchaft nur mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii antreten. (§. 155.) Soll die Erbſchaft ausdrücklich ohne Vorbehalt angetreten, oder abgelehnt werden; ſo iſt dazu die Approbation des vormundſchaftlichen Gerichts nothwendig. (Anh. z. A. L. R. §. 165.) Iſt zur Zeit des Anfalles über das Vermögen des Erben Concurs eröffnet; ſo iſt zur Rechtsgültigkeit ſeiner Erklärung der Beitritt des Curators und die Genehmigung des den Concurs dirigirenden Gerichts erforderlich. (C. C. VII. §. 41 und 50 b.)

§. 147.

A. L. R. I. 9. §. 392. Die Erklärung muß überhaupt mit allen Erforderniſſen einer rechtsgültigen Willensänderung verſehen ſeyn, (A. L. R. I. 5. §. 133.) und bei dem Gerichte, unter welchem der Erblaſſer zuletzt ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand gehabt hat, abgegeben werden.

§. 148.

§. 418 und 419. ibid. Wer eine Erbſchaft ohne Vorbehalt angenommen hat, muß für alle daran zu machende Forderungen haften. Er kann ſich mit dem Einwande, daß die Schulden das Activ-Vermögen der Erbſchaft überſteigen, gegen dieſe Vertretung niemals ſchützen. **) (V. §. 215. C. C. II. §. 17 und VIII. §. 98.)

§. 149.

§. 420. ibid. Wer ſolche Verfügungen über die Erbſchaft trifft, woraus die Abſicht, dieſelbe nicht bloß einſtweilen verwalten, (§. 388 ibid.) ſondern ſich ihrer als wirklicher Erbe anmaßen zu wollen, klar erhellet, der wird demjenigen, welcher eine Erbſchaft unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii ausdrücklich angenommen hat, gleich geachtet. ***)

---

*) Cfr. Anm. zu §. 156.

**) Cfr. Anm zu IV. §. 766.

***) Da das A. L. R. überhaupt keine heredes sui vel necessarii

§. 150.

Eben das gilt von demjenigen, welcher die gesetzmäßigen Friſten, *) (C. E. VIII. §. 54.) ohne ſich zu erklären, verſtreichen läßt. Es iſt daher allerdings löblich, wenn Gerichte in Erbſchaftsfällen, die zu ihrer Kenntniß gelangen, wegen der den Erben obliegenden Erklärungen und der Einbringung eines, allenfalls verſchloßnen, Inventarii, ſo wie der Nachtheile der Verabſäumung der geſetzlichen Vorſchriften, dieſelben belehren laſſen. Weiter aber darf der Richter ſich ex officio nicht einmiſchen, und iſt auf keinen Fall wegen der Unterlaſſung einer ſolchen Belehrung verantwortlich. §. 421. ibid. E. St. VIII. S. 302.

§. 151.

Wer eine Erbſchaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii angenommen hat; der darf alle davon zu machende Forderungen nur ſo weit, als das Vermögen des Nachlaſſes hinreicht, vertreten. (§. 163. V. §. 214 und A. L. R. I. 18. §. 271 und 281.) A. L. R. l. c. §. 422.

§. 152.

Ein ſolcher Beneficialerbe muß aber auch ein vollſtändiges (§. 160.) Inventarium über den Nachlaß aufnehmen, und gerichtlich, allenfalls verſiegelt, (§. 433 ibid.) niederlegen. Dieſe Niederlegung muß längſtens binnen ſechs Monathen nach dem Ablaufe der ge- §. 423 — 426. ibid.

kennt, ſo iſt auch die obige Vorſchrift allgemein gültig für alle und jede Erben. Cfr. H. B. III. S. 298 und V. S. 114.)

*) Daß hier nur von der geſetzlichen Ueberlegungsfriſt die Rede ſeyn könne, erhellet aus §. 152. und C. E. VIII. §. 57. ganz klar, und ſo wie die Friſten der Ueberlegung und der Einbringung des Inventarii verſchieden ſind, ſo ſind auch die Folgen deren Verabſäumung verſchieden. Jeder Erbe muß ſich binnen der Ueberlegungsfriſt über die Antretung der Erbſchaft erklären. (§. 384 ibid.) Verſäumt er ſolches, ſo wird er Beneficialerbe. Alsdann hat er eine anderweite Friſt zur Einbringung des Inventarii. Verſäumt er auch dieſe, ſo wird er pure Erbe.

ſetzmäßigen Erklärungsfriſt (E. E. VIII. §. 54) erfolgen. Iſt jedoch die Erbſchaft beſonders weitläuftig und verwickelt, ſo kann der Richter auf Anrufen des Erben, nach geprüften Gründen deſſelben, die Friſt zur Einreichung des Inventarii verhältnißmäßig verlängern. Eben ſo kann dieſe Friſt auf den Antrag auch nur eines Erbſchafts-
A. L. R. I. gläubigers, Legatarien (§. 297. h. t.) oder Subſtitu-
12. §. 470. ten, nach Bewandniß der Umſtände und Beſchaffenheit des Nachlaſſes, von dem Richter verkürzt werden.

§. 153.

A. L. R. I. Wer die vom Geſetze oder von dem Richter
9. §. 427 und 428. beſtimmte Friſt, ohne das Inventarium gehörig einzubringen, verſtreichen läßt, wird der Rechtswohlthat *) verluſtig, und für einen ſolchen, der die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten hat, (§. 148.) gehalten. Soll jedoch dieſer Nachtheil den Beneficialerben, wegen Verabſäumung einer kürzern, von dem Richter beſtimmten Friſt, treffen, ſo muß er darüber rechtlich gehört werden. **)

§. 154.

§. 429. ibid. Wer auch nur auf den Antrag eines Gläubigers oder Legatarien, der Rechtswohlthat verluſtig erklärt worden, ***) der kann davon auch gegen alle übri-

---

*) des Inventarii. (§. 151.) Cfr. Anm. zu §. 150 und 155.

**) Cfr. Anm. zu §. 154.

***) Per decretum oder per sententiam? Da nach §. 152. die Beſtimmung der Friſten überhaupt per decretum geſchehen ſoll; ſo wird auch die Folge der Verabſäumung der Friſt, welche der Richter verkürzt hat, per decretum geſchehen müſſen. Denn ein förmlicher Prozeß über die Wirkung einer richterlichen Auflage würde etwas monſtröſes ſeyn. Es iſt daher durch den §. 153. nur proſpicirt worden, daß der Erbe nicht durch eine einſeitige richterliche Abkürzung der geſetzlichen Friſt um die Rechtswohlthat ſolle gebracht werden können. Denn nur im Falle der Abkürzung der geſetzlichen Friſt iſt überhaupt eine Verluſtigkeitserklärung erforderlich. Die Verabſäumung der geſetzlichen, oder gar einer prolongirten Friſt zieht den Verluſt de facto nach ſich. Hieraus ſcheint mir zu folgen, daß wenn der Erbe nicht bloß die ihm vom Richter geſetzte kürzere Friſt verabſäumt, ſondern auch binnen

gen Gläubiger und Legatarien ferner keinen Gebrauch machen.

§. 155.

Vormünder und Curatoren können zwar durch Verabſäumung der Friſten ihre Pflegbefohlnen und Curanden der Rechtswohlthat *) nicht verluſtig machen; ſie müſſen aber von den Gerichten zur gehörigen Einbringung des Inventarii durch Strafen und Execution angehalten werden. §. 430 und 431. ibid.

§. 156.

Andre Verwalter fremder Angelegenheiten ſchaden durch ihre Verſäumung ihrem Prinzipal; ſie werden aber nicht nur dieſem wegen des daraus entſtehenden Nachtheils, ſondern auch den Erbſchaftsgläubigern, wegen Verdunkelung der Maſſe, verhaftet. §. 432. ibid.

§. 157.

Ein jedes Inventarium muß ein möglichſt vollſtändiges Verzeichniß aller zum Nachlaſſe gehörigen Vermögensſtücke, und aller daran gemachten Anſprüche, ſo weit beide zur Zeit der Inventur, und durch die bei derſelben angeſtellten Nachforſchungen nnd Erkun- §. 434 und 435. ibid.

---

den geſetzlichen ſechs Monathen das Inventarium nicht einreicht, derſelbe nicht erſt auf rechtliches Gehör Anſpruch machen könne.

*) Es bezieht ſich alſo dieſer §. bloß auf den §. 153. und nicht auf den 150. Der letztere gilt daher auch für bevormundete Erben, weshalb denn auch im Reſcr. v. 9ten März 1795. (E. St. I. S. 394.) von dem Grundſatze ausgegangen iſt, daß die Verſchweigung eines den Kindern zugefallnen unfreien Vermögens von Seiten des Vaters, ohne allen Nachtheil ſey. Denn die beſonderen Vorrechte des Vaters aus der väterlichen Gewalt, beziehen ſich nur auf den Nießbrauch und die Adminiſtration, in Abſicht deren er von der Rechnungslegung befreit iſt. In Abſicht der Subſtanz iſt er natürlicher Vormund und bedarf daher auch zur Entſagung der Rechtswohlthat des Inventarii der obervormundſchaftlichen Genehmigung. (§. 146. A. L. R. II. 2. §. 168 und 170, auch 18. §. 28 und 971.) Vergl. auch noch die Anm. zu C. C. VII. §. 50 b.

digungen bekannt geworden ſind, enthalten. Die Angabe des Werths der Vermögensſtücke, oder doch eine ſolche Beſchreibung derſelben, *) woraus der Werth erforderlichen Falls näher beurtheilt werden könne, iſt bei einem jedem Inventario nothwendig.

§. 158.

§. 436 und 437. ibid. Ob der Erbe das Inventarium gerichtlich aufnehmen laſſen, oder es ſelbſt anfertigen wolle, hängt in der Regel von ſeiner Wahl ab. Iſt jedoch der Nachlaß, auf den Antrag der Gläubiger, zu ihrer Sicherheit gerichtlich verſiegelt worden; (§. 387 ibid. und C. C. I. §. 6.) oder können dieſelben wahrſcheinliche Gründe zur Beſorgniß, daß der Nachlaß unzureichend ſeyn werde, nachweiſen: ſo muß das Inventarium auf ihr Andringen, A. G. O. III. 7. §. 37 und 88. gerichtlich aufgenommen werden. Die Gerichte können dergleichen Siegelungen und Inventuren auch den Juſtizcommiſſarien, in der Qualität von Notarien auftragen, welche bei der Vollziehung dieſes Auftrages einen vereideten Protocollführer **) gebrauchen, übrigens aber alle geſetzliche Solennitäten und Erforderniſſe eines ſolchen Actus (C. C. VII. §. 214—223.) gehörig beobachten müſſen. Unter dieſer Vorausſetzung hat das von einem Notario aufgenommene Inventarium alle

---

*) Hieraus ergiebt ſich, daß ohne eine ſolche Beſchreibung, die bloße Privatangabe des Werthes, beſonders bei verbrauchbaren Dingen, nicht genügen, und leicht die Gefahr des §. 160. nach ſich ziehen könne; daher es rathſam iſt, auch bei Privatſpecificationen Taxatoren zuzuziehen. Denn die eidliche Erhärtung nach §. 161. kann dieſem Mangel nicht abhelfen, da ſie bloß die Vollſtändigkeit des Inventarii betrifft, den Werth der Dinge nach ſachverſtändigem Ermeſſen aber nicht angehen kann. (E. St. III. S. 172.)

**) Dieſe Zuziehung kann durch den fünften Abſchnitt der Circularverordnung vom 30ſten December 1798. nicht für aufgehoben erachtet werden, da dieſer nur gerichtliche Protocolle betrifft. Es ändert hierin nichts, daß der Notarius hier als Commiſſarius eines Gerichts handelt; er wird dadurch ſelbſt noch keine Gerichtsperſon.

Kraft und Wirkung eines gerichtlichen. Es muß jedoch daſſelbe von dem committirenden Gerichte ganau revidirt, ſodann beſtätiget und in der Confirmation des ergangenen Auftrages ausdrücklich erwähnt werden. Wenn Juſtiz-commiſſarien und Notarien ohne einen ſolchen Auftrag ein Inventarium aufnehmen, wozu ſie auf den Antrag majo-renner Erben allerdings befugt ſind: ſo hat daſſelbe keine mehrere Kraft und Wirkung, als jede außergerichtliche Privatſpecification, dafern nicht daſſelbe dem Director des Notariencollegii *) eingereicht, von dieſem revidirt, die Le-galität der vollzogenen Handlung, die Uebereinſtimmung des Inventarii mit den Inventariſationsprotocollen, (C. C. l. c. §. 222 d. und e.) und die Faſſung deſſelben ge-prüft, den etwanigen Erinnerungen nach ſeiner Anweiſung abgeholfen, und, wenn Alles richtig und gehörig beobach-tet von ihm befunden worden, das Siegel des Notarien-collegii nebſt ſeiner Unterſchrift beigeſetzt worden iſt. Ei-nem ſolchen Inventarium wohnt ebenfalls der Effect eines gerichtlichen bei.

§. 159.

Auch Privatinventaria ſind nach dem, den Landesjuſtizcollegien jeder Provinz vorgeſchriebe-nen Formulare (C. C. VII. §. 222 c.) einzurichten. A. L. R. l. c. §. 438.

§. 160.

Wenn einem Privatinventarium die §. 157. vorgeſchriebenen Erforderniſſe dergeſtalt ermangeln, daß dadurch die Ausmittelung der Beſchaffenheit des Nachlaſ-ſes unmöglich wird, ſo findet gegen den Erben die Vor-ſchrift des §. 153. Anwendung. (§. 155 **) und 156.) §. 439 ibid.

---

*) Auch hierin iſt durch den ſechſten Abſchnitt der Circularver-ordnung vom 30ſten December 1798 nichts verändert, da dieſe bloß den §. 68. der A. G. O. l. c. aufhebt, nicht aber den §. 37, in welchem dieſe Diſtinction für Inventariſationen aus-drücklich gemacht und im §. 88 ibid. nochmals wiederholt iſt.

**) Da das Majus von ſelbſt das Minus einſchließt und ein unvoll-ſtändiges Inventarium immer noch mehr, als gar keines iſt;

§. 161.

§. 440 und 441. ibid. Ein jedes Privatinventarium muß, auf Erfordern derjenigen, welche ein Intereſſe dabei haben, (A. L. R. II. 18. §. 390 und 391.) *) von dem, welcher es aufgenommen hat, eidlich beſtärkt werden. Auch ein gerichtliches Inventarium muß der Erbe eidlich beſtärken, wenn entweder gar keine Siegelung vorhergegangen iſt, oder wenn er dieſelbe ſpäter als vier und zwanzig Stunden nach der Zeit, da der Erblaſſer verſtorben, oder deſſen Ableben ihm bekannt geworden iſt, nachgeſucht hat.

§. 162.

§. 442. ibid. Gegen jedes Inventarium kann ein Intereſſent, der zu deſſen Aufnehmung nicht mit vorgeladen oder dabei zugezogen worden, Erinnerungen machen und Erläuterungen darüber fordern.

§. 163.

§. 443 — 445. ibid. Wer eine Erbſchaft bloß mit Vorbehalt antritt, der erlangt nur ein eingeſchränktes Eigenthum des Nachlaſſes. (V. §. 214.) Er muß alſo den Erbſchaftsgläubigern, wenn er ſich dieſes Vorbehaltes gegen dieſelben bedienen will, (§. 151.) über den Nachlaß, deſſen Verwaltung und Nutzungen, Rechenſchaft ablegen. (I. §. 584.) Doch haftet er denſelben nur für ein grobes und mäßiges Verſehen.

§. 164.

§. 446. ibid. Seine Verfügungen über den Nachlaß (A. L. R. I. 2. §. 35—38.) ſind, ſo lange ihm darunter nicht, auf Antrag der Gläubiger, (E. E. VIII. §. 70—72.) gerichtliche Schranken geſetzt worden, in Anſehung des Drit-

---

ſo folgt daraus, daß die allegirten §§. auch für dieſen Fall Anwendung finden müſſen.

*) Cfr. E. St. III. S. 172. Anſtatt der nachgelaſſenen 24 Stunden würde die Abſicht des Geſetzes gewiß zuverläſſiger erreicht worden ſeyn, wenn es hieße: noch an demſelben Tage, oder dem darauf folgenden, wenn der Erblaſſer nach 7 Uhr des Abends verſtorben wäre.

ten, *) der ſich redlicher Weiſe in Verhandlungen mit ihm eingelaſſen hat, gültig. (C. C. l. c. §. 66.)

§. 165.

So lange er aber ein ererbtes Grundſtück nur als Beneficialerbe beſitzt, kann er darüber zum Nachtheile der Erbſchaftsgläubiger, (C. C VII. §. 181 und 182.) keine gültige Verfügung treffen. Es muß daher bei Eintragung ſeines Beſitztitels auf ein ſolches Grundſtück die Einſchränkung, daß er nur als Beneficialerbe beſitze, in dem Hypothekenbuche mit vermerkt werden, **) (A. H. O. II. §. 53 und 74.) wodurch zwar nicht ſeine Dispoſitionsbefugniß ganz aufgehoben, (IV. §. 577.) aber ein jeder Dritte gewarnt wird, ſich mit ihm zum Nachtheil derNachlaßmaſſe in Geſchäfte einzulaſſen. §. 447 und 448. ibid. K. 3. X. S. 56.

§. 166.

Die uneingeſchränkte Dispoſition erlangt er erſt alsdann, ***) wenn er ſich entweder ohne A. L. R. l. c. §. 449.

---

*) Auch in Anſehung der Erbſchaftsgläubiger ſind ſie zwar gültig und rechtsbeſtändig, weil ſie nicht umgeſtoßen werden können; aber in ſo fern unverbindlich, als gegen ſie jedes grobe und mäßige Verſehen bei der Dispoſition des Erben von dieſem vertreten werden muß. (§. 167.) Die alte Rechtsregel, wornach pretium in locum rei succedit, welche überdem das A. L. R. nicht aufgenommen hat, behindert dieſe Vertretung nicht.

**) Es folgt aber aus dieſer Clauſel für die Pupillencollegia keine Nothwendigkeit zur Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes. (N. C. C. de 1797. No. 83.)

***) Sehr mit Recht hat das A. L. R. hier die Vorſchrift in C. C. VII. §. 180. nicht aufgenommen. Denn durch die daſelbſt angegebene Löſchung der Einſchränkung im Hypothekenbuche erlangt der Beneficialerbe noch kein unbeſchränktes Dispoſitionsrecht, weil dadurch ſeine Qualität als Beneficialerbe noch nicht aufgehoben wird. Es ergiebt jene Stelle, daß die nach §. 165. einzutragende Clauſel überhaupt nur zur Sicherung des Separationsrechtes der Gläubiger dienen, nicht aber im Allgemeinen zu ihren Gunſten die Wirkung einer Protestatio de non disponendo haben ſoll. Durch die Löſchung dieſer Clauſel wird daher nur der zwiſchen den Immobilien und

Vorbehalt für Erben erklärt, oder ein Präcluſionserkenntniß der unbekannten Erbſchaftsgläubiger beibringt, und die Einwilligung oder Befriedigung der bekannten nachweiſet.

§. 167.

§. 450 und 451. ibid. Iſt die §. 165. verordnete Eintragung nicht geſchehen, und hat ein Dritter, *) redlicher

---

Mobilien gemachte Unterſchied in Bezug auf die Erbſchaftsgläubiger wieder aufgehoben und der Erbe rückſichtlich der Immobilien ebenfalls in diejenigen Rechte eingeſetzt, welche ihm nach §. 164. als Beneficialerben überhaupt zuſtehen.

*) Jedweder, der nicht Erbe oder Erbſchaftsgläubiger iſt, iſt ein Dritter; daher es keinen Unterſchied machen kann, ob dieſer Dritte ſchon ein alter, oder ein neuer Gläubiger des Erben iſt, wenn er nur redlicher Weiſe die Hypothek adquirirt. Bedenklicher aber iſt die Frage, ob, da in dem §. nur von gerichtlichen Verhandlungen die Rede iſt, darnach außergerichtliche Verhandlungen eines redlichen Erwerbers für ungültig geachtet werden müſſen. Das würde aber der ganzen Theorie des Landrechts entgegen ſeyn. Weder den Erbſchaftsgläubigern noch den Legatarien ſteht ein dingliches Recht auf die erbſchaftlichen Grundſtücke zu, den letzteren bloß eine Cautionsforderung. (§. 176 und Anm. zu IV. § 155.) Hätten ſie aber auch ein Pfandrecht, ſo würde dieſes doch, uneingetragen, nicht über die Zeit des Beſitzes des Erben hinausgehen. (A. L. R. I. 19. §. 8.) Iſt daher der Erbe als uneingeſchränkter Beſitzer im Hypothekenbuche vermerkt, ſo iſt jedes von ihm redlicher Weiſe erworbene Recht auf das Grundſtück gültig. (A. L. R. I. 10. §. 7—11.) Eine gerichtliche Uebertragung iſt dazu durchaus nicht nothwendig. (§ 5. l. c.) Verträge über das Eigenthum eines Grundſtückes ſollen zwar gerichtlich geſchloſſen werden. Dieſe Form betrifft jedoch nur die Befugniß des Erwerbers zur Verwirklichung des Modi adquirendi, nämlich der Eintragung ins Hypothekenbuch, nicht den titulum des Rechts ſelbſt. (§. 15—17. l. c. und A. H. O. II. §. 61 und 62.) Bei der Einräumung andrer Rechte auf Grundſtücke findet auch dieſe Unterſcheidung nicht einmal ſtatt. (A. H. O. II. §. 140.) Meiſtentheils indeſſen werden doch diejenigen Geſchäfte, welche die Veräußerung oder Verpfändung von Grundſtücken betreffen, gerichtlich verhandelt, und daher allein ſcheint mir die Bezeichnung: gerichtliche Verhandlungen in den obigen §. gekommen zu ſeyn.

Weiſe, auf den guten Glauben des Hypothekenbuchs, mit den Erben in gerichtliche Verhandlungen über das Grundſtück ſich eingelaſſen; ſo ſind dieſelben gültig. Der Erbe, welcher dergleichen Verfügungen zum Nachtheile der Erbſchaftsgläubiger vorgenommen, und bei deſſen Unvermögen der Richter, welcher die nach §. 165. zu verfügende Eintragung aus groben oder mäßigen Verſehen verabſäumt hat, (A. H. O. II. §. 56 und 75.) bleibt dieſen Intereſſenten verantwortlich. Daraus folgt aber für die Gerichte keine Verpflichtung zur nochmaligen Prüfung der ſchon früher eingetragen geweſenen Beſitztitel. E. St. IX. S. 216.

§. 168.

Wer ohne Richter und Recht in die Verwaltung einer fremden Erbſchaft ſich eindrängt, muß ſowohl dem Erben, als den Gläubigern, für allen auch durch das geringſte Verſehen entſtandenen Schaden haften. Hat er bei Führung der Adminiſtration ſich den Verdacht der Treuloſigkeit zugezogen, oder die Maſſe mit ſeinem Vermögen dergeſtalt vermiſcht, daß der wahre Betrag des Nachlaſſes nicht mehr zuverläßig ausgemittelt werden kann; ſo haftet er den Gläubigern und Legatarien als Selbſtſchuldner, und muß dem wahren Erben den wahrſcheinlichen Ueberreſt des Nachlaſſes herausgeben. Der letztere wird zur eidlichen Erhärtung dieſes Betrages auf eine, nach den Umſtänden von dem Richter zu ermäßigende Summe, (A. G. O. I. 22. §. 10 und 18.) zugelaſſen. §. 457 — 459. ibid.

§. 169.

Ueber Alles, was der freien Veräußerung eines Menſchen unterworfen iſt, kann derſelbe auch auf den Todesfall nach Gutfinden verfügen. (§. 139, A. L. R. I. 9. §. 354, 18. §. 705 und II. 11. §. 836.) *) A. L. R. I. 12. §. 1 und 2.

*) Weil das Sterbequartal der Wittwe und Kindern ex lege (§. 833. l. c. und K. J. XXII. S. 195.) gehört. Jedoch haben die Gläubiger der Geiſtlichen darauf ein vorzügliches Recht

Dergleichen Verfügungen können ſowohl durch einſeitige Willenserklärungen, als durch Verträge getroffen werden. (§. 208.)

§. 170.

§. 3 und 4. ibid. Jede einſeitige Willenserklärung, wodurch Jemand zum Erben einer Verlaſſenſchaft berufen wird, *) heißt ein Teſtament. Jede Erklärung eines Teſtators, woraus erhellet, daß er nach ſeinem Tode den Inbegriff ſeines Nachlaſſes einer oder mehrern Perſonen zuwenden wolle, iſt für eine Erbeseinſetzung zu achten.

§. 171.

§. 5 und 6. ibid. Einſeitige Willenserklärungen, durch welche Jemand nur über einzelne und beſtimmte Stücke, Summen, Rechte oder Pflichten auf den Todesfall verordnet, führen den Namen der Codicille. Einzelne beſtimmte, in einem Teſtamente oder Codicille Jemanden hinterlaſſene, Sachen oder Summen, werden Legate oder Vermächtniſſe genannt.

§. 172.

§. 50. ibid. Der Erblaſſer kann in ſeinem Teſtamente, außer dem erſten Erben, auch den, welcher in beſtimmten

---

vor den Hinterbliebenen. (§. 835. l. c.) Ob aber dieſes letztere analogiſch auch auf die Hinterbliebenen der Penſionärs und aller Civil- und Communalbeamten, welche letzteren hierunter den erſteren gleichgeſtellt ſind, (B. No. I.) analogiſch Anwendung finde, iſt zweifelhaft, da dieſe in der Cabinetsordre vom 27ſten April 1816 (G. St. d. h. a. S. 134 und 201) am Schluſſe ausdrücklich den Geiſtlichen und Schullehrern entgegengeſetzt worden ſind. Meo voto würde ich für die analogiſche Anwendung ſentiren. Ueber die Bedeutung des Wortes Erben dabei, ſehe man die B. No. I.

*) Dieſe Berufung kann nur in der geſetzlich vorgeſchriebenen Form erfolgen. Aber es gehört nicht hieher, dieſe Form kennen zu lernen, wo es bloß darum zu thun iſt, die Folgen des Erbrechts in Anſehung der Activ- und Paſſivforderungen des Erblaſſers kennen zu lernen; nicht, das Erbrecht nach ſeinem ganzen Umfange darzuſtellen.

ten *) Fällen an deſſen Stelle treten ſoll, ernennen. (§. 460 und 537 ibid.)

§. 173.

Sind, ohne nähere Beſtimmung, mehrere Perſonen zu Erben eingeſetzt worden, ſo erwerben ſie die Erbſchaft zu gleichen Theilen. (I. §. 570 sqq.) §. 261. ibid.

§. 174.

Iſt einem der Miterben vor den übrigen eine beſtimmte Sache oder Summe voraus beſchieden worden, ſo wird er in Anſehung deſſen als ein Legatarius angeſehen. Eben ſo wird derjenige, welchem nur eine beſtimmte Sache oder Summe im Teſtamente zu ſeinem Erbtheile ausdrücklich angewieſen worden, im Verhältniſſe gegen die übrigen Erben, (§. 267 und 283 ibid.) als ein bloßer Legatarius betrachtet. (§. 257 und 258 ibid.) §. 262 und 263. ibid.

§. 175.

Das Eigenthum der in einem Teſtamente Jemanden zum Legate ausgeſetzten Sachen und Rechte, geht in der Regel (§. 377 sqq.) mit dem Todestage des Erblaſſers auf den Legatar über. (§. 140.) Iſt ein Vermächtniß unter einer aufſchiebenden Bedingung verlaſſen; **) ſo geht das Eigenthum der vermachten Sache, ſo wie das Recht, Früchte und Nutzungen davon zu fordern, erſt mit dem Tage, wo die Bedingung erfüllt wird, (§. 141 und A. L. R. I. 3. §. 46.) auf den Legatar über. Doch kann dieſer auch alsdann Verzinſung, oder Herausgabe der Früchte und Nutzungen nur von der Zeit an verlangen, wo er dem Erben die Erfüllung der Bedingung gemeldet, und ſie nöthigenfalls gehörig nachgewieſen hat. Obgleich das Vorſtehende auch alsdann gilt, wenn §. 288, 483, 484, 486 und 487. ibid.

---

*) Chr. M. II. S. 102.

**) Die Clauſel: daß der Erbe die Legate bezahlen ſolle, wie Geld eingeht und es ihm möglich ſey, verpflichtet ihn, gleichſam als Executor testamenti quoad hunc passum, mit aller Sorgfalt die Einziehung der erbſchaftlichen Activorum zu betreiben, und iſt überhaupt nicht für eine aufſchiebende, ſondern negative Bedingung zu erachten. (H. B. VI. S. 56.)

Jemanden eine Erbſchaft oder Vermächtniß nur von einem gewiſſen Tage an beſchieden worden; (A. L. R. I. 4. §. 165.) ſo findet in dieſem Falle doch die Verzinſung oder Herausgabe der Früchte und Nutzungen von dieſem Tage an, ohne weiteres Anmelden des Erben oder Legatarien ſtatt.

§. 176.

§. 289 und 290. ibid. Für Vermächtniſſe, die nach baarem Gelde zu beſtimmen ſind, haften ſämmtliche Miterben gemeinſchaftlich, wenn nicht der Erblaſſer die Entrichtung des Legats nur einem unter denſelben ausdrücklich aufgelegt hat. Wegen ſolcher Geldvermächtniſſe hat der Legatar aus dem geſammten Nachlaſſe, ſoviel davon nach Abzug der Schulden übrig bleibt, das Recht, Sicherheitsbeſtellung in dem Nachlaſſe, *) auch ohne beſondre Einwilligung des Erben, zu fordern; ſo wie das in der Concursordnung näher beſtimmte **) Vorrecht in dem Vermögen des Erben ſelbſt. (§. 204.)

---

*) Nicht in dem Vermögen des Erben. Auch nach römiſchen Rechte bezog ſich die ſtillſchweigende Hypothek der Legatarien und Fideicommiſſarien (E. St. I. S. 147.) nur auf die Erbſchaft. Dieſe ſtillſchweigende Hypothek hat das A. L. R. aufgehoben und den Legatarien nur die Cautionsbefugniß und das Separationsrecht (C. E. VII. §. 272 sqq.) belaſſen. (C. E. VIII. §. 12. i. d. A.) Es verſteht ſich daher auch, daß der Legatar dadurch noch kein Pfand- und Vorzugsrecht gegen die erbſchaftlichen Gläubiger, welche ſich das Separationsrecht erhalten haben, erlangt. Vielmehr ſteht er dieſen allemal nach. (C. E. VII. §. 481.) Eben hieraus muß der weſentliche Unterſchied des geſetzlichen Pfandrechtes und der Cautionsbefugniß ſehr klar werden. Da die Caution in dem Nachlaſſe zu beſtellen iſt; ſo verſteht ſich auch, daß dieſelbe verlangt werden kann, wenn auch der Beſitztitel noch auf den Namen des Erblaſſers lautet.

**) Aber wo? Der §. 459 in C. E. VII. würde, wenn auch der §. 488 ibid. nicht die analogiſche Anwendung verböte, doch darum nicht paſſen, weil er von einem ganz andern Rechtsverhältniſſe handelt, nämlich von dem Verhältniſſe mehrerer Erben, von denen einer oder einige mit Gelde abgefunden

§. 177.

Wenn die Erben, vor erfolgter Berichtigung ſämmtlicher ihnen gemeinſchaftlich auferlegten Vermächtniſſe, den Nachlaß theilen, ſo verbleiben den Legatarien eben die Rechte gegen jeden einzelnen Miterben, welche in einem gleichen Falle den Erbſchaftsgläubigern beigelegt ſind. (I. §. 581 sqq.) §. 292. ibid.

§. 178.

Iſt der Legatarius mit der weitern Abgabe eines Vermächtniſſes an einen Dritten belaſtet worden, (§ 544 und 545 ibid.) ſo ſteht er gegen denſelben in dem Verhältniſſe eines Erben. §. 293. ibid.

§. 179.

Bei Ermangelung näherer, von dem Erblaſſer feſtgeſetzter Beſtimmungen, kann der Legata- §. 294 und 295. ibid.

---

werden. Entweder der Erblaſſer hat ſelbſt verordnet, daß einem Miterben das Eigenthum gewiſſer Erbſchaftsſtücke zufallen und derſelbe die übrigen Miterben abfinden ſolle; oder dies iſt nicht geſchehen, ſondern die Erben überlaſſen einem Miterben bei der Erbauseinanderſetzung freiwillig ihr Miteigenthum. Dieſer letztere Fall iſt es, von dem der citirte §. 459. handelt und in welchem alſo eine freiwillige Abtretung und entweder eine Unvorſichtigkeit, oder ein beſonderes Vertrauen der abtretenden Miterben vorhanden iſt. Eben dies iſt in dem zuerſt geſetzten Falle nicht vorhanden. Derjenige Miterbe, dem die Erbſchaftsſtücke zugewendet worden ſind, ſteht rückſichtlich derſelben zum ganzen Nachlaſſe zwar als Legatarius da und erwirbt ſofort das Eigenthum dieſer Sachen. (§. 174 und 175.) Rückſichtlich der den übrigen Miterben darauf angewieſenen Abfindung aber ſteht er zu denſelben nicht in dem Verhältniſſe der Miterben, ſondern als Erbe zu Legatarien, (§. 178.) und an welchem Orte dieſe zu lociren ſind, darnach wird ja eben gefragt? Dagegen iſt es eben wegen dieſes Rechtsverhältniſſes ganz unbedenklich, daß die abzufindenden Erben, ohne erſt nach der A. G. O. I. 46. §. 7. zu procediren, von ihrem Miterben, als Legatarien rückſichtlich deſſelben, für ihre Abfindung, Caution fordern und ſolche, auch ohne ſeine Einwilligung, auf die erbſchaftlichen Grundſtücke mit richterlicher Hülfe eintragen laſſen können.

rius die Uebergabe oder Auszahlung des Vermächtniſſes gleich nach dem Ablaufe der geſetzmäßigen Ueberlegungsfriſt (C. C. VIII. §. 54.) fordern. (§. 181, 188, 204 und A. L. R. II. 11. §. 199.) Nur wenn über die Gültigkeit des letzten Willens geſtritten wird, iſt der Legatar das Ende des Prozeſſes abzuwarten ſchuldig. *)

§. 180.

§. 296, 298 und 299. ibid. Auch kann der Erbe, welcher nur mit Vorbehalt die Erbſchaft angetreten hat, das Legat ſo lange zurückhalten, bis rechtlich ausgemittelt worden, ob der Nachlaß zur Tilgung der Schulden und Vermächtniſſe hinreiche. (§. 152 und C. C. VIII. §. 59.) Die Vertheidigung des Nachlaſſes gegen die daran gemachten Anſprüche kommt zwar hauptſächlich dem Erben zu; und was gegen dieſen erkannt worden, das müſſen die Legatarien auch gegen ſich gelten laſſen. (C. C. V. §. 13. l. d. N.) **) Doch ſteht ihnen frei, ſich bei den die Maſſe betreffenden Prozeſſen, ſo weit ſie ein wirkliches Intereſſe nachweiſen können, (A. G. O. I. 18. §. 9.) zu melden, und gegen die der Maſſe nachtheiligen Erkenntniſſe die geſetzmäßigen Rechtsmittel, allenfalls auch ohne Beitritt des Erben, (A. L. R. I. 14. §. 7.) jedoch auf ihre Koſten, zu verfolgen.

§. 181.

§. 302 — 304. ibid. Sind in einem Teſtamente gewiſſe jährliche, oder ſonſt zu einer beſtimmten Zeit wiederkehrende

---

*) Auch in den Fällen, wo, der Ungültigkeit des Teſtaments ungeachtet, die Legate rechtsbeſtändig bleiben? (§. 161, 574 und 638. ibid. auch A. L. R. II. 2. §. 436, 449 und 455.) Cessante ratione, cessat lex! Cfr. noch die Anm. zu §. 175 und 176.

**) Nicht aber Vergleiche, bei denen ſie nicht zugezogen worden, und durch welche der Erbe mehr vergeben hat, als nach den geſetzlichen Beſtimmungen nothwendig geweſen ſeyn würde. (V. §. 203.) Dabei iſt es auch ganz gleichgültig, ob ſolche Unterhandlungen mit eigentlichen Erbſchaftsgläubigern oder einzelnen Legatarien eingegangen worden ſind. (H. B. VIII. S. 49.)

Hebungen zum Vermächtniſſe beſchieden; ſo wird die Zeit der zu leiſtenden Abgabe von dem Todestage des Erblaſſers an gerechnet. Eben ſo gebühren dem Legatar von vermachten Geldzinſen, Zehenten und andern dergleichen feſten Hebungen nur die nach dem Tode des Erblaſſers fälligen Termine. (§. 198.) Iſt dagegen Jemanden der Gebrauch oder Genuß eines Grundſtückes, Gebäudes, oder andern beſtimmten Sache vermacht, ſo kann er denſelben nur von Ablauf der geſetzmäßigen Ueberlegungsfriſt fordern. (§. 305—308 und 405 ibid.)

§. 182.

Zögert der Erbe mit der Verabfolgung des Legats über die geſetzmäßige Friſt (§. 179—181.) ohne Grund, ſo treffen ihn alle rechtliche Folgen des Verzuges. (§. 187 und V. §. 2.) Auch iſt der Erbe, welcher ſich einer ſolchen ungebührlichen Zögerung ſchuldig macht, von dieſem Zeitpuncte an, für einen unredlichen Beſitzer zu achten. §. 309 und 310. ibid.

§. 183.

Eigenmächtiger Weiſe darf kein Legatar des Beſitzes der vermachten Sache ſich anmaaßen. (A. L. R. I. 18 §. 692.) Die Berichtigung des Beſitztitels auf den neuen Beſitzer *) findet daher nicht anders ſtatt, als wenn zuvor die ausdrückliche Einwilligung des Erben zu den Acten erklärt, oder ſonſt, in beglaubter Form, nachgewieſen worden. §. 311. ibid. A. H. O. II. §. 66.

*) Eben dies muß auch bei der Umſchreibung eingetragener Forderungen auf den Namen eines Legatars aus demſelben Grunde beobachtet werden, wobei es nichts ändert, ob der Erwerber im Teſtamente Erbe genannt worden, oder Legatar. (§. 174.) Haben ſich jedoch die Erben in die Erbſchaft getheilt und einem Miterben das Document übergeben, ſo vertritt dies die Stelle der Einwilligung. (I. §. 597.)

§. 184.

A. L. R. II. 20. §. 1120. Wenn Jemand, um ſich zu ſeinem vermeintlichen Rechte zu verhelfen, unbefugter Weiſe Sachen in Beſitz nimmt; ſo treten die Strafen der unbefugten Selbſthülfe ein. (§. 157 — 159 ibid.) *)

§. 185.

A. L. R. I. 12. §. 312. Die Uebergabe oder Verabfolgung des Legats muß, wenn eine entgegengeſetzte Willensmeinung des Teſtators nicht erhellet, auf Koſten des Legatars erfolgen.

§. 186.

§. 325 — 327. ibid. Der Legatar muß die vermachte Sache mit allen, bei dem Ableben des Erblaſſers darauf haftenden, Laſten übernehmen, wenn nicht der Teſtator ein Anderes ausdrücklich verordnet hat. Iſt alſo die Sache verpfändet, oder mit eingetragenen Hypotheken belaſtet, ſo muß der Legatar dieſe Laſten ohne Beitrag oder Zuthun des Erben ablöſen. Iſt die Sache mit mehrern zugleich verpfändet, ſo iſt der Legatar nur ſchuldig, einen Theil des Pfandſchillings, nach Verhältniß des Werths der Sache zu bezahlen, und kann dagegen den Erben anhalten, daß er die Sache von dem Pfandrechte befreie. **)

---

*) Schon aus dieſem Allegate erhellet, daß der §. 1184. ibid. hier keine Anwendung findet, weil nach dieſem die Beſitznahme ohne Recht geſchehen ſeyn muß. Ohne Recht iſt aber der Legatar nicht. Auch der §. 1127. ibid. findet keine Anwendung, weil Erben und Legatarien ſich in ganz verſchiedenen Rechtsverhältniſſen befinden.

**) Weil der Gläubiger ſich eine partielle Kündigung und Zahlung nicht gefallen zu laſſen, noch einen Theil ſeines Pfandes aufzugeben braucht; (IV. §. 273.) mithin der Erbe den noch fehlenden Antheil zu deſſen gänzlicher Befriedigung zulegen muß. Auch wenn die gemeinſchaftlich verpfändeten Sachen ſämmtlich an verſchiedene Legatarien vermacht worden wären, müſſen dieſelben durch den Erben die Ablöſung der Hypotheken bewirken laſſen und können einander nicht unmittelbar

§. 187.

Beſteht das Vermächtniß in einer beſtimmten Geldſumme, ſo muß der Erbe dieſelbe dem Legatar von Ablauf der Ueberlegungsfriſt an landüblich verzinſen. Fällt dem Erben in Bezahlung des Vermächtniſſes eine ſchuldbare Zögerung zur Laſt, ſo treffen auch ihn die geſetzmäßigen Verzugszinſen. *) Von dieſem Zinſenlaufe kann ſich der Erbe nur durch gerichtliche Niederlegung der vermachten Summe, ſo weit dergleichen Niederlegung nach den Geſetzen ſtatt findet, (IV. §. 742.) befreien. **) §. 528, 529 und 531. ibid.

---

dazu anhalten, weil ſie unter einander in gar keinem Rechtsverhältniſſe ſtehen.

*) Es iſt nicht abzuſehen, worin die Dunkelheit liegen ſoll, welche in Mat. I. S. 251 und V. S. 126. hierbei gefunden worden iſt und welche, wie auch Herr Klein vermeint, wohl nur aus der irrigen Vorausſetzung, daß landübliche und Verzugszinſen gleich viel wären, entſprungen iſt. Aber dieſe Vorausſetzung iſt irrig. In manchen Fällen ſind dieſe Zinſen gleich hoch, in andern verſchieden, und ſind es inſonderheit alsdann, wenn im Teſtamente ſelbſt ein geringerer Zinsſatz, als 5 vom 100, angeordnet wäre. (I. §. 422—426 und 431.) Ebenſo bedarf es keiner Ausführung, daß provincielle oder ſtatutariſche Abweichungen in der Höhe der Zinſen auch hierbei den Landesgeſetzen vorgehen. Eben ſo verſteht es ſich, daß die obige Beſtimmung nicht von bedingten Vermächtniſſen, (§. 175.) ſondern bloß von legatis puris zu verſtehen iſt. Eben darum aber, weil der Legatar ein jus quaesitum hat, das Legat mit dem Ablaufe der Ueberlegungsfriſt zu fordern, und auf der andern Seite dieſe Friſt dem Erben zu ſtatten kommt, (§. 188.) kann es auch in der Sache ſelbſt nichts ändern, wenn der Erblaſſer einen Teſtamentsexecutor angeordnet hat. (Anm. zu II. §. 137.) Nur für die Verzugszinſen iſt der Teſtamentsexecutor dem Erben verantwortlich. (II. §. 137.) Aber der Legatar muß ſich auch dieſerwegen an den Erben, welcher mit dem Machtgeber eine Perſon vorſtellt, nicht an den Teſtamentsexecutor, als Bevollmächtigten, halten.

**) Cfr. Anm. zu IV. §. 5. Die entgegengeſetzte Entſcheidung in H. B. VIII. S. 147. beruht auf der Vorausſetzung, daß das Legat erſt einer Acceptation von Seiten des Legatars be,

§. 188.

§. 330. ibid. Die Friſt zur Uebergabe *) oder Bezahlung der vermachten Sache oder Summe, (§. 179.) iſt nur zu Gunſten des Erben beſtimmt, welcher daher die Uebergabe oder Zahlung auch früher leiſten kann.

§. 189.

§. 333 und 334. ibid. Der Erbe kann bloß aus dem Grunde, daß nach Berichtigung der Schulden und Vermächtniſſe für ihn kein Erbtheil übrig bleibe, den Legatarien keine Abzüge machen. (§. 355. sqq. ibid.) Reicht aber der Nachlaß zu Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheiles, **) oder Berichtigung der übrigen Vermächt-

---

dürfe. Dies iſt aber unrichtig, da derſelbe das Eigenthum der vermachten Sache oder des Rechts unmittelbar ex lege überkommt. (§. 175.) Auch hat das A. L. R. durch die Vorſchrift des §. 230 und 231. ibid. dafür geſorgt, daß der Legatar von dem Legate Kenntniß erhalte. Die Unbekanntſchaft ſeines Aufenthaltes oder der Mangel ſeiner Legitimation berechtigen aber nur zur Depoſition, befreien aber nicht von den Verzugszinſen. (IV. §. 748 und V. §. 38.)

*) Hieraus ſchon ergiebt ſich, daß dieſe Vorſchrift allgemein, und nicht bloß auf Geldvermächtniſſe, anwendbar iſt, wie der Stellung des §. nach vermuthet werden könnte.

**) Unbedenklich ſind hiernach die §§. 434 und 447 im A. L. R. II. 2. auszulegen, ſo daß deren Anwendung in den dort vorausgeſetzten Fällen durch die obige Regel näher beſtimmt wird. Eben ſo unbedenklich iſt es, daß der §. 396. l. c. von eben dieſer Regel eine Ausnahme macht und daher Prälegate, welche einem Notherben verlaſſen worden ſind, nicht bloß mit den übrigen Legaten in tributum; ſondern vor dieſen vorzugsweiſe ganz zur Ergänzung des Pflichttheiles eben dieſes Notherben zu verrechnen ſind. Dagegen unterliegt der Ehemann wegen des Ehevermächtniſſes, wenn ſolches beſtimmt iſt, dieſer Regel, dafern er nicht rückſichtlich deſſelben gar als Miterbe anzuſehen, und alſo noch vor den Legatarien den Erbſchaftsgläubigern und Notherben verhaftet iſt. (A. L. R. II. 1. §. 454 und 455.) Die Ehefrau aber iſt wegen des Gegenvermächtniſſes und der ſonſtigen weiblichen Gerechtſame

niſſe nicht zu, ſo müſſen die Legatarien, nach Verhältniß der ihnen geſchehenen Zuwendungen, dazu mit beitragen, oder Abzug leiden.

§. 190.

Die Schulden und übrigen Erbſchaftslaſten *) müſſen aus der Subſtanz des Nachlaſſes und der dazu gehörenden Vermögensſtücke berichtiget werden. §. 345. ibid.

§. 191.

Legatarien alſo, denen nur ein Nießbrauch oder gewiſſe jährliche, oder ſonſt zu gewiſſen Zeiten fällige Hebungen beſchieden ſind, tragen zu dieſen Laſten nur in ſo weit mit bei, als nach dem Verhältniſſe, wie der Hauptſtuhl, aus dem ſie dieſe Hebungen zu erwarten haben, durch den davon zu entrichtenden Beitrag geſchwächt wird, auch ihr Genuß, oder ihre Hebung einen Abfall erleiden müſſen. Damit beſtimmt werden könne: um wie viel die jährlichen Hebungen ſolcher Legatarien ſich vermindern, müſſen dieſelben zuvörderſt zu Capital angeſchlagen werden. Mit wie viel Procent ſie zu Capital zu rechnen ſind, muß nach dem Alter und der wahrſcheinlichen Lebensdauer des Legatarien, mit Rückſicht auf die bei der nächſten inländiſchen Wittwenverpflegungs- Leibrenten- oder Tontinen-Anſtalt **) angenommenen Grund- §. 346 — 350. ibid.

---

weder Erbe, noch Legataria, ſondern Erbſchaftsgläubigerin aus einem läſtigen Vertrage, (§. 465. l. c. und N. C. C. de 1791. No. 37.) eben ſo wie eine Tochter wegen der ihr verſchriebenen Ausſtattung. (A. L. R. II. 2. §. 508 und I. 11. §. 1047, 1050 und 1177.) Die nochmalige Legirung im Teſtamente ändert dies nicht. (§. 202.)

*) Unter Laſten ſind nicht etwa bloß die Erbſchaftsregulirungskoſten zu verſtehen, ſondern alle Beſchwerniſſe der Erbſchaftsmaſſe, wie in §. 332. ibid. namentlich daher auch die Pflichttheile, welche ein debitum ex lege ſind. (§. 189.)

**) Sind dieſe Anſtalten promisiae genannt, (A. L. R. I. 5. §. 274.) oder muß diejenige genommen werden, mit deren Natur das Legat am meiſten übereinſtimmt? Bei der ähnlichen

ſätze beſtimmt werden. Nach dem Verhältniſſe nun, wie von einem ſolchen angenommenen Capitale zur Uebertragung der Erbſchaftslaſten abgegeben werden mußte; nach eben dieſem Verhältniſſe mindert ſich die jährliche Hebung des Legatarii. Wenn alſo, zum Beiſpiele, von einem jährlich 40 Rthlr. betragenden Legate das Capital hiernach 500 Rthlr. ausmachen würde, und von den Legaten zu den übrigen Erbſchaftslaſten 50 Prozent beigetragen werden müſſen; ſo muß dieſer Legator mit 20 Rthlr. jährlicher Hebung ſich begnügen.

§. 192.

§. 351. ibid. In dem Verhältniſſe, wie der Vortheil des Hauptlegatars durch den Beitrag zu den Erbſchaftskoſten geſchmälert wird, vermindert ſich auch der Vortheil desjenigen, welchem dieſer nach dem Willen des Erblaſſers, ein Vermächtniß zu entrichten ſchuldig iſt. (§. 178.)

§. 193.

§. 408. ibid. Iſt Jemanden eine beſtimmte Schuldforderung vermacht worden, ſo gebührt ihm das Capital, nebſt allen, nach dem Tode des Erblaſſers fälligen, Zinſen. (A. L. R. I. 11. §. 1080.)

§. 194.

§. 409 und 411. ibid. Iſt die Schuld unrichtig, *) oder der Schuldner unvermögend, (§. 197.) ſo trifft der Verluſt

---

Beſchaffenheit der Gegenſtände und beſonders bei der Benennung der Wittwencaſſen, womit ein ſolches Legat niemalen recht übereinſtimmen kann; halte ich dafür, daß unter dieſen Anſtalten ohne Unterſchied die nächſte, unter mehrern gleich nahen die übereinſtimmendſte zur Richtſchnur angenommen werden müſſe. Die Reduction zum Capital geſchieht aber, wie das beigefügte Beiſpiel ergiebt, nicht in der Abſicht, um den Betrag der Verminderung und des Ueberreſts des Hauptſtuhles dadurch zu ermitteln, daher auch die dem Legatar zu beſtellende Caution nicht hiernach abzumeſſen iſt. Die Reduction geſchieht bloß in der Abſicht, um das Verhältniß der ganzen Activ- und Paſſivmaſſe zu ermitteln.

*) Daß aber auch hierbei die Vorſchriften des A. L. R. I. 11. §. 1083 und 1084 Anwendung finden, halte ich für ausgemacht.

den Legatar. Wird aber die Schuld nur durch Gegenforderungen aufgehoben, die nach dem Zeitpuncte, da das Legat ausgeſetzt worden, entſtanden ſind, und worüber ſich der Erblaſſer mit dem Schuldner nicht berechnet hatte, ſo kann der Legatar den Betrag des Hauptſtuhles aus der Maſſe fordern.

§. 195.

Iſt die Schuld getilgt, ſo kann auch der Legatar nichts fordern. *) (§. 197 und A. L. R. I. 11. §. 1168.) Hat der Schuldner die Schuld zwar bezahlt, der Teſtator aber das von ihm empfangene Geld bis an ſeinen Tod aufbewahrt, ſo gehört daſſelbe, wenn nicht eine andere Abſicht des Teſtators dabei klar erhellet, dem Legatar. Eben das gilt, wenn der Teſtator das für die vermachte Schuld eingegangne Geld ſogleich in eben derſelben, oder einer minderen, Summe wieder ausgeliehen hat. §. 410, 412 und 413. ibid.

§. 196.

Iſt Jemanden Alles, was in einem gewiſſen Behältniſſe ſich befindet, vermacht worden, ſo werden darunter die Schuldforderungen, worüber die Inſtrumente darin verwahrt ſind, nicht mit begriffen, ſobald in dem Behältniſſe noch andere Sachen ſich befinden, auf welche das Legat gedeutet werden kann. Wohl aber ſind unter einem ſolchen Vermächtniſſe Banknoten, **) Pfandbriefe, und andre, die Stelle des baaren Geldes vertretende, Papiere mit verſtanden, (A. L. R. I. 2. §. 12.) wofern nicht eine entgegengeſetzte Willensmeinung des Teſtators klar erhellet. §. 414 und 415. ibid.

*) Gleich viel, ob der Teſtator, oder der Schuldner, das Capital gekündiget hatte, welches nach gemeinen Rechten zweifelhaft war. Cfr. M. C. ad h. §.

**) Nicht aber Bancoobligationen, oder Staatsſchuldſcheine, welche keine auf jeden Inhaber lautende Papiere ſind, wohl aber Treſorſcheine. (Anm. zu I. §. 1.)

§. 197.

§. 416 — 418. ibid. Hat der Teſtator nur die Zahlung einer vermachten Summe aus einem ausſtehenden Capitale angewieſen, ſo muß der Erbe dieſe Zahlung leiſten, wenn gleich das Capital von dem Teſtator nachher eingezogen worden. Iſt aber die Schuld unrichtig, oder der Schuldner unvermögend, ſo iſt das Vermächtniß ohne Wirkung. Kommt jedoch *) der Schuldner zu beſſeren Vermögensumſtänden, ſo tritt das Vermächtniß, ſo weit alsdann noch Zahlung von dem Schuldner erhalten werden kann, wiederum in ſeine Kraft.

§. 198.

§. 419 und 420. ibid. Iſt ein Vermächtniß auf gewiſſe jährliche Einkünfte angewieſen, ſo kann der Legatar nicht mehr fordern, als die Einkünfte wirklich betragen. **) Doch müſſen die Ausfälle Eines Jahres aus den Ueberſchüſſen, welche in den nächſtfolgenden drei Jahren ſich ereignen, ſo weit dieſe dazu hinreichen, vergütet werden.

§. 199.

§. 425 und 426. ibid. Vermacht der Erblaſſer ſeinem Schuldner das, was dieſer ihm ſelbſt ſchuldig iſt, ſo iſt die Schuld, nebſt allen vor und nach Errichtung des Teſtaments angeſchwollenen Zinſen, ***) für erlaſſen zu achten.

---

*) Beim §. 194. war dieſer Zuſatz darum nicht nöthig, weil dort der Legatar ſelbſt Eigenthümer des Activi, vom Todestage des Erblaſſers an, geworden iſt.

**) Warum dieſer §. eine lex fugitiva ſeyn ſoll, wie ihn Herr Merkel nennt, vermag ich bei dem unmittelbaren Zuſammenhange mit den vorigen §§. nicht abzuſehen. Die entgegengeſetzte Entſcheidung im A. L. R. II. 1. §. 416. beruht darauf, daß das Witthum nicht ex titulo lucrativo, ſondern oneroso zu fordern iſt. (Anm. zu §. 189 und H. B. VIII. S. 27.)

***) Selbſt wenn der Teſtator ſich den lebenslänglichen Gebrauch der Zinſen vorbehalten hätte. (H. B. IV. S. 74 und VI. S. 106.) Etwas Anderes wäre es, wenn ausdrücklich, daß die Zinſen nicht erlaſſen werden ſollen, verordnet wäre.

Doch iſt dergleichen Erlaß auf Forderungen, die erſt nach dem errichteten Legate entſtanden ſind, nicht zu ziehen, ſobald nicht, daß auch dieſes der Wille des Erblaſſers geweſen ſey, klar erhellet.

§. 200.

Für einen Erlaß der Schuld iſt es anzuſehen, wenn der Teſtator verordnet hat, daß dem Schuldner ſeine Verſchreibung oder ſein Pfand *) zurückgegeben werden ſolle. §. 427. ibid.

§. 201.

Findet ſich bei dem Ableben des Teſtators, daß der Legatar demſelben nichts ſchuldig ſey; ſo iſt das Vermächtniß ohne Wirkung. §. 429. ibid.

§. 202.

Vermacht der Erblaſſer ſeinem Gläubiger das, was dieſer von ihm zu fordern hatte; ſo iſt dergleichen Verordnung als ein Anerkenntniß der Schuld **) anzuſehen. Doch muß, wenn ein ſolches Vermächtniß von Wirkung ſeyn ſoll, die anerkannte Schuld durch Angebung der Summe, oder Bezeichnung des über die Schuld ſprechenden Inſtruments gehörig beſtimmt ſeyn. §. 430 und 431. ibid.

§. 203.

Iſt eine Summe beſtimmt, ſo muß dieſelbe dem Legatar bezahlt werden, wenn auch ſonſt kein Rechtsgrund, aus welchem ſie der Erblaſſer ſchuldig geworden, ausgemittelt werden könnte. ***) Kann aber §. 432 und 433. ibid.

---

*) Nach gemeinen Rechten, und in Uebereinſtimmung mit A. L. R. I. 20. §. 70. wurde nicht die Schuld ſelbſt, ſondern nur das Pfandrecht für erlaſſen geachtet.

**) Cfr. die Anm. zu §. 205.

***) Mit vollem Rechte wendet Herr Merkel dieſen §. auf die Illata der Ehefrau an, welche bei einem ſolchen Vermächtniſſe weder die Illation, noch den Betrag weiter gegen die

erwieſen werden, daß der Erblaſſer dieſe Schuld, die er ſeinem Gläubiger vermacht hat, nach errichtetem Legate bezahlt habe, ſo hat das Vermächtniß weiter keine Wirkung.

§. 204.

§. 434 — 436. ibid. Uebrigens wird durch ein ſolches Vermächtniß eine bedingte Schuld in eine unbedingte verwandelt. Dagegen wird durch das Vermächtniß der Termin, wann die Schuld zahlbar iſt, zum Nachtheil des Erben nicht geändert. *) Wohl aber erlangt der Gläubiger durch ein ſolches Vermächtniß die den Legatarien §. 176. beigelegten Rechte.

§. 205.

§. 437 und 438. ibid. Die dem Erben geſchehene Auflage, die Schulden des Erblaſſers zu bezahlen, iſt noch für kein Vermächtniß einer Schuld zu achten. In ſo fern jedoch der Erblaſſer bei dieſer Auflage die Summen oder Data der Schulden beſtimmt angegeben hat, gilt dergleichen Aeußerung als ein Anerkenntniß. **)

Erben zu erweiſen braucht; (§. 205.) wohl aber gegen die Erbſchaftsgläubiger. (A. L. R. II. 1. §. 260.)

*) Es iſt zweifelhaft, ob dies bloß von beſtimmten Zahlungsterminen, oder auch von ſolchen, deren Eintritt von der Aufkündigung abhängig iſt, zu verſtehen ſey. Denn die Aufkündigung iſt eine Bedingung, (I. §. 341.) und da die Schuld unbedingt werden ſoll; ſo wird ſie ſofort zahlbar. (§. 179.) Dieſe Bedingung geht zwar eigentlich nicht die Schuld ſelbſt, ſondern nur die Zahlungszeit an; aber auch dieſe letztere iſt ja wiederum nur eine Qualität der Schuld ſelbſt. Erwägt man überdem die Fälle, wo die Zahlungszeit an unbeſtimmte Ereigniſſe geknüpft iſt; (I. §. 342 und 343.) ſo wird man nicht anſtehen können, ſich dafür zu entſcheiden, daß das Vermächtniß die Bedingung der Aufkündigung aufgehoben habe.

**) Alſo bloß als Anerkenntniß, nicht als Vermächtniß, ſo daß daher die Vorſchriften des §. 204. bei dieſer Einſetzungsformel nicht eintreten. Jedoch iſt hiervon in IV. §. 38. eine ausdrückliche Ausnahme gemacht, wo der Auftrag zugleich die

§. 206.

Daraus, daß der Erblaſſer dem Gläubiger eine, deſſen Schuldforderung gleiche, Summe vermacht, folgt noch nicht, daß er bloß ſeine Schuld hat tilgen wollen. Vielmehr muß die vermachte Summe berichtiget, und überdies die Schuld bezahlt werden, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verordnet iſt. §. 439 und 440. ibid.

§. 207.

Legate, bei welchen keine Münzſorte beſtimmt worden, *) ſind in Silbercourant, (V. §. 43.) ſo wie daſſelbe zur Zeit der gerichtlich aufgenommenen oder übergebenen letztwilligen Verordnung gangbar war, zu entrichten. Iſt das Legat in einem an ſich gültigen außergerichtlichen Aufſatze enthalten, ſo wird bei Beſtimmung der Münzſorte auf das Datum des Aufſatzes Rückſicht genommen. §. 450 und 451. ibid.

§. 208.

Auch durch Erbverträge kann ein Contrahent dem andern, oder beide einander wechſelſeitig, §. 617, 635, 639 und 640. ibid.

Wirkung eines Vermächtniſſes haben ſoll. In Betreff des Anerkenntniſſes fragt es ſich ebenfalls noch, worauf daſſelbe gehe und welche Wirkung ihm beizulegen ſey, die in I. §. 257, 259 oder 260 angegebenen? Da vom Anerkenntniſſe allgemein die Rede iſt, ſo glaube ich, daß jede Art des Anerkenntniſſes darunter zu verſtehen ſey, und alſo die ſämmtlichen allegirten Stellen Anwendung finden.

*) Wenn das Legat in irgend einer Sorte von Papieren beſtimmt iſt, ſo verſteht es ſich, daß der Legatar dieſe Papiere nach dem Courſe annehmen muß, wie dieſelben zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verordnung ſtanden. (V. §. 46.) Wenn der Erblaſſer ſeine Abſicht in Betreff der Münzſorte bei einer andern Gelegenheit auf eine unzweideutige und erweisliche Art zu erkennen gegeben hat; ſo muß, meines Bedünkens, auch noch heut zu Tage darnach die Münzſorte beſtimmt werden. (H. B. I. S. 64.) Die geſetzlichen Beſtimmungen ſind nur ſubſidiariſch und rechtliche Vermuthungen, welche der Autonomie und Wahrheit weichen müſſen. (A. L. R. I. 4. §. 71—73.)

Rechte auf ihren künftigen Nachlaß einräumen. (§. 656. ibid. und A. L. R. I. 11. §. 1050.) Haben beide Theile ſich die Befugniß, von dem Erbvertrage nach Gutfinden abzugehen, vorbehalten, ſo wird das Geſchäft nur als ein Teſtament angeſehen. Hat aber nur ein Theil die Befugniß zum Widerruf ſich vorbehalten, ſo wird dadurch der andre, ein Gleiches zu thun, *) noch nicht berechtiget. Sobald aber der erſte widerrufen hat, ſo verliert der Erbvergleich auch in Anſehung des andern ſeine Kraft. Jedoch beſtehen diejenigen Vermächtniſſe, welche von ihm im Erbvertrage anderen Perſonen, als ſolchen, die mit dem Widerrufenden als Verwandte oder beſondere Freunde verbunden ſind, ausgeſetzt worden, wenn er ſelbſt ſeines Orts weder den Erbvertrag ausdrücklich widerrufen, noch ſonſt letztwillig verordnet hat. **) (§. 576. ibid.)

§. 209.

§. 641 und 642. ibid. Bei Erbverträgen kann der überlebende Theil eben ſo, wie der Teſtamentserbe, ſich der Verlaſſenſchaft gültig entſchlagen. ***) Er kann aber alsdann auch ſeines geſetzlichen Erbrechtes ſich nicht bedienen. (A. L. R. I. 9. §. 401 und 405.)

§. 210.

*) Ein Gleiches zuerſt zu thun, welches nach dem gleich Folgenden gemeint iſt, würde, wie Herr Merkel bemerkt, ungleich deutlicher geweſen ſeyn.

**) Ob auch unter letztwilligen Verordnungen Codicille zu verſtehen ſind, und alſo die §§. 583—586. ibid. bei Erbverträgen nicht gelten, kann nur dem zweifelhaft ſeyn und nur von dem bejahend beantwortet werden, der die Sprache des Landrechts nicht kennt. (A. L. R. I. 4. §. 67.) Denn wenn das Landrecht von letztwilligen Verordnungen ſchlechthin redet, ſo meint es damit vorzugsweiſe oft nur Teſtamente. (§. 45, 255. h. t.) Hierzu kommt, daß der §. 638. ibid. in unmittelbarer Verbindung mit dem §. 635. ſteht, wo die widerruflichen Erbverträge den Teſtamenten gleich geſtellt worden ſind.

***) Aber er wird durch dieſe Entſagung noch nicht befreit von den ſeiner Seits im Erbvertrage übernommenen Verbindlich-

§. 210.

§. 643 und 644. ibid. Iſt in dem Vertrage ſelbſt der Befugniß, die Erbſchaft auszuſchlagen, ausdrücklich entſagt worden, ſo hat es zwar dabei ſein Bewenden. Doch kann auch ein ſolcher Vertragserbe zum Antritte der Erbſchaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii verpflichtet werden. (§. 142.)

---

leiten. (§, 208 und A. L. R. I. 19. §. 30.) Wird er aber zu deren Erfüllung angehalten, ſo muß ihm alsdann auch, der Entſagung ungeachtet, dasjenige gewährt werden, was ihm dafür im Vertrage ſtipulirt war.

Sechſter Abſchnitt.

Vom Erbſchaftskaufe.

§. 211.

A. L. R. I. 11. §. 445, 446 und 505. Nur eine wirklich angefallene freie (495 ibid. sqq.) Erbſchaft kann verkauft, und einem Andern gültig abgetreten werden. Der Verkauf einer beſtimmten oder unbeſtimmten Erbſchaft, die dem Verkäufer noch erſt anfallen ſoll, iſt nichtig. *) Ergiebt ſich auch erſt nach geſchloſſenem Kaufe, daß der vermeintliche Erblaſſer damals noch am Leben geweſen, ſo bleibt das Geſchäft nichtig, wenn auch der Tod deſſelben bald hernach erfolgt wäre.

§. 212.

§. 447 — 450. ibid. Nur alsdann iſt ein wirklicher Erbſchaftskauf vorhanden, wenn das Erbſchaftsrecht ſelbſt, **) oder ein Theil deſſelben verkauft worden. Iſt nur ein beſtimmter Inbegriff von Erbſchaftsſachen verkauft; ſo muß das Geſchäft bloß nach den Vorſchriften der Geſetze von dem Verkaufe eines Inbegriffs von Sachen (§. 121 — 123 und 173 ibid.) beurtheilt werden. (§. 220.) Ein

*) Daß durch den Beitritt des Erblaſſers die Sache geändert werde, ergiebt das A. L. R. I. 12. §. 650.

**) Cfr. die Anm. zu §. 5. über die Bedeutung des Ausdruckes Erbſchaftsrecht. Die nähere Deſinition davon giebt der §. 214.

Gleiches findet ſtatt, wenn die Erbſchaft nur nach einem darüber aufgenommenen Inventarium verkauft worden; es wäre denn, daß aus dem übrigen Inhalte des Contractes erhellete, daß die Beziehung auf ein Inventarium nur der nähern Beſtimmung und Bezeichnung wegen beigefügt ſey.

§. 213.

Bei einem wirklichen Erbſchaftskaufe tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten des Erben. (§. 139 und 221.) Bloß perſönliche Leiſtungen, die nicht nach Gelde geſchätzt werden können, iſt der Käufer weder zu übernehmen, noch dem Verkäufer Vergütung dafür zu leiſten verbunden. Auch die Rechte und Pflichten des Erben in Anſehung der Perſon des Erblaſſers und der zum Nachlaſſe gehörigen Sachen, *) bleiben, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, ungeändert. (V. §. 211.) Die Sache wird daher ſo genommen, als wenn die Erbſchaft ſogleich dem Käufer, und nicht dem Verkäufer angefallen wäre. (481—483. h. t.) §. 454 — 456 und 468. ibid.

§. 214.

Alles, was dem Erben, vermöge ſeines Erbrechtes, würde zu Theil geworden ſeyn, fällt dem Käufer des Erbrechts zu. (§. 458—461. ibid.) §. 457. ibid.

§. 215.

Das Recht der Erbſchaftsgläubiger und Legatarien wird durch den Verkauf der Erbſchaft nicht geändert. §. 462. ibid.

§. 216.

Es ſteht denſelben **) frei, ſich ihrer Befriedigung halber an den Käufer der Erbſchaft, oder §. 463 — 465. ibid.

---

*) Mit andern Worten: Alle perſönlichen und dinglichen Rechte und Pflichten des Erben werden, des dem Verkaufe vorangehenden Antrittes der Erbſchaft ungeachtet, nicht confundirt, und es wird alſo, obgleich das Erbrecht des Erben ſelbſt unwiderruflich iſt, doch in dieſem Falle eben ſo gehalten, wie in V. §. 211. (N. A. II. S. 457.)

**) Es ſind dadurch auch die bloß perſönlichen Erbſchaftsgläubiger den Legatarien gleich geſtellt worden, welche ex quaſi

an den Erben ſelbſt zu halten. (§. 89.) Auch wenn ſie ſich zuerſt an den Käufer halten, können ſie dennoch von dieſem auf den Verkäufer, als Erben, wieder zurückgehen. Doch müſſen ſie, wenn ſie von dieſer Befugniß Gebrauch machen wollen, ſich dieſelbe ſogleich, wenn ſie den Käufer in Anſpruch nehmen, ausdrücklich vorbehalten und dieſen Vorbehalt dem Käufer gerichtlich bekannt machen laſſen. (A. L. R. I. 14. §. 466 und 467.)

§. 217.

§. 466 und 467. ibid. Halten ſich die Gläubiger und Legatarien an den Käufer der Erbſchaft, ſo iſt der Verkäufer denſelben in alle Wege zu vertreten ſchuldig. Wegen der Aufforderung des Käufers zu ſolcher Vertretung gelten die Vorſchriften §. 34—43.

§. 218.

§. 471 und 472. ibid. Die Verhältniſſe zwiſchen dem Erbſchaftskäufer und den Schuldnern der Erbſchaft, ſind nach den bei Ceſſionen angenommenen Grundſätzen zu beurtheilen. (§. 19. sqq.) Der Erbſchaftsſchuldner, welcher den Käufer für ſeinen Gläubiger nicht ausdrücklich anerkannt hat, kann demſelben nicht nur Gegenforderungen, die ihm gegen den Erblaſſer, ſondern auch ſolche, die ihm an den Erben zuſtehen, *) entgegenſetzen. (§. 26 und V. §. 129.)

§. 219.

§. 473. ibid. Alle Erbſchaftskäufe ſollen künftig, bei Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich geſchloſſen werden.

---

contractu aditionis den Erben, und ex pignore legali den Ceſſionar belangen konnten, wogegen die Erbſchaftsgläubiger, die kein dingliches Recht hatten, gegen den Erbſchaftskäufer gar kein Klagerecht hatten. Ließen ſie ſich aber mit dem Käufer ein und genehmigten dadurch die geſchehene Abtretung der Erbſchaft und die Expromiſſion des Käufers, (H. B. S. 73 und Anm. zu §. 112.) ſo bewendet es bei der dadurch geſchehenen Novation.

*) Die in I. 16. §. 316. aufgeſtellte Regel findet alſo hier keine Anwendung und paßt alſo nur auf ſolche Zwiſcheninhaber, die ex titulo singulari es geworden ſind, nicht ex titulo universali aus dem Grunde des §. 23. Jedoch bleibt auch hier die Modification des §. 25. bei Kräften.

§. 220.

Sobald der Kauf ſolchergeſtalt geſchloſſen iſt, §. 474 und 475. ibid.
gehet Eigenthum und Gefahr der Erbſchaft auf den Käufer über. (§. 117 sqq. ibid.) So weit jedoch *) eine Naturalübergabe erforderlich iſt, um den Käufer in den Beſitz der Erbſchaftsſtücke zu ſetzen; iſt der Verkäufer auch dieſe zu leiſten ſchuldig.

§. 221.

Hat der Verkäufer, vor geſchloſſenem Ver- §. 480. ibid.
trage, Capitalsſchulden des Erblaſſers bezahlt, oder Legate entrichtet, und ſich dieſerhalb bei dem Verkaufe nichts vorbehalten, ſo kann er dafür von dem Verkäufer keine Vergütung fordern.

§. 222.

Der Verkäufer darf dem Käufer nur das Erb- §. 484 und 485. ibid.
recht ſelbſt, (§. 487. sqq. ibid.) nicht aber die einzelnen in dem Nachlaſſe befindlichen Sachen oder Gerechtſame vertreten. Vielmehr iſt in ſo weit der Erbſchaftskauf einem Kaufe in Pauſch und Bogen **) (§. 213. ibid.) gleich zu achten. (§. 212.)

---

*) Aus dieſer Verbindung folgt, daß, ſo weit es der Uebergabe zur Erlangung des Beſitzes nicht bedarf, alſo bei allen Rechten (A. L. R. I. 7. §. 78.) und denjenigen Sachen, die ſich ſchon im Gewahrſam des Käufers befinden, es keiner Uebergabe zur Erwerbung des Eigenthumes bedarf, ſondern daſſelbe durch den Erbſchaftskauf ſelbſt unmittelbar erworben wird. (§. 70. l. c.) In Abſicht eben dieſer Sachen macht daher der obige §. eine Ausnahme von der Regel des A. L. R. I. 10. §. 1, welche dort nicht erwähnt iſt. Denn als Successor universalis (A. L. R. I. 7. §. 49.) ſoll der Erbſchaftskäufer eben darnach nicht betrachtet werden.

**) H. B. V. S. 117.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm,

Die Lehre von der Vollmacht, Procura, Mäklern, Cession, Assignation Expromission, Novation und Erbschaftskaufe in ihrer Vollständigkeit und ihrem Zusammenhange nach Preußischen Gesetzen

1820

J.germ. 73 r-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551383-6